

Wohlmeynende Gedancken

über die

Versorgung der Armen,

Wes

Standts, Alters, Leibs- und Unglücks-
Constitution nach selbige auch seyn
möchten,

Also, daß desfalls zuvorderst die Christliche Liebe, und dann
auch die wahre (allen Ländern und Städten so höchst nöthige) Policey
recht ausgeübet, folglich das Publicum von dem häufigen Anlauff der Bettler,
und denen vielfältigen öffentlichen und Privat-Collecten einiger massen
entlastet werde.

Zu welchem Ende ein kurzer Entwurff eines

Bettler = Registers

gegeben,

In solchem jede Sorte derselben ihren Umständen und Con-
dition nach Physicè und moraliter beschrieben, sodann auch die Mittel
zu ihrer Hülffe, Consolation und Versorgung dergestalt gezeigt werden, daß
zuförderst dem Göttlichen Gesetz: Es soll allerdings kein Bettler unter euch
seyn; hiernächst auch denen desfalls ergangenen Landes, herrlichen und Obrigkeit-
lichen Mandatis, deren etliche zugleich wo es nöthig ist, mit inseriret werden;
und drittens dem Exempel anderer (in dergleichen Armen-Versorgungen)
berühmten Länder und Städte, ein Genügen geschehen
möge, aufgesetzt,

und mit Politischen auch Historischen Anmerkungen erläutert von

P. J. M.



In jedes Land, welches viel arme Leute zu versorgen hat, und hierzu öffentliche Anlagen machen muß, zeigt dadurch an, daß dessen Commercien und Manufacturen, wie auch der Land- und Acker-Bau in grossen Verfall gerathen, daß die Christliche Liebe bey denen Einwohnern ziemlich erkaltet, und daß man weder einen rechten Selectum unter denen Armen zu machen wisse, noch auch ein solches Directorium habe, welches mit genugsa-
mer Autorität, Penetration und Belieben, die zur Armen Versorgung dienliche Media in Praxin zu bringen, versehen sey. Dann wo die Commercien und Manufacturen, samt dem Feld-, Acker-, und Garten-Bau floriren, da hat niemand nöthig betteln zu gehen, sondern es kan jederman, wer nur arbeiten will, an sein Brod kommen, daß also von Verbesserung der Commercien und Manufacturen, wie auch des Acker-, Feld-, und Garten-Baues, der Anfang zur Verbesserung des Armen-Besorgungs-Werck muß gemacht, das übrige aber durch gute Policey erfüllet, und in schöne Ordnung gebracht werden. Die Christliche Liebe zeigt sich vornehmlich durch freywillige und vernünftige Beysteuer, Almosen und Legata, daß es keines gezwungenen Modi collectandi bedarff. Die Policey verschaffet, daß jederman Mittel und Wege finde sein Brodt zu verdienen, daß zur Schand und Beschwehrung des Landes keine öffentliche Bettler in demselben seyn, daß auch unter diesen selbst die muthwillige, starcke, faule, und betrüglische, von denen nothdürfftigen und schwachen wohl unterschieden, jene zur Straff und Arbeit, solte es auch in einheimischen oder ausländischen Colonien seyn, gezogen, diese auf billige Weise, ihrer Leibes-Constitution nach versorget, aus beyden aber dem Publico Nutzen, und keine Last oder Schaden entstehen möge. Aus diesem folget nun ferner, daß dasjenige Land glücklich sey, welches nicht allein seine Arme durch nützliche Arbeit und gute Veranstaltung selbst erhehren kan, sondern auch noch wohl nöthig hätte, ausländische Bettler darzu ins Land zu verschreiben.

Bey allen anzulegenden Armen-Häusern muß man schon vorher die Media prospiciret haben, wovon sich dieselbe künfftig hin, ohne der Einwohner Schaden und Belästigung selbst unterhalten können. Dann weil keine als verarmte, oder auch mit Bettlern und Müßiggängern überhäuffte Städte und Länder, neue Armen-Häuser anzulegen nöthig haben, als wäre ungereimt, das schon verarmte Publicum mit kostbarer Unterhaltung der Armen noch mehr zu beschweh-

beschwehren, wie dann auch, was solcher gestalt mancher verarmter Bürger oder Einwohner zu Unterhaltung anderer Armen (die es oft, weniger als er selbst, nöthig haben) geben müste, ein mit contribuirendes Mittel seyn würde, ihn völlig in den Almofens bedürfftigen Standt zu setzen, welches nichts anders wäre, als an dem einen Ort ein Loch zu, und an dem andern solches wieder aufzumachen. Aus denen von einem löblichen Alterthum gestifteten *Erariis Sacris*, und der Untersuchung ihres vorigen und jetzigen Administrations-Zustand, lässet sich der Erste und sicherste Fundus zum Unterhalt der Armen-Häuser hernehmen. Alle und jede, Armen-Verforgungs-Stiftungen, Almosen, Präbenden, und Armen-Häuser, solten billich nach der Absicht und den Liebes-Trieb der ersten Christen, den sie in Versorgung ihrer Armen bey sich empfunden, und nach einigen bey ihnen gewöhnlich gewesenen Manieren eingerichtet werden. Zu Directoribus und Armen-Vorstehern sowohl grosser als kleiner Zucht- und Armen-Häuser, muß man nach der in Frankreich und Italien, wie auch in grossen Teutschen Handels- und See-Städten gebräuchlicher Manier solche vornehme und reiche Standts- und Bürger-Personen erwählen, welche nicht allein die Administration umsonst auf sich nehmen/ sondern auch noch wohl dem Armen-Haus dem sie vorgesetzt seyn, jährlich von dem Ihrigen, (wo es nöthig ist) ein gewisses zufließen lassen. Diejenige, welche sich dieser ihrer Christen- und Bürger-Pflicht Commoditäts oder anderer nicht genugsam erheblichen Ursachen halber entziehen wolten, könten ebenfalls nach dem Gebrauch gewisser solcher Städte um ein merkliches taxiret, und hierdurch dem Armen-Haus ein Zugang und Vermehrung ihres Fundi gemachet werden. Die übrige an dem Haus befindliche, und würcklich an dessen Ordnung und Conservation arbeitende Bediente könten nach Proportion ihrer Arbeit, officii und Person dafür bezahlet doch auch die Menage zum Profit des Armen-Hauses also gesucht werden, daß jeder daran bedienten vor das was er empfängt genugsame Arbeit habe, und ausser den Nothfall die Zahl solcher Bedienten nicht multipliciret, oder was einer oder wenige zusammen verwalten können vielen aufgetragen werde. Ein jedes Armen-Haus muß eine kleine Republic präsentiren, und dergestalt ordentlich eingerichtet seyn, daß es in sich selbst bestehen könne, und keiner frembden Hülffe nöthig habe. Wie aber solches ins Werck zu richten, ist bey jeder Sorte solcher Armen-Häuser ausführlich gemeldet worden. Die in theils Zucht- und Armen-Häusern bis hieher vorgenommene Arbeit ist nicht aller Orten einzuführen, dannenhero neue Surrogata zu erfinden, nöthig seyn will. Keine Zucht- oder Armen-Hauses Arbeit oder Manufaktur, muß denen Landes- oder Stadt-Arbeitern an ihrer Nahrung schädlich seyn. Zum Unterhalt der Armen-Häuser ist es nicht

genug an ordinairn Mitteln, (auf deren etliche, doch auch gar viel zu sagen wäre) sondern es müssen ganz neue, ob solche gleich Neurungen scheinen, darzu gebrauchet werden. Die Einkünfte welche ein Armen-Haus sich aus der Fremde oder eigenem Verdienst machen kan, seynd besser als die, welche im Lande erhoben und gesamlet werden. Die Capitalia eines Ararii Sacri lassen sich viel besser auf liegende Gründe, als auf Zins aus thun, weil jene die Armen selber bearbeiten können, und auch sicherer als diese seyn. Große Zucht- und Armen-Häuser, dergleichen das Amsterdammer, Hamburgische, Waldheimische, Leipzigerische, Danksigerische, Breslauische, Bremische und so viel andere mehr seyn, wann solche mit allgemeinen Land- und Stadt-Bewilligungen aufgerichtet, reichlich dotiret, wohl eingerichtet, discipliniret, und regieret werden, haben vor andern kleinen particularen, ihre sonderbahre Autorität und Nutzen: Sie seind ein Schröcken der Gottlosen, und verhüten durch ihr blosses Andencken, sonderlich weil in denen judiciis (in solchen Lastern die keine Todes-Straffe nach sich ziehen) mehrentheils auch darauff erkennet wird, viel Böses; ziehen über dem durch die Pensiones, welche Ausländer vor ihre Missethäter, und sonderlich vor ihre muthwillige und zur Disciplin hinnein gesandte Jugend zahlen müssen, viel Geld ins Land; wie dann auch dasjenige, was von solchen, wie auch von Einländischer Züchtlinge und anderer miserablen Personen Straff- und Kost-Geldern einkommet, fast allein capable seyn muß, ohne weitere Beschwerung des Publici die Helffte der Unterhalts-Kosten eines solchen Zucht- und Armen-Hauses jährlich zu verschaffen. Welches Land oder Stadt aber diese Vortheile und Zugänge nicht hätte, die solte darum doch nicht unterlassen, hin und wieder kleine zertheilte Zucht- und Armen-Häuser anzulegen, und sich in Anschaffung der Mittel darzu, derjenigen Vorschläge bedienen, die wir in unsrer ausführlichen Beschreibung der Zucht-Wapfen- und Invaliden-Häuser gegeben haben. Insonderheit könten eine zwey oder mehr Provinzian und Municipal Städte zusammen treten, und was einer unter ihnen dißfalls zu præstiren nicht möglich wäre, mit gesammten Kräften etabliren und fortsetzen. So auch die Einwilligung hierzu (wie heutigs Tages mit allen guten Sachen geschiehet,) schwer zu erhalten wäre; könte publica lege anbefohlen werden, daß hinführo jede Stadt oder Provinz ihre eigene Armen unterhalten, und solche der andern nicht zuschicken solte. Es würde aber ein rechter Selectus oder Ausschus unter Armen und Almosen-Bittenden und nehmenden, gar bald in einer Stadt oder Land ausweisen, daß man nicht die Helffte so viel Unterhalts bedürfftige Armen habe, als man sich anfangs eingebildet. Nicht weniger müste auch ein fluges Armen-Directorium, die Sache also einzurichten wissen, daß kein Bürger oder Einwohner directe, vielweniger gezwungen auffer denen allgemeinen Lands- und Stadt-Bewilligungen etwas darzu geben dürffe,

wie solches allbereit in vielen grossen Reichs- und Residenz-Städten zu ersehen, da viel tausend Arme, ohne daß es dem Publico einen Heller koste, unterhalten werden. Das Betteln auf den Brand und daß deßfalls Frey-Zettel von der Obrigkeit ertheilet werden, müste, als eine zu vielen Bösen Ursach gebende, des Lands Credit schwächende, auch von dessen schlechten Policey zeigende Sache, gang und gar abgeschaffet, hingegen nach der in unsern Tractat von Unfug des Brand-Bettelns enthaltenen Methode zu wieder Auffbauung abgebrannter Städte Flecken und Dörffer, die Veranstaltung gemacht werden. Invaliden-Zucht-Waisen- und Wittwen-Häuser, wie auch Hospitäler müssen nicht mit einander vermengt oder vereinigt, sondern jedes besonders gelassen, vornehmlich aber die Waisen-Häuser vor Knaben und Mädgens, jedes aparte gestiftet werden, ein jedes Armen-Haus im Lande muß auch wann es nöthig ist, dem andern (vornehmlich die reichen denen armen) mit Beysteuer zu Hülffe kommen, und so muß auch das Publicum nicht zu geben, daß grosse Capitalia bey piis Corporibus Kirchen, Schulen und Armen-Häusern müßig, oder in der todten Hand liegen, sondern es müssen solche zu des Landes Nutzen, und zur Ausübung der Liebe des Nächsten stets rouliren und Frucht bringen. Bey einem jeden Bettler hat man dessen Person, seines Leibes Zustand, Alter, Profession, und andere Umstände mehr zu consideriren, und nach solchen seinen Unterhalt und das Allmosen so man ihm reichet, auch ob er wieder davor Nutzen einbringen könne, oder nicht, einzurichten. Es haben auch nicht alle die das Allmosen fordern, deßselbigen nöthig: dannhero gar gute Vorsicht zu gebrauchen, daß die nothdürfftige wahre Arme von denen falschen Bettlern wohl mögen unterschieden werden. Ein jeder Bettler oder Allmosen genießender, den das Publicum unterhält, muß, wann er dabey gesund ist, noch einmahl so viel des Tages verdienen können, als er zu unterhalten kostet. Solcher gestalt müssen auch alle Capitalia und Unkosten, welche das Publicum denen Armen-Häusern vorschiesset, demselben mit der Zeit durch der Armen ihre opera wieder können erstattet und folglich auf andere nützliche Stiftungen verwendet werden. Geschickte Armen-Directores müssen reich an solchen Erfindungen seyn, welche denen piis Corporibus nichts kosten, und auch dem publico nicht schädlich seyn. Wann die Policey keine hülffliche Hand leistet, so wird umsonst wegen der Armen Rath gepflogen. Ein Christliches Armen-Directorium hat sich zu hüten, daß es denen piis Corporibus keine neue Einkünfte mache, welche ungerecht und folglich mehr Gluch und Schaden, als Nutzen nach sich ziehen. Der täglich beständige Anwachs des Zustusses eines Armen-Hauses seiner Revenüen, ist besser als ein darzu anfangs gesammeltes grosses Capital, welches mit der Zeit in Decrementum kommt. Ein jedes Armen-Beforgungs und Fundations-Werck muß fa-

vorem und nicht odium populi vor sich haben, wann es bestehen soll. Nicht weniger seynd auch die einem pio Corpori zu ertheilende Beneficia, Freyhelten und privilegia wohl zu ermessen, daß solche dem Tertio nicht zum præjudiz oder dem Publico zum Schaden gereichen, selbige seynd auch nicht über die Gebühr zu extendiren, auch anders nicht als mit der Clausul zu verleyhen, daß man solche nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände jeder Zeit nach Gut-Befinden, wieder aufzuheben, zu vermehren oder zu vermindern die Macht haben wolle. Alle Neurungen welche einen scheinbaren Nutzen bey sich führen seynd darum nicht zu verwerffen, weil sie Neurungen seyn. Hingegen seynd auch die alten Wege nicht allezeit die besten. Ein jedes neues Institutum wird anfänglich besser ins Kleine als ins Groffe angefangen. Bey allen Pii Corporibus, Stiftungen und Armen-Häusern, müssen die Membra des Directorii oder die Vorstehers und Administratores desselben jährlich richtige Rechnung und Reliqua dem Publico, oder wem sonst daran gelegen, abstatten und sich quittiren lassen, weil sonst, wann sie solches nicht thäten, und nach der Zeit einige defectus sich ereignen solten, sie und ihre Erben (wie man davon Exempla anführen könnte) dafür haften, und den beweislichen Schaden oder gebrauchten Unterschleiff ersetzen müsten. Das Examen oder die Erforschung welche mit einem der ein wöchentliches Allmosen oder Beneficium begehret, vorzunehmen wäre, könnte unter andern auch darinne bestehen, daß man Erstlich untersuchte: Ob er durch eigne Schuld oder durch unglückliche Fälle in Armuth gerathen, ob er sich aus solchen selbst wieder zu helfen, das Vermögen nicht habe, ob ihme nicht solche Leute verwandt, die sich noch wohl seiner annehmen und das Ararium seiner Verpflegung halber überheben könnten, wie es in seinem Haus und Wohnung zustehe, wie er mit Haufgerath, Kleidern, Betten und Werckzeug versehen, was das gemeine Geschrey und die Benachbarte von seinen bisherigen Lebens-Wandel sagen, ob er das Allmosen oder Beneficium welches ihm gereicht würde, wieder ab verdienen könne, und welches endlich das proportionirte Allmosen oder Beneficium sey, welches mit seinem Zustand und denen an ihn befundenen Umständen überein komme. Alle monatliche oder wöchentliche Collecten und Subsidia welche denen Bürgern und Einwohnern zur Armen-Unterhaltung angemuthet werden, müssen, (wie schon gemeldt,) freywillig seyn und in der Contribuenten Belieben stehen, wie viel und wie lang solche ein jeder mit beytragen wolle, keineswegs aber zu einer neuen, und etwan hernach gar beständigen Belastigung gedeyhen, oder mit Zwang eingetrieben und exigiret werden. Dannenhero auch das gezwungene (nicht aber das freywillige) Einschreiben in gewisse Bücher, was jeder wöchentlich oder monatlich zur Armen-Unterhaltung beytragen wolle,

als ein zu unterschiedlichen Unfüglichkeiten Anlaß gebendes Ding gänzlich müßte unterlassen, oder doch mit der ausdrücklichen, von der Einschreibenden dabey zu verzeichnenden Cauteil können vollzogen werden, daß er allezeit freye Hand behalten wolle, sich von solcher seiner Bewilligung und Besteuer wieder loß zu machen. Wie dann auch keineswegs die, von jemand zur Armen-Verpflegung freiwillig zugestandene jährliche Gaben oder Donationes, wann der, der sich darzu anheischig gemacht selbst in Noth und Dürfftigkeit verfallen solte, von denselben forthin als eine ordentliche Schuld executivè können eingetrieben werden, sondern die selbst Bedürfniß oder der üble Anwand des Legati, oder der Donation, ist schon eine genugsame Ursache, das, vormahls aus Mildthätigkeit verschriebene wieder aufzuheben. Nicht weniger muß auch eines Lands gemeine Noth erstlich abgeholfen und gewendet werden, eh man auf der particular-Personen ihre Consolation bedacht ist: Dann je mehr jene cessirt, je geringer wird auch diese werden. Solcher gestalt bleibet der Bau eines prächtigen Hospitals, Armen oder Invaliden-Hauses, billich so lang zurück, bis man erst mit dem darzu destinierten und vorhandenem Geld das ganze Volk in einer hart dringenden Theuerung mit Korn oder Brodt versehen, einen zu befürchtenden feindlichen und der Stadt oder dem Lande schädlichen Einfall dafür abgekauft, oder auch hartdringende Land oder Stadt-Schulden abbezahlet hat. Wo aber dergleichen pressante Noth sich nicht findet, da müssen alle zur Verpflegung der Armen, oder zur Anrichtung heilsamer Stiftungen gesammelte Gelder, auch würcklich darzu, und nicht zu andern (ob gleich an sich selbst nöthig scheinenden Dingen) angewendet werden. So wohl bey Verpflegung der Armen, als in Administrationibus der Stiftungen, oder bey Auffnehmung in dieselben, müssen keine Casus pro Amicis vorgehen, und die in faveur eines Unbedürfftigen und Unwürdigen von vornehmer Hand geschene Recommendation, oder die Anverwandschafft und andere interessirte Absichten, nicht durchdringender, als die Noth eines wahrhaftig Bedürfftigen, und des Beneficii oder auch des Amts und Officii würdigern seyn. Wie dann auch bey allen neuen Foundationibus und Institutis mehr dahin zu sehen, ob die dabey zu gebrauchende und darzu benannte Officianten mehr des publici als ihres Nutzens wegen darzu gezogen, nicht aber die Aemter und Stiftungen mehr um der Leute, als die Leute um der Aemter willen in Vorschlag gebracht worden. Gleicher gestalt müssen auch alle in piis Causis angeordnete Commissiones, celerrimè Expeditionis seyn, und dem pio Corpori nichts kosten, sondern Gott zu Ehren, und dem Armuth zum Besten umsonst und so geschwind als es seyn kan, expediret werden. Wer bey seinen Lebzeiten milden Stiftungen gutes erzeiget, dem ist man grössern Danck schuldig,

dig, als welcher Legata darzu vermachtet, die erst nach seinen Tode sollen ausgezahlt werden. Das Untersuchen der milden und gottseeligen Stiftungen in einem Land oder Stadt ist ein höchst zuträgliches Mittel, genugsame fundos zu der Armen Versorgung aus zufinden. Man könnte in solcher Untersuchung, so viel als möglich, über Menschen Gedencfen, und so weit als alte Urkunden, und Documenta, auch etwan aus alten Chronicken Nachrichten davon vorhanden seyn, hinauff gehen, jedoch daß solche Commissarische Untersuchung nichts koste, sondern durch Leute verrichtet werde, welche Gott zu Ehren und dem Publico und der Armuth, wie auch Kirchen und Schulen zum Besten, solche Mühwaltung umsonst auf sich nehmen, und hierauff sich, jedoch in der Billigkeit und Bescheidenheit, und ohne durch bloffe Muthmassungen jemand Tort zu thun, dahin bearbeiteten, die Avulsa, oder die von solchen Stiftungen abgekommene pertinentz-Stücken, so viel als möglich, wieder bezzubringen. Alle zu piis Fundationibus oder Causis einzusammelnde Collecten müssen nicht anders als publica Autoritate & Consensu der hohen Landes-oder Stadt-Obriegkeit, keineswege aber von einem pio Corpore vor sich allein vorgenommen, auch von denen Collectoribus wenig oder nichts vor ihre Müh einbehalten werden. Nicht weniger ist auch das Publicum befugt, dergleichen Collectores, (wann man in einer gewissen Zeit nicht den Effectum von ihren collectiren siehet,) desfalls zur Rede zu stellen, und der allbereit gehobenen Gelder halber von ihnen Rechenschafft zu fordern. Da auch gewisse Stiftungen und Armen-Häuser, wes Nahmens sie auch seyn mögen, schon zulänglich dotiret und reichlich mit Einkünfften versehen wären, so ist es alsdann unbillich jährlich mehr darzu zu collectiren, oder darzu zu contribuiren, (wie etwan dergleichen Unsug noch täglich bey vielen Clöstern in Schwang gehet,) sondern was an neuen Revenüen, es sey gleich aus öffentlichen Collecten, Legatis, oder durch andere modos, Gott zu Ehren und dem Armuth zum Besten, kan geschaffet werden, das muß auf neue, oder auf solche im Lande schon befindliche Fundationes verwand werden, welche dasselbe grösser nöthig haben, als diejenige Stiftung ist in deren Nahmen es gesammelt worden. Und so viel kürzlich von denen zur vollkommenen Einrichtung der Besorgung des Armen-Besens nöthigen Observandis. Folget nun das auf dem Titul-Blat versprochene

Armen-Register

Selbst, in welchem sich Alphabetischer-Ordnung nach erstlich zeigen,

Abgebrannte, diesen ist wieder aufzuhelffen durch eine particulare Stadt- oder Generale - Land-Creyß- und Provinz-Feur-Cassa, durch ganzer Distri-

Districtuum, Vemter, Innungen und Dorffschafften unter sich gemachten Feuer-
 Gülden, durch Vorschub der Land- und Stadt-Obrigkeit (wann anders in ihrer
 Stadt oder Land keine dergleichen löbliche Anstalten, als die Feuer-Cassen, zu
 finden seyn) daß selbige den gemeinen Schlendrian nach, aus der Cämmerey
 selbst ein erckleckliches an Geld oder Bau-Materialien zu wieder aufbauen der
 abgebrannten Häuser hergeben oder eine particular oder general Kirchen-
 Collecte darzu verwillige, keineswegs aber zu gebe, daß weder ein Bürger
 noch Land- und Bauers-Mann der abgebrannt ist, sich eingeln oder Paar weis
 in die Städte oder aufs Land vertheile, auch nicht in benachbarte oder fremde
 Länder sich begeben, daselbst auf den Brand zu betteln; dahero allen Municipal-
 Obrigkeiten, auch denen Geistlichen, wes Dignitate sie auch seyn, item keinen
 Amt-Mann, Schultheissen noch Stadt-Schreiber zugelassen seyn müste, Brand-
 Bettel-Zettel oder dahin zielende Attestata, (bey Straffe zehen Reichsthl. jedes-
 mahl als solches geschiehet an die General-Feuer-Cassam, zu bezahlen,) auszu-
 geben, sondern bloß den zugetragenen, und von einen oder mehr Individuis er-
 littenen Brand-Schaden mit Zuziehung Lau-Verständiger Gewercken, in loco
 competenti, oder bey einer hohen Lands- oder Stadt-Obriegkeit, wann es verlan-
 get wird, oder Pflicht und Amts halber geschehen muß, zu attestiren. Dann wo
 das Brand-Betteln ferner hin so ungeschueet geschehen solte, so macht man da-
 durch den Landes-Herrn, von hundert abgebrannten mehr als die Helffte unnü-
 tzer Unterthanen, die, weil das erbettelte Brand-Geld ihnen gute und faule Ta-
 ge machet, niemahls wieder auf neues Anbauen ihrer Häuser oder Hütten ge-
 dencken, sondern viel Jahr herdurch Vaganten und Land-Läuffer auch wohl gar
 Spizbuben werden, die mit ungezähmter Freyheit in Städten und Dörffern die
 Häuser und zwar in jenen bis oft in das dritte Stockwerck hinauf durchlaufen,
 und so sie auch in frembden Ländern und Städten extravagiren, denen hiesigen
 Städten und Provinzkien einen bösen Nahmen dadurch machen, von jenseitigen
 ejusdem farinae Hominibus hernach auch wieder herüber ziehen, und also das
 Land continuirlich mit unnügen liederlichen Gesind erfüllen, und unterhalten.
 Dannhero auch bey unsern Gedencfen, vornehme nahmhafftte Städte, in wel-
 chen considerables Feuers-Brünste grossen Schaden gethan, doch nicht zuge-
 lassen, daß ihre Bürger fremde Hülffe zu Wiederauffbauung ihrer Häuser su-
 chen dürfften, sondern es ist ihnen durch ein löbliches Stadt Regiment und etwan
 daselbst etablirt gewesene Land herrliche Provincial-Amts-Steuer-Berg, oder
 Justitz-Collegia prospiciret, ja dabey öffentlich inn- und aufferhalb Lands pu-
 bliciret und kund gemacht worden, daß durchaus niemand von iren Abgebrann-
 ten wäre Freyheit gegeben worden, fremde Collecten zu sammeln, auch wo sich
 dergleichen eigen mächtig angemachte oder falsche Brand-Bettler unter ihrer Stadt

Nahmen anmelden würden, ihnen kein Gehör solte ertheilet werden. Wie aber indessen ganzer Länder und Städte Brand-Schäden, auch an Orten wo noch keine Feuer-Cassen etabliret seyn, ohne Beschwerung des Publici zu redressiren; wie weit fremde Brand-Bettler zuzulassen seyn, oder nicht; die wahre Bedürfftige von denen falschen zu unterscheiden; generale oder particulare Brand-Colleeten, vor Einheimische und Ausländische anzustellen; gefährliche Feuers-Brünste selbst durch gute vorher gemachte Veranstaltungen abzuwenden; und dadurch ein Land in stetswährenden baulichen Stand zu erhalten sey; solches alles ist in unserm Tractat von Unfug des Brand-Bettelns, und daß dahero kein einiger Brand-Bettler im Lande mehr solte geduldet werden, item in dem Tractat von Aufrichtung generaler und particularer Feuer-Cassen zu ersehen. Wir erinnern hierbey gleich bey dieser ersten Rubric, daß was in dieser und folgenden unsern Piecen von Besorgung des Armen-Wesens und dessen Directorii in Städten gesaget wird, solches gleich also auf dem Land in Flecken und Dörffern könte gültig und eingerichtet seyn, also daß kein Land oder Bauers-Mann mehr Überlast von denen herum vagirenden Bettlern, (sie seyn gleich wess Condition sie wollen) haben möge; sondern es müste deßfalls alles nach den Guts-Herrn und Edelmann, item des Orts Pastori, und vornehmlich nach den Dorff-Schulzen und dessen Gerichten, (als welche das Allmosen-Directorium constituiren,) hin gewiesen, von solchen die sich einfindende Bettler examiniret und abgefertiget, das Patrouilliren auf dieselbe so wohl bey Tag als Nacht in ihrem Dorffe, Flur, und District herum, sonderlich das visitiren in denen Dorff-Schencken, was vor Leute in solchen sich aufhalten, von ihnen veranstaltet, das Reglement, was ein jeder Einwohner, Bauer, Cossäter, und wie sie in Gradibus und Vermögen von einander differiren, zur Armen-Cassa monatlich geben soll, gemacht, auch von Flecken und Dörffern ihre Wittwen, Alte, francke Leute, Kinder und Waisen daselbst, wo sie seynd so gleich versorget werden, daß solche mit Auslauffen und Bettlen denen benachbarten Städten nicht mögen beschwerlich fallen, wiedrigen falls obbesagter Brand-oder Armen-Cassen-Directores die Verantwortung bey dem General-Armen-Directorio davon haben würden, gleichwie dieses hingegen, auch sie mit Beysteuer zu ihrer Dorff-Armen-Cassa, wenn es nöthig ist, zu secundiren nicht ermangeln müsse.

Abgedachte Soldaten-Bettler, dergleichen solten wohl keine in der Welt und dannenhero das Sprichwort: ein junger Soldat ein alter Bettler, unwahr seyn, weil man Erstlich, keine Abdankung auch zu Friedenszeiten, (als etwas, das grossen Reichen und Ländern profitable wäre,) statuiren, vielmehr allen und jeden einen perpetuum Militem jedoch ohne des Landes und dessen Einwohner Beschwerung anrathen; Zweytens, auch

auch viel tausend abydancfende, ausgediente und Invalides so ordentlich und so leichtlich einzuthellen, zu versorgen, und zu gebrauchen, wissen solte, daß keiner davon Ursach hätte zu grosser Lands Schande betteln zu gehen, wie solches unser neu eröffnetes Invaliden-Hauß mit mehrern anweist. Solcher gestalt müssen auch fremder Herren ihre abgedanckte und in unser Land eingeschlichene Soldaten keineswegs als Hauß-oder Strassen-Bettlers angenommen und geduldet, sondern gleich andern Vagabundis und fremden Bettlern in Vestungen, Hospitäler und Armen-Häuser, und zwar dergestalt durch das ganze Land vertheilet werden, daß sie, wann sie noch gesund seyn, mehr mit ihrer Hand oder Verstand-Arbeit verdienen, als dem Lande, oder der Stadt/ die sie unterhält kosten können; welche wohlgemachte Anstalt, ja nur bloß der Ruff davon, auf einmahl alle Vagabundos, und vor abgedanckte Soldaten sich ausgehende Bettler abschrecken, und mit Betteln sich weiter durchzuhelffen abhalten wird. Was auch ein Land oder Republic, wann solches von beyderseits dergleichen Leuten Colonien formiren und ausführen könte, vor Nutzen und Ehre habe, und wie ein jeder Landes-Herr, der bey sich kein zulängliches Territorium darzu hat, solches in andern Ländern von andern erkauffen solte, solches ist in unserm Tractat von Colonien, beschrieben worden. Indessen aber so schliesset dieses, was jetzt von dergleichen Leuten ihrer Versorgung gesaget wird, die Munificenz welche etwan Kriegs-Cassen u. Collegia aus einem besonders darzu destinirten (abgedanckter armer Soldaten) Fisco, fremden abgedanckten Soldaten ein vor allemahl, u. zwar zu ihren weitem Fortkommen aus dem Land u. über die Gränze geben wolten, item die Genaden und Wart-Gelder, die alten Emeritis oder ausser Dienst lebenden Officiern und Soldaten bis zu ihren künftigen Employ gegeben werden, nicht aus; nur daß im übrigen kein Hauß-Betteln oder beschwerliches Ansprechen anderer Leute darzu komme, als welches eben derjenige Zweck ist, den wir uns in diesem Tractat anzuweisen vorgekommen, daß nehmlich alle Arme und würcklich nothleidende Personen von unsern Almosen sollen erquicket und denen Umständen ihrer Personen nach geholffen, das öffentliche Hauß-Betteln hingegen ganz und gar abgestellet werden, wie hiervon hernach ein mehres unter den Worte Soldaten wird zu ersehen seyn.

Adeliche Bettler vide Standts-Personen.

Alte Bettel-Männer und Weiber finden sich mehr als zu oft vor unsern Thüren. Beyde seynd anzusehen, entweder wie sie von ihren Freunden, vermeynten Christen und einem Almosen-Amt oder Directorio verlassen werden, durch Unglücks-Fall oder eigene Schuld in Bettel-Stand gerathen, gesunde oder Francke, des Almosen bedürfftig oder nicht seyn, desselbigen auch schon zulänglich oder gar nicht genießen, was sie dabey vor ein Leben und Wandel führen,

und worzu sie noch um ihre Kost zu verdienen tüchtig seyn möchten. Alles dieses muß ein Armen-Directorium oder Almosen-Amt wohl, aber nicht allzu scrupulos auch nicht nach Passionibus, Affecten, Menschen-Gunst und interessirten Absichten zu überlegen, und zu unterscheiden wissen. Alte Männer und Weiber, welche franck und unvermögend seyn, müssen in die Hospitäler, die gesunde aber in solche Häuser und Stiftungen genommen werden, da sie freywillig mit Bequemlichkeit, nicht mit Zwang und Zucht, wie in Zucht- und Spinn-Häusern geschieht, ihr Brod verdienen können, zumahl da sich hierzu wann man nur selbst nachdenckt, und etwan auch unsere von piis Causis handelnde Schrifften lesen wolte, hundert Mittel finden würden, arme alte Männer und Weiber zu versorgen. Das wöchentliche oder monatliche Ausspenden, so bey Kirchen und Raths-Häusern geschieht, ist an sich selbst zwar gut und lobwürdig, wann nur im übrigen die Bürgerschaft von solchen Leuten die Woche über nicht auch mit betteln incommodiret wird. Weil aber dieses schwerlich nachbleibet, so müssen nothwendig obbemeldte weitere Versorgungs-Mittel vor die Hand genommen, und die auf solche arme Leute, verwandte Wochen-Almosen lieber denen Hospitälern, die sie einnehmen, als ihnen zu Hülffe gegeben werden, es wäre dann daß solche Leute sich mit solchen als einer Zubuß in ihren Hauß-Armuth vergnügten, und des öffentlichen Hauß-Bettelns nicht überwiesen werden könnten. Da wir auch daß alle bürgerliche Zunft und Innungen alle zu ihnen gehörende Armen selbst versorgen solten, schon längst in Vorschlag gebracht, auch woher die Mittel darzu zu nehmen angewiesen, als würde das Publicum so viel ehe von ihnen entlastet, und folglich darnach schon eine ziemliche starcke Sorte von Bettlern demselben abgenommen werden, wobey wir noch in Ermanglung grosser publicquer Armen-Häuser das Aufbauen der in einigen See-Städten so genannten Gottes Wohnungen recommendiren, welche von ganzen Zünften und Innungen, auch reichen privatis, entweder noch bey ihren Lebzeiten, oder per Legata in ihren Testamenten gestiftet werden, und in welchen zuvorderst von ihren verarmeten Zunft-Gliedern oder Familien, Lands-Leuten und Bekannten oder auch in Ermanglung derer, andere Nothleidende Einheimische und Fremde Alte, Unvermögende aufgenommen, und zum wenigsten mit freyer Wohnung versehen werden könnten. So hernach bey solchen Leuten noch darzu käme, daß sie aus dem Armen-Kasten wöchentlich was gewisses bekommen, so ist ihnen schon einiger massen hinlänglich geholffen, und auch diese Art Bettler versorget. Exempla alter armer Männer- und Weiber-Versorgungen haben wir Erstlich in Dresden sehr viel und löbliche, deren die meisten ihre Foundation denen Durchleuchtigsten mildthätigsten Lands-Regenten zu danken haben, wie solches aus des fleißigen Iccanders seiner accuraten Beschreibung der Königl. und Churfürstl.

fürstl. Residenz Stadt Dresden Cap. 17 voraus aber aus Beckens Chronica zu ersehen. Die Reichs-Stadt Nürnberg hat (1) ihre Gerontocomia oder alter Männer-Spitale und Versorgungen, da in der so genannten von Marquard Mendel gestifteten Carthausen 12. alte Männer, denen ein Regel-Meister vorsethet, in den zu St. Egidien aber von Erasmus Schildkrot gestifteten, eben so viel, mit Kost, Logement und Kleidern, auffer diesen aber noch viel hundert in denen Hospitälern und aus gewissen Stiftungen unterhalten werden, welche insgesammt der gelehrte Herr Wagen-Seil in seiner Commentation Civitatis Norimbergensis Cap. 14. recensiret. Was Hamburg Lübeck und viel andere Reichs-Städte mehr deßfalls vor schöne Verordnungen haben, ist hier zu weitläufftig zu erzehlen. Der Stadt Amsterdam noch zu gedencken, so hat selbiges sein Hauß der alten Männer und Frauen anfänglich A. 1550. von einer reichen gottseligen Frauen Haasie Klasin vor 12. arme Frauens gestiftet, worzu hernachmahls, weil die Zinsen von dem darzu vermachten Capital austräglich waren, noch 12. alte Männer gekommen, beyder ihre Zahl aber mit der Zeit durch andere milde Stiftungen so angewachsen, daß man jetzt derselben etliche 100. zehlet, von welchen die alten Männer auf der einen Seite je 2. und 2. in einem Stübgen, die alten Weiber aber gleich also auf der andern Seite wohnen; mitten inne ist ein grosser Gras-Hof und Bleich-Platz, auch ein 232. Fuß tieffer Brunnen der süßes Wasser giebet, (welches sehr rar in Amsterdam ist.) Dieses grosse Hospital hat auch schöne Versammlungs-Zimmer vor die Herrn Vorstehers 2. Refectoria vor die alten Leute, auch Küchen und Keller so viel als nöthig ist, wie dann auch die armen alten Leute ordentlich gespeiset werden, sie müssen aber alle unverheyraethet und verarmete Bürger seyn, auch wann sie in das Hauß kommen ihr eigenes Bette, Kleider, Stühle, und Bettstätten mitbringen, welches alles hernach dem Hauß wenn sie sterben, und was sie sonst aufferhalb besitzen ererben, oder mit ihrer Hand-Arbeit verdienen, anheim fällt. Welcher gestalt bey denen ersten Christen arme alte Leute mildreich versorget worden, solches ist in Gottfried Arnolds wahrer Abbildung der Ersten Christen in Glauben und Leben Lib. 3. Cap. 11. p. 436. zu lesen.

Aussätzige Bettler finden sich dermahlen bey uns in Europa, nicht so viel, als deren wohl vormahls in denen Morgen-Ländern, sonderlich im Jüdischen Lande gewesen, da der Aussatz als eine sonderbahre Species der Straffe denen Einwohnern desselben, und vormahligem Volck Gottes, wann sie von dessen Geboten abweichen würden, mit angedrohet worden, wie solches aus unterschiedlichen Schriftstellen, sonderlich im 3ten Buch Moses am 14. item, im 5ten Buch am 28ten Capitel zu ersehen ist. Es musten aber so dann solche Aussätzige sich von andern gesunden Leuten absondern, nicht unter sie, noch ihnen zu nahe kom-

men, die Lippen verhüllen, damit sie mit ihrem ausdünstenden giftigen Dthem nicht andere gesunde ansteckten, sie musten zerrissene oder zerschnittene Kleider tragen, mit blossen Kopff einher gehen, damit man sie desto leichter kennen und vor ihrer Zunahung sich hüten könnte, wie sie dann auch, wann ihnen jemand dessen ungeacht oder aus Unvorsichtigkeit zu nahe kame, ruffen musten, unrein, unrein! welches alles bezeuget, daß solcher ansteckenden Kranckheiten halber, eine gute Policey observiret worden. Heutigis Tags haben wir zwar dergleichen auffässige Leute nicht mehr, an deren Stelle aber viel mit andern bösen und abscheulichen Unfällen behafftete armselige Personen als z. E. mit der bösen Staupe oder der fallenden Sucht, item von Pocken und Franksosen heftlich verstellte, und bey lebendigen Leibe schon verfaulte, auch wohl mit andern ansteckenden Kranckheiten beladene, welche man jedoch an etlichen Orten ungeschueuet, und auff's Höchste mit etwan verbundenem Gesicht, Klappern und Glocken in der Hand, (wann ihnen zumahl ihr heftliches Malum die Rede schon etwas gelähmet hat) Betteln siehet, sie liegen gemeiniglich an öffentlichen Kirchen und Heerstrassen, wo viel Leute vorbeyp und etwan nach der Kirchen gehen. Was dieses aber bey schwangern Weibern oder andern zarten und empfindlichen Personen vor einen Anblick, bey wahren Christen und Politicis aber vor ein Concept von der daselbst übel ausgeübten Christlichen Liebe, und noch schlechten Policey mache, ist leicht zu gedencken. Solte man also solche inficirte Personen in die aussershalb der Stadt etwan auf freyen Felde, an solchen Orten wo frische Luft durchwehen könnte, aufgebaute Siechen-Pocken, Lazareth, und Pest-Häuser von andern Menschen abgesondert bringen, sie daselbst einsperren, und mit Unterhalt auch Medicamentis nach Beschaffenheit ihrer Kranckheit und Personen, etwan auch gar, wie in Pohlen gebräuchlich, mit eingraben in den Mist, so viel als nöthig ist, warten, zu Bestreitung der Unkosten aber einen Theil derjenigen Mittel brauchen, welche wir anderwärts denen Armen-Cassen, und Armen-Stiftungen zu ihren Unterhalt und Einkommen reichlich angewiesen haben, wiewohl sich auch etwan noch eine Arbeit, sonderlich in Materialien die keine Infection fangen, dergleichen Stein und Metall seyn, finden möchte, bey welcher diese elenden Leute ihrem Hauß zum Besten noch etwas verdienen könnten.

Begräbniß, Bettler, deren finden sich sehr oft einige in denen Häusern ein, welche zur Begräbniß ihrer todten über der Erden liegender Männer, Weiber, Eltern, Kinder, oder armer Anverwandten, (zumahl an denen Orten, wo das Begraben der Todten kostbar ist,) Geld zusammen betteln, solches auch wohl in der That nöthig haben, wenn sie nicht, wie leider die Erfahrung an einigen Orten bezeuget, das Bett unter dem Leib, oder die Kleider von dem Leib versehen, oder verkauffen sollen, ihre Todten dafür unter die Erden zu bringen:

wiewohl auch einige dergleichen Todes-Fälle vorgeben, denen doch niemand abgestorben, sondern sie nur das Geld zu anderweitigen, mehrentheils bösen Gebrauch, anzuwenden suchen. Diesem letztern wird nun damit abgeholfen, daß man sie zur Armen-Cassa weise, welche hierauff so gleich einen ihrer Bedienten mit schicken, und den vorgegebenen Todten, wo er sich befinden soll, besichtigen lassen müste, welche scharffe und kurze Inquisition diese betrügerische Bettel-Art bald aufheben und steuren wird. Was aber wahrhaftige Begräbniß-Bettler seyn, denen wird damit gerathen, wann hinführo eine ganze Stadt in Zünfften und Innungen eingetheilet, deren jede ihre Arme und Krancke selbst versorgen, und so auch ihre Todten begraben lassen müste; Wäre es aber, daß ein solcher Armer oder Fremder stürbe, der zu dergleichen Bürgerlichen Zünfften sich nicht zehlen könnte, so müsten die Hospitäler, (gleichwie an vielen Römischen Catholischen Orten die barmherzigen Brüder und andere Bettel-Orden thun,) item die Gesellschaften der Christlichen Liebe, wo dergleichen wie in Engelland aufgerichtet seyn, oder auch unsere projectirte Begräbniß-Ordnung zum heiligen Grab, als welcher wir genugsames Einkommen darzu angewiesen, solche begraben lassen. Wann auch dergleichen keines nicht wäre, (welches leider schlecht und unchristlich genug ist) so müste das Armen-Directorium zutreten, und erstlich freye Armen-Kirch-Höfe haben, solche arme Leute dahin zu begraben; Item eine genugsame und stets in Bereitschaft habende Anzahl von Brettern zu Särgen, würde auch nicht viel kosten; Die Kirchen müsten auch ihre Gebühren erlassen, und denen geringen Hospital-Weibern und Männern müste obliegen, gleichwie die Warrung solcher armen Krancken, also auch deren Beerdigung und ehrliche Nachfolgung in Procession bis zu den Grab, worinn der Arme soll verscharrt werden, umsonst auf sich zu nehmen: Auf welche Weise eine solche Armen-Begräbniß keinen Heller kosten, und denen hinterlassenen Freunden ihr schlechtes Bett und Kleidung, die sie sonst gewöhnlicher Massen darzu versehen oder verkauffen müsten, conserviret, voraus aber dem Begräbniß-Betteln, weil so viel Bosheit und Aergerniß dabei vorgehet, gesteuert würde.

Betrügerische Bettler, hiervon ist ein ganzer Tractat heraus, unter dem Titul, der häufigen und gottlosen Bettler vermehrter Zug, schändlicher Lug und Trug, und schädlicher Unfug, mit welchem sie das ganze Land erfüllen, entdeckt durch Aretandern von Warnemünde, nebst Alberti Josephi Loncini Bettler-Historien. Es wird aber darinn in Sectione I. wegen der Bettler täglich anwachsenden Menge, zur Ursache angeführet: 1) Ihr bey ihren Müßiggang häufiges Kinder-Zeugen, und deroelben Anführen zu gleicher Profession; 2) Daß viel Lands-Verwiesene oder gar ausgestäubte Mißethäter sich anderwärts unter den Nahmen der Vertriebenen einsinden, dannenhero solche Lands-

Verweisung Straffe billich aufhören, und in die Straffe der Zucht- und Spinn-
 Häuser verwandelt werden solte; 3) Die gar zu grosse Liberalität in Ausfer-
 tigung derer Bettel-Briefe, darzu dann sonderlich theils Herren Geistliche aus
 unzeitigen Erbarmen sich allzu leicht bewegen lassen; Wir möchten auch noch hin-
 zufügen, einige öffentliche Stadt-, Flecken- und Dorff-, Schreiber, welche mit
 Ausfertigung gewisser Brand- und Bettel-Briefe, Attestaten und Testimo-
 nien, gegen Erlegung etlicher Groschen, sich allzu Faciles bezeigen, und daß
 dieser oder jener mit Hauß, Hof, und Mobilien abgebrandt, (der etwan nicht ze-
 hen Thaler im Vermögen gehabt) item der Religion, oder Kriegs wegen, ver-
 trieben worden, der doch sein Leb-Zag ein Vagabundus oder Land-Streicher
 gewesen, und niemahls fixam Sedem gehabt hat, schriftliches Zeugniß geben.
 4) Schreibt obbemeldter Autor, vermehre auch die Menge der Bettler, die häuf-
 fige hin und wieder vorgenommene Kirchen-, Pfarr- und Schul-, Gebäude, und
 daß darzu in alle Welt, um Collecten zu sammeln, ausgesendet wird, worun-
 ter viel Betrugs vorgehe, und endlich 5) die grosse Anzahl der Brand-Bettler,
 und häufige sich von ungefehr, oder muthwilliger Weise zugetragenen Feuers-
 Brünste. Von der Bettler Lug und Trug giebt er nicht weniger ein grosses
 Register, daß solcher bestehe, in falschen Brand-Briefen, Collecten vor arme
 Wittwen, Waisen und Exulanten; zum Begräbniß vor abgestorbene Perso-
 nen; voraus aber in Fingirung gewisser Kranckheiten, als der fallenden Sucht,
 oder Epilepsia, der Taub- und Blindheit, lahmer und gebrechlicher Glieder,
 Erb-Grind und unheilbarer Leibes-Schaden, Stummheit, Blödigkeit des Ver-
 stands, und dergleichen mehr. Wir wollen nur dieser verstellten Leibs- Gebre-
 chen (deren unter andern auch der Hoch-Fürstlich Merseburgische Hof-Rath,
 D. Friedrich Krausold in sinem Jurittisch-Polittischen Discurs de Miraculis
 & egregiis Usibus St. Raspini, oder von denen Wunderwercken und Nagbar-
 keiten der Zucht-Raspel- und Spinn-Häuser Meldung thut,) einige, und
 zwar, wie es mit dem Vorwand derselben zugehe, allhier vorstellen: Also bin-
 den sich eckliche derselben-Hahnen-Fuß-Kraut und andere Ek-Kräuter an die Schen-
 kel, oder wo sie sonst hin an blosser Haut wollen, eken damit dieselbe auf, und ma-
 chen sich solcher gestalt böse Schäden, ja sie binden auch wohl auf gesunde Haut blu-
 tige besudelte Tücher, wo sie wissen, daß sie niemand besichtigen werde, und stel-
 len sich also sehr elend; Etliche mischen auch wohl Mehl, faules Blut, Grünspan,
 Vogel-Leim, zerstoffene Eyer-Schalen und Gall-Aepffel unter einander, streichen
 es auf ganze Haut, und machen sich also die Gestalt böser und fauler Schäden, wei-
 sen solche auch aufgedeckt für denen Kirchen und Stadt-Thoren, nebenst erbärm-
 lichen Wehklagen und Verstellung; Item sie machen sich eben mit dieser Mix-
 tur auf dem Kopff den bösen Grind, verdrehen auch wohl die Augen, oder tra-
 gen

gen darinn subtile zugerichtete Schüpplein, und geben vor, sie hätten den Staar, Felle oder andere Blindheit, und lassen sich darzu von andern ihres gleichen, item durch kleine Leit-Hunde führen; Andere können mit Hinfallen, Schäumen und Aufschwellung ihrer Leiber, ängstliche Posicuren machen, gleich, als ob sie die böse Staupe hätten, oder wasserfüchtig wären; Noch andere zittern mit allen Gliedern, oder stellen sich contract an Händen und Füßen, und lassen sich auf einem Wägelein von Hauß zu Hauß führen, gehen auch etwan mit Knie-Stelgen und Krücken herein; Wiederum geben sich andere vor krumm und lahm in Krieg Geschossene aus, die etwan auf der Tortur, oder in Büttels-Händen gewesen. Was eine gewisse und nach der Zeit ins Zucht-Hauß zu Waldheim gebrachte Weibs-Person, zur Zeit des beruffenen Annabergischen Hexen-Wesens, vor entsetzliche Verstellungen des Leibes gemacht, und dieses zwar, wie sie hernach selbst bekant, in der Absicht, sich ohne schwere Arbeit ihres Leibes, Nothdurfft von mitleidigen Leuten dadurch zu procuriren, solches ist in dem Anhang des seel. D. Buchers seiner Beschreibung der Sächsischen Natur-Historia zu ersehen; Und so könnten noch andere Bettel-Betrügereyen mehr allhier vorgebracht werden: Weil aber solche dermahlen schon mehrentheils bekant, auch hin und wieder in diesem Register bey andern Bettler-Arten mit angeführet werden; Als lassen wirs bey diesem wenigen bewenden. Wollen aber dadurch abermahl veritablen Armen, und von Gott mit schweren Leibs-Gebrechen heimgesuchten Bettel-Leuten ganz nicht zu nahe geredet, vielmehr aber, wo zu ihrer Versorgung noch keine gute Policey-Veranstaltungen gemacht, (welches doch in Städten, Ländern und Provinzien, Flecken und Dörffern, ohne längern Verzug geschehen solte,) alle mitleidige fromme Christen freundlich hiemit erinnert haben, sich von solchen armen Mit-Brüdern und Mit-Schwestern Christi, in Ertheilung des Allmosens nicht zu entziehen, voraus aber wohl begüterte Patrioten und Proceres des gemeinen Wesens und Bestens nicht ehe zu ruhen, bis alle und jede in diesem Register vorgeschlagene Armen-Versorgungs-Anstalten, zu würcklichen Etablissemment gediehen seyn.

Bettel-Münchs-Orden, deren seynd in der Römischen Kirche unterschiedliche welche sich bloß von dem, was guthertzige Leute ihnen täglich zu ihren Unterhalt geben, erhalten müssen. Vornemlich seynd darunter die Franciscaner und Capuciner; Jene führen eigentlich den Nahmen von dem heil. Francisco von Assisi in Italien, welcher Anfangs ein Rauffmann gewesen, nachgehends aber alle seine zeitliche Güter verlassen, und Profession von der Evangelischen Armuth gemacht, um Jesu Christo und seinen Aposteln hierinn nachzufolgen. In solcher seiner Lebens-Art bekam er stracks anfangs viel Jünger. Dahero er An. 1209. einen besondern Orden anrichtete, welcher in dem Concilio Lateranensi An. 1215.

von Pabst Innocentio III. und An. 1223. von Honorio III. bekräftiget worden. Diese Religiosen führten anfangs den Nahmen der Pauperum Minorum, (so dem Nahmen der Waldenser, die man die Armen von Lyon nennte, entgegen gesetzt war,) nachgehends nenneten sie sich Fratres minores, damit es nicht schiene, als wenn sie sich ihrer Armuth rühmten; nach der Zeit hat sich dieser Orden in viel Aeste ausgebreitet. Als da sind: die Religiosi strictæ Observantiæ, die Recollecten und so auch die Capuciner. Diese Mönche insgesammt leben vom Almosen was ihnen die Leute in der Stadt täglich an Victualien (denn Geld dürffen sie nicht nehmen,) geben, oder nach ihrem Kloster hinschicken wollen, worauf sie das übrige, was ihnen zu viel geschickt worden, weil sie über Nacht nichts bey sich behalten dürffen, wieder unter die Armen austheilen. Dieser Orden, welcher durch ganz Europam eine grosse Menge Klöster und Mönchen hat, kan sich rühmen, daß viel grosse Männer, als der H. Antonius von Padua, S. Bonaventura, S. Bernardinus von Siena, Johannes Scotus, Doctor subtilis, und andere mehr in ihm gelebet haben. So zehlet er auch vier aus ihm erwählte Pabste als Nicolaum IV. Alexandrum V. Sixtum IV. und Sixtum V. der Cardinäle aber eine grosse Anzahl. Leti in seiner Critique des Lotteries, macht über dieser und anderer Mönchs-Orden ihre prächtige Klöster diese Reflexion: Daß dieselbe durch an sich Ziehung vieler liegenden Gründe, welche hernach als Kirchen-Güter frey, und der gemeinen Mitleidenheit entzogen werden, item durch considerables Legata, die sie sich von gottseeligen Leuten bey Gelegenheit auszubitten gewußt, dem gemeinen Wesen grossen Nachtheil brächten; Wie dann auch in dieser Consideration die Republic Venedig An. 1640. wäre veranlasset worden, ein Gesetz zu machen, daß niemand mehr seine liegende Gründe solchen geistlichen Stiftungen und Armen-Häusern, ausser nur mit dieser Condition schencken oder vermachen dürffen, daß selbige solche nur 2. Jahr besitzen, und alsdann wiederum an Weltliche verkauffen und abtreten musten, welches dann die Republic wieder empor gebracht, und von ihrem Untergang errettet hat. Pag. 59. schreibt er, das Almosen so man an die Armen verwendet, ist wohl zu unterscheiden, unter einem Almosen, so zu armer Leute Lebens-Unterhalt, und unter einem, so dieselbe in Ueberfluß und Uppigkeit zu erhalten dienen kan. Jenes recommendiret Gott allen wahren und frommen Christen dieses aber nicht, und gleichwohl geschiehet es, wenn man die prächtige Klöster, Abteyen, und Prælaturen, und wie in solchen gelebet wird, ansiehet. Um zur Vollkommenheit zu gelangen, will Christus, daß man allen weltlichen Pracht und Reichthum absagen, und denen Armen, was zu ihres Lebens Unterhalt, nicht aber zum Ueberfluß nöthig ist, geben soll. Ich bin hungrig gewesen,

sen, sagt er, und ihr habt mich gespeiset, ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich geträncket; Er saget aber nirgend, daß man ihnen ganze Herrschafften und Fürstenthümer einräumen, und also die Liebes-Wercke in Pracht und Überfluß verwandeln soll. Es ist dannenhero in der Historia Königs Henrici VIII. in Engelland mit Verwundern zu lesen, daß bey der zu seiner Zeit anfangenden Reformation in Engelland sich gefunden, daß die Helffte des Landes Einkünffte in der Geistlichen ihren Händen gewesen; Und so geht es noch heutiges Tags an andern Orten mehr, da, wo man nicht beyzeiten diesem je länger je mehr um sich freßendem Ubel Einhalt thun wird, endlich alle liegende Gründe denen Geistlichen, Kirchen, und Klöstern zu fallen werden.

Blessirte Soldaten, werden von dem Herrn, dem sie gedienet, und dessen Kriegs-Collegio oder Commissariat billig in dem Lazareth, Ovetzsch, oder Invaliden-Haus, nach der Art und aus dem Fundo den wir in einem besondern Tractat darzu vorgeschlagen haben, unterhalten; fremde aber entweder auch in solche oder in Bürgerliche Stadt-Hospitäler eingenommen, und darinn curiret, folglich mit einem Reiß- und Zehr-Pfennig zu ihrem weitem Fortkommen versehen, oder so sie bleiben wolten, dergestalt zu einem gewissen Verdienste mit Hand-Arbeit angehalten, daß sie das Brodt und die Pflege so man ihnen reichet, nicht umsonst genießen dürfften. Ubrigens, müste bey Straffe des Zucht-Hauses, ihnen eben, wie denen Abgedanckten, alles Haus-Betteln ernstlich untersaget werden. Daß auch eine jede Garnison habende Republic ihre ordentliche Soldaten-Medicos, Chirurgo, und Apotheken haben solte, solches verstehet sich von sich selbst. Was das Pariser Invaliden-Haus, das Londonsche Chelsey, und Grenwich, auch das Coppenhagner Ovetzsch-Haus sey, das ist anderwärts schon beschrieben worden.

Blinde Bettler, sigen viel zu unsern grossen Schaden an öffentlichen Wegen, Land-Heer- und Kirch-Strassen. Diese können nun nichts verdienen, ziehen aber ihre Weiber und Kinder, die sie führen müssen, zum betteln bey sich auf, wären dannenhero in die Hospitäler, unter andere sehende Arme zu vertheilen, die ihrer zugleich warten müsten, oder so sie lieber bey denen Zhrigen zu Haus bleiben, und sich des Strassen-Bettelns zu enthalten angeloben wolten, könte ihnen wöchentlich ein gewisses aus dem Almosen-Amt gereicht, auch, wie schon zuvor gemeldet, von Christlichen Leuten in denen Vorstädten, wo Platz genug ist, so viel kleine Wohnungen gebauet werden, worinn sie solche arme Leute einnehmen, und umsonst darinn wohnen ließen; Dergleichen Liebes-Werck hernach auch andern elenden, armen, francken Leuten, Krüppeln, Stummen und Tauben erzeiget werden könte, die sich nicht gern in öffentliche Spitäler und Lazarether wolten einstecken lassen, indessen sich aber doch biß hie-

her zu grossen Verdruss, und theils schädlichen Spectacul denen Leuten auf öffentlicher Strassen, voraus vor denen Kirchen in Weg gestellet, und selbige mit ihren Anlauff und Betteln incommodiret haben. Daß in Amsterdam und Paris eigene Häuser vor blinde Leute seyn, ist aus denen Beschreibungen dieser Städte bekannt: Und so finden sich auch vor gesunde blinde Bettler, die man in solche Häuser einsperrt, ein oder andere Leibes-Berrichtung, mit welcher sie die Kost und Kleider, die man ihnen giebet/ verdienen könnten. Also haben wir Exempla, daß solche blinde Leute fertig in Strümpff-Stricken gewesen; daß sie zu Leder Tauen, welches mit treten der Füsse geschehen muß, Rad-Drehen, tragen, ziehen und schieben gewisser Lasten, (zumahl, wenn sie sehende Personen neben sich gehabt,) item zu Vorsingern, Musicanten, Grüzmachen, Gewürzstossen, Korbflechten, Bley walzen, und andern dergleichen Hand-Arbeiten mehr, die keines Gesichts gebrauchen, gebraucht worden. Der berühmte Königsbergische Professor M. Huldaricus Schönberger, geböhren zu Weyden, in der Pfalz, An. 1601. und gestorben zu Königsberg An. 1649. war, ungeacht daß er im dritten Jahr seines Alters stockblind worden, doch in allerhand Philosophischen und Mathematischen Wissenschaften, auch Mechanischen Handgriffen, so geübet, daß mit Verwunderung in der von M. Linemanno gehaltenen Leich Predigt folgende Personalialia von ihm zu lesen seyn. Er war sieben fremder Sprachen, nemlich: der Lateinischen, Griech-, Hebræ-Syr-Chaldæ Arab- und Französischen nicht nur kundig, sondern auch so mächtig, daß er sie gebrauchen und andere lehren kunte. In denen Disputationibus Theologicis behalff er sich nicht nur mit Biblischen Citationibus, sondern recitirte, nebenst richtiger Allegirung der Versiculen, den Original-Text Hebræisch u. Griechisch, mit höchster Verwunderung, notirte die Puncta und Accentus &c. aufs deutlichst und genaueste, und deducirte aus demselben, was zu seinem Instituto nöthig war. Es mag ja Wunder heissen, wie er seine Discipulos in Orientalischen Sprachen, insonderheit im Hebræisch, und Syrischen, dermassen informiret, daß sie beydes lesen und verstehen kunte, indem er ihnen, welches mancher für lauter Unmöglichkeit halten solte, alle Buchstaben, Züge und Puncta gleichsam für ihre Augen gemahlet, und mit lebendigen Farben abgebildet. In Griechischer Sprache erstreckte sich seine Wissenschaft nicht allein über das Neue Testament, sondern es waren ihm auch die Auctores profani so geläufig, daß derer Sprachen kundige und Gelehrte stuzig worden, wann er in Discursen etwas citiret hat. Seine Philosophische Wissenschaft war nicht allein gründlich, sondern auch hoch zu verwundern. In Metaphysicis war er Abstrusissimus, und war ihm ein Gelächter, wenn man solche Sachen nicht subtil und accurat handelte. In Physicis war er ein solcher Doctor, der in seinem

nem kleinsten Discurs mehr aus eigener Experienz, durch vernünftige Deduction beybringen kunte, als mancher, der sich was grosses einbildet, mit seiner ganzen Kunst würde prækiren können. In Mathematicis hat er das Lob, welches nicht allein bis zur Verwunderung, sondern auch zur Unglaublichkeit gereicht. In seinen Collegiis Arithmeticeis hat er nicht alleine wunderliche Specimina in Auflösung der schweren Arithmetischen Zahl-Fragen, männiglich gezeigt, (dazu er nicht mehr als etliche Kerbstöcklein gebrauchet,) sondern auch fluge Discipulos gemacht. In der Optica hat es nicht mit ihm geheissen: Cæcus de Coloribus, sondern Cæcus accurate judicans de Luce & Coloribus. Dann er von solchen hohen und tieffen Sachen nicht oben hin, sondern aufs scharffsinnigste seine Speculationes formiret hat. In Musicis war er in Theoria & Praxi bester massen verständig, und nicht weniger in Mechanicis. Es wird ja derjenige in den Künsten für verständig müssen gehalten werden, welcher nicht allein die Varietatem Consonantiarum durch ihre Proportiones Harmonicas hat überlegen, unterscheiden und compariren, sondern auch auf Orgeln und Instrumenten schlagen können: Und daß noch mehr, auch eigene Instrumenta Musica nett und stattlich gefertiget hat. Inmassen er dann das Instrument, darauf anjeho dieses Orts bey seinem ehrlichen und ansehnlichen Leich-Begängniß gespielt worden, mit seinen eigenen Händen gefertiget; wie er dann auch zu seinem Positiv beynah alle darzu gehörige Pfeiffen aus Holz gefertiget, welches bey letzter Studen-Visitation von etlichen Hrn. Philosophis gesehen, gehöret, und mit Verwunderung versuchet worden. In Ballisticis, was Geschütz, Feuer-Röhr und Armbrust belanget, hatte er die Wissenschaft, daß mancher, wenn alles solte referirt werden, es für Unwahrheit halten solte. In Summa, wegen der Mathematischen Wissenschaft, und dero vielen Handgriffen, mag dieser blinde und gelehrte Mann wohl für ein Miraculum gehalten werden. Was sein Studium Theologicum betrifft, hat er darinn ein weit mehrers prækiren können, als wohl mancher ihm zugetrauet: Zur Gnüge aber weiß solches hiesige Academia zu rühmen, wann er in Theologischen Controversien mit andern Hochgelehrten publice conferiret hat. So weit M. Linemann. Von einem andern gelehrten Blinden, Ludwig Grozo, insgemein der Blinde von Adria genannt, welcher in dem 8ten Tag nach seiner Geburt erblindet, und doch ein gelehrter Mann, (der Bücher geschrieben, auch Mechanische Kunst-Wercke gefertiget hat,) geworden ist, ist zu lesen Harsdörffer in Mercurio Historico, Cap. 71. Daß man also keinen Blinden hinführo mehr solte betteln lassen, sondern, die unvermögend seyn, dabey Weib und Kinder haben, in freye Gottes-Bohnung, da sie zum wenigsten keinen Haus-Zins geben dürfften, mit denen Ihrigen ein-logiren, und wöchent-

lich aus der Armen-Cassa ihnen einen Beytrag zu ihren Unterhalt geben sollte, oder so sie stark, jung, und unverheyrathet, und ohne Betteln nicht leben könnten, sollte man sie so lang, bis sich etwan Mittel zu ihrer selbst Versorgung ereignen, in solche Hospitäler geben, wo sie denen Sehenden in leidlicher Arbeit an die Hand gehen müsten, und dabey freye Kost und Kleidung bis an ihr Ende zu genießten hätten.

Bürger-Verarmte, deren seynd leider bey denen dermahligen schlechten Zeiten, und geringer Nahrung sehr viel. Unter solchen aber auch nicht wenig, die durch ihre eigene Schuld, Liederlichkeit, Faulheit, und Uppigkeit, in Armuth, und Allmosen-bedürfftigen Stand gerathen, bey denen muß indessen doch das Armen-Directorium, weil keine Bettler in der Stadt seyn sollen, helfen, daß sie wieder und zwar durch Hand-Arbeit in Hospitälern und öffentlichen Werck-Häusern, item durch gewisse Bedienung ihres Standes, Profession, und Leibes-Constitution und Convenienz nac), zu Brodt gedeyen; Und so sollte auch billich jede Zunft und Bürgerliches Collegium, zu welchem der verarmete Bürger gehöret, denselben selbst unterhalten, so, daß wenn es aufs höchste mit ihm wäre, das Allmosen-Amt nur wöchentlich etwas darzu beytrüge. Hiernächst finden sich auch in grossen Städten kleine Aemtgens, Bedienungen und Hand-Arbeiten, die man dergleichen Leuten auftragen könnte, da es sich dann bey denen Gefunden bald äussern würde, ob sie mit der Seuche der Faulheit behaftet seyn oder nicht. In Amsterdam hat man das so genannte alte und neue Huys-sitten, oder der hauffhaltenden Armen-Hauß, mit einem schönen Lustgarten versehen, da rings herum vor nothdürfftige Hauß-Gesinde, (wessen Religion sie auch seyn,) wann sie nur etliche Jahre, als Bürgers in der Stadt gewohnet, und sich von ihrer Hände Arbeit nicht mehr ernehren können, kleine Wohnungen, die neben einander gebauet seyn, eingeräumet, und ihnen wöchentlich auf einen gewissen Tag, Butter, Brodt und Käse, auch des Winters Turff zu ihrer Feurung ausgetheilet wird. Diese Spende von Butter, hat An. 1562. eine reiche Frau eingeführet. An. 1616. kam ein ander Legatum darzu, daß die Armen auch Käß bekamen. Man rechnete damahls schon, (wie Zesen in seiner Beschreibung der Stadt Amsterdam gedencet,) über 900. Hauß-Gesind/ die in diesem Hauß wohnten, und solcher Gestalt unterhalten wurden. Die Vorsteher derselben werden aus denen vornehmsten Bürgern erwahlet, die durch zulässige Mittel die Einkommen zur verarmten Bürger Unterhaltung jährlich höher bringen.

Convertendi und Conversi, deren finden sich in allen Religionen, so wohl in der wahren, als in der falschen und irrigen, und zwar dieses wegen dieser beyden letztern ihren vorgefaßten irrigen Meynung (welches aber zu weiterer Deduction

duction hieher nicht gehöret,) insgesammt aber bekommen sie, so wohl es ernstlich meynende, als auch heuchlerische Convertendos das ist: der Türcke be-
 kommt Christen die sich zu seiner Religion, (welches aber sehr rar) aus Meynung die Seeligkeit darinn besser als bey der, die sie verlassen haben zu finden, oder auch aus Zwang und Liebe zur Freyheit, wann sie zuvor Slaven gewesen, item, zeitlicher Wollust, Interesse und Genuß halber, wenden; und so bekommt auch der Christ, Juden, Heyden und Türcken, zu sich. Selbsten in der Christlichen Religion, wie dieselbe bekantter massen zerspaltet ist, gehet nicht selten einer von der einen zu der andern, aus beyderley oben bemeldten, wahren, aufrichtigen oder falschen Bewegungen, über welches eben dasjenige ist, was allhier einiger massen, sonderlich bey solchen Leuten die nackend und bloß überkommen, muß untersucht werden, dann was reiche Convertendos und Conversos betrifft, hat das Publicum vor dero Unterhalt nicht wie vor die andere zu sorgen, da hergegen sonderlich die Juden (deren sich manche 5. 6. oder mehrmahl tauffen lassen, um nur allezeit frisch Paten-Geld zu bekommen) schon mit mehrer Circumspection und genauern Examine, ehe man sie auf und annimmt, wollen tractiret seyn; wie dann eben wegen des dabey vorgehenden grossen Betrugs eine gewisse hohe Puissance noch unlängst ihren Geistlichen ernstlich befohlen die sich anzugebende Convertendos, oder Überläuffer nicht so promiscuè anzunehmen und anzuhören, vornehmlich diejenigen, welche zugleich Geld und Unterhalt haben wollen. Wir wollen uns aber befließen hierinne die Mittelbahn zu treffen, und dergleichen Leute ihrer Personen und Stands Umständen nach, etwas genauer betrachten, und so dann ihre Versorgung ohne Beschwehrung des Ararii Sacri oder Pauperum darnach einrichten. Diesem nach, müste erstlich ein so genanntes Convertiten-Haus, auf etwan 24. ledige oder verheyrathete Personen, die mit ganzen Familien kämen, und in solchem genugsame Zimmer, auch eine Wohnung vor den Geistlichen, der aus dem Seminario zu nehmen, und eine vor den Oeconomum, wie auch ein Platz zur Kirchen-Versammlung angerichtet, in solchen alle ankommende Convertendi aufgenommen, von den Geistlichen, der auch zugleich auf ihr Leben und Wandel acht geben müste informiret, die Ledigen so lange an einen Communitäts-Tisch gespeiset, denen Verheyratheten aber, ein Gewisses wöchentlich zu ihren Unterhalt in dem Hause gereicht werden, bis sie in der Religion, zu welcher sie überzutreten gedencfen, gegründet seyn, und davon Profession abgelegt hätten, worauf dann die darinne befindliche übergetretene Geistliche in so weit es ihnen anzuvertrauen wäre, zu Pfarr-Blöcker- oder Küster und Schul-Diensten, item auch bey der Feder, Handwercks-Leute aber, unter denen Handwerckern und so andere Professiones zu andern ihren Qualitäten gemäßen Verrichtungen, (wofür das Almosen-Directorium nechst dem Consistorio und

und Policy-Collegio zu sorgen hätte employret werden könnten. Das Beneficium des Hauses aber müste alsdann, wann neue Convertendi kämen, (denen die alte Conversi-Plaz machen müsten) aufhören, und ihnen weiter nichts weder aus den Almosen-Amte, Consistorio, Rathhaus oder einem andern Erario gereicht werden, es wäre dann, daß es die höchste Nothwendigkeit eines solchen Conversi seiner Umstände erforderten, daß ihme in Tantum aber nicht immerfort (als welches eben das Crenomenon ist, warum ihrer viel übertreten, nemlich lebenslang bey müßigen Tagen Unterhalt zu haben,) noch eine zeitlang hinwöchentlich etwas Gewisses gegeben würde. Bey welchen Verfahren ich gewiß versichert, daß wann nur ein so kurzes Beneficium auf vieler Heuchler ihren Übertritt darauf stünde, sie sich, wann sie es mit Gott und dem Heil ihrer Seelen nicht recht schaffen meynten, und was es heisse um Christi willen, alles zu verlassen, und ihme auch im Creuz und Trübsaal nachzufolgen, wohl gefasset hätten, zehnmahl bedenden würden, ehe sie Überläuffers würden, und das Publicum mit ihrer Bettelley, wie jetzt gar vielfältig geschieht (daß mehrmahls von ihnen, bloß auf einen von den Geistlichen des Orts wo sie etwan pro forma communiciret, ihnen ertheilten aber hinführo bey Straffe abzustellenden Conversions-Schein, das ganze Land durchstrichen wird,) beschweren sollten. Die in den Convertiten-Haus gefauffte Juden müsten sich auch nicht entziehen, Christo und seiner Kirche zu Ehren, sich ein gewisses Zeichen auf den Arm ein brennen, oder nach der Art, wie diejenigen thun, die bey den heiligen Grab gewesen, einnägen zu lassen, damit sie daran als Christen erkannt, und so sie sich hernach anderwärts wieder, wie gar oft geschieht, wolten tauffen lassen, nicht angenommen, sondern ihrer Leichtfertigkeit halber bestraffet würden. Das von ihren Tauff-Paten erhaltene Paten-Geld müste ihnen auch nicht anders als nur dann erst gegeben werden, wann sie sich häußlich nieder gelassen, und ehrliche bürgerliche Nahrung treiben wollen, worzu man ihnen dann eben wie andern Conversis allen Vorschub thun könnte, da auch unter denen gottseligen Stiftungen, das aufbauen freyer Wohnungen vor arme Leute recommendiret werden, so könnte auch denen wahren Conversis nach ihrer Dimission aus dem Convertiten-Haus mit solchen wann es nöthig und sie es verlangten, gratificiret, item von solchen, und andere nothdürfftigen Leuten, als z. E. die Exulanten, und durch Krieg und andern Zufällen Vertriebene seyn, ganze Colonien formiret, und ihnen solche anzubauen die nothwendige Requisite, jedoch unter accurater Inspection eines von der Obrigkeit gesetzten habilen Oeconomi, verschaffet werden, welcher Feld- und Garten-Bau manchem Converso, bis ers künfftig besser finden möchte, sein Brodt geben könnte. Vieler andern Ernehrungs und Sustentations-Mittel zu geschweigen, mit welchen solchen Conversis, wann sie es mit Gott und

seinem Worte rechtschaffen meynten, ohne daß es dem Erario einen Heller kostete, könnte an die Hand gegangen werden. Zu bemerken wäre auch noch, daß des Convertiten-Haufes ordentlich bestellter Geistlicher über seine Predigten Catechisationes und Bet-Stunden in dem Hause selbst, auch noch nebenst unsern anderwärts in Vorschlag gebrachten Seminaristen das onus auf sich haben müßte, die aus dem Hauf ausgekommene und etwan zu anderwärtigen Unterhalt und Gewinnung ihres eigenen Brods beförderte Conversos von Zeit zu Zeit zu besuchen, und wie sie ihr Leben und Wandel anstellten, was sie vor Zeugniß in der Nachbarschaft hätten, wie sie sich bey der von ihnen bekannten und neu angenommenen Religion aufführten, sich zu erkundigen, folglich, wann deßfalls etwas erhebliches ihme vorkäme, dem Armen-Directorio und Policey-Collegio auch wohl gar dem Ober-Consistorio, Rapport davon abzustatten.

Exulanten, Vertriebene, Flüchtlinge, Refugirte, Kommen (wann sie wahrhaftig solche ohne ihre Schuld seyn) zu diesen bekläglichen Zustand (bey welchen die wenigsten etwas Geld oder Guts mit sich wegnehmen können) entweder um der Religion willen, da Religio dominans eines Orts, die von ihr dissentientes nicht mehr leidet, sondern selbige mit Weib und Kind zum Land hinaus jaget, also, daß wo sie nicht bey Zeiten gehen, und alles in Stich lassen, sie gewaltsamen Gewissens-Zwang mit Gefängnissen, Galeen-Schmieden, empfindliche Leibes-Wein, und nachdem die Inquisition und Persecution ist, gar den Todt zu erwarten haben; oder es seynd auch von einem grausamen Erb- und Reichs-Feind Vertriebene, dergleichen Leute wir in denen Ungarisch-Türkischen, und Französischen Reichs-Kriegen, aus Ungarn und Schwaben, sonderlich dem Würtembergischen Lande und von dem Rhein-Strom her genugsam vor unsern Thüren gehabt, welche sich hernach durch Teutschland, Holland, und Engeland zerstreuet und flehentlich oft ganze Familien um Brodt- und Lebens-Unterhalt gebeten haben. Wie viel hundert tausend Französische Reformirte, die der Religions-Persecution halber aus Franckreich entweichen, und sich zu obbesagter Länder grossen Glück, zu Franckreichs größten Schaden aber, darinn nieder gelassen, stattliche Manufacturen und Commercia daselbst angefangen, viel Millionen Gelds auch mit sich heraus gebracht, solches ist bekannt, und in denen Ländern Provinzen und Städten, wo man sie auf und angenommen, aus ihren Anbau, Bevölkerung und Handels-Glück klar zu ersehen. Da nun dergleichen arme Flüchtlinge, Vertriebene und Exulanten, wenig Geld mit sich bringen, sondern vielmehr von uns zu ihrer Hülffe und Unterhalt einen Beytrag haben wollen; so ist es billich, daß man sich darinn gar willig erzeige, solche Leute brüderlich aufnehme, sie kleide und versorge, und zwar in solcher Maß, daß der Sache weder zu viel noch zu wenig gethan, die vor sie colligirte Beysteuer auch recht administrirt und

proportionirlich ausgetheilet, und was auf solche arme Leute verwandt wird, auch einiger massen, nechst dem dafür zu erwartenden Segen Gottes mit reicher Interesse in nußbaren Manufacturen und andern profitablen operibus wieder ersetzt werde, welches vornehmlich geschehen, da man Colonien aus ihnen gemacht, und selbige in gewisse Quartire in denen Vorstädten eingetheilet. Engeland bevölkerte einen guten Theil Irlands mit solchen Leuten, schickte auch viel, die Lust darzu hatten, nach denen Americanischen Insuln, ohne was in London (da allein die refugirten Franzosen über 50. Kirchen und auch eigene Consistoria haben) davon etabliret worden. An dem Preussischen Hof vertheilte man sie ebenfalls in gewisse Colonien und zwar Erstlich um Berlin herum, nemlich zu Oranienburg, Potsdam, Neubrandenburg, wie auch hin und wieder in die Alte und Neue Marck und in Pommern, sandte auch nicht wenig nach Preußen, die daselbst durch die Pest ruinirte Aemter und Districtus wieder zu bevölkern und anzubauen. In denen Städten selbst als in Berlin, Magdeburg und Halle wurden sie zu freyen Bürger- und Meister-Recht zugelassen, wie man dann auch mit Lust solcher refugirten Franzosen und gestüchteten Pfälzer ihre stattliche Etablissements daselbst ersehen kan. Was desfalls Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt gethan, ist bekannt. Daß auch Holland erst recht Volk- und Nahrungs reich, durch die Französische wie vormahls durch die Flandrische Flüchtlinge geworden, solches lieget jederman vor Augen. Selbst Seine Kayserl. Majestät nahmen sich der durch den Französischen Krieg so sehr ruinirten Pfälzer und Schwaben dergestalt mitleidlich an, daß sie grosse Colonien davon in ihrem depeuplirten Königreich Ungarn anrichteten und selbige bey ganzer Schiffs-Ladungen voll die Donau hinunter transportiren ließen. In denen Dertern und Städten, wo man ihnen so mächtigen Beystand nicht leisten kan, ist es genug, daß man Exulanten und Refugirten, wann sie selbst Mittel haben sich anseßig zu machen, alle hülfliche Hand biete, andern aber die keine Mittel mit sich bringen, mit einer Besteuer zu weitem Fortkommen, auch wohl einiger Tage Verpflegung in denen Gast-Häusern und Hospitälern, und so tüchtige Leute darunter seyn, es sey in Studiis oder Mechanischen Künsten, mit zulänglichem Employ zu ihrer Subsistenz, vornehmlich auch mit freyen Meister- und Bürger-Recht, item mit einigem Vorschub zu ihrer Nahrungs-Anfang an die Hand gehe. Wie dann also viel der Religion halber vertriebene protestantische Geistliche, in protestantischen Ländern zu Kirchen- und Schul-Diensten wieder befördert worden. Was Civil- und Militar-Personen gewesen, die hat man ihren Qualitäten nach, ebenfalls im Civil- und Militar-Stand employret. In Summa, ein Armen-Directorium, Land- und Stadt-Regierung, Consistoria und Kriegs-Collegia finden hier Arbeit genug um dergleichen Leute so zu placiren und zu

consoliren, daß sie von allen Haus-Betteln abgehalten, spüren mögen, wie Christliche Policey und Liebe der Orten annoch regierte, wohin sie ihre Zuflucht genommen, zumahl, wann ganze General- oder Special-Collecten durch ein ganzes Land, Territorium oder Stadt, vor sie ausgeschrieben worden, welche aber so dann, wie oben schon gemeldet, ohne einige interessirte Absicht, und recht proportionirlich unter ihnen müssen ausgetheilet werden, damit es nicht, wie mit der An. 1654. vor die armen Piemonteser fast in allen Protestantischen Länder gesammelten grossen Collecte gehe: von welcher Leti in seiner Critique des Lotteries also schreibet: Als An. 1654. die Herzogin von Savoyen, auf Anhezen ihrer Geistlichkeit, die armen Waldenser in Piedmont sehr verfolgte, wurden zu dieser armen Leute Unterhalt allenthalben grosse Collecten eingesamlet; Unter andern ließ sich der damalige Protector Cromwell, die Sache dieser armen, der Religion wegen vertriebenen Leute so sehr angelegen seyn, daß in kurzer Zeit in London hundert und 35. tausend Pfund Sterlings oder Sechsmahl hundert und 75. tausend Rthlr. das Pf. Sterling nur zu 5. Rthlr. gerechnet, darzu eingesamlet worden, in denen Sieben vereinigten Provinzien colligirte man Sechsmahl hundert tausend Holländische Gilden, in Frankreich brachten die Hugenotten in ihren Kirchen Sieben hundert und 50. tausend Francken zusammen, der Churfürst von Brandenburg Land-Grav von Hessen-Cassel und die teutsche Evangelische Reichs-Städte steurten Sechs und achtzig tausend Ducaten, die vier Evangelische Cantons der Schweizer Sechzig tausend, und die kleine Stadt Genff gab allein vor sich drey tausend Reichsthl. welche Summen insgesammt bey nahe drey Millionen Francken ausmachten mit deren Helffte man alle die Piedmontische Thäler hatte bezahlen können. Indessen bekamen doch die armen Waldenser, vor welche doch diese grosse Summa war gesamlet worden, das wenigste davon, sondern das meiste blieb unter der Leute ihren Händen behangen, welche als Administratores darzu waren bestellet worden, deren einige nachdem sie genug davon in ihren Sack gesteckt, selbst hin nach Turin giengen, und um daselbst sicher zu seyn, Catholisch wurden, andere die als Deputirte dabey bestellet waren, nahmen des Tages drey Reichsthl. vor ihre Mühe, in Summa die 3. Millionen verstorben durch üble Administration so bald, daß A. 1664. nicht mehr als Sechzig tausend Reichsthl. davon übrig blieben, die man hätte unter die Armen austheilen können. Noch ein ander dergleichen Exempel ist auch folgendes. A. 1681. machte der verstorbene König in Frankreich ein Edikt, daß Kinder von Sieben Jahren solten Macht haben eine solche Religion zu erwählen die sie selber wollten. Die arme Hugenotten auf welche es sonderlich gemünget war, flohen hierauf bey tausenden mit ihren Kindern aus dem Land und begaben sich nach Engeland, woselbst die zwey

Wallonischen Kirchen, als sie nicht Vermögen genug hatten so viel arme Flüchtlinge zu unterhalten, eine Supplique dem damaligen König Carolo dem Andern übergaben, um ihnen, in solchen ihren Bedürfnissen zu Hülffe zu kommen, welches auch geschah, dann der König stellte eine Collecte an, vermittelst welcher innerhalb drey Monaten bey zwölff tausend Englische Guineés, so wohl 50000. Rthlr. unsers Gelds machten, zusamm gebracht worden, deren Austheilung unterschiedlichen so geist als weltlichen Herren in London aufgetragen worden, welche zwar alles redliche und Gewissenhafte aber nur allzugütige und leichtglaubige Leute gewesen, indem sie ohne Unterschied, jedem Französischen Flüchtling ohne auf seine Person, Standt, Leben und Condition nach zu forschen, 10. zwölff und mehr Guineés auf einmahl gaben, da mancher mit zwey Reichsthal. sich hätte genügen können, die zuweilen ein ander bekam, der wohl zehen werth gewesen und bedurfft hätte. Durch diese Leichtglaubigkeit (zu welcher vielmahls favor personarum und nachdem ein Almosen begehrender recommendiret war) hinzu kam, geschah es, daß das obbemeldte grosse Geld in wenig Zeit ausgegeben und vertheilet worden, worüber unser Author an bemeldten Ort unterschiedliche Exempla erzehlet. Diesen nun also ohn ihr Verschulden vertriebenen armen, und wahren Mitleidens würdigen Exulanten, setzen wir entgegen, die um Missethaten willen aus dem Land verwiesene, oder selbst flüchtig gewordene Betrügers, welche mit falschen Attestatis lügenhafter Vorgeben, ihrer hier und dar erlittenen Verfolgung, Bedrückung und unrecht vorgebender Religions-Veränderung ic. nur Geld zur Fortsetzung ihres weitem bösen Wandels, durch Betiteln aufzutreiben suchen, dabey Vagabundi und Land-Läuffer seyn, welche denen wahrhaftigen Exulanten dadurch ein böses Geschrey machen, und ihnen das Brod vor den Maule wegnehmen, vielmahls auch unter den Nahmen solcher Vertriebenen, sich arge Spigbuben, Spionen, und Brandstifters befinden, welche letztere alsdann gar füglich denen Zucht- und Spinn-Häusern können übergeben und ihnen das gesuchte Viaticum bey öffentlichen Land- oder Stadt- Gebäuen mit arbeiten zu verdienen, kan angewiesen werden. Man wird aber hinter solcher Leute ihre böse Tücke und Räncke desto eher kommen, wann man ihren aufzuweisenden, und fast meistentheils erlogenen, falschen, von andern gestohlenen oder listig von leichtglaubigen Geistlichen, Magistraten, und Amt-Leuten, (denen man ohne dem ihre Facilität darinn bey nachthafter Geld-Straffe verbieten solte) ex practicirten Attestatis nicht trauet, sondern solche genau examiniret, und wann nicht Rumor publicus von dergleichen hin und wieder ergangenen Verfolgungen und Pressuren, (um welcher Willen die Leute billich haben flüchtig werden müssen) da ist, an Ort und Ende hinschreibe, ob dergleichen producirte Attestata der Wahrheit gemäß seyn, oder nicht: Da dann, wann dieses letztere an

an Tag käme, die Bestrafung eines solchen Falsarii, viel 100 andre, seinen betrüglichen Fußstapffen nachzufolgen, abhalten würde. Ueberdem so höret und siehet man bald an der Sprache, Kleidung und Aufführung eines vorgegebenen Vertriebenen oder Exulanten, wie weit sein abgestatteter Bericht gegründet sey oder nicht. Da auch nicht leichtlich ein Mensch in der civilisirten Welt, ohne sich zu ein und der andern Profession begeben zu haben, leben solte; so wären die Studirte ihrer Facultät nach erst rechtschaffen von gelehrten Leuten, die Handwerker von erfahrenen Handwerks-Meistern, die Soldaten von versuchten Kriegs-Officieren, und so weiter die von andern Professionen von ihren Kunst-Genossen zu examiniren, wie weit sie bestehen, und folglich so sie bey uns in Lande bleiben wolten, darinnen zu Gewinnung ihres eigenen Brodts um niemand a Charge zu seyn, zu employren wären: falsch befundenen Exulanten, oder Vagabundis und unnützen Erden-Laften müste hingegen auch das Zucht und Spinn-Haus, Versendung in die Colonien, oder das Unterstecken unter die Miliz, so sie anders derLeibs-Constitution nach tüchtig darzu wären, gewiß genug seyn. In Summa, alle verständige Magistraten, und Armen-Directoria, Amt- und Creß-Haupt-Leute, Edelleute und Gerichten auf dem Lande und in denen Dörffern müssen so verständig seyn, daß sie gleich von dem äußerlichen Ansehen, und auch den Discurs eines solchen Menschen urtheilen können, wes Geistes Kind er sey, und wie weit unsre mitleidige Hand ihm zu helffen unverschlossen seyn müsse. Eben solche Magistraten müssen auch so bald sich einiger Orten Kriegs- oder Religions-Versolgung gegen die armen Einwohner und Unterthanen daselbst erhebet, gleich penetriren und auspeculiren können, wie man von solchen und der bedrängten Leute ihren Migrationibus unsers Orts am besten, es sey in Commercien-Policey- oder andern Sachen profitiren könne, wie solches in unsern Tractat von Colonien mit mehrern angewiesen worden.

Fremde Bettler, von diesen haben alle Bettel, Mandata ihre besondere Articulos, daß solche nicht solten ins Land gelassen, sondern auf denen Gränzen in der Güts oder mit Gewalt durch die Strassen-Bereiter oder Gräng-Miliz zurück gewiesen werden. Wo findet man aber allenthalben solche wohl besetzte Gränzen? wie viel Schleiff, und Neben-Wege gehen nicht in grosse Territoria, welcher Bettler wird sich öffentlich auf denen Pässen, daß er Bettelns halber in das Land oder die Stadt komme, angeben, und nicht viel andere Prætextus mehr, seiner Reise halber, haben? ja, wie könten auch unsere, allen Menschen schuldige Liebes-Wercke so restringiret seyn, daß wir fremden Armen, welche derselben nöthig hätten, den Eingang in unser Territorium und Stadt (wenn es anders nicht pure Bettler von Profession seyn, und die uns aus andern Ländern mit Fleiß zugejaget werden,) so rigorose, zumahl

mit Gefahr ihrer Gesundheit verwehren sollte. Da nun solches nicht wohl thunlich; so ist das beste Mittel, man vigilire zum wenigsten, so viel man kan, auf denen Gränzen, auf offenbahre Bettler und Betrüger, examinire so gleich ihre Pässe, und zeige ihnen, so selbige einiger massen gültig seyn, hierauf die Landstrasse, an die sie sich halten, und nicht davon, weder zur Rechten noch zur Linken abweichen sollen, wann sie sich anders nicht, so bald sie solches thäten, der auf die Land-Streicher gesetzten Straffe ohne fernere Inquisition unterwerffen wolten: so bald sie hierauf in ein Dorff, in welchem ein Pfarr oder nur ein Bauern-Schulz und Gerichte seyn, angelanget; so müste das Examen und Unterschreiben der Pässe bey verdächtigen Fremden (als von welchen hier allein die Rede ist,) aufs neue wieder angehen, sie hierauf, nach Befinden, aus dem Dorff-Allmosen-Seckel zu ihrem weitem Fortkommen, mit einem Allmosen versehen, das Haus-Betteln aber, und so sie in dem Dorff der Abend überfällt, länger als eine Nacht darinn zu bleiben, gänglich verboten werden. Ehe nun dergleichen Leute längst denen Dörffern, und folglich hernach in denen Städten, dergleichen scharffen Examinibus sich unterwürffen, und immer Gefahr lieffen, daß ihre Leibs- und Stands-Constitution möchte entdeckt, und darüber ihnen das Zucht- und Rassel-Haus gewiß seyn, so würden sie von selbst schon Scheu tragen dergleichen Territoria und Städte zu betreten, in welchen so scharffe Mandata wider sie publiciret worden. Was die Königl. Polnische und Chur-Sächsische An. 1715. den 7. Dec. ergangene Anweisung vor die Strassen-Bereuther, ihrer Personen und Berrichtung halber, zur Abhaltung der fremden Bettler, in etlichen Articulis im Mund führe, solches ist aus folgendem zu ersehen. Als 1) Soll ein jeder Strassen-Bereuter, nach abgelegter Pflicht, sich mit einem tüchtigen Pferde und gutem Gewehr versehen, und daß ihm hierbey ausgehändigte Schild entweder auf das Kleid, jedoch verdeckt, hefften, oder es sonst bey sich führen, damit er es bedürffenden Falls vorzeigen könne, und in denjenigen Creyß oder Gegend, wo er wird hingeschicket werden, sich ungesäumt begeben, in selbigen die Gränzen, Strassen, Neben- und Schlupff-Wege, die er sich bekannt zu machen hat, fleißig bereuten, auch in denen Städten und Flecken die Wirths-Häuser und Winkel-Herbergen, auf denen Dörffern aber die Schenck-Städte und Kresschmare, ingleichen die Jagd- und Forst-Häuser, so wohl die Mühlen- und Hirten- auch andere von denen Dörffern abgelegene Häuser, fleißig visitiren, auf die fremden und einheimischen Bettler, oder deßhalb, wie auch sonst verdächtige Personen, desgleichen auch auf die abgedanckten Soldaten, Mühl-Knappen, wenn diese nicht auf ihrer Wanderschaft sich befinden, und anderes im Lande herumschweifendes, müßiges, Herrenloses und liederliches Gesindel, sonderlich auf

auf die Juden, ob sie ohne Vergünstigung und erlangte Königliche Pässe reisen, nicht weniger auf die Ziegeuner und mehr solcherley unnützes Volk, scharffe Uffsicht haben; Und wenn er dergleichen antrifft, nach Anleitung Ihrer Königl. Majestät in Pohlen ꝛ. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. unterm heutigen dato, wegen verbotenen Bettelns, und was dem anhängig, ausgegangenen Mandats, (wovon ihm zu seiner Nachricht ein Exemplar hiebey mit ausgehändiget wird) sich folgender Gestalt verhalten, daß er 2) Inhalts solchen Mandats und dessen §. 1. die wandernde Handwercks-Fursche, so er deren antreffen wird, bedeute, daß selbige in denen Städten auf ihre Herbergen oder zu denen Handwercks-Meistern sich begeben, und daselbst, wenn sie keine Arbeit erlangen können, wegen einer Beyhülffe zu ihren fernern Fortkommen sich angeben, und solche allda erwarten: Diejenigen aber, welche auf der Strasse erweisliches Unglück erlitten, oder krank und elend sind, sich bey der nächsten Stadt-Obrigkeit deshalb anmelden. Desgleichen auch die Mühlknappen, daß nur zwey beysammen, mit richtigen Urkunden, Kundschaften oder Abschieden, welche wohl zu examiniren sind, wandern, und weder des Herumgehens und Landstreichens bey unnachbleiblicher Straffe sich unterstehen sollen; Und nachdem 3) Ein jeder Strassen-Bereuter auf die Bettler oder deshalb verdächtige Personen, wie oben gedacht, fleißig Achtung zu geben, schuldig ist; So soll er denen Fremden und Ausländischen kund thun, daß sie nach Publication gedachten Mandats, und dessen §. 2. längstens binnen 14. Tagen das Land zu räumen, wiedrigensfalls aber, und wenn sie demselben sich nicht gemäß bezeigen würden, zu warten hätten, daß sie mit Gewalt über- und von denen Gränzen fortgetrieben und abgehalten werden, auch bey Vermeidung der Arrestirung und Straffe des Zucht-Hauses, oder nach Befinden, des Bestungs-Baues, in hiesigen Landen sich nicht wieder betreten lassen solten. Wie er denn 4) Auch die Einheimische, ohne Unterscheid des Geschlechts, dahin anzuweisen hat, daß sie binnen vier Wochen, von Publication des Mandats anzurechnen, an diejenige Orte, wo sie bisher eine geraume Zeit wohnhaftig gewesen, und sich genehret haben, bey Gefängniß-Straffe, so sie nach dieser verflossenen Frist, nach Befinden zu warten, sich begeben, daselbst bey der Gerichts- oder Stadt-Obrigkeit anmelden, und ihrer Versorgung befundenen Umständen nach, gewärtig seyn sollen; Doch hat er gegen dieselbe, es seyn einheimische oder fremde, sonderlich Krancke und Gebrechliche, keinen Muthwillen und Unbarmherzigkeit auszuüben, sondern sie mit Blimpff zu bedeuten. 5) Ist ein jeder Strassen-Bereuther schuldig, denen Unter-Obrigkeiten, Gerichts-Bewaltern oder auch denen Gerichten, und wem es sonst nöthig, auf jedesmahlges Verlangen, oder wo er selbst mer-

ctet

set und gewahr wird, daß es die Noth erfordert, hülfliche Hand zu leisten, und ihrer Königl. Majest. und Chursf. Durchl. hierbey führende Absicht getreulich befördern zu helfen; dargegen so wohl diese, als auch die hin- und wieder im Lande stehende Miliz ihm hinwiederum allen bedürffenden Beystand, auf sein geziemendes Ersuchen, zu thun, verbunden ist. Dafern nun 6) nach verfloffenen 14. Tagen sich noch einige fremde Bettler, beyderley Geschlechts, in gleichen Land, Streicher, abgedankte Soldaten, oder anderes oben benanntes müßiges und unnützes Gesindel, insonderheit auch die Siegeuner, betreten lassen werden, ist wieder dieselben mit der Anhaltung, nach Anleitung mehr berührten Mandats/ und dessen 6ten §. zu verfahren. 7) Hat er Achtung zu geben, daß von denen Ausländischen Reisenden niemand ein- und ferner ins Land gelassen werde, er habe denn zu Folge des 8ten §. nur gedachten Mandats, von seiner Obrigkeit einen auf seine Person, Stand oder Handthierung eingerichteten Paß, welcher in hiesigen Landen von Drth zu Drth, bey allen Nachtlagern von denen Gerichts-Obrigkeiten, Gerichts-Verwaltern oder auch von denen Gerichten des Drths, unterschrieben seyn muß, vorzuzeigen; Wenn er aber reisende Rauff-Leute oder andere unverdächtige Personen, oder auch die ihm einiger massen bekannt sind, ohne dergleichen Pässe antrifft, hat er sie mit Bescheidenheit in die nächste Gerichte zu begleiten, damit sie allda, zu ihrem weitern Fortkommen, einen richtigen Paß erlangen mögen; Die Juden hingegen, wenn sie ohne Vergünstigung und ohne erlangte Königliche Pässe reisen, sind nicht zu passiren, sondern anzuhalten, und in die erste Gerichte oder ins nächste Amt so lange in Verwahrung zu bringen, bis auf deswegen zu Ihrer Königl. Majestät Landes-Regierung anhero erstatteten Bericht Resolution erfolgt.

Art. 9. Soll demjenigen Strassen-Bereuther, welcher einen fremden Bettler über dem Betteln antreffen, und in die nächste Gerichte oder Amt liefern wird, ausser seinem ordentlichen Sold eine Vergeltung von 12. Gr. und wenn er einige wegen anderer harten Verbrechen oder Begünstigungen, als Räuber, Diebe und andere verdächtige Personen einbringt, für eine jede dergleichen Einthalter von dem Beamten, wo er zuerst eingeliefert wird, alsofort baar bezahlet werden; So hat hingegen 10) Derjenige, welcher sich hierinne nachlässig erfinden, und wohl gar Geld oder Geldes werth zu nehmen sich gelüsten lassen wird; daß nach dem angezogenen 8ten §. er als ein Pflichtvergessener seines Dienstes entsetzet, und noch überdieß mit empfindlicher Straffe, oder auch noch dabey sich ereigneten Umständen mit dem Bestungs-Bau beleet und angesehen werden wird, ohnfehlbar zu erwarten. Art. 14. wird geordnet, weil die Strassen-Bereuther des Schreibens und Lesens kundig seyn sollen; So hat ein jeder einen ordentlichen Tage-Zettel zu halten, und darein zu schreiben: 1) Was er täglich

täglich vor Strassen und Wirths-Häuser beritten und besucht. 2) Ob er jemanden von Bettlern oder andern §. 1. des Mandats benannten Vaganten und liederlichen Gesinde angetroffen, wer und woher sie gewesen, was sie vorgeben, und auf der Strasse zu schaffen gehabt? 3) Ob und in welches Amt oder Gerichte er jemanden von solchen Leuten eingebracht, oder angezeigt? 4) Ob ihm von denen Gerichten und von der Miliz oder sonst nöthige Hülffe geleistet worden, und wo er die Nacht gelegen, oder was 5) mehr täglich vorgegangen sey, oder nicht: und besagte Tage-Zeddul alle acht Tage, bey Verlust seines Diensts, mit der Post, auf welcher es franco passiret, mit der Aufschrift: An die Hochlöbl. wegen des Armen- und Zucht-Hauses niedergesetzte Commission, ausführliche schriftliche Nachricht anhero zu ertheilen. Wenn aber was wichtiges oder einiger Exceß vorgehet, so eine schleunige Hülffe und Untersuchung erfordert, soll er der nechsten Gerichts-Obigkeit oder den Beamten, auch denen Gerichten es ohne Verzug hinterbringen. Nach welchen allen sich denn Art. 15. ermeldte Strassen-Bereuther zu achten, und demjenigen, so ihnen hierinnen anbefohlen und vorgeschrieben worden, auch in vielberührten Mandat, ihrentwegen mit mehrern enthalten ist, allenthalben genau nachzuleben, keinesweges aber an einem oder andern Orte sich lange aufzuhalten und stille zu liegen, oder in denen Wirths und Schenck-Häusern sitzen zu bleiben, und sich vollzusaußen; Sondern vielmehr alles und jedes, was zu Erreichung Ihr. Kön. Maj. und Churfl. Durchl. hierbey führenden Absicht, nach Erfordern und erheischenden Nothdurfft diensam oder beförderlich seyn kan, zu beobachten, und bey Vermeidung der §. 8. des Mandats und §. 10. dieser Instruktion gesetzten, auch anderer unnachbleiblichen Straffe, hierunter allenthalben nichts zu verabsäumen haben. Dagegen sie bey ihren Berrichtungen jederzeit gebührend geschüzet werden sollen.

Fromme Bettler. Dergleichen seynd alle diejenige gewesen derer in der heil. Schrift mit Ruhm gedacht wird. Also wolten jene 4. Ausfäsige im 7. Capitel des 2. Buchs der Könige, die Flucht der Syrer und den in ihrem Lager hinterlassenen Überfluß, dem ausgehungerten Samaritern nicht lange verschweigen, sondern lieffen gleich nach dem Thor und sagten es an. Der an Wege sitzende blinde Bartimäus hatte den Ruhm von unsern Heyland, daß sein Glaube an ihn, ihn wieder zu seinen Gesicht verholffen hätte, wie er dann auch hernach beständig dem Herrn Christo nachgefolget, Marci am 10. v. 46. Und so preiffte auch ein anderer blinder aber von Christo wieder sehend gemachter Bettler unerschrocken den Sohn Gottes vor den ganzen hohen Rath der Hohenprießer und Schriftgelehrten zu Jerusalem, wurde auch darüber gläubig, betete ihn an und folgte ihm nach, wie zu lesen Johannis am 9. Cap. Des Gott mit Freuden lobenden, von Petro gesund gemachten Krüppels, der vor der schönen Tempel-Thür zu

Jerusalem gessen und gebettelt, wird in dem 2ten Capitel der Apostel Geschichte gedacht. Von einem frommen Theologo der von einem armen Bettler den Himmels-Beg gelernet, schreibet Taulerus, daß solcher Theologus acht ganzer Jahr Gott gebeten ihme einen Menschen zuzurweisen von dem er den rechten Weg zum Himmel lernen könnte, worauf er eine Stimme gehöret die zu ihm gesprochen: er solte zur Kirchen gehen, da werde er vor der Thür einen solchen Menschen antreffen. Als er nun dahin gekommen, hätte er einen Bettler sitzen gesehen, den er gegrüßet, und zu ihm gesagt: Gott gebe euch einen fröhlichen Morgen! worauff der Bettler geantwortet: er hätte niemahls einen traurigen gehabt, indem ihn niemahls kein Unglück betroffen, dann so bald ihm hungerte, so lobte er Gott, wann ihm fröre, oder daß es regnete, donnerte, oder schneyte, so thäte er ein gleiches, er hätte sich ganz Gott ergeben, und folglich kein Unglück, es möchte ihm auch vor Wiederwärtigkeit begegnen, welche es wolte, so wüßte er doch, daß denen die Gott liebten, alle Dinge müßten zum besten dienen. Als ihn der Theologus hierauf weiter gefragt: was er den thun wolte, wann ihn Gott wolte in die Hölle verstoffen? da hätte der Bettler geantwortet: er hätte 2. Arme, den einen des Glaubens, den andern der Liebe, damit wolte er ihn so vest halten, daß Gott mit ihm hinunter in die Hölle fahren müßte, nun könnte ihme aber in solcher Gesellschaft nicht übel seyn, weil es besser wäre mit Gott in der Hölle, als ohne Gott im Himmel zu seyn. Der heilige Servulus welcher, wie Baronius Tom. X. schreibet, eine Zeitlang zu Bethlehem in Palästina sich aufgehalten, war von Mutterleibe krumm und lahm, dieser kam endlich nach Rom, lag daselbst als ein Bettler unter einen hölzern Schuppen, und bath von denen vorbegehenden Allmosen, wovon er jedoch nicht mehr auf seinen Leib wandte, als was zur Fristung seines elenden Lebens nöthig war, das übrige theilte er theils unter andere Arme aus, theils verwandte er auf geistliche Bücher, aus welchen er (weil er selbst des Lesens nicht kundig war,) sich von andern Leuten so viel vorlesen ließ, daß er endlich selber Lehrreiche Sermones zu dem umstehenden Volk halten kunte, wes wegen er auch nur der krumme Apostel genennet wurde. Bey seinen Absterben soll man eine Englische Music gehöret, und sein todter Leichnam einen annehmlichen Geruch von sich gegeben haben. Des in Abrahams Schoos, das ist, in der himmlischen Freude reichlich getrösteten armen Lazari sein Nahme hat die Ehre, daß er in der Bibel angeschrieben stehet, da des reichen Manns seinen, keiner von denen Evangelisten Meldung thut. Noch heutigs Tags ist der vornehme Ritter-Orden S. Lazari in Savoyen in grossen Flor. Daß auch, was denen so genannten barmherzigen Brüdern gegeben wird, bey ihnen wohl angewendet sey, solches ist anderwärts schon bewiesen worden.

Gardende Anechte, Gard.Brüder, oder Landstreicherisches Gesinde, unter

ter solchen seynd vielmahls einige, welche sich vor abgedankte Soldaten, oder Herren-Diener/ vor verdorbene und vertriebene Kauff, oder Handwercks-Leute, item vor Abgebrannte, auch wohl vor Büttel, Knechte und Abdecker (die ihrer schimpfflichen Profession halber unter der Miliz oder bey Handwerckern nicht fortkommen könten,) item vor Hausierer und Land-Krämer, vor Bier-Fiedler und Dorff-Musicanten, vor Herkte, Quack-Salber und Storgers, Planeten Lesers, Schwein-Schneiders, Lumpen-Samlers, reisende Handwercks-Bursche, Kessel-Flickers, Nestregers, Tagelöhners und Invalides, vor Krancke, Stumme, Blinde, mit der bösen Staupe Behafftete, Lahme und Krüpel, vor Dienst suchende Hirten und Bahren-Knechte, vor auf den Weg Ausgeplünderte, nach ihrer Heymath oder Geschäfte halber auf der Reise Begriffene, oder Verschickte, vor Sammlers zu Kirchen, Schulen, und Brand-Schäden, oder zur Ranzion der Gefangenen, vor getauffte Juden, und andere Conversos, Glücks-Töpffer, Ratten- und Mäusfänger, Wahrsagers, fahrende Schüler, Lieder-Singer, Dorff Marionetten-Spieler, durch Proceß, Feuer und Wasser in Armuth Gerathene, ic vor Pilgrime die Gelübds halber reisen müsten, ic. Die Weiber aber vor Soldaten, Priester, Bürger, Handwercks- und Bahren-Wittwen, vor Dienstsuchende Mägde, Leyerinnen, und Quacksalberinnen, vor Brand-Bettlerinnen, und die dieses oder jenes vor die Dorffleute zu Kauff hätten, item vor Conversas, Planeten-Leserinnen, Riemen-Stecherinnen, und dergleichen mehr ausgehen, und des Nachts in denen Dorff-Schenccken, (in deren einigen, wie man Exempla hat, die Wirthe mit ihnen unter der Decke liegen, und um ihre Diebs- und Huren-Händel wohl wissen, von solchen auch participiren,) zusammen kommen, nicht nur einen, sondern etliche Tage sich in denenselben auffhalten, bey einer solchen Colluvie allerhand Schand-Thaten und Unzucht treiben, mit Schwelgen und Prassen, Huren und Buben dasjenige verthun, was sie des Tages über unter allerhand prætext von dem armen Land-Mann mit Betteln erpresset, oder hier und dort gemauset haben, welche auch des Tags über entweder eingeln, oder Banden weise in Büschen und Wäldern herum gehen, denen Reisenden erstlich gutwillig eine Reuter-Zehrung abfordern, und so sie solche nicht gleich oder zur Genüge kriegen, etwan auch, daß mehres bey ihnen vorhanden, welches sie nicht gleich heraus geben wollen, merken, oder zuvor schon ausgespähet haben, sie gar ausplündern, auch wohl noch darzu todtschlagen, wie von dergleichen fast allgemeinen Land-Plage, eine Zeit hero alle Französische Teutsche und Niederländische Zeitungen voll gewesen, auch erschreckliche Calus, was mit ermordeten oder beraubten Land-Priestern, Müllern und andern Land-Leuten sich begeben, und wie hierauff, wann man solche Strassen-Räuberische-Diebs- und Mord-Banden auch Mord-Brenners habhafft geworden, vor scharffe Strassen über sie ergangen, erzehlet worden. Wieder solche

und dergleichen abgeschäumtes heillofes Gesinde mehr, seynd nun erstlich die Reichs-Edicta und Policey-Ordnungen von A. 1530. 1549. und 55. und viel andere mehr, sonderlich so vieler Chur- und Reichs-Fürsten ihre geschärfte Bettler-Mandata, da wieder dergleichen Gesinde scharff geeysert und ihre Ausrottung ernstlich anbefohlen, auch die Art und Weise wie man deßfalls procediren solte, vorgeschrieben wird. Als da befehlet erstlich, das Königl. Polnische und Chur-Sächsische Mandat de dato 1715. den 7. Decembr. Art. 5. daß zur Verhütung allerhand Besorgniß in denen offenen Städten und auf denen Dörffern gewisse Wachten nach Gelegenheit des Orts durch zulängliche Mannschafft solten bestellet und gehalten werden, welche nicht allein des Tages, sondern auch des Nachts auf fleißiger Hut stehen, wann sie verdächtige Leute gewahr worden, selbige bey denen Gerichten oder dem Richter zur Untersuchung oder Fortweisung anmelden, bey gewaltsamer Wiederseßlichkeit aber in der Gemeine Lermen machen und ihrer Personen sich behörig versichern solten. Art. VI. wird befohlen daß, wann solcher Landstreicher zu viel wären, die Amts Folge und Gericht, item die nechst gelegene so wohl geworbene als Landes-Miliz zu Arretirung derselben solte mit zu Hülffe gezogen, hierauf die Gefangene in das nechste Amt oder Gericht geliefert, folglich so gleich an die hohe Lands-Regierung Bericht davon erstattet, und wann solche captivirte verdächtig befunden worden, alsdann mit Beyfügung der gehaltenen Registraturen von Ort zu Ort durch Vorspan der Amts und andern Unterthanen entweder auf den Bestungs-Bau nach Dresden, oder nach den Zucht-Haus zu Waldheim solten gebracht, denen Beampten aber vor eines jeden solchen Gefangenen Verpflegung täglich ein Groschen nebst 6. Pf. Sike-Geld inclusive der Ein- und Ausschluffe Gebühren passiret werden. Art. IX. stehet, daß, weil bißhero wahrgenommen worden, daß öftters Räuberische Diebs und Zigeuner Rotten unter den Vorsatz allerhand Böses auszuüben sich zusamgeschlagen, dem Publico aber an dessen Entdeckung, und daß dieselben zur Haft gebracht, und zu gebührender Straffe gezogen werden, daran gelegen, dieses Absehen auch dadurch desto eher zu erreichen seyn dürffte, wenn demjenigen, welcher dergleichen ganze Rotte, oder auch einzele Personen veroffenbahret, diese würcklich zur Haft gebracht, und derer bösen Thaten überführet, oder doch, der Beschuldigungen halber, merklich graviret befunden, seines selbst eigenen Verbrechens halber Pardon ertheilet würde; Als wollen wir uns dergestalt und dahin erkläret haben, daß selbiger, wegen seiner Missethaten, wenn in denen Göttlichen Gesetzen keine Todes-Straffe darauf geordnet ist, nicht allein völligen Pardon und Begnadigung, daferne er solche Verbrecher oder auch Complices angeben wird, erhalten; Sondern noch über dies, wenn er selbst mit unter die Diebs-Rotte gehöret, eine absonderliche Vergeltung, wenigstens Funffzig Thaler, aus

Unserer oder Unserer Bettern Edden. Edden. Edden. Kenth-Cammer bekommen, und bey verspürten gutem Verhalten, im Lande geduldet werden soll. Das Königl. Preussische Edict von A. 1708. hält in sich §. 1. daß von dato kein Bettler, er sey Einheimisch oder Fremde, in Städten oder Dörffern, sich bey dem Betteln mehr soll betretten lassen. Die fremde Bettler und Vaganten, die bißhero das Land durchstrichen und gebettelt haben, so fort sich weg und in ihre Heymath begeben, oder gewärtig seyn sollen, daß sie aufgegriffen, eine Zeitlang zur Arbeit angehalten, und mit Wasser und Brod gespeiset werden, welches ihnen alle Wirthe und Krügere, in Städten und Dörffern, bey welchen sie Herbergen, andeuten, und keinen Bettler und Unbekannten länger als eine Nacht beherbergen sollen, und zwar in denen Städten bey 10. Thaler und auf denen Dörffern bey 5. Rthl. Strafe, davon die Helffte der Denuciant, und die andere Helffte die Armen-Cassa desselbigen Orts zu genießten haben. §. 2. Soll kein fremder Bettler über die Gränge passiret werden, wie dann nochmahls allen Civil- und Militair-Bedienten, wie auch allen Fährleuten, Fischern und Unterthanen, die an Strömen wohnen, bey Vermeidung einer arbitrairen Geld-Straffe, und anderer nachdrücklichen Ahndung befohlen wird, auffer Abgebrannte, Religions, und Kriegs halber Vertriebene, keine Vaganten und fremde Bettlers, durchzulassen oder überzuführen. §. 3. Wird ernstlich allen Beamten, Magistraten, Gerichts-Obriigkeiten auf den Lande, item Predigern, Schulzen in denen Dörffern und allen Armen-Vorstehern, ingleichen denen Land- und Creysß-Bereutern, und sonderlich diesen, bey Verlust ihrer Dienste, und anderer Exemplarischer Straffe befohlen, auf die herum vagirende Bettler, sie seyn Einheimische oder Fremde, genaue Achtung zu haben, und so bald sich einer finden läßt, selbigen aufzugreifen, und nach der nechsten Stadt zu lieffern, allda er von denen Armen-Vorstehern zu examiniren, die ihn dann, wann er einheimisch ist, nach Befinden abstraffen, oder an den Ort wo er zu Haus gehöret, zur Bestraffung bringen lassen sollen; hätte aber der Arme aus Noth und Mangel der Verpflegung betteln müssen, so soll die Obrikeit in der Stadt, unter welcher er gehöret, und die ihn NB. nicht nothdürfftig versorget hat, Einhalts des Edicti von 1701. 8. bis 10. Rthl. Straffe ex proprolis erlegen; falls er aber ein fremder Bettler ist, wird mit ihm nach dem 1. §. verfahren, und er hernach der nechsten Gerichts-Obrikeit zu geschicket, und so von einem Ort zum andern, dem nechsten Weg über die Gränge, oder befundenen Umständen nach ins Zucht-Haus nach Spandow gebracht.

Gefangene, wie diese sollen besuchet, getröstet, und wo es nöthig ist, und ihnen zu viel geschiehet, vor sie bey der Obrikeit gesprochen werden, solches weist unser Tractat, Von denen einem jeden Menschen obliegenden Liebes-Pflichten aus. Dieses Orts allein auf die in ihrer Gefangenschafft Bett-

lende zu Kommen, so schwachten deren etliche Schulden halber in denen so genannten Schuld-Thürmen, andere Mißethäter in Kerckern, Ketten und Banden, auff Galeen, und bey schwerer Arbeit, zu welcher sie täglich ausgeföhret werden, dabey sie denn kein ander Tractament als Wasser und Brod haben. Damit nun dergleichen armselige Leute, welche gleichwohl als Menschen, (ungeachtet aller ihrer etwan ausgeübten Bosheit,) zu consideriren seyn, bey ihren Straf-Gericht und sauren Arbeit noch einige Leibs-Erquickung haben mögen; so ist eben nicht unrecht, wann ihnen von denen vorbey gehenden mitleidigen Herzen etwas darzu zu geworffen, oder denen Zucht- und Gefangen-Häusern durch einige freywillige Gaben, oder Legata dergestalt prospiciret wird, daß gewisse Tage im Jahr denen darinn befindlichen Züchtlingen, zur Linderung ihres Elends, einige Gütigkeit seite erzeiget werden. Hingegen seynd particulare Ransions-Sammler, vor in der Türckey, nach ihrem Vorgeben gefangen sitzende, gar nicht, und zwar aus unterschiedlichen Ursachen, (welche wir hernach unter einer besondern Rubric angezeiget,) zu dulden, sondern weil sie gemeinlich nur Land-Streicher seyn, eben so, wie anderes liederliches Gesind, auf denen Landes- oder Stadt-Grängen so gleich abzuweisen.

Geistliche Zülff-Bedürfftige, um Beysteuer oder gar um Allmosen Bitende, seyn entweder Vertriebene, oder Abgesetzte, oder von einer andern Religion zu der unsrigen Übergetretene, oder auch Emeriti, Ausgediente, item Reisende, schlecht Besoldete und kümmerlich Lebende. Die ersten müssen entweder Kriegs-Gefahr, oder der Religion halber das Land meiden, und anderwärts ihr Auskommen und Unterhalt suchen, werden dannhero in so weit bey ihren Glaubens-Genossen, entweder mit einem Viatico zu weitem fortkommen, oder, nachdem sich die Gelegenheit offeriret, mit Kirchen- und Schul-Diensten, auch so solche nicht gleich offen seyn, mit Pensionen, Stipendiis, freyen Tischen und Quartieren, Genaden-Geldern, und wöchentlichen Perceptionibus aus dem Consistorio, Kirchen- oder Armen-Filco, oder andern gottseligen Stiftungen versehen, keineswegs aber ostaticum zu gehen, (als welches ohne dem ihrem Character zuwider wäre,) ihnen verstatet; wie denn auch die Collecten, so jährlich zu unterschiedlichen mahlen, vor dergleichen Exulantes gesamlet werden, schon zulänglich zu ihren Unterhalt seyn müssen. Wobey wir unerinnert nicht lassen können, was ehmahls in London geschehen, und etwan noch daselbst geschiehet, (anderwärts aber in denen kleinern Städten nicht angehen würde,) nemlich: daß von denen aus Frankreich der Persecution halber geflüchteten Geistlichen, deren eine ziemliche Anzahl gewesen, viel unter ihnen, sich aus ihren Lands-Leuten, die mit ihnen in einer Provinz, als etwan Poictou, Xaintogne, Normandie &c. zu Hauß gehöret, und auch Refugir-

fugirte waren, eine Gemeine zusammen gesamlet, und sich von solcher zu ihrem Priester bestellen lassen, welches auch von denen Consistoriis, (weil andern Geistlichen darunter nichts abgieng,) placidiret worden. Abgesetzte Geistliche haben entweder eine gute oder böse Ursach ihrer Degradation, und erhaltenen Dimission vor sich, nach welcher man sie auch richtet, keinesweges aber betteln läst, jedoch ersten Falls, sie mit einem freyen Hospitio in Gast- und Proselyten-Häusern, Seminariis, und einem Beytrag aus dem Fisco versiehet. Conuersi genießen in so weit des Beneficii, nach denen Umständen ihrer Versohnen, dessen unter dem Wort Conuersis Meldung geschehen ist. Emeriti haben selten Ursach andere Leute um Beysteuer anzusprechen, weil es der höchste Undanck seyn würde, denjenigen, der lange Jahr wohl gedienet, zuletzt Noth leiden zu lassen, ein solcher auch ein übler Oeconomus müste gewesen seyn, der in so vielen seinen Dienst-Jahren, sich nicht mit einem Zehr-Pfening vor sein Alter solte versehen haben. Allen Falls wäre es auch eine löbliche Stiftung, wann ein reicher vornehmer Mann, der oft mehr als ein Haus oder Garten hat, eines davon vor 12. alte Männer, sonderlich Priester, wiedmete und aptirte, daß in solchem jeder Lebenslang seine freye Wohnungs-Zimmer hätte, wobey zu ihrem Unterhalt, der ebenfalls so viel nicht kosten, und aus milden Gaben anderer frommer Leute reichlich zufließen würde, auch schon Mittel zu erfinden wären, eine solche arme Priester-Stiftung zu unterhalten. Was aber ein solches Contubernium 12. ansehnlicher Christlicher Männer vor Nutzen sonderlich zum Aufnehmen der Literatur, Beförderung des Christenthums, Unterweisung der Jugend, und andern nüglichen Dingen mehr schaffen könnte, ist dieses Orts zu weitläufftig anzuführen. Reisende Geistliche schliessen in Catholischen Orten in sich diejenige, die ein Gelübd auf sich haben, Wallfahrten nach diesen oder jenen heiligen Ort zu gehen, das Jubiläum in Rom zu besuchen, item die von ihren Orden und Clöstern anderwärts hin, als Missionarii, gesandt, oder auch sonst translociret werden. Beyden ist auch in Evangelischen Orten, wann sie dieselbige passiren, und gebührender massen bey der Obrigkeit, Cammer, oder Consistorio um ein Viaticum anhalten, des Decori und Christlicher Liebe halber, solches nicht zu versagen; Im Fall sie sich aber erkühnen wolten, in Privat Häuser herum zu gehen, und ostiatim Geld zu colligiren, (welches ihnen ohne dem von ihren Superioribus nicht wird befohlen seyn,) so hätte man sie dafür, als andere unverschämte Bettlers anzusehen. Was die Bettel-Mönche in Städten, die vermischter Religion, nemlich, Protestantischer und Römisch-Catholischer seyn, betrifft, ist es in vielen derselben, wie zuvor schon gemeldt, aus Christlicher Lieb und beliebter Einigkeit schon eingeführet, daß sie so wohl zu ihres Lebens und Closters Unterhalt sammeln, und von jenen, auch ohne

ohne Widerspruch ihr Deputat bekommen. Nun findet sich aber noch eine andere Art reisender Geistlichen, oder eigentlicher zu sagen, Vaganten, Landläuffers und Müßiggänger, welche sich vor Conversos, abgedanckte Feld-Prediger, Cantores, oder Schulmeisters ausgeben, und sonderlich denen Land- und Dorff-Geistlichen mit betteln sehr beschwerlich fallen, auch nicht selten mit diesem ihren Handwerck sich in die Städte zu ganzen Collegiis, und Ministeriis, folglich von Haus zu Haus bey die Bürgers wagen/ welches ihnen jedoch (zumahl das Fechten auf dem Land, und das ostiatim gehen in der Stadt,) dergestalt durch Dorff-Gerichte, item durch Armen-Directoria, und deren Subalternen, in denen Städten solte geleytet werden, daß man sie darüber betreten, und hernach auf faulen Fischen befunden würden, ihnen eine zeitige Verschließung, nicht eben in ein Zucht- sondern in einem öffentlichen Arbeits-Haus, (als unter welchen beyden wir billig einen Unterscheid machen) gewiß genug seyn müste; wiewohl auch eben solche Leute, an denen noch was gutes, nach genauen Examine, befunden worden, mit einem Viatico, unter Verwarnung, ihr Landstreicherisches Handwerck hinführo zu lassen, könnten weiter fortgeschicket, oder sie auch in eine Stiftung eingenommen, auch nach befundenen Umständen, ihrer Personen Capacität und Inclination, mit einem Nemtgen versehen werden. Seynd noch übrig die zum Theil schlecht besoldete Geistliche, die mit denen Ihrigen Hunger und Kummer leiden, und bey welchen es augenscheinlich heisset, Res ipsa loquitur, ob zwar ihre Modestie und Gelassenheit ihnen das tägliche Bitten und Betteln um mehrere Zulage zu ihrem Salario und andern Einkommen (als wohl einige ihres Ordens, denen es doch nicht so groß, als jenen nöthig thäte, im Gebrauch haben,) verbieten möchte. Diesen also der Nahrung halber bekümmerten Geistlichen, wäre durch eine öfftere Kirchen-Visitation, als bey welcher solcher Leute ihre Noth auch mit vorkommen, und gewendet werden müste; item durch eine proportionirliche Repartition und Vergleichung der Revenüen anderer wohl dotirter Kirchen und Geistlichen, die darum doch nicht mehr Arbeit als die schlecht Besoldete haben, zu helffen, daß jene diesen von ihren Ueberfluß zu Hülffe kommen müßten, sonderlich in einem Staat, wo die Priester-Salaria aus einer Cassa gezahlet, und folglich leichter (zumahl bey eines oder des andern Priesters Absterben,) repartiret werden könnten; wie man dann auch auf solche Fälle die Bestellung mehrer Geistlichen, da, wo zuvor nur einer oder wenige reichlich Besoldete gewesen, welche ihres geringen Numeri halber, ihre Gemeine mit der so hoch nöthigen Seelen-Weide, sonderlich auf denen Dorff-Filialen, nicht genugsam haben versehen, und doch, damit ihnen an ihren reichen Intraden nichts entgienge, keinen andern neben sich haben leiden wollen, restringiren könnte, also, daß

zwey oder mehr S. S. Ministerii Candidati, welche etwan viel Jahr um Beförderung und Zulassung zu einen Priester-Theil gebettelt, dahin als Pfarrer gesetzt würden, wo vorhin nur einer gewesen; welches zu erinnern, um so viel nothwendiger, als leider hin und wieder dergleichen heilsame Veranstaltungen unter die pia Desideria gerechnet werden. Was Leri in seiner Critique sur les Lotteries, unterschiedlicher in dem Pabstthum nothleidender Geistlicher halben meldet, das bestehet darinn, nemlich: Man fände nur allein in Rom über 2000. Geistliche, die sich bloß von Messlesen, (davor sie einen Julier des Tags oder 3. Gr. bekämen) ernähren müsten. Hier fragt er, was sie davor kauffen solten, ob es wohl zur Nahrung, Kleidung, und Hauszins genug wäre? da indessen die grossen Prälaten in Purpur und köstlicher Leinwand gekleidet, einher giengen, ihre wohl besetzte Tafeln/ stattliche Palatia, und ihre Ställe voll der schönsten Kutschen-Pferde und Maul-Esel hätten, die alle wohl gefüttert würden; Dannenhero auch ein gewisser armer Mess-Priester nicht ohne Ursach geklaget hätte, daß in dem Kirchen-Staat eines Cardinals oder grossen Prälatens Maul-Esel weit glücklicher, als ein armer Mess-Priester wäre. Von denen refugirten Protestantischen Geistlichen schreibet er: daß einige derselben in Holland und Engelland eine gar schlechte Figur machten, und bloß und zerlumpt herein giengen. Zwar hätte man häufige Collecten vor sie gesammelt; allein an der Distribution derselben, will er etwas auszufehen haben, nemlich, daß solche gar ungleich geschehe, wiewohl, so viel mir wissend, diesem allen heutiges Tags remediret worden, also, daß nicht mehr ein solcher refugirter Geistlicher Mangel der Nahrung daselbst leiden darff. Und so könnte auch eine heilsame Veranstaltung in allen andern Protestantischen Kirchen, so wohl inn- als außerhalb Teutschland, vor geistliche Seelen-Hirten gemachet werden, wann nur die Sache bey dem rechten Ende angefangen würde. Allein hiervon in unserm Tractat von geistlichen Stiftungen ein mehrers.

Gelehrte, welche bessern Unterhalt, (als sie dermahlen nicht haben) ja gar des Allmosens bedürffen, und dahero auch wider ihren Willen in den Bettel-Stand versetzt seyn, haben wir hin und wieder sehr viel, es sey, daß sie in öffentlichen Schul- und Lehr-Aemtern sitzen, und täglich den Schul-Staub einschlucken müssen, dabey den Sprichwort nach, Esels Arbeit und Zeisigens Futter haben, dannenhero bey denen ihnen seiter der Reformation so sehr beschnittenen Revenüen, auf gewisse Bettel modos der Sammlungen von Haus zu Haus, (welche jährlich an einigen Orten etliche mahl wiederholet werden, und worauff noch ziemlich viel zu sagen wäre,) verfallen müssen; oder daß sie auch da sie ausser Dienst leben, mit ihrer Kopff-Arbeit dem Publico dienen, die Literatur und Wissenschaften, daß solche nicht gar verfallen, sondern vielmehr je länger je mehr

excoliret werde erhalten, heilsame Consilia und Vorschläge zum gemeinen Besten suppeditiren, durch ihre lehrreiche Schrifften den Buchhandel und die Druckereyen, (bey welchen beyden viel hundert Menschen ernehret werden) befördern, und doch dabey kaum das liebe Brodt, ja etliche nicht einmahl die Mittel zu ihrer Leibs Bequemlichkeit, und Anschaffung eines guten Buchs oder andern Requisiteorum zu ihren Studiis haben, dannenhero wohl nöthig hätten, auf so seltsame Gedancken zu verfallen, (wie etwan jener Poet in einem artigen Epigrammate gethan) daß ihme seine Kage, weil er zu seinen Lucubrationibus das Licht nicht bezahlen könnte, die bey Nacht glänzende Radios ihrer Augen, so lange leyhen, und auf das Papier möchte schieffen lassen. Daß aber solche Armuth vieler Gelehrten in der That sich also befinde, dessen haben wir von allen Zeiten her gar merckliche Exempla. Franciscus Philelphus ein Grund-gelehrter Mann in Lateinischer und Griechischer Sprach, der den Xenophontem, Plutarchum und Hippocratem über setzet, brachte in 90. Jahren seines Lebens nicht so viel Geld zusamm, daß man ihn ehrlich zu Bononia, wo er Professor gewesen, hätte begraben können, sondern es mußten seine Bücher und weniges Haus-Geräth die Begräbniß-Kosten daraus zu lösen, verkauffet werden. Wäre nun daselbst ein Schul- und Gelehrten-Fiscus (wie bey einigen Handwercks-Znnungen gar löbl. der Gebrauch ist) oder auch die Kirchen- und andere Leich-Gebühren nicht zu theuer gewesen, so hätte es solcher Umstände nicht bedürfft. Ein anderer armer Gelehrter, Cleanthes genannt, mußte, damit er nur des Tags Collegia halten kunte, des Nachts denen Gärtnern Wasser vor Geld tragen, in Ermanglung Papier und Schreib-Federn schrieb er auf Baum-Rinden und Muscheln-Schalen. Plautus der vortreffliche Comædien-Schreiber, mußte Armuths halber zu Rom um Brodt die Mühle ziehen, dabey ers doch mit steten studiren so weit gebracht, daß Varro von ihm schreibt: wann die Musen Lateinisch reden solten, so würden sie sich seiner Art und Zierlichkeit in Reden selbst gebrauchen. Ariosto rufft seiner Dürfftigkeit wegen den Apollinem also an. Apollo tua mercè tua mercè, santo Collegio delle Muse, io non mi trovo tanto per voi che possa farmi un Manto. Von dem berühmten Poeten Oweno ist noch das Pauper ubique jacet bekannt. Der zu Nürnberg edirte gelehrte Tractat des Herrn Professor Zeltners de Correctoribus in Typographiis eruditicis erzehlet ein ganzes hundert gelehrter Leute, welche sich mit corrigiren in denen Druckereyen, um ihr Brod damit zu verdienen, haben hinbringen müssen. Andere, darunter sonderlich Erasmus Francisci, Bayle und andere mehr gewesen, ernehrten sich von Bücher-Schreiben, dergleichen Profession noch viel hundert heutigs Tags hin und wieder in allen Europæischen Reichen und Ländern haben, sonderlich wo der Buch-Handel noch einiger massen in Berth ist und getrieben wird. Vielmahls

nehmen auch Unwürdige denen rechtschaffnen Gelehrten das Brodt vor den Maule weg, indem sie sich mit derselben Federn schmücken, und ihre Arbeit vor die Thüre ausgeben. Also hatte dorten der Poet Virgilius zu Ehren des Kayfers Augusti (deme Wind und Wetter so glücklich zu seinen dem Römischen Volk exhibirenden Schau-Spielen favorisirte) so bald nicht dieses sinnreiche Distichon ohne Beysetzung seines Namens geschrieben:

Nocte pluit tota, redeunt spectacula Mane.

Divisum Imperium cum Jove Cæsar habet.

Als ein hungriger Poet Batyllus genannt, solches, weil es dem Kayser gefiel, vor das Seinige ausgab und dafür einen guten Recompens erhielt, der ihm aber bald zimlich versalzen wurde, als Virgilius hierauf wieder, und zwar, daß es dem Kayser gleichfalls zu Gesicht kam, folgendes unvollkommenes Distichon aufsetzte

Hos ego Versiculos feci, tulit alter Honores;

Sic vos non vobis - - -

welches der arme Stümper der Batyllus auf Befehl des Kayfers nicht zu ergänzen wußte, bis Virgilius darzu kam, und das bekante mellificatis apes, oder Vellera fertis oves, item nidificatis Aves, fertis aratra Boves dabey fügte, und darüber den Batyllum zu Schanden machte. In Summa, was der berühmte Helmstädische Professor Caselius in Epistola ad Oven Günther. flaget: (Vicem doleo plurimorum Academicorum, qui passim cum utilissimi sunt, & summe necessarii, præ aliis esuriunt. Fames enim est in ædibus, ubi non suppetit, unde uxor & liberi vivant & Familia, vix præsentate Patre Familias, minime si unum diem aut in plures Annos, imperante Fato peregrinatum abierit. Sed hæc est ingratitude horum Temporum, quam penuria aliquando comitabitur) das ist alles die pur lautere Wahrheit, es heißt aber auch *Ars pane careat, panis mox arte carebit*, die Kunst geht jezo nach Brod aber Brod wird ihr wieder nachlauffen und sie nicht finden, welches auch Melanchthon in der Erklärung des Evangelii am 3ten Sontag nach Trinitatis in diesen Worten scheint geweissaget zu haben: *Es werden mit einander aufgehen,ertz, Holz und Leute.* Denn wann treue Lehrer in denen Schulen, (welche doch Seminaria Reipublicæ seyn) Mangel leiden, so ist die Barbaries nicht mehr weit. Gelehrte Leute und Bienen müssen wohl in acht genommen werden, daß sie bleiben schreibt gar recht Bornitius lib. 4. cap. 6. de Præmiis. *Artes nutrit Honos, excellæque Indolis Esca, Gloria.* Die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nehmen, stehet in der 1. an die Corinthen am 9. das ist, die in Kirchen und Schulen dienen, sollen von solchen ihren Dienst ihren Unterhalt haben. Hüte dich, daß du den Leviten nicht verläßt so lange du auf Erden lebest, war dorten der ausdrückliche und mit einem NB. versiegelte Befehl Gottes Deut.

12. Da denn unter dem Nahmen der Leviten, nicht so wohl die Geistliche als die an Erziehung und Unterweisung der Jugend in denen Schulen Arbeitende, und in Summa alle nothleidende Gelehrte, die mit ihren Wissenschaften dem Publico nutzen, und davon Specimina aufzuweisen haben, verstanden werden. Es würde aber dem Brodt-Mangel der Gelehrten, sonderlich fleißiger Schul-Männer, abzuhelfen, nicht undienlich seyn, an denen Orten, wo es sich ohne Contradiction thun ließe, die etwan von ihren Schulen nach und nach abgekommene Capitalia, zu reclamiren, und vermittelst ihrer Vorsteher solche, so viel als möglich, wieder herbey zu bringen; Ferner, daß das Ararium selbst zur Augmentirung der Schul-Bedienten ihrer Besoldung, vornehme Leute durch milde Schenkungen, oder Legata darzu contribuirt, reich dotirte Kirchen und Stiftungen auch das ihrige dabey thäten, und hernach sie die Schul-Collegen selbst, auf gar leicht auszufindende Mittel, ihre Schul-Revenüen zu vergrößern bedacht wären. Solche könnten bestehen, in Verlag und Distrahirung nützlicher Schul-Bücher und Literatur-Sachen, in Anrichtung Sehenwürdiger Bibliothequen, vor deren Gebrauch und Besichtigung von Einheimischen und Fremden dem Schul-Fisco etwas einkäme; ferner wann sie durch ihre Gelehrsamkeit und Fleiß ihre Gymnasia und Schulen so berühmt machten, daß fremde Jugend häufig ihnen in die Kost und Information zu geflogen käme, und dadurch so viel brächte, als ihre Familien zu unterhalten nöthig wäre; item, wann man die Einkommen eines geist- oder weltlichen Gestifts und instituti, so augenscheinlich nicht viel Nutzen brächte, denen Schulen zuwendete, ihnen über ein und andere einträgliche Sachen Privilegia, die jedoch von allem monopolischen Geschmack entfernt wären, ertheilte, und was etwan dergleichen Lucrativa, mehr seyn möchten, die wir allbereit anderwärts angeführet haben. Ausser Kirchen- und Schul-Diensten lebende Gelehrte müßten sich wohl bey diesem Seculo da die Mæcenates so rar seyn, der Gelehrten zu viel, die Verachtung der Gelehrsamkeit zu groß, der Unterschied zwischen solider und dem Publico nützlicher, und der superficiellen und Critiquen auch nicht recht beobachtet wird, ferner hin so fortplacken, und was Apollo mit seinen Musen nicht geben kan, etwan bey Mercurio und Pallade suchen. Indessen ist die Hoffnung nicht so gar sincken zu lassen, daß bey manchen noch Gott mit seiner Hülff-Stunde endlich kommen werde; vielleicht auch, daß Mutatio Soli oder die Veränderung des Wohnplazes (wie man davon viel Exempla hat,) zu bessern Glück das seinige be trägt; auch daß, wann einmahl die Beneficia, welche manche Länder und Städte gar reichlich denen Scudiis und Gelehrten angedeyhen lassen, recht untersucht, denen dero selben Unwürdigen und vielmahls Unbedürffigen, wie wir an theils grossen Stipendüs sehen, abgenommen, und denen, welche

Dieselbe wohl zu gebrauchen wissen, conferiret werden, alsdann ein lang in Staub gelegener rechtschaffen Gelehrter sich auch eines Partis hujus Tunicae zu erfreuen hätte. Seynd noch übrig die Halbgelehrten Bettler, dergleichen einige mit Dedicationibus, Bücher-Präsenten und Carminibus auf Geburts-, Hochzeit- und andere Solennitäten aufgezo-gen kommen, in Hoffnung dafür recompensirt zu werden, (wir protestiren aber feyrllich, daß wir hierunter gelehrten und meritirten Autoribus und Poeten, denen vielmahls ihre Schuldigkeit, Devotion, Reconnoissance und ganz uninteressirte Absichten Dedicaciones und Carmina zu schreiben Anlaß giebet, ganz nicht wollen verstanden haben) sondern nur bekannter massen die jetztgenannte erste Sorte, sonderlich diejenige, welche kleine Gebet- oder Lieder-Bücher, auch etwan von andern nicht viel besonders Materien drucken lassen, oder Buchweiß an sich handeln, solche hernach in die Häuser herum schicken, oder selbst als Präsente bringen, in der That aber in der Intention, dafür über den Werth bezahlt zu werden, und etliche Groschen zu erschnappen; item diejenigen, welche einerley Carmen etliche Jahre herdurch auf allerhand Begebenheiten, sonderlich auf Nahmens-Tage als z. E. Johannis oder Michaelis drucken lassen, und weil es in generalen Terminis nach der alten Leyer abgefasset, nur auf das Titel-Blat derjenigen die es an solchen Tagen haben sollen, ihre Nahmen in denen Druckereyen aufsetzen lassen, auch nicht selten dafür 16. gr. bis 1. Rthl. von denen die diesen modum acquirendi noch nicht wissen, bekommen, zuweilen aber auch wohl Gefahr lauffen, daß ihnen ein solcher Bettel-Brieff (wie man es gemeinlich zu nennen pfeget,) ohne Entgelt wieder zurück gegeben wird, da dann die Unkosten vor den Titul-Druck vergebens seyn. Indessen ist doch solchen Leuten dieser elende Behelf nicht zu mißgönnen, weil sie vielleicht nichts mehres gelernet, oder doch, wann gleich was bessers in ihnen steckte, und sie weit nützlicher in der Republic oder auch von Privatis zu gebrauchen wären, die Gelegenheit solches zu exhibiren ihnen ermangelt. Damit sie aber doch nicht immer und viel Jahre hienaus zu derjenigen die sie kennen, und denen sie beschwerlich fallen, ihren Verdruß, in den Bettler-Stand verbleiben; so solten sie selbst, wann sie Lust zu arbeiten hätten, Gelegenheiten und Mittel auf andere Weise ehrlich an ihr Brodt zu kommen suchen, und alsdenn erst zu klagen anfangen, wann man an ihnen nichts auszusetzen, und doch ihnen zu helfen, da man doch Gelegenheit darzu gehabt, solches refusiret oder vernachlässiget hätte.

Handwercks-Bursch Bettlende, deren läufft manches Land und Stadt ziemlich voll, aber mit dem größten Unfug, und zu vielen, so wohl vor das Publicum, als diese Leute selbst, nach sich ziehenden Unheil, welches wir in unserm Tractat von Handwercks-Zünfften, Innungen und Aemtern genugsam bewiesen, und uns dannenhero auf solchen wollen bezogen, nur aber das essen-

cielte daraus, dieses Orts angeführet haben: daß kaum die Helffte der Handwercker nöthig zu reisen und zu wandern hätten, sondern selbige genug zu Hause bleiben, und wo sie ihre Lehr-Jahre erstanden, schon so viel lernen könnten, als ihnen zu ihren Gesellen- und Meister-Stand nöthig ist, ohne daß man erstlich ganz Ober- und Nieder-Teutschland durchstreichen, hier und dort besigen bleiben, und seinem Landes-Herrn, oder Stadt-Obrigkeit einen künfftig tüchtigen Bürger oder Unterthanen entziehen dürffe. So auch ja von solchen Handwercks-Burschen einige reisen wolten; warum prospiciren sie sich nicht bey Zeiten um das benöthigte Reise-Geld, oder Viaticum, da sie wissen, daß das Betteln hin und wieder so scharff verboten, daß sie dabey so ehrlich als sie auch seyn möchten, denen Leuten die Suspicion oder den Argwohn nicht benehmen können, daß man sie nicht (weil die Armuth und der Mangel viel Böses lehret,) vor Land-Streicher, Müßiggänger, Tag-Diebe, und fast vor was noch schlimmers bey ihren Betteln halten sollte? Daß aber an diesen Unwesen, die schlechte Policey und Commerciens-Vorsorge eines Orts, auch zum Theil mit Schuld sey, beweisen wir damit, weil keine Ordnung in annehmen und aufdingen der Lehr-Jungen, ob solche pro nunc bey einem Handwerck schon überhäufft seyn oder nicht, gehalten wird; daß man die Manufacturen und Commercia verfallen läßt, darüber hernach der Handwercks-Meister ledig sitzt, und weder einheimische noch fremde Gesellen mehr fordern kan, daß sie wohl gezwungen seyn, durch die Wanderschaft andere Länder und fremde Arbeit zu suchen; item, daß etwan in Loco a quo die Furcht vor gewaltsamen Werbungen, sie forttreibet, welcher Gefahr sie sich doch vielmahls in der Fremde mehr exponiren, als solche ihnen zu Haus vorgestanden wäre; Ferner, daß keine wohl überlegte Landes- und Handwercks-Ordnung gemacht wird, welche Handwercker reisen und wandern solten oder nicht, worzu auch die geschlossene und nur auf gewisse Anzahl Meister eingeschränckte Zünffte viel contribuiren, daß ihre Gesellen anderwärts ihr Etablissement suchen müssen; darüber der Landes- oder Stadt-Obrigkeit nicht selten so viel wehrhafte Unterthanen und Bürger entgehen; Und endlich die Neugierigkeit der flüchtigen und wollüstigen Jugend, sich in der Welt noch weiter umzusehen, und wie es sonderlich auf eines jeden seinem respective Handwerck zugehe, zu versuchen. Welches zum Theil alles seine geweihte Wege haben möchte, (wann nur die wandrende Handwercks-Bursche Reis-Geld in der Tasche hätten, u. solches nicht erst von Dorff zu Dorff, von Stadt zu Stadt ersecten, oder auf gut Teutsch erbetteln müsten,) wenn sie ordentlich aus einer Stadt von einer andern verschrieben wären, daselbst gleich in Arbeit kommen, und nicht etliche Wochen ja Monaten auf denen Herbergen vergeblich liegen dürfften, wann auch ihr Handwerck darnach beschaffen wäre, daß sie

sie selbiges an Ort und Stellen, wo sie hin und durchreisen, noch mehr excoliren könnten. Da nun dieses alles nicht ist, so sehe ich nicht, wie denen vorseßlich sich also in Bettel-Stand stürzenden Handwercks-Burschen zu helfen sey. Als Fremdlinge haben sie wohl den Favorem des göttlichen Gesetzes, sie als Gäste aufzunehmen und zu beherbergen, zu speisen und zu träncken, vor sich; Daß aber auch nicht dabey der Vorwurff komme, wer sie also das Land auf vergebliche Hoffnung, Arbeit zu erlangen, durchstreichen heisse, solches will ich nicht in Abrede seyn. Indessen muß doch die Christliche Liebe auch solchen jungen unschuldigen Landläuffern wohl zu thun, und darinn nicht müde zu werden, nicht veressen. Voraus müssen die Handwercks-Zerbergen oder Krüge, wie sie an etlichen Orten genennet werden, so eingerichtet seyn, daß selbige, wann über die gebührende Geschenk-Zeit und Liege-Zag ein Handwercks-Bursch vor sein Geld zehren, und auf Condition warten wolte, oder Kranckheit und anderer Zufälle halber, nicht gleich wieder fortkommen könnte, doch zum wenigsten Quartier und Lager-Statt auch in Kranckheit freye Verpflegung und Wartung hätte. Welche Stiftung bis inclusive der Begräbniß. Ebendasjenige ist, so wir neben dem Aufrichten der Junfft- oder Jünngs-Leyh-Häuser, eigener Korn-Magazinen, Wittwen, u. Hospital-Häuser, so vielfältig in unsern Schriften denen Handwerckern recommendiret haben. Indessen weil einige derselben nicht allzustarck mit Capitalien in ihren Laden versehen seyn, so könnte wohl ein Armen-Directorium oder Almosen-Amt eine Classe, Cassam oder Departement haben, aus welchem einem reisenden Handwercks-Bursch, damit er sich des Bettelns durchs Land enthalten müste, so viel Reise-Zehr- und Meilen-Geld, als er etwan ad Locum ad quem, wo er hin gedächte, nöthig hätte, gegeben würde; daselbst müste er zur Recognition, den ihm darüber ertheilten Zettel wieder aufweisen, damit man seine Abreise- und Ankunfts-Täge daraus ersehen, und ob er sich unterwegs mit Betteln aufgehalten, (welches bey Strafe der Gefängniß ihm untersaget auch ins Land publiciret werden müste,) daraus abnehmen könnte. Was das Königl. Poln. und Chur-Sächsische Mandat der bettlenden Handwercks-Bursche halber, verordne, solches ist gleich Art. 1. item in der Policey Ordnung Tit. 9. §. 8. zu ersehen.

Hauß-Arme, deren seynd leider (weil allenthalben über Geld und Nahrungsmangel geklaget wird) mehr als zu viel, ob es gleich von aussen nicht scheint, indessen aber doch bey ihnen splendida, mehrentheils aber auch voluntaria Miseria ist, welches nechst dem entzogenen göttlichen Seegen, der liebe Müßiggang, und der Luxus in Essen, Trincken, Kleidern, und andern Uppigkeiten machet. Allein von diesen Hauß-Armen, und deren Erquickung ist hier die Rede nicht, sondern von solchen, die bey schlechten, schweren, theuren Zeiten

ten, keinen Verdienst, schlechte Einnahme, und doch noch wohl darzu das Hauß voll Kinder, dabey krankte Leiber, Mangel an allerhand Leibes- Nothdürfftigkeiten, kein eigenes sondern gemiethetes Obdach, viel Schulden, harte Pressuren und Verfolgungen haben, und doch dabey stille seyn, ihre Noth keinem Menschen, sondern Gott allein klagen, sich lieber kümmerlich behelffen, als andere Leute um eine Beysteuer (die zumahl heutigs Tags, da die Liebe in aller Menschen Herzen erkaltet, sehr schwer zu bekommen ist,) ansprechen, ja dabey mit Brod und Wasser des Elends und der Trübsaal vorlieb nehmen, daß sie nur ihren Kindern was rechtschaffenes mögen lernen lassen, und äußerlich vor der feindseligen, und über anderer Leute Unglück sich freuenden Welt nicht zu Schanden werden. Diesen Hauß-Armen Leuten, von denen man sich ohne dem keines Hauß-Bettelns zu besorgen, ist nun solcher Gestalt zu helfen: Daß, wenn alle obige Definitiones sich bey ihnen finden, ein Armen-Directorium nicht zu difficil sey, ihnen ex *Arario Pauperum* wöchentlich in der Stille einen baaren Geld-Beytrag, auch so in *Natura*, Korn, Mehl, Brod, Holz, Kohlen, Lichter, Tuch, Leinwand *z.* ausgespendet wird, ihnen solches ebenfalls ohne grossen Eclat, widerfahren zu lassen. So auch etwan publicques Armen-Wohnungen gestiftet, könten ihnen solche Zins-frey eingeräumet, ihre Kinder in denen Armen-Schulen, (welche aber nicht vor die lange Weil und ad *Ostentationem* müsten gestiftet seyn, sondern daß die arme Jugend was tüchtiges darinn lerne, von Zeit zu Zeit aufzuweisen haben) unterhalten, und selbigen, so mit der Zeit sähige *Ingenia* daraus würden, zu *Stipendiis*, Handwerckern und andern redlichen *Professionibus* verholffen werden. Vor krankte Hauß-Arme müste das Directorium freye und in guten Hauß-Mitteln bestehende Apotheken und Doctores halten, und daß dieses alles wohl angeleget sey, die *Curatores Pauperum* und Geistliche desselbigen Orts vielfältige *Revisiones* machen; denen Armen müste man mit Rath und That, *Recommendation* und Vorschub bey denen Obren, in ihren Angelegenheiten an die Hand gehen; unnützen *Præbenden-Fressern*, das bisherige mit Sünden genossene und erschlichene wöchentliche oder monatliche *Allmosen* entziehen, und solchen Hauß-Armen geben; selbige auch endlich, wann sie oder die *Zhrige* sterben, frey zu Grabe bringen. Was hernach die Gesellschaft der Christlichen Liebe, die wir gern in einer jeden wohlbestellten Republic *établiret* wissen möchten, bey solchen Hauß-Armen, so lang sie *veritables*, und nicht durch ihre Schuld solche seyn, oder ihr Status durch Erbschafften, *Heyrathen*, oder andere Glücks-Zufälle sich nicht verändert, zu thun habe; solches ist ausführlich in einem besondern *Tractat* von uns beschrieben worden.

Erste Fortsetzung,

Der in allen Ländern und Republicken so höchstnöthigen

Versorgung der Armen,

und zwar

nach dem schon in der Ersten Piece angefangenen

Bettler-Register,

In welchem nunmehr Alphabethischer Ordnung nach
folgen:

Sausirende Bettlers, das ist, solche, welche unter mancherley Prætext in Public und Privat, sonderlich aber in die Wirths- und Caffé Häuser, auch wohl ungescheuet bey grossen Tischen und Gesellschaften sich einfinden, und gemeinlich das Betteln, (wo nicht gar andere böse Tüftele, als Stehlen, Kuppeln, Huren, Spioniren, ic.) zum Entzweck haben. Es bestehen aber solcher ihre Modi Erstlich in Präsentirung zum Verkauf allerhand geringer Lumpen-Sachen, als Zahnstocher, Zahnpulver, Haar-Poudre, Blumen-Sträuße, Schnupff-Tobac, Schue, Schwarz, kleine Bilder, gedruckter Lieder, und Zeitungen, ic. Wann nun von solchen nichts abgehet, so wissen sie schon mit Worten und Geherden, sich so zu expliciren, daß es ihnen um ein Almosen, und etwan einen Trunck oder Stück Essens zu thun sey, bey welchen es hernach zu weilen an Reissen allerhand Zotten und Possen, Absingung schandbarer Lieder, (über welche sich keusche Ohren und Gemüther ärgern, ruchlose aber in der Compagnie ihr Vergnügen haben,) item an Vorstellung allerhand lächerlicher posituren, und dergleichen Unziemlichkeiten mehr nicht ermangelt, bloß um solcher gestalt hier und dar so viel zu erschnappen, daß sie ihr Leben fein liederlich und ohne schwere Arbeit hinbringen mögen. Andere stellen sich an solchen Häusern und Tischen mit Bettel-Briefen ein, die sie auf Tellern der Tisch-Compagnie herum geben, etwan auch von ein und dem andern unter solchen heimlich darzu angereizet werden, der dann zum Schein zu erst aufleget, deme hernach die andern Schanden halber folgen müssen, welches wann es oft kommt, vielen aus der Compagnie (daß sie solcher gestalt wieder ihren Willen decimiret werden) Verdruß machet, dem Speise-Wirth aber Schaden der Nahrung bringet, daß, wo dergleichen Bettel-Arten viel in seinem Hauß vorgehen, unterschiedliche Gäste, die solche Molestien bey den Essen nicht gern leiden mögen, darüber wegbleiben, und andere Speiß-Derter suchen. Wie dann das öftere Einfinden armer Schüler,
Studens

Studenten, und Musicanten mit ihren Bettel-Lieder singen, Eeyern, Hackbrett und andern musicalischen Instrumentis, vor aus bey etlicher dieser letzteren, das Absingen der unzüchtigsten Lieder und solcher Zotten, dafür der Himmel erschwärzen möchte, und welche in rechtschaffene Christen Herzen und Gedancken, am wenigsten aber in ihren Mund wegen des Uergerniß, so damit sonderlich der Jugend gegeben wird, und worauf unser Heyland ein so grosses Weh gesetzt, nimmermehr kommen solten, auch viel Leute sonderlich in Mess-Zeiten abhält, an solche Derter zu gehen, wo dergleichen Uppigkeiten beliebt, je länger je mehr gehäuffet, und gehäget werden. Wobey wir jedoch von diesen dreyerley jetzt erzehlten Hausirenden Bettlern Erstlich, diejenige ausnehmen wollen, welche manchemahl die Noth und äußerste Armuth antreibet, mit Darbietung zum Verkauf ein und anderer unschädlicher Bagatellen einen Groschen oder Dreyer zu ihres Lebens Unterhalt zu samlen, zumahl in Ermanglung anderer ehlicher Erwerbs-Mittel, welche jedoch von einem klugen Armen-Directorio alle solten können ausfündig gemacht werden, so, daß auch der unvermögenste Mensch, wes Alters, Stands, und Geschlechts derselbe auch wäre, dadurch ohne solche Bettel-Arten nöthig zu haben, an sein Brod kommen könnte. Und so würde auch bey einer wohl eingerichteten Armen-Versorgung, (die wir NB. vorhero allerdings præsupponiren,) kein nothleidender Armer mehr nöthig haben, mit seinen Bettel-Briefen und Suppliquen Bürger und Wirths-Häuser, Stadt- und Dorff-Schencken zu durchstreichen, wann auch vor solcher Leute ihre proportionirliche zeitige oder stetswährende Versorgung, itom zu Reisender-Leute ihren Viatico, und anderer Bitender und Bettlender, ihren Bedürfniß mehr Anstalt gemacht würde, und wann solches geschehen, und selbige zur Genüge vorhanden, alsdann auch die über alles unziemliche Betteln bestellte Aufseher und Bögte, ihr Officium auf das Fleißige auch gegen Hausirende Bettler ausüben müsten. Ferner so wollen wir unter diesen auch nicht diejenige verstanden haben, die mit unentbehrlichen Kleinigkeiten, und Pfennig-Krämereyen, Tabletten, und Schachtel voll in öffentlichen Stadt- und Lands-Wirths-Häusern und Schencken herum gehen, und zugelassener massen nach, sich damit zu ernehren suchen, wann sie nur nicht zur Vermeidung bösen Verdachts in Bürger-Häusern alle Stockwercke durchstreichen, und wie viel Juden und ander fremdes Gesind thun, dadurch denen Stadt- und Land-Erämern Schaden zufügen. Auch verstehen wir nicht durchgehends darunter alle geistliche Lieder-singende Schüler und Studenten, wann solches nur auch in seinen Schrancken bleibt, und nicht zur Unzeit und Ungebühr geschiehet. Und so auch nicht ordentliche Bänden von bekantten und geschickten Musicanten, sonderlich in Mess-Zeiten, da viel Fremde eine vergönnte Gemüths-Ergöcklichkeit bey ihren Mess-Sorgen und Fatiquen in Anhörung solcher Musiquen in denen Gast-Höfen, und

bey vornehmer Tisch-Gesellschaftenn suchen, welches dann auch allerdings zulassen ist, wann nur das oberzehlte sündliche und Gottes Strafe über ein Land oder Stadt reizende Wesen, davon weggelassen wird.

Herrn-loß Gesind. Dessen giebt es gar viel, beyderley Geschlechts, welche theils ohne ihre Schuld, aus Mangel einer Herrschafft, und folglich eines Verdienst Noth leiden, und sich dannenhero heimlich oder öffentlich aufs Betteln legen müssen, theils aber auch durch ihre Bosheit, Ungehorsam, verübte Untreu und andere böse Stücke, zu dieser Extremität gekommen, welche aber weil das Betteln ganz und gar in keiner Republic zu dulden, also auch solchen Herrn-losen Gesind nicht eingeräumt werden muß; Dannenhero ein Herrn-loser Junge, Diener oder Kutscher, wack er die Capacité und den Vorsatz hat redlich zu dienen, sich erstlich bey Gesind-Mäcklern, item in Adress-Comptoiren, oder wo in einer Stadt ein eigenes Gesind-Amt und Gericht, (als welches ein gar nothwendiges Requitum ist) bestellet, bey demselben sich anmelden, seinen Nahmen einschreiben lassen, Geburts-Briefe und Abschiede produciren, und dessen zwey gefessene ehrliche Männer als Zeugen beybringen solte, worauf er inscribirt, und etwan auch gleich schon von dar aus, Recommendation oder Nachweisung zu einen Dienst bekommen kan. An etlichen Orten ist es auch gebräuchlich, daß Herrn-lose Diener geschriebene Zettels an Rath- und Cansley, auch Post- und vornehme Wirths-Häuser anschlagen, und dadurch zugleich mit der Hand, die sie schreiben, ihre Dienste, denen, die etwan Diener benöthigt seyn, offeriren. Solte es sich aber deme ungeacht noch eine Zeitlang verziehen, bis sie unter kämen, so heist es, nachdem ihr Stand oder Profession ist, schreibe oder arbeite vor Geld, geh wieder auf dein Handwerck, gieb einen Lohn-Laquey ab, thue ein und andere Tagelöhner-Dienste, die deinen Kräfften convenables seyn, und nimm in Summa etwas vor, welches honet ist, und so lang Brod geben kan, bis eine bessere Gelegenheit sich hervor thut. Es kommen ohne dem in grossen-Handels-Städten, da die Commercica und Manufakturen floriren, hundertley Arbeiten vor, dabey man ein Tage-Lohn verdienen kan, welches einiger massen aus dem, was wir unsern Zucht-Spinn- und Waisen-Invaliden-und Spital-Häusern von eigener Hand-Arbeit und Verdienst zu ihrer selbst Erhaltung, (wann einmahl die Foundation da ist) gemeldet haben, abzunehmen ist. Am allerwenigsten hat Herrn-loses Weibs-Gesind zu betteln Ursach, und wo dergleichen sich ja finden solten, so seynd sie gewiß würdige Spinn-Haus-Schwestern. Diesen nun zu entgehen, können sie sich in die von uns beschriebene Frauen-Stiftungen, da Einheimische und fremde Wittwen und ledige Weibs-Personen Gelegenheit haben, mit arbeiten ihr Brodt zu verdienen, begeben, und bis ihnen das Glücke zu einen guten Dienste in der Stadt verhilfft, ihre Zeit abwarten. Herrn-losen bekannteu Manns-Personen möchre

man auch dieses Beneficium von einem Armen-Directorio verleyhen, daß, wann sie Fremde seyn, und keine Freunde in der Stadt, auch kein Geld im Beutel hätten, ihnen doch ein freyes Nacht-Lager, und Winters-Zeit ein Sitz in der warmen Gemein-Stuben, eines alten Männer-Hospitals oder Gast-Haus, so lange vergönnet, etwan auch aus der Almosen-Cassa etwas gereicht würde, bis sie durch neue Dienste ihr Glück weiter suchen könnten. Wobey jedoch auch vor Erlangung dieses Beneficii ihrer Personen Umstände, Herkommen, und in Händen habende Abschiede, vor allen aber, ob sie was rechtschaffenes gelernet, genau müste examiniret, und alsdann nach Befinden weiter mit ihnen procediret werden. Wie dann hieher allerdings das ruhmwürdige heilsame Mandat gehöret, welches sub dato den 7. Febr. 1727. ein Hoch-Edler Hochweisser Rath der Stadt Dresden, solches sich hin und wieder in und ausserhalb der Stadt auffhaltenden Gefinds halber folgenden Inhalts publiciren lassen:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dresden fügen hiermit zu wissen: Ob wir zwar einige Jahre daher alle mögliche Veranfassung vorgekehret/ wie dem häufigen Bettel-Wesen allhier/ zu Alt-Dresden und in denen Vor-Städten möge gesteuert werden/ und zu dem Ende unterschiedene Verordnungen/ sonderlich aber am 20. Junii 1715. &c. theils geschrieben und theils gedruckt ergehen/ auch solche/ zu mehrer Nachacht denen Haus-Besitzern in die Wohnungen schicken lassen; So hat doch der gewünschte Zweck sich bis dato nicht zeigen wollen/ sondern es will vielmehr das Betteln/ von Tag zu Tag/ zunahl bey ietziger etwas theuren Zeit/ zunehmen. Weil aber solchen Unwesen zuwehren seyn will/ und wir nach beschefener Untersuchung befunden/ daß immer noch allerhand/ meistens aber arm Volk von in- und ausländischen Orten sich anhero wendet/ und von hiesigen Einwohnern/ ohne unsern Vorbewußt/ eingenommen wird/ so thanes Volk aber/ weil es nichts gewisses/ darvon es sein Brodt verdienen kan/ weder gelernet/ noch sonst vorzunehmen weiß/ mithin entweder auf Bettelney oder anders verbotene Dinge/ die Gedanken richtet/ der Stadt aber und deren so Hohen und Vornehmen/ als andern Einwohnern/ dadurch beschwerlich wird; Als werden vorige hierunter ergangene viele Verordnungen/ Krafft dieses nicht nur wiederholet/ sondern es wird auch hiermit anderweit nachdrücklich verordnet/ daß alle und jede Haus-Besitzer/ sonderlich aber vor denen Thoren/ ingleichen auf denen Scheunen bey Alt-Dresden/ dasienige arme Volk/ welches in ihren Häusern sich auffhält/ und sich des Bettelns bey hiesiger Residenz-Stadt zeithero bestuessen/ es seyn Mannes- oder Welches Personen/ auch Kinder/ bey Straffe 10. Reichs-Thaler/ oder/ wer es nicht im Vermögen hat/ willführliche Gefängniß-Straffe/ binnen 8. Tagen/ von Zeit der Publication dieses offenen Anschlags/ bey dem Almosen-Amte auf dem Rath-Hause/ entweder schrift- oder mündlich anzeigen sollen/ damit wegen Wegschaffung desselben von hiesiger Stadt/ oder/ nach Befinden Verpflegung der allhier gebornen armen Leute/ Anstatt getroffen werden kan/ unter der ernstlichen und nachdrücklichen Verwarnung/ daß wenn von denen verordneten Bettel-Volgigen/ jemand bey dem Bettelgehen betreten und angehalten wird/ oder die Bettlere sonst angegeben werden/ von dem Haus-Besitzer nicht nur die Geld-Busse eingebracht/ voer er mit Gefängniß bestraffet/ sondern auch derselbe zu Verpflegung des Bettlers/ die Zeit über da die Untersuchung wieder ihn geschieht/ so wohl zu denen Kosten/ welche zu dessen Wegschaffung erforderlich sind/ angehalten werden soll. Wobey wir zugleich nochmahls allen Ernstes verbieten/ niemanden/ so von fremden Orten anher kommet/ ohne unsern Vorbewußt/ bey eben-näßiger Geld- oder Gefängniß-Straffe/ weder zu herbergen/ noch sonst einzunehmen und Logiamenter zuvermieten. Es sind/ zu genauer Beobachtung dieser Ver-

Verordnung nicht nur die Gerichten auf denen Gemeinden vor denen Thoren/ sondern auch andere Personen/ und 6. Bettel-Boigte bestellet worden/ die fleißige Aufsicht haben/ und die Contravenienten angeben werden. Damit sich auch niemand wegen seiner Unwissenheit entschuldigen möge/ so ist diese Verordnung nicht nur an denen Rath-Häusern in Neu- und Alt-Dresden/ und wo sonst gewöhnlich/ sondern auch bey denen Richtern vor denen Thoren öffentlichen angeschlagen worden/ und soll jedem Haus-Besitzer vor den Thoren ein Abdruck davon zugeschicket werden.

Hochzeit, Kind Tauff, und Gevattern, Bettlers. Diese drey (zu welchen auch die pag. 14. schon beschriebene Begräbniß-Bettler zu rechnen) gehören billich unter eine Rubric zusamm. Dann nicht selten lauffen bey vornehmen Leuten mündliche und schriftliche Betteleyen ein, daß dieser oder jener seine Tochter gern verheyrathen wolte, und auch könnte, wann es ihme nur nicht an Mitteln die Hochzeit auszurichten, und denen Braut-Leuten, mit etwas Geld zu ihren Anfang des Haushaltens, der Nahrung und des Meister-werdens auszuhelffen fehlte. Einem andern ist seine Frau darnieder kommen, deme es ebenfalls an allen Requisiteis darzu mangelte, um welcher Willen er sich gendthiget fände, gute Leute in einen so mercklichen und unumgänglichen Ehehaffte, um Hülff und Beysteuer anzusprechen. Worauf es drittens zum Gevattern-Bitten selbst, und bey manchen reichen und gutherzigen Mann so häufig kommt, daß, wie mir vornehme Familien bekant seyn, welche etliche hundert Gevatterschaften nur in etlichen Jahren verrichten und ausstehen müssen, wobey es doch hernach nicht bleibet, sondern diese Tauff-Zeugen-Pflicht erfordert auch in ehlichen Teutschen grossen Reichs und andern Städten, die Kind-Betterinnen ausser dem was man bey dem Tauff-Aktu zum Pauthen-Pfennig eingebunden, in währenden ihrem Kind-Bett ziemlich zu beschencken, ja fast gar die Sechs-Wochen über noch mit Lebens-Mitteln auszulösen, und wann hernach hohe Fest-Tage kommen, den kleinen Pauthen, ebenfalls mit Geschenken und Gaben etliche Jahr herdurch zu bedenden, auch wann Mutter oder Kind sterben, zur Begräbniß derselben ein ehrlichs beyzutragen, bey Heyraths-Fällen aber gleichfalls die milde Hand aufzuthun. Nun sind dieses zwar alles Liebes-Wercke die in bürgerlichen Christlichen Societäten nicht leicht zu evitiren, oder in Totum abzuschlagen seyn; nur aber muß das dabey befindliche purum ab impuro, die Spreu von dem guten Korn, der Betrug von den wahrhafftigen Hülff-Bedürfftigen Anliegen wohl unterschieden werden. Das um Beysteuer zu Heyrathen, und erscheinen zum Hochzeit-Mahl, geschehene Ersuchen läßt sich, nach dem der Bittenden ihrer Personen Standt, Umstände und Beschaffenheiten seyn, zu oder absagen. Unser Tractat von Verheyrahlung und Ausstattung armer Bürgers-Töchter und Dienst-Mägde weist an, wie solches ohne Beschwerung des Publici und auch der Privat-Personen, (ausser was solche gutwillig darzu geben wollen, oder des Decoris und der Christlichen Liebe halber zu geben schuldig seyn,) geschehen könne, sonderlich wann die Policy das Ihrige dabey

Dabey thut, und das kostbare Hochzeit-Schmauſen, und andern dabey vorkommenden, und junge Ehe-Leute gleich in der Blüh ihres Ehſtands ruinirenden Unrath abschaffet, und so auch bey denen Kind-Tauffen, bey welchen unter hundertten kaum zehne seyn, da von des Kindes Eltern oder dessen Gevattern, die Wichtigkeit des heiligen Tauff-Akts (da der in Sünden empfangene und gebohrne Mensch durch das Bad der Wiedergeburt, und Erneuerung des heiligen Geistes, dem Herrn Christo soll einverleibet, durch dessen Gnade gerecht und ein Erbe des ewigen Lebens werden soll) recht erwogen und betrachtet, und mit andächtigen Gebet, vor des Taufflings zeitliche und ewige Wohlfahrt vollzogen wird, sondern was vor intricate, interessirte, und fleischliche Absichten oft bey solchen Gevatter-Bittern, und Zusendung vielfältiger Bettel-Gevatter-Briefe, und zwar unter Leuten die einander nicht einmahl kennen oder jemahls gesehen, des Bittenden enig und alleiniges Augen-Merck auch auf nichts anders als nur auf den Pathen-Pfenning, Gevatter-Geld oder andere motiven aerichtet, zuweilen auch gar kein neugebohrnes Kind vorhanden ist, sondern das Gevatter bitten geschieht bloß zur Erschnappung einer Gabe, vornehmlich weil solche böse Leute, schon wissen, daß vornehme Leute selten der heutigen mode nach selbst stehen, auch um nicht gern mit Gevatterschaften belästiget zu seyn, quid pro quo hingeben, damit nur des Kindes Vater jemand anders vor sie bitten möge, welches auch eben seine Absicht gewesen ist, worauff bey den andern und dritten auch dergleichen versucht und solcher gestalt ein Duzent Gevattern zusam̄ gebracht wird, die, sie erscheinen gleich oder nicht, den Kind-Tauff-Schmauß rechtschaffen bezahlen müssen, wie es dann auch bey vielen ruchlosen gemeinen Leuten oft so üppig darauf zugehet, daß hernach kein Wunder ist, wann Gott den neubescherten Ehe-Segen, vor welchen ihn nicht gedancket, sondern er vielmehr mit Pracht und Appigkeit betrübet wird, bald wieder weg nimmt, also, daß man in denen Wochen-Todten-Zetteln vielmahls mit Erstaunen sehen muß, wie viel Kinder in einer Woche begraben worden, deren vielleicht unterschiedliche beym Leben geblieben wären, wann sie fromme Eltern gehabt, und das Kind in der heiligen Tauffe von ihnen, und denen Gevattern dem Herrn Christo mit rechter Andacht und Gebet wäre vorgetragen worden. Indessen müssen wir doch auch gesehen, daß diesem Unſug der Bettel-Gevatterschaften, bishero zimlicher Einhalt dadurch geschehen, daß Erstlich die zu Gevattern gebetene, in Schenkung der Pathen-Pfennige sich nicht zu sehr angegriffen, und also deß hungrigen oder durstigen Kindes Vater Absicht auf Erschnappung eines fetten Gevatter-Bratens dadurch ziemlich zu Wasser gemacht haben. Eine hohe und gottſeelige Dame, welche, weil sie bey geringen Leuten 4. bis 6. und mehr Reichthaler einzubinden pflegte, hatte darüber so grossen Anlauff, daß manche Woche etliche Gevatterschaften ihr ins Hauß kamen, welche aber weil sie sich stets

bäuſſt,

häufften, in die Länge beschwerlich fielen. Was that sie aber um derselben sich zu entlasten? Sie ließ etliche Duzent Bibeln von Halle kommen, selbige schön einbinden, und verehrt einem jeden der sie zu Gevattern bat, solche zum Pathen-Geschenck vor sein Kind, wie etwan ehmahls die Canonici zu Gent, da sie die Ehre hatten als Tauff-Gezeugen zu den neugebohrnen Prinz Carl, der hernachmahls der mächtige Kayser Carl der V. worden, erbeten zu werden, mit Verehrung einer schönen eingebundenen Bibel, auf welchen die Wort Johann 5. v. 39. *Scrutamini Scripturas* forscher in der Schrifte gestanden) gethan. Diese, der zuvor mit baaren Pathen-Pfennigen so freygebig gewesenener Dame geschwinde Veränderung, machte, daß das häufige Gevattern bitten, sich nach und nach verlorh, und nur diese kamen, die mehr ihrer neugebohrnen Kinder Seelen als Leibes Heil suchten. Indessen wird sich doch schon ein jeder rechtschaffener Christ, der zumahl das Vermögen darzu hat, zu bescheiden wissen, daß er armen Ehe-Leuten bey ihren Kinder-Segen, und vornehmlich armen Kind-Betterinnen, die nicht grosse Mittel sich und ihre Kinder zu pflegen haben, gutes thun, und sich solcher armen Leute, wie in andern ihren Nothen, also auch in dergleichen Kindbetts-Fällen, herzlich annehmen, und um nicht betrogen zu werden, selbst hingehen oder doch vertraute Leute hinschicken müsse, um zu erkundigen, wie weit solchen Leuten mit Rath und That beyzustehen sey.

Inficirte seynd zweyfach anzusehen; Einmahl als solche, welche die Pest würcklich am Hals haben, diese gehören in die Pest-Häuser, und welches besser ist, in hin und wieder weit vor der Stadt besondere darzu aufgerichtete zerstreute Wohnungen, damit nicht, wann sie, wie gar übel, in engen Pest-Häusern geschiehet, zusammen logiren, einer den andern durch ihre giftige Ausdünstungen noch mehr anstecken möge, welche Vorsichtigkeit und gute Anstalt dem Policey Collegio mit Zuziehung des Officii Sanitatis zu besorgen zukommt, und so auch die Anschaffung der Lebens und Argeney-Mittel vor solche mit der Pest inficirte Leute, und Candidatos Mortis. Die andere dem Policey-Collegio ebenfalls conjunctim mit dem Armen-Directorio zukommende Versorgung inficirter Personen seynd diejenige, welche (wie unter dem Wort Auffsäziger Bettler schon gemeldet) an Pocken und Frankosen, oder an andern unreinen und incurablen Kranckheiten darnieder liegen, und wo sie nicht Armuths halber auf dem Mist sterben sollen, (wiewohl in Warschau das Eingraben dergleichen unreiner und unzüchtiger Leute in den Mist bis an den Kopff, sie wieder curiret und nach einen 14 tägigen oder 3. wöchigen darinn stecken, gleichsam neu gebohrt und mit einer reinen neuen Haut umgeben, wieder hervor bringt) selbige in die Lazarethter, Pocken-Häuser, Hiobs-Spitäler, aux incurables oder wie sie sonst Nahmen haben möchten, eingebracht werden müssen, zu deren Unterhalt alsdann das benöthigte aus dem *Erario pauperum*

perum muß hergereicht werden. Besser aber wäre es, wann solche Häuser und publiques Stiftungen ihren eigenen Fundum und Capitalia, Vorsteher, Administratores und Oeconomos aus vornehmen und bürgerlichen Einwohnern der Stadt, und so auch die Kranken und alter Leute Hospitäler, item die Häuser der Unsinnigen oder Toll-Häuser die Zucht- und Spinn-Häuser, Waisen-Wittwen- und Findel-Invaliden, Gast- und Profelyten, armer Mädgens, und bußfertigen Huren-Häuser hätten, also daß das Armen-Directorium zwar mit solchen communiciren, bey einigen auch gar die Ober-Aufsicht haben, im übrigen aber das Bettel-Wesen (als worzu wir solches vor andern in dieser Schrift angewiesen,) lediglich allein besorgen müste.

Invalides, diese seynd gar leicht zu unterhalten, theils zu curiren, theils auch Lebenslang oder doch auf gewisse Zeiten zu versorgen, folglich wieder zu gebrauchen, und damit so wohl vor die Milliz, als des Landes-Oeconomie, item in Garnisonen und Bestungen, sonderlich bey aufgerichteten Colonien, grosser Nutzen (wann ihrer auch etliche tausend wären) zu verschaffen. Wie solches alles unser eigener von Invaliden-Häusern Handlender Tractat (auf welchen wir uns deßfalls beziehen) ausweisen kan.

Juden-Bettler, deren haben weder die Christen noch die Mahumetaner und Heyden keine unter sich, weil denen Juden in ihrem Talmud scharff verboten ist, weder von Christen noch Heyden Almosen anzunehmen, zu welchem Ende sie, wie Herr Eisenmenger in seinem Entdeckten Judenthum Part. I, p 617. meldet, die Worte der Sprichwörter Salomonis Cap. 14. v. 34. also auslegen: Das Almosen erhebet das Volk, die Barmherzigkeit der Völder aber ist Sünde. Da sie dann unter den Volk sich und ihr Almosen selbst, so sie geben, unter diesen aber anderer Völker (die keine Juden seyn) ihres verstehen, und dannhero ausdrücklich schreiben: Einem Jfraeliten ist es verboten ein Almosen von einem abgöttischen Menschen öffentlich zu nehmen, wann er aber von den Almosen der Jfraeliten nicht leben, und es nicht von denen Abgöttischen heimlich bekommen kan, so ist es ihm zu nehmen erlaubt. Item, wann ein Heydnischer oder Christlicher König oder Fürst, einem Juden Geld zum Almosen schicket, so wird es demselben um des Friedens wegen, den man mit ihm unterhalten muß, nicht wieder zurück gegeben, sondern man nimmt es an, und giebt hernach heimlich denen abgöttischen Armen, damit es der König nicht erfahre. Wie sie nun solcher gestalt nicht leicht von denen Christen Almosen nehmen, also geben sie ihnen auch keines aus guten Herzen, oder aus Mitleiden, sondern nur bloß zur Erhaltung des Friedens, und daß man sie desto eher dulde. Dann also schreibt abermahl einer ihrer Rabinen: Man ernehret die abgöttische Arme (wodurch sie uns Christen verstehen) zugleich mit unsern armen Jfraeliten um des Friedens willen, läßet auch solchen abgöttischen Armen

die Nachlese der abgefallenen Aehren auf den Acker, (davon im 3. Buch Moses Cap. 19. v. 9. geboten ist) um des Friedens Willen keineswegs aber aus Mitleiden, genießen, zu welches Beweiß, sie abermahls folgende Schrift-Stellen als im 5. Buch Moses Cap. 3. v. 2. Du solt ihnen keine Gunst erzeigen. Item Ps. 36. v. 11. Breite deine Güte über die, welche dich kennen, und deine Gerechtigkeit über die Frommen, vor sich anführen, und daraus erfolgern wollen, daß sie uns Christen als ihren Feinden keine Liebe zu erzeigen schuldig seyn, woraus leicht zu schliessen, daß wann sie in theuren Zeiten ein Land mit Lebens-Mitteln versehen, solches nicht aus Liebe zu denen Christen, und aus Mitleiden wegen ihrer Noth, sondern weil bey solchen Gelegenheiten auf den gelieferten Victualien viel zu verdienen ist, geschehe, hingegen haben wir Christen ratione des Allmosens geben, und die Werke der Liebe auch unsern Feinden (die uns beleidigen und verfolgen, schänden, schmähen und verfluchen,) zu erzeigen, ganz ein ander Geseß von unsern Herrn und Meister Christo Jesu. Dannhero ein armer elender Jude, wann solcher unter uns, entfernt von der Hülffe seiner Mit-Brüder und Glaubens-Genossen, sich finden solte, in seiner Noth eben so wohl als ein Christ, in solche Hospitäl- und Armen-Häuser zur zeitigen Verpflegung in denenselben, bis seines Fortkommens weiter ist, muß aufgenommen werden, in welchen man allerhand fremde und auch Einheimische Bettler von der geringsten und liederlichsten Art aufnimmt, und in ihrer Noth, Kranckheit und Armuth verpfleget. Die Umstände, welche sich hernach bey einen solchen armen Juden befinden, werden es ohne dem wohl geben, wie weit das Allmosen an ihn angewandt und was zu seinen fernern Unterhalt, oder weitern Fortkommen zu thun nöthig sey. Allhier aber kan ich nicht umhin diese wenige Vorstellung, unsern Christlichen Polliceyen zu thun, wie es doch komme, daß unter denen Juden, noch bis auf den heutigen Tag Krafft des ihnen im 5. Buch Moses Cap. 15. v. 4. gegebenen Geseßes, keiner ihrer Mit-Brüder betteln gehe, sondern unter ihnen solche Anstalten schon gemacht seyn, daß ihre Arme zulänglichen Unterhalt, und Allmosen täglich und wöchentlich von ihnen empfangen, daß sie keine fremde ansprechen dörrfen, und ist sich ja wohl höchlich zu verwundern, wie so viel zahlreiche Jüdische arme Familien oft in einen solchen Ort subsistiren, wo sie eben der Einwohner Schweiß und Blut nicht viel genießen können. Es erhält aber ihre Subsistenz die gute Veranstellung, welche oft von weiten und fremden Juden-Synagogen darzu gemacht wird, und dann NB. daß arme Juden sich kümmerlich mit Brod, Wasser, und Knoblauch behelffen, auch das erbettelte oder freywillig gereichte Allmosen, nicht wie viele Christen Bettler thun, des Abends in der Schencke wieder versaffen, oder mit Uppigkeit und Unfug, (wie leider mehr als zu viel bekannt ist) wieder durchbringen.

Kinder-Bettlende, seynd entweder Eltern lose, von jederman bey dieser lieblosen Welt verlassene Waisen, oder armer Leute Kinder, die theils von ihren Eltern von Jugend auf zum betteln gewöhnet, darauf abgerichtet, ihnen auch wohl an Leib ein Glied zerstimlet wird, damit sie bey mildreichen Gebern desto ehe ein Mit-leiden erwecken möchten, oder es seynd muthwillige nicht Christlich sondern ohne Gott und Religion erzogene, auch wohl Ungehorsame, und von ihren bösen Eltern ihrem bösen Exemplis und Lebens-Art angesteckte Kinder, bey denen das Betteln die Jugend Occupation, das Stehlen, Huren und andere Buben-Stücke aber hernach das Jüngling und Männliche Alter ausmachen, bis der Leib darüber in des Henckers Hände kommt, und denen Raben zur Speise wird, oder so derselbe gleich natürlichen Todtes stirbt, die Seele doch wegen in der Jugend nicht genugsam eingesogenen Christenthums (und was dasselbe in eines Menschen seinen ganzen Lebens-Lauff hernach vor heilsame Früchte mit sich bringet,) Gefahr laufft ewig verlohren zu seyn. Es betteln aber solche Kinder beyderley Geschlechts einzeln oder Troupen-weiß, entweder unter den Vorwand, daß sie Waisen wären, kein Brod und Obdach oder zu Haus, francke Eltern, und Geschwistrig, item kein Schul-Geld, kein Holz oder Kleidung, und noch darzu Stief-Eltern, sonderlich Stieff-Mütter hätten, welche sie mit Schlägen tractirten, wann sie nichts erbettelten und mit sich nach Haus brächten. Der Vater wäre von der Mutter, diese von Vater, oder beyde davon gelauffen, und hätten sie die Kinder sitzen lassen. Da finden sich faule verruchte Bettelweiber die gebrechliche francke Kinder auf den Armen tragen, mit welchen sie denen Leuten auf den Leib lauffen, Almosen heischen, damit sie als Wittwen ihre arme Kinder ernehren könnten. Sie hätten auch solche etwan nur als Waisen, davon die Mutter verstorben oder verlauffen, zu erziehen angenommen, und wären dannenhero einer liebevollen Bey-steur um so viel mehr bedürfftig, und was etwan der Bettler listige Räncke und motiven mehr seyn möchten, die sie meisterlich um Geld heraus zu locken, zu gebrauchen wissen. Ein bißgen Stehlen und Mauseln, gehet alsdann auch bey solcher Gelegenheit in Häusern und auf der Straßen, mit einigen solchen Bettel-Kindern, vor. So sie auch jemand mit Schlägen ihres unverschämten Bettlen wegens abweisen wolte, so erregen sie gleich so ein Geschrey als wann ihnen Hals und Bein gebrochen wäre. Da lauffen dann alsobald eine Anzahl alter und auch wohl Bettel-Weiber zu, beschreyen und beklagen die an einen so armen Kinde verübte Grausamkeit, wann solches doch kaum angerühret worden, machen hierauf einen Tumult vor den Haus, und tausend Insolentien mehr, weil kein rechtes Armen-Directorium in der Stadt ist, und die Bettel-Wögte sich selten in einem Monat oder Jahr, auf denen Gassen, zu coërcirung der Bettel-Leute sehen lassen, sonderlich, da hiebey auch an einigen Orten Umstände verlohren, warum sol-

des

ches nicht geschiehet, oder geschehen kan, welches aber alles eine verbesserte Armen-Ordnung hinsüro wird remediren können, wann man alle arme Waisen-Kinder, und zwar die ehliche in die Waisen-, die Unehliche in die Findel Häuser, die erwachsene muthwillige Bettel-Jugend aber in die Zucht- und Spinn-Häuser nimmet, zu solchen Ende denen Bettel-Vogten scharff injungiret, täglich die Stadt, jeder in seinem angewiesenen District durch zu patrouilliren, und auf die hin und wieder in die Häuser einschleichende Bettler, welche man, daß sie solche seyn möchten in Verdacht haben könnte, Acht zu geben, vor allen aber Strassen und Plätze, sonderlich die um die Kirch-Bege herum liegen, von alten und jungen Bettlern rein zu halten. Damit aber auch ein solches desto besser geschehen könnte, so müsten solche Leute ihre gewisse Corps de Garde haben, wo ein ihrer Hülff-Bedürfftiger Bürger sie gleich finden und holen lassen könnte, vornehmlich aber müste von Seiten des Armen-Directorii mit Zuziehung gewisser Deputirten von Policy-Collegio, wie auch des Gassen oder Quartier-Hauptmanns, monatlich in und aufferhalb der Stadt eine unvermuthete Visitation vorgenommen werden, um bey allen geringen Familien sich zu erkundigen, wovon sie lebten? was ihre Handthierung, Nahrung und Profession wäre? wie viel sie Kinder hätten? wie sie solche zur Schule hielten? und was etwan dergleichen Policy-Fragen und Erkundigungen bey eines jeden seinen Nachbarn von dessen Leben-und Wandel mehr seyn möchten. Da dann nach Befinden denen, des Allmosens würdigen Eltern wöchentlich etwas gewisses gereicht, die Kinder in die Armen-Frey-Schulen, folglich wann sie in Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthum informiret, zu Herren und Meistern, oder auf andere ehrliche Professiones, auch wohl in das Seminarium militare könnten gebracht, arme Wittwen und ihre Töchter könnten in denen Wittwen-Stiftungen versorget, und in Summa viel gutes durch eine solche (Conjunction mit dem Policy-Collegio) vorgenommene Visitation gestiftet werden. Wer dieses nicht glauben will, der lese der Chineser ihre Policy Ausübung, und beurtheile hernach, ob nicht wir Christen von solchen Heyden viel Meilwegs weit in dergleichen löblichen Anstalten übertroffen werden.

Zu Kirchen und Schul-Gebäu Sammlende, diese seynd entweder Einheimische oder Ausländer. Bey beyden erfordert die Christliche Liebe, sich der Ausbreitung des Göttlichen Worts und des wahren Gottesdiensts, mit einem redlichen Beytrag anzunehmen, jedoch also, daß es zupörderst bey unsern Einheimischen, Mit-Bürgern und Lands-Leuten, und dann hernach, wann diese erst versorget, auch bey fremden (jedoch nur in so weit es unumgänglich als nehmlich zu gäncklichen Auffbau oder Reparatur verfallener Kirchen, Pfarr-und Schul-Häuser, nicht aber zur Auszierung und prächtigen Ansehen derselben gereicht) geschehe, auffer was etwan hernach noch gute Herzen unsern Einländischen Kirchen durch frey-

willige Geschenke, Legata oder Stiftungen zu neuen Altären, Cankeln und Orgeln geben, oder auch aus dem *Erario Sacro*, wann es die höchste Noth erforderte, dazu gesteuert werden möchte, dabey aber denen fremden gang und gar keine Bettelen von Haus zu Haus und auf Einschreiben in darzu herum tragende Bücher müste gestattet, sondern so bald ein solcher sich anmeldete, selbiger so gleich als ein unverschämter, auch wohl falscher Bettler angesehen, auch als ein solcher bey den Armen-Directorio angegeben, und nach Befinden seines Mißsugs wegen gestraffet werden; zumahl da wir täglich Exempla haben, daß dergleichen Leute auf fremde Kirchen oder Schul-Gebäude, die niemahls in *Rerum Natura* gewesen, oder darein haben kommen sollen, oder doch zum wenigsten, wozu sie keine Commission gehabt, Geld gesammelt, und wann sie ein ziemliches besamm gehabt, und nicht darüber ertappet worden, sich hernach damit unsichtbar gemacht, und über ihren wohl ausgeführten Betrug ins Häußgen gelachet. Zu dem so bekommen ja solche Leute, wann sie auch gleich rechte Attestata haben, gemeiniglich den Dritten oder Vierdten Theil von dem gesammelten Geld, eben wie die Brand-Bettler vor ihre Mühe und Unkosten, was bleibt aber alsdann denen zu erbauenden Kirchen oder Schulen über? Dahero es weit besser wäre, daß wann Ausländische, Fremde, auch theils im Lande selbst Ansfähige zu ihren Kirchen-Bau einen Beytrag verlangten, daß sie solches durch Bittschrifften, (welche ihrentwegen ein allhier gefessener ehrlicher Mann überreichen könnte) bey dem Consistorio, oder wo es sonst hingehöret, suchen, dieses alsdann eine Kirchen-Collecte verwilligen, oder aus dem *Erario Sacro* überhaupt ein gewisses darzu geben, aber auch hierinne so *circumspect* handeln müste, daß (wann der Beytrag considerable wäre) man erst an Ort und Stelle, (wo er angewendet werden sollte) hinschriebe, sich der Umstände und der Nothwendigkeit des Baues erkundigte, ja selbst auch die destinirten Beytrags-Gelder nicht eher oder doch nur successiv auszahlen ließ, biß man sehe, daß sie würcklich zu Bau-Materialien und Bau-Kosten verwendet würden. Bey Einländis. Kirchen-Bau, sonderlich in kleinen Land-Städten müste, eh man Collecten verstattete, inquiriret werden, ob die neu zu erbauende oder zu reparirende Kirche nicht selbst, oder auch andere ihrer in der Stadt oder demselben Lande befindliche Mit-Schwestern (ich meyne andere Kirchen) übrige Capitalia hätten, die sie zum Bau, wo nicht gar hergeben, doch her leyhen könnten, ob nicht eine eingepfarrte Stadt oder Dorff-Gemeine selbst die Bau-Kosten *certis Conditionibus* zu *fourniren* capable wäre; ob in einer Stadt-oder Land eine Feuer-Cassa etabliret, nach welcher (eben als wann eine solche neu zu erbauende Kirche abgebrannt wäre) eine proportionirte Häuser-Tar Anlage zu machen; item ob man nicht darzu freywillige Gaben erhalten, Legata procuriren, Kirchen-Stühle und neue Kirchhofs-Begräbnisse schon voraus verkauffen, gewisse

Straff

Straff und andere zufällige Revenüen, die sich hier der Länge nach nicht erze-
 len lassen, darzu employren, durch eine oder mehr particular- oder generale
 Kirchen-Collecten oder profitablen Lotterie die Sache heben, aus etablirten
 Leib-Renten (nach der in unsern montibus Pietatis darzu gegebenen Methode)
 ein parates Capital zum Bau sammeln, und dadurch ein vor allemahl alle Kir-
 chen-Sammlungen, sonderlich fremder Ausländischer, (als die mehrentheils, wann
 sie obige Mittel nur gebrauchen wollten, sich selbst helfen würden) abschaffen
 könte. Wobey noch zu erinnern, daß es in geringen und armen Orten, die keine ei-
 gene Mittel zum bauen haben, nicht eben nöthig sey, hin und wieder fehlende Kir-
 ch-Gebäu massiv und prächtig von Steinen, nach einer kostbaren und modernen
 Architectur, sonderlich aber mit hohen Holz-Stößen von Dächern, Bley und
 Kupfer-Decken, aufzuführen; sondern, gleich wie dem der gern tanzet, leichtlich
 gepffissen ist, als werden auch die Liebhaber des göttlichen Wortes sich an solchen
 Orten schon vergnügen, wann sie nur in einem mittelmäßigen von Hölzern Fach-
 Werck, und mit Mauer-Steinen ausgesetzten, auch etwan ins Creuz, (zur Er-
 sparung des Gewölbs, oder langer kostbarer, nicht aller Orten zu habenden Bal-
 cken,) gebauten Kirchen, heilige Hände aufheben, des Gottesdienst pflegen, und
 da solche wohlfeile Kirchen-Gebäude nicht viel kosten, derofselben desto mehr zu bes-
 serer Bequemlichkeit der Stadt-Quartieren und der Dorffschafften ihrer Einwoh-
 ner haben mögen, wie solche Absicht auch mit denen in Londen auf Bewilligung
 des Parlaments neu aufgebauten funffzig Kirchen geführt, und damit wohl re-
 üffret worden. Wiewohl im übrigen, auch grossen, prächtigen, steinernen Kir-
 ch-Gebäuden, (wo es die Umstände und der Splendeur der Stadt, item, das ei-
 gene Vermögen des Kirchen-Ararii und die Freywilligkeit der Einwohner zu einem
 solchen Gebäu mildiglich zu contribuiren, dergleichen unumgänglich erfordert,
 auch der neu zu führende Bau einer durch Alterthum verfallener Kirchen, des De-
 cori halber nicht geringer als der vorige gewesen ist, seyn muß,) billich ihre Ehre
 bleibet, und denenselben dadurch, was von obigen wohlfeilen hölzern Kirchen
 gesagt worden, nichts benommen, vielmehr aber ein ungezwungener, freywilliger
 und übe süßiger Beytrag, wie dorten bey der Stiffts-Hütten von dem Volcke
 Gottes Exod. am 36. v. 6. geschehen, (zu allen dem was zu Gottes Ehre und
 dem Seelen-Heil der Menschen gereichen kan, auch einer vornehmen Reichs-
 oder Residenz Stadt, ansehnlichen und berühmten Republic, ratione ihrer public-
 und privat Gebäude, nach dem Exempel anderer dergleichen Städte convenable
 ist) höchstens recommendiret wird. Um aber wieder auf unsere sonderlich fremde
 Sammlers zu Kirch- und Schul-Gebäuden zu kommen, so verdiente noch wohl
 die Curiosität bey Schluß des Jahres nachzusehen! was in allen wohl policirten
 Städten und derofselben Armen-Directoriiis desselbigen Jahrs über an Almosen,

und milden Gaben, und unter andern auch zu fremden Kirchen-Gebäuden gegeben und contribuiert worden, da man dann eine Menge Kirchen specificiret finden wird, deren etliche, ob sie gleich in Rerum Natura gewesen, doch keiner ausländischen grossen Collecte zu ihrer Reparatur, oder gänzlich neuen Aufbaung nöthig gehabt hätten, einigen Collectoribus auch noch wohl darzu übel von ihrem Landes-Herrn würde seyn gedancket worden, wann derselbe die auf sein Land geschene Betteley zu wissen bekommen hätte. Und so stünde auch guten und vornehmen Patrioten nicht zu verdencken, wenn sie so viel Brief-Porto drauf wagten, und an Ort und Stelle, wo die neue Kirchen, zu welchen gesammelt worden, hinschrieben, ob der vorgeschützte Bau auch wirklich geschehen, und unumgänglich nöthig gewesen wäre? Item ob das Amt, die Stadt, Land oder Provinz, voraus dessen Ararium Sacrum, nicht selbst solchen Bau zu vollführen Mittel gehabt hätte? ob das Pfarr-, oder Schul-Haus so bau-sällig gewesen, daß es denen Leuten über dem Kopff einfallen wollen, und in einem oder mehreren Kirch-Spielen nicht so viel Materialia, als zum Bau gehöret, vorhanden gewesen wären, daß man sich des Bettelns in fremden Landen hätte enthalten können. Wir stehen allhier des Raums halber an, die Specification der 72. Kirchen-, Schul- und Pfarr-Gebäu, zu welchen vor einigen Jahren allein in der Stadt Leipzig colligiret worden, anzuführen, und wollen nur allein diejenige 35. benennen, zu welchen im abgewichnen 1726sten Jahr die Stadt Dresden contribuiren müssen, nemlich:

1. Kirche zu Klein-Dbringen im Fürstenthum Weimar gelegen.
2. Kirche/ Pfarr- und Schul-Haus zu Groß Hermsdorf/ zur Superintendentur Borna gehörig.
3. Kirche zu Hütten/ im Amte Saalfeld.
4. Kirche zu Stieberitz im Fürstenthum Weimar.
5. Pfarr-Wohnung zu Egglädt nach Erfurt gehörig.
6. Schul-Haus zu Erbsdorf/ im Fürstenthum Weimar gelegen.
7. Kirche zu Beststädt-Waagd/ nach Erfurt gehörig.
8. Kirche und Schule zu Stuzerbach/ im Fürstl. Weimarischen Amte Ilmenau gelegen.
9. Evangelische Pfarr-Haus zu Neukirchen/ im Fürstl. Pfalz-Sulzbach's Amte Parckstein und Weyden gelegen.
10. Kirche zu Seyßla/ einem im Amt Arnshauß gelegenen Dorffe.
11. Kirche in dem Gräßl. Stollberg'schl. Amts Dorffe Breitung.
12. Kirche in dem Gräßl. Mannsfeld'schen Dorffe Hergisdorf.
13. Kirche zu Prespeck/ nach Bamberg gehörig.
14. Kirche/ auch Pfarr-Schul- und Rath-Haus im Markt-Flacken Helmbrechts/ ins Marggraffthum Brandenburg-Culmbach gehörig.
15. Kirche/ Pfarr- und Schul-Gebäude zu Großräsch im Amt Senffenberg.
16. Pfarr-Haus zu Raver-Kindach im Marggraffthum Culmbach.
17. Hospital zu Sonnwalda/ dem Hrn. Grafen zu Solms zuständig.
18. Pfarr-Haus zu Lichtenberg/ im Marggraffthum Culmbach.
19. Kirche zu Geba/ nach Meinungen zur Elisabethen-Burg gehörig.
20. Pfarr-Gebäude im Dörffgen Sölk/ dito.
21. Kirche zu St. Michael/ bey Freyberg.
22. Schul-Gebäude zu Nauendorff/ im Fürstl. Weimarischen Amt Berka gelegen.
23. Kirche und Pfarr-Wohnung zu Thierstein/ im Marggraffthum Brandenburg-Culmbach.
24. Kirch Thurn und Schul-Haus zu Wschbach in Francken gelegen.
25. Kirche zu St. Nicolai/ samt Primariat-Diaconat- und Organisten-Wohnungen zu Nordhausen.
26. Kirche zu Caulsdorf/ im Fürstenthum Saalfeld.
27. Kirche und Schul-Haus in dem zum Erfurter grossen Hospital gehörigen Dörff-

lein Hahn. 28 Kirche und Thurn/ In dem ins Amt Betsig gehörigen Dorff Grube. 29. Kirche zu Reichenhausen/ im Fürstl. Eisenachischen Amt Kalten Nordheim gelegen. 30. Kirche zu Ursprung ins Amt Grünhahn gehörig. 31. Evangelische Pfarr-Kirche im Grässl. Nassau-Saarbrückischen Flecken Schubach. 32. Pfarr- und Schul Wohnung zu Hornberg/ im Marggrafthum Eulmbach gelegen. 33. Kirch-Thurn/ auch Pfarr und Schul-Gebäude zu Neumarkt. 34. Pfarr-Gebäude zu Langebrück. 35. Pfarr-Wohnung zu Wiltersstädt/ einem im Amt Wendelstein gelegenen Dorffe.

Krancke Arme, so wohl einheimische als fremde seynd, so sie blut-arm, und von aller Hülfß verlassen seyn, nach Beschaffenheit ihrer Personen und Kranckheiten in die Krancken-Hospitäler, Lazarethe, Siechen, und Pest-Häuser, (deren jede besondere, nemlich vor Manns- und auch besondere vor Weibs-Personen seyn solten,) zu bringen, und dieses zwar ohne sonderbahre Mühe, Laufen, Rennen, Vorsprechen und Betteln bey denen Vorstehern, sintemahl ein Armen-Directorium schon so muß eingerichtet seyn, daß es so gleich auf das erste Anmelden, und NB. dabey gefügten Attestatis des Beicht-Vaters und Medici, auch wohl des Gassen-Hauptmanns, oder ehrlicher Hauß-Wirthe und Nachbarn, welchen des Krancken Mannes, Weibs oder Kinder Armuth und Leibes-Zustand, auch andere bey seiner Kranckheit sich ereignende oder etwan zu besorgende Umstände, item des Hauses, in welchem er zur Miethe, precario, oder in Diensten ist, Gelegenheit am besten bekannt ist, solches verfügen kan, also, daß er sogleich weggeholet, in einem solchen Hauß gewartet, und bisß zu Wieder-Erlangung seiner Gesundheit, (wie in Catholischen Orten bey denen barmherzigen Brüdern löblich und bräuchlich, ohne Ansehen der Religion geschiehet,) gepfleget, und so er etwan gar daselbst verstorbt, auch ehrlich und Christlich, auf des Hauses besondern Kirchhof zur Erden bestattet wird, wodurch dann wieder eine Species der Betteley, da vielfältig auf Krancke Eltern und Kinder gebettelt wird, abzuschaffen ist; Zu geschweigen, was jede Bürgerliche Zunft deßfalls in ihren besondern Krancken-Häusern thun könnte, und auch sollte. Wir gedencken aber nicht unbillich der barmherzigen Brüder, in der Römischen Kirchen, und wollen die Stadt Breslau nur allein, (ungeacht wir dergleichen Liebes-Stiftungen noch viel andere mehr erzehlen könnten,) reden lassen, wie viel hundert Krancke, arme, reisende Lutheraner, auch wohl vornehmen Standes, bey denenselben Kranck aufgenommen, liebeich gewartet, mit Speiß und Medicamenten versehen, und gesund wieder heraus geliefert, oder so sie gestorben, ehrlich auf ihre Unkosten, und auch auf ihren Kirchhof begraben worden, so, daß auch das Evangelische Breslau, als sich vor einigen Jahren etliche Stiftungen gegen das Einnehmen dieser barmherzigen Brüder sehr gesperrtet, das meiste, um ihnen einen Fond zu ihrem Closter zu machen, selber contribuiret hat. In London thut dergleichen Liebes-Wercke (außer denen sonst zur Genüge daselbst etablirten Hospitälern, Lazarethten und Krancken-Häusern,) auch noch die beson-

ders

ders angerichtete Societät der Christlichen Liebe. Amsterdam hat Hospitäler, Lazareth, und Siechen-Häuser die Menge, und so fehlet es auch hieran unsern Teutschen Reichs-Residenz, und Municipal-Städten nicht. Wie dergleichen Krancken-Wittwen, und Waisen-Versorgungen auf dem Land, in allen Aemtern und Dörffern anzurichten, auch woher die Unkosten darzu so wohl daselbst, als in denen Städten, mit leichter Müh, ohne Betteley, zusammen zu bringen seyn, ist anderwärts zur Genüge, aber bis dato mit wenig verspürten Nutzen gewiesen worden.

Krüppel, deren werden sehr viel unter denen Bettel-Leuten gefunden, die theils mit Fleiß von Jugend auf also gemacht, (wie etwan ein solcher Bößwicht seinem gesunden jungen Kind gleich in der Jugend die Beine mit diesen Worten zerbrochen: Nun bist du dein Lebtag reich genug, weil du nemlich frey betteln kannst.) Theils seynd verstellte, die zwar gesunde Glieder haben, aber doch dieselbe so schenklich verstellen und verdrehen können, daß man sie würcklich vor gebrechlich ansehen solte; theils auch wahrhaftige Krüppels von Mutterleib an, denen entweder ein Arm oder Bein fehlet, oder auf andere Weise lahm und gebrechlich seyn, daß sie von sich selbst nicht ohne Krücken gehen, auch sich wohl von andern müssen führen lassen. Von diesen dreyerley Sorten gehöret die erste und dritze in die Hospitäler und Lazareth, keines Weges aber vor die Thoren auf öffentliche Plätze und Gassen, oder an die Kirch-Wege, und vor die Kirch-Thüren. Sintemahl, wann dorten in der Ap. Gesch. am 3ten Cap. des von Mutterleib an lahmen Bettelmanns, (welchen Petrus im Rahmen Jesu gesund und gerad gehend gemacht,) gedacht wird, daß solcher vor des Tempels Thür, die man die schöne genannt, geseßen habe; so ist davon zu mercken, daß damahls die Theocratia, (da Gott unmittelbar das Regiment über das Jüdische Volk geführet, und bey welchen kein Bettler in Israël durfte gefunden werden,) schon längst, ja schon von der Zeit her, da sie zu Samuels Zeiten solches verworffen und sich einen König ausgebeten hatten, am meisten aber, da ihre Policey zu der Zeit, da sie völlig unter der Heydnischen Römer Gewalt gekommen, aufgehöret, und es also unter ihnen auch schon zugienge, wie heutigs Tags fast in allen grossen Europäischen Städten, da man viel Heer-Strassen und Kirchfahrten voll Bettler liegend siehet, ungeachtet Stiftungen genug und Mittel solche zu unterhalten vorhanden seyn, deßfalls auch nur der Asiatischen Barbarischen Reich und Länder, (in deren einigen gar keine Bettler und gebrechliche Leute auf der Strassen zu sehen seyn,) ihre Armen-Versorgung solte nachgeahmet werden. Die zweyte Sorte bettlender Krüppel, nemlich verstellter, gehöret in die Zucht-Häuser, da man ihnen bald Füße und Hände durch des Zucht-Meisters Prügel machen kan, wann sie keine Lust zu arbeiten haben,

ben. Nicht allein aber seynd die Städte mit solchen Kröpel- oder Krüppel-Volck beschweret, sondern das Land- und Bauer-Volck und die Dörffer empfinden auch das Zhrige, indem solche gebrechliche Landstreichers mit eigener Fuhr, in einem Pferd und Karre bestehend, oder von andern auf Schubkarren geführt, von einem Dorff zum andern ziehen, und Almosen Contribution dem Bauern, (der oft selbst nicht viel Brodt im Haus hat,) abfordern, welches und dergleichen Unordnungen mehr, gar heßliche Marques der übel bestellten Land-Policey seyn, die doch der in Städten in dergleichen Dingen nichts nachgeben sollte, hinführo aber, wann man der Sache recht nachdencken, und manchen Landes-herrlichen heylsamen Policey-Edictis besser nachleben wird, als dermahlen an einigen Orten nicht geschicht, alles wird können remediret werden, also, daß ein jedes Dorff, Flecken, Kirch-Spiel, Amt oder Provinz seine Armen selbst versorgen, und so eines darzu zu schwach, das benachbarte zutreten, Amtmann, Priester, Schulzen und Heimbürgern aber, (wie sie an etlichen Orten genennet werden,) das Policey- und Armen-Directorium vertreten müssen. Wir gedenden noch hierbey der so genannten Krüppel-Fuhren, mit welchen manches Orts Unterthanen von alter Gewohnheit oder Landes-Gebrauch her, aussereihren Frohn-Diensten vielfältig bißhero belastet gewesen, indem selbige die Land durchstreichende Krüppels von Dorff zu Dorff weiter fortschaffen müssen, wann sie anders solche nicht selbst haben behalten und ernehren wollen, da dann oft der Unfug vorgegangen, daß, wann durch eine solche Krüppel-Fuhr einige Krancke in eine Gemeine gebracht worden, von welchen man besorget, daß sie bald auslöschten, d. i. sterben, und folglich der Gemeine die Begräbnis-Kosten, (die doch, wann der Pastor Loci und die Kirche daselbst ihre Gebühr erlassen, und die Bauern das Grab umsonst machen wolten, gar gering seyn würden,) auf den Hals kommen möchten, man solche aufs schleunigste wieder auf einen Karren gebunden, und über Hals und Kopff damit nach einem andern Dorff geeilet, auch so dann wohl im härtesten Winter einen solchen krancken Bettler wie einen Misthauffen in den Schnee oder Koth von dem Karren herab geworffen, und wieder davon geeilet, da öftters ein solcher armer Mensch nicht eine Stunde mehr gelebet, sondern gleich gestorben ist, wo es nicht schon unterwegs geschehen, da es dann zwischen beyden Dörffern an ein Disputiren gegangen, welches unter ihnen den todten Menschen soll begraben lassen. Diesem Unfug aber giebet die An. 1722. den 23. Jan. emanirte Königl. Preussische Verordnung in ihren Landen folgende abhellffliche Maas.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen/ ic Unser allergnädigster Herr/ höchst-mißfällig veruehmen/ was maßen wieder den Flahren Inhalt Dero unterm 10ten Decembr. 1720. wegcu der im Lande eindringenden Armen/ Bettler/ Zigeuner/ und andern unnützen Gesindes/

publicirten scharffen Edicts eine Zeit her/ nicht nur hin und wieder auf denen Land-Strassen und in Dörffern/ von neuen viele Arme und Bettler sich betreten lassen/ welche von einem Dorffe zum andern ohngeachtet herum vagiren/ ohne daß ihnen von jemand/ und am wenigsten von denen Land- und Policey Ausreuthern/ oder auch von denen Obrigkeiten und Schulzhen in denen Dörffern/ darunter Einhalt gethan/ noch die geringste Aufsicht gehalten wird/ gestalt dann vielmehr die Erfahrung gegeben/ daß in theils Creysen die Bettler/ unterm Nahmen von Krüpel/ Armen und Kranken/ sammt bey si h habenden Frau und Kindern von einem Dorffe nach das andere gefahren worden/ und indem keiner sie in ihre Dörffer behaltten/ und auf eine Zeit erquickten wollen/ jämmerlich ums Leben gekommen/ welch straffbahres Beginnen zwar allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät aller Scharffe nach untersuchen und bestraffen zulassen gemeinet seyn/ in dessen aber der Nothdurfft befinden/ hierdurch oberwehates Dero Edict in diesen Punkt zu erneuern/ und alles Ernstes zu verordnen/ und zu befehlen/ daß wann hinführo sich irgendsw/ es sey ein Krüpel oder sonst ungesunder kranker Mensch einfanden wird/ derselbe keines weges nach der bisherigen üblichen bösen Gewohnheit/ von einem Dorffe dem andern zugeführet/ sondern nach Vorschreibung vorberegeten Edicts darauf fleißig acht gegeben werden soll/ daß zusehender aus denen benachbahrten auswärtigen Orten/ kein dergleichen Krüpel und ungesunder Mensch angenommen/ und durchgelassen/ vielmehr derselbe so fort zurück gewiesen/ im Fall aber dennoch solche Leute im Lande sich eingeschlichen hätten/ oder sich noch künftig betreten lassen möchten/ alsdann selbige vor dem Dorffe/ oder der Stadt/ wo sie angetroffen worden/ angehalten/ und nach den VII. Article mehr angezogenen Edicts/ wann es Ausländer/ wenigstens so lange daseibst verpflegt werden sollen/ bis sie im Stande seynd/ ohne Gefahr des Lebens auf die Stränken gebracht zu werden; Im Fall es aber Emländische/ so seynd sie nach ihrer Genesung denen Obrigkeiten und an denen Orten/ woher sie gebürtig/ zum Unterhalt zu schicken. Würde von ein oder andern hiewieder gehandelt/ und deme/ was obstehender massen verordnet worden/ nicht der Gebühr nach gelehrt werden/ derselbe soll zur exemplarischen Straffe gezogen/ die Land- und Policey-Keuther aber/ welche hierunter acht zu geben/ nachlässig erfunden werden möchten/ wieder selbige soll ohn nachtheillich mit der Cassation/ auch sonst nach Befinden/ wider ein und andern/ mit empfindlicher Leibtes-Straffe verfahren werden. Wornach sich dann Jedermänniglich/ und insonderheit die Land und Steuer-Räthe/ Magisträte in Städten/ Obrigkeiten/ und Schulzhen auf dem Lande/ allergehorsamst zu achten/ hierauf ein wachendes Auge zu haben/ und obstehenden Inhalt mit Nachdruck zu halten/ die Fiscalische Bediente aber ihres Orts ebenmäßg hiebey ihr Amt zuthun/ und überall gehörig zu vigiliren haben/ zu welchem Ende dann dieses Patent gedrucket/ und überall zu Jedermanns Wissenschaft/ so wohl mittelst Ablegung von denen Eankeln/ als affigirung an allen Orten/ gebracht werden soll.

Land-Strassen-Bettler, deren findet man sehr viel die an öffentlichen Wegen und Land-Strassen, auch wohl in Wäldern, wo solche Strassen durchgehen sitzen, kleine Hütten von Holz-Keisig und Leimen aufgeschlagen, in welchen sie sich vor den Regen verbergen können, da sie immittelst in denen nechsten Dörffern zu Haus gehören, und nur ihre Bettel-Stellen des Tages über, auf offenen Heer-Strassen aufgeschlagen/ ihre Neze daseibst auszuwerffen, ob sie von denen vorbeig Reisenden etliche Groschen zu ihren Unterhalt fischen möchten, welches (wann sonst nichts mehr dabey zu bedencken, solche Strassen-Bettler auch dabey alte armselige Leute wären, die ihr Brodt mit Hand-Arbeit nicht mehr verdienen könnten,) noch wohl hingehen, auch ihr armseliger Zustand einiges Allmosen von Reisenden zu empfangen mericiren möchte, da aber ein jedes Dorff oder Kirch-Spiel seine

seine eigene Bettler ernehren solte, theils solcher Bettel-Leute auch noch zum wenigsten ihre Hände um mit solchen ihre Kost zu verdienen, regen können, über dem gemeinlich Weiber oder Kinder bey sich haben, welche bey Zeiten dadurch zum betteln und Müßiggang angewöhnet werden. Ferner von einigen solcher Bettler, die es mit Rauber-Banden gehalten, auch denenselben, (welche vielmahls nicht weit davon verstecket gelegen) Kundschaft zu gebracht, viel böses ausgerichtet worden, dem Lande auch, wo viel solcher Strassen-Bettler liegen, wenig Ehre dadurch zuwächst; als seynd solche vielmehr gänglich aufzuheben, als länger hin zu dulden, zumahl bey den schon anderwärts angewiesenen Dorff-Armen-Cassen, daraus dergleichen Leute können unterhalten werden. Nechst diesen, findet sich hernach noch eine andere Art öffentlicher Land-Strassen-Bettler, welche frisch und gesund, zu Fuß oder Pferd, auch wohl mit Gewehr versehen, von denen Vorbeyreisenden eine so genannte Reuter-Zehrung (anfänglich etwan mit guten, und wann solche nicht nach ihren Willen gegeben wird, mit Ungestümm, auch wohl, wo sie Meister über die Passagier seyn, mit Gewalt) fordern, wo sie ihnen anders nicht gar alles, was sie bey sich haben, abnehmen und rauben. Was aber alsdann, wann dergleichen Busch-Klopffer ertappet und überwältiget werden, ihre Straffe sey, das ist mehr als zu bekannt, und aus so vielen in Zeitungen erzehlten, hin und wieder über dieselbe verhängten Executionibus zu ersehen, wogegen aber dieses die beste Präcaution und Mittel ist, daß man von der auf den Lande hin und wieder einquartirten Miliz, item von dem Ausschuss der Jägerrey, oder besonders darzu angenommenen Einspännigern, Gränz- und Strassen-Bereuthern, von aufgebotenen Bauren- und Dorff-Wachten, die Strassen, Büsche und Felder fleißig bereiten und durchspüren, auch von denen Dorff-Gerichten täglich in denen Dorff-Schenccken, ob daselbst von verdächtigen Leuten und Gardenden Knechten etwan einige logiren möchten, Nachricht- und Kundschaften einziehen lasse. Über dem auch, vor dem, der einen solchen Busch-Klopffer einbringen, oder angeben würde, gewisse Præmia (wie vormahls in Neapolis zur Ausrottung der Banditen geschehen) verordne, durchgehends aber sich darinn verhalte, wie in so vieler Potentaten heilsamen Verordnungen wider die Zigeuner und auch von allen andern zur Sicherheit der Land-Strassen dienenden Präcautionen, publiciret worden.

Millionarii, das ist, vorgegebene Abgeordnete, oder eigentlich Bettlers ex Partibus Infidelium seynd anzusehen als solche Leute, welche unter andern auch Teutschland und andere Reiche und Länder durchstreichen, sich vor Aebte und Bischöffe, unter denen Maroniten von Berge Libanon, oder andern unter Türckischer Bothmäßigkeit stehenden Ländern (in welchen Griechische oder anderer Arten Christen geduldet werden) ausgeben, und entweder zur Erbauung Kirchen und Klöster, oder Bekehrung der Ungläubigen, Lösung gefangener Christen, Bey-

trag zu gewissen Tributs-Geldern, die sie denen Türcken vor ihrer Familien und Religions-Freyheit abzutragen schuldig seyn, oder zu einen Viatico in denen auf sich genommenen Buß-Pilgrimschafften, Geld erbetteln, zu solchen Ende mit grossen schmutzigen lateinisch oder griechischen Actestatis von ihren Metropolitainen, Archimandriten, und Kloster-Äbten, auch Lands-Regenten aufgezogen kommen, etwan auch einige Curiosa naturalia, oder alte Reliquien und Schrifften mit sich führen, und wann sie zumahl in Türckischen Armenianischen Griechischen oder Arabischen Habiten aufgezogen kommen, noch wohl einen oder mehr dergleichen gekleidete Diener bey sich haben, Türckisch oder Arabisch auch verdorbenes und corruptes Griechisch herplaudern, sich dadurch ein grösseres Ansehen und Wahrscheinlichkeit zu machen, da sie doch mehrentheils Land-Streicher, verkleidete Italiäner, abgefeimte Griechen, Armenier, oder gar Türckische Spionen, und nichts weniger als diejenigen seyn, dafür sie sich ausgeben. Solche Leute, wann es auff's betteln angesehen, seynd in Teutschland keineswegs zu dulden, sondern ihnen bald ein Consilium abeundi zu geben, angesehen, daß so viel mächtige Christliche der Römischen Kirchen zugethane Potentaten, ihre Religions-Genossen, in denen Orientalischen Türckischen Ländern, so kräftig mainteniren und ihnen durch ihre Gesandte bey der Pforte so starcken Schutz halten, der Römische Stuhl auch selbst sich soviel ihrenthalben und zur Erhaltung ihrer Kirchen und Klöster kosten läßt, ohne was die mittelländische See-Städte und ihre Consules noch darzu thun, daß sie weiter keines Beytrags aus Teutschland nöthig haben. Über dem so sind es auch gemeiniglich ungelehrte Tropffen, die, wann sie auf unsern Teutschen Universitäten denen Gelehrten daselbst in Linguis & Antiquitatibus Orientalibus, Red und Antwort geben sollen, wie Butter an der Sonne bestehen. Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß sich zu weilen, gelehrte Leute, unter solchen auf Teutschen Universitäten eingefunden, die in Orientalischen Sprachen wohl beschlagen gewesen, in Uebersetzung derselben unsern Gelehrten gute Satisfaction gegeben, auch wohl ein und mehr Jahre mit dociren und in Druckereyen nützliche Dienste geleistet, richtige Actestata bey sich, und im übrigen die ganze Zeit ihres Aufenthalts in Teutschland einen erborn Wandel geführet, daß man sie wohl unterhalten, und bey ihren Abschied reichlich remuneriret hat, dannenhero sie auch mit jenen Bettlern und Land-Streichern nicht zu confundiren seyn. Gleicher gestalt ist es auch mit denen vorgebenden Missionariis ad infideles beschaffen, welche, wann sie es in der That seyn, unsern Beystand gar wohl verdienen, wiewohl sie auch in denen Römisch-Catholischen Ländern, so überflüssige und reichliche Fortkommungs Mittel zu ihren weiten Reisen, dahin sie zu Bekehrung der Ungläubigen abgesendet werden, finden, daß sie solche nicht erst in Teutschland zusamme betteln dörfen, und tragen auch protestantische Länder, wann sie derglei-

dergleichen Missionarios nach Asien oder Americam ausfenden wollen, schon solche Vorsorge, daß (wie wir bey unsern Zeiten an Dennemarck und Engeland sehen,) ihre Missionarii an keinen Reiß, und Missions-Requisitis Mangel leiden dörfen, wie solches das in London aufgerichtete Collegium de propaganda fide, in Dennemarck aber die Tranquebarische Mission genugsam ausweisen können. Wiewohl wir nicht in Abrede seyn wolten, daß nicht noch viel Missiones durch Beytrag gottseeliger Gemüther mehr befördert, und erweitert werden könnten, welches aber nicht Ostiacum oder von Hauß zu Hauß muß gesucht, sondern als eine freywillige und ordentliche Gabe dem Missions-Directorio, (nicht aber denen angegebenen Missionariis selbst) muß eingeliefert werden.

Mühl-Knappen oder Müller-Knechte haben aus denen von A. 1684. den 10. Augusti, item A. 1696. den 3. Febr. vor allen aber aus dem A. 1724. den 25. Augusti, publicirten Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Mandat folgendes zu observiren, als da erstlich Artic. I. befohlen wird, daß weil vielerley Uedertliches Gesindel/ soule und diebische Bettler/ auch andere/ welche niemahls als Müller gelernet/ in dem Lande herum lauffen/ sich vor Müller-Pursche ausgeben/ von denen Müllern Geld erpressen/ mit denen Aerten freveln/ auch in und ausser denen Mühlen/ Diebstahl und Unfug auszuüben pflegen/ in Zukunft niemanden/ als einem Mühl-Knappen/ zu wandern/ oder von denen Müllern die unten gesetzte Kost zu fordern und zu geben/ oder in denen Mühlen als ein Mühl Pursch zu beherbergen/ erlaubet seyn soll/ der nicht das Seinige richtig erlernet/ auch Ueserhalten/ und/ diß er sich wohl dabey aufgeführt/ sowohl von dem Müller/ bey dem er erlernt/ als der Obrigkeit desselbigen Orthes/ richtige Kundschafft aufweisen kann. Daserne aber dennoch 2.) ein dergleichen Pursche/ der nicht sogleich erweisen kann/ daß er/ vorherührter maassen/ als Müller/ gelernet/ wandern und auf denen Mühlen Zehrung und Herberge verlangen solte/ hat ihm nicht allein kein Müller/ und zwar jedesmahl bey einem Alten Schocke Straffe/ dergleichen zu reichen/ sondern es soll auch derselbe schuldig seyn/ es sogleich bey seiner ordentlichen Obrigkeit/ ebenmäßig bey Vermeidung der Pœn eines Alten Schockes/ anzugeben/ und sodann der Pursche/ und zwar das erste mahl mit 14. Tage Gefängniß/ nebst Speisung mit Wasser und Brodte/ das andere mahl aber mit Bestungs-Bau gestrafft werden. Da auch 3.) die Mühlen öfters alleine gelegen/ daß die Müller nicht sogleich Hülffe haben/ und dahero dergleichen Pursche leicht entspringen können; So sollen die Müller/ wenn sie auch gleich den Purschen nicht anhalten/ oder Gerichtliche Hülffe in Zeiten haben können/ es dennoch denen Gerichten anzeigen/ die ihnen sodann/ nach Beschaffenheit derer Umstände/ auch wohl durch Steck-Brieffe/ nachtrachten/ und sollen sodann/ dieselben/ wenn sie zu erlangen/ wegen der genommenen Flucht/ annoch mit härterer Straffe/ als wie sonst in diesem Mandat enthalten/ belegt werden. Wie nun überhaupt 4.) alle Beamten/ Gerichts-Obrigkeiten/ Räte in denen Städten/ Richter und Gerichts-Personen/ ingleichen Grenz-Zoll- und Straßen-Beurtheher/ keinen Mühl Purschen/ der nicht mit richtigen Kundschafften und Pässen versehen/ passiren zu lassen/ sondern denselben anzuhalten/ und wider ihn auf eben die maasse/ wie im §. II. enthalten/ zu verfahren/ auch/ bey erfolgter Verweigerung und Widersäcklichkeit/ an unsere Landes-Regierung/ damit dieselbe den Frevler auf den Bau könne bringen lassen/ Bericht zu erstatten haben. Also soll zwar denenjenigen/ die eigentlich Mühl-Knappen sind/ noch ferner zu wandern/ jedoch auf keine andere Arth und Weise/ gestattet werden/ als daß 5.) deren nicht mehr/ als höchstens Zwey zusammen

geduldet/ und mit einander weder auf der Straffe paskiret/ noch auch in einer Herberge oder Mühle eingenommen werden sollen. Da sich aber ihrer mehrere zusammen schlügen/ sollen selbige sofort durch die Gräng-Zoll und Straffen-Vereuthere auffm Wege/ oder auch in denen Städten/ Flecken und Dörffern/ durch jedes Orthes Obrigkeit Verfügung/ angehalten/ und in Verhaft gebracht/ daraus auch eher nicht/ als nach vorgängig eingezogener genauer Erkundigung wegen ihres vorigen guten Verhaltens/ und auff Befinden/ daß sie sich nicht mit Vorsatz zusammen roctiret/ wieder loß gelassen/ und/ da sonst kein mehrerer Verdacht auf sie zu bringen/ sie dennoch vor ihrer Wieder-Freylassung mit 8. bis 14. Tägiger Gefängniß-Straffe belegt werden. Wenn sich auch 6.) von ungefehr zutrüge/ daß in einer Mühle bereits zwey Knappen eingewandert/ nachhero aber deren mehr ankämen/ sollen die letzteren so lange/ als die ersten vorhanden/ weder eingenommen/ beherberget/ noch ihnen einige Kost gereicht/ wiedrigenfalls aber der Müller/ der hierwieder handelt/ jedesmahl um ein Neü Schock bestraffet werden. Damit auch 10.) alle Gelegenheit zu Händeln und Unfug umb so viel eher vermieden werden möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden/ denen Mühl-Knappen die Führung derer Mühl-Verte/ Säbel/ Degen/ oder andern schädlichen Gewehr/ und zwar b y Straffe halb-jähriger Arbeit auf dem Bestungs-Bau/ von Publication dieses unsers Mandats an/ zu untersagen. Da sich auch 11.) viele Knappen auf das Wandern und Herumlaufen der Welt legen/ daß sie darüber gar nichts anders thun/ als sich von diesen Verteln zu ernehren/ darüber auch keine Arbeit annehmen/ und öfters in einer Woche etliche mahl in eine Mühle kommen; So ist keinem Mühl-Purschen erlaubt/ in einer Mühle öfters/ als zum höchsten/ innerhalb eines Viertel-Jahres/ einmahl/ einzuwandern/ oder Kost zu fordern/ wiedrigenfalls soll der Mühl-Pursch mit 8. Tage Gefängniß/ der Müller aber/ der ihn gekennet/ und dennoch gegeben/ auch es bey der Obrigkeit nicht angezeigt/ um ein Alt-Schock bestraffet werden.

Neu-Jahrs/ und auf andere Tage und Zeiten des Jahrs, Geschenk-Sammlers, können nicht unter die Zahl der Bettler gerechnet werden, in so fern es bey solchen Leuten ein Theil ihrer Besoldung ist, davon sie des Jahrs über mit ihren Familien leben sollen. Weil aber ihrer jährlich mehr werden, die, ob sie gleich nicht darzu berechtiget, oder dessen im Herkommen seyn, sich doch gleich andern, auf solche und andere Zeiten Sammlungen legen; so heist es nun schon durchgehends an vielen Orten, es wäre des Bettelns kein Ende. Indessen könnte man in geistlichen und weltlichen Ständen, wo nicht in allen, doch in unterschiedlichen, sonderlich in dem, was noch in Städten und auf denen Dörffern nach Aberglauben schmecket, und böse Exempla, Aergerniß und Suitten giebet, wohl eine Aenderung treffen, auch etwan andere Mittel auffinden, durch welche diese Unziemlichkeiten auf einmahl gehoben würden. Wir können hierbey nicht umhin, noch einer andern neuen aufgekomenen Bettel-Art, die man der Gratulanten nennet, zu gedencken, welche vornehmen Leuten, wann sie etwan zum H. Abendmahl gewesen, Gebatter gestanden, oder sonst einen solennen A-Actum in und aussere ihrem Haus celebriret haben, so gleich mit einigen geschriebenen oder gedruckten Gratulations-Zeilen deßfalls aufwarten; welches dann in Regard solcher armen Gratulanten ihrer Dürfftigkeit, die ein jeder Wohlhabender von seinem Überfluß billig zu subleviren, schuldig ist, als ein neces-

sarium. Malum wohl kan angesehen, und nicht leichtlich abgeschaffet, dieses aber dabey angemercket werden: daß man mit solchen Gratulantibus zugleich bey der Gabe die man ihnen reichet, ein klein Examen anstelle, ob sie nicht so viel gelernt, daß sie sich auf andere Art, als durch solche Bettel-Briefe ernehren könnten.

Pilgrimme, und andere Religiosi, welche nach Ordnung der Römischen Kirchen entweder Andachts und Devotions, oder auff sich habenden Buß, Gelübds halber wallfahrten und reisen müssen, seynd selten in denen Protestantischen Ländern, (auffer wann sie die Passage durch solche trägt) zu sehen, da alsdann, wann anders ihr Vorgeben und Arrestata richtig, allerdings die Christliche Liebe erfordert, ihnen mit einem Viatico und weitern Gefälligkeiten zu ihrer Reise (wann sie darum bitten) fortzuhelffen. Hingegen seynd sie in denen Catholischen Ländern desto häuffiger, genießen alsdann auch von ihren Glaubens-Genossen allen ersinnlichen Vorschub, wie dann Mission. in seinen 29sten Schreiben zu Ende desselben meldet, daß man zur Zeit eines Jubel-Jahrs allein in den Hospital della Trinita zu Rom 440500. Manns und 25000. Weibs-Personen jeden 3. Tag lang gespeiset, und logiret habe, wobey Römische Prinzen und Prinzessinnen, ja Cardinäle und der Pabst selbst ihnen die Füße waschen, und zu Tische dienen. In protestantischen Städten könnten solche durchreisende Catholische Pilgrimme, entweder wann ihrer Religions-Genossen Klöster oder Häuser darinn wären, gänzlich an dieselbe gewiesen oder in Entstehung derselben 3. Tage lang in denen öffentlichen Gast-Häusern logirt und gespeiset, und sodann mit einem Viatico (wie oben schon gedacht) weiter fortgeschicket werden. Nachdem aber die Situation der Protestantischen Länder und Städte so beschaffen, daß Catholische Pilgrimme, die aus ihrem Lande nach andren Catholischen Orten Wallfahrts halber reisen, selbige wenig zu passiren nöthig haben; als müste, so sich ja dergleichen einfinden solten, um so viel genauer auf sie acht gegeben, und dahero auf denen Gränzen schon passir Zettel ihnen ertheilet, selbige von Stadt zu Stadt wo sie aufzukommen von ihnen produciret, und unterschrieben, und ihnen anders kein Viaticum als auf Production eines solchen Zettels gegeben werden, damit man aus solchen wie lang sie schon das Land durchzogen, und ob sie nicht viel mehr Bettelns als Reisens halber sich über die Gebühr in solchen auffhielten, daraus ersehen, folglich auf sie und ihr Thun und Lassen desto besser acht haben, und im Fall sich ereignenden Argwohns, das benöthigte dagegen veranstalten könne, welche Caute! mit den Gränz-passir-Zetteln, auch gegen andere fremde ins Land und in eine Stadt kommende muthmaßliche Bettler also könnte observiret werden, wann anders nicht gar ein Landsherrliches Gebot, vorhanden wäre, dergleichen Leute, wegen der an ihnen befindlichen Umständen gar nicht über die Gränze oder in die Stadt passiren zu lassen. Von zwey frommen Polnischen Pilgrimmen Paulo und Johanne,

welche,

welche, (wie Guagnini Rer. Pol. p. 64. schreibet) nachgehends zu Rom die Martyrer Crone erlanget, lieset man, daß ihr Seegen, welchen sie A. 830. auf einen frommen Handwercks-Mann Nahmens Piastus gelegt, (der sie freundlich in sein Hauß aufgenommen, ihrer wohl gepfieget, sie auch zu seinen eben damahls gebornen ersten Sohn zu Gevattern gebeten, deme sie den Nahmen Ziemovistus gegeben,) so kräftig gewesen, daß dieser Piastus und nach ihm sein Sohn Ziemovistus Könige in Polen und löbl. Regenten geworden. A. C. 1208. lebte zu Nürnberg in S. Claren Kloster eine fromme Nonne Catharina Ebnerin genennet, (aus dem vornehmen adelichen Geschlecht der Ebner daselbst) welcher wie Herr Wagenseil in seinem Comment. Reipubl. Norimb. p. 88. schreibet: der Herr Christus einsmahls in Pilgrimm's Gestalt soll erschienen seyn, und sie mit folgenden Worten angerebet haben. Ich bin ein armer Pilgrim/ die Heyden die kennen mein nit, die Juden die wollen mein nit, so ist so groß Werr in den Christlichen Landen, daß sie mein kein war nement. Vah! sehet hier dieser gelehrte Mann darzu, si sic olim lamentatus est Servator Noster, quales hac tempestate ejus Quiritationes & Ejulatus esse credimus, qua *tot Bella per orbem Tot Scelerum Facies*, omnis Europa undique flagrat, immani, atroci, ardentissimo incendio, & nisi ex machina DEUS nostri miseretur, perimus. O Nos dura Sorte creatos!

Zu Process Kosten Bettlende, deren finden sich vielmahls auch vor denen Thüren ein, welche sich, daß sie einen Termin abzuwarten, Advocaten Gebühr und Sporteln zu bezahlen, Befehle, Abschiede und Berichte auszulösen, &c. zu diesen allen aber kein Geld noch Zehrung hätten, beklagen, und daher um eine Beysteuer und Almosen gebeten haben wolten, welches sie dann so kläglich und mit so vielen Schein-Gründen, wie ihnen von diesen oder jenen grosses Unrecht geschehen, sie um das Ihrige gebracht, grausam tractirt, unschuldigiger Weise incarceriret, gepfändet, oder gar von Hauß und Hof verjaget worden, vorzustellen wissen, daß sie, (es mag wahr seyn, oder nicht,) mit diesen ihren Wehklagen manchen Groschen denen Mitleidigen und Leichtgläubigen aus dem Beutel zu locken wissen. Wann aber, da alles Betteln überhaupt verboten, auch dieses zu Process-Kosten Betteln mit darunter begriffen ist; als seynd dannenhero gar löblich in wohlbestallten Republicquen und bey löblichen Gerichts- und Schöppen-Stühlen Advocati Pauperum bestellet, zu welchen ein solcher armer Client sich wenden, und von denenselben das Vertreten vor Gericht umsonst haben kan. Man besche insonderheit hiervon die Churfürstl. Sächß. erläuterte Process-Ordnung, da man unter andern finden wird, wie höchst-mildiglich in solcher verordnet worden, daß Armen und Reichen gleiches Recht ohne Unterschied und Ansehen der Personen widerfahren soll, wie in der Armen ihren

ihren Sachen die Güte mit Fleiß zu suchen; wie sich diejenige, welche das Armen-Recht suchen, bey dem Richter zuförderst melden sollen, welcher Gestalt sie die Fundamenta ihrer Intention, und Media probandi bezubringen, wann sie probabilem litigandi Causam haben, das Juramentum Malitiæ, folglich Paupertatis abzuschwören, und ihnen hierauf der Proceß ohne Anstand zu eröffnen, das Armen-Recht zu verstaten, Advocati ex Officio zuzuordnen, die Richter von ihnen keine Sportulu nehmen, der baare Verlag aus den Amts Intradent genommen, wann sie auf Alimenta, Abtretung der Güter oder Erbschaft, item eine Wittwe auf ihr Einbringen und Gegen-Vermächtniß klaget, die Beklagte die Unkosten herschießen, die mit ihnen geschlossene Vergleiche gerichtlich geschehen, sie die Armen aber, alsdann erst den baaren Verlag aufgelauffene Gerichts-Unkosten, und Advocaten Gebühr in Sächsischer Frist, (wann sie gewinnen, oder sich verglichen, oder Zeit währenden Proceß und hernach Vermögen gewinnen,) bezahlen solten, und was etwan sonst noch mehr denen Armen, in ihren habenden Rechts-Sachen zu gut in hochgedachter erläuterten Proceß-Ordnung verordnet worden. Die Fürstl. Sächs. Gothaische Lands-Ordnung hält Cap. 31. p. 173. von denen Armen so vor Gericht zu thun haben, folgendes in sich: Damit auch Armuths halber niemand Hülf und Rechtloß gelassen werden möge; so ist die Verordnung gethan, da ein Mann vor diesen Hof, Gericht aus nothdringenden Ursachen zu schaffen, der aber Unvermögens halber seine Sache nicht verführen könnte, und er seine Armuth von seiner Obrigkeit mit glaubwürdigen Schein beweisen, auch darauf mit nachgesetzten Eyd bezeugen würde, daß er an allen seinen Gütern beweglichen und unbeweglichen, aussenstehenden gewissen Schulden und Gerechtigkeit, über Funfzig Gulden nicht an Werth hätte, daß demselben alle Proceße auch Redner und Advocaten umsonst, Gott zu Ehren, und um der Gerechtigkeit willen gegeben und zugeordnet werden sollen. Die Eyds-Formul lautet alsdann wie folget:

Ich gelobe und schwere/ daß ich also arm/ auch weder an liegender noch fahrender Haab/ oder gewissen Schulden deren ich mächtig seyn könnte/ nicht über funfzig Gulden Werth habe/ und demnach die Hof-Gerichts-Gebühr nicht entrichten/ noch die Advocaten und andere/ ihrer Mühe und Arbeit der Ordnung gemäß belohnen kan/ daß ich auch um dieser Eyds- Leistung willen/ meine Haab und Güter gefährlicher weise nicht veräußert/ unterschlagen/ oder andern übergeben/ und so ich meine Sachen im Stande Rechens erhalten/ oder sonst zu bessern Aufnehmen und Vermögen kommen werde/ daß ich alsdann/ jeden nach seinem Gebühr und Verdienst erbarlich dankbarliche Ausrichtung thun will/ als mir Gott helfe.

Daß auch so gar Almosen suchende Bettler in Königl. Preussischen Landen vor Bettel-Supplicata zu machen kein Geld an Advocatos oder Procuratores ausgeben dürfen, solches beweiset die Königl. Verordnung sub dato den 17. Martii 1710. art. 12. folgendes Inhalts. Nachdem Wir auch von einer un-

zehligen Menge armer Leute angetreten werden, welche um Almosen suppliciren, gemeintlich aber vor die Verfertigung des Supplicati einen guten Theil des erhaltenen Almofens dem Advocato oder Procuratori zahlen müssen, und wir um solches Anlauffens entübriget zu seyn, nicht allein alhier eine Armen-Cassam angeordnet, sondern auch jährlich etliche tausend Reichthl. unter die Armen zu distribuiren aus unsern Chatoul-Gefällen zahlen lassen; so soll hinführo bey harter Straffe wegen Almosen kein Supplicatum verfertiget, sondern der Arme dahin angewiesen werden, ein Attestatum von hiesigen Predigern, welche ihme solches ohnentgeltlich zu ertheilen haben, zu nehmen, und sich damit an vobenennten beyden Orten anzugeben, woselbst ihme nach Befinden ein Almosen gereicht, und er also mit anzuwendenden Kosten auf die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll, die Invaliden und arme Soldaten auch andere von der Miliz haben sich bey unsern würcklichen geheimen Ecats-Rath und General-Kriegs-Commissario zu melden.

Ranzion-Gelder vor arme in der Türckey Gefangene Sammlende, (dergleichen Bettler sich hin und wieder in Teutschland gar öftters blicken lassen) müßten nicht so gleich zugelassen, sondern erst ihr Zustand, Heymath und Attestata untersucht werden, wo der Gefangene sey, und ob keine andere Erlösungs-Mittel als von Land zu Land, von Hauß zu Hauß, vor ihn zu sammeln, vorhanden seyn? In denen Protestantischen Reichs- und See-Städten, hat man die so genannte Slaven Cassen vor ihre in der Türckey und Barbarey sitzende Gefangene; und weil sie reichlich vor solche in ihren Kirchen, und bey der Kauffleut Zünfften, Borsen und Innungen vor sie sammeln lassen, auch selbst fundos darzu, wie zu andern publicquen See- und Commerciens-Angelegenheiten haben; so sehe ich nicht warum man mitten in Teutschland auch noch darzu geben solte. Ich weiß mich auch nicht zu erinnern, daß jemahls Hamburg, Lübeck, Bremen, Amsterdam oder Londen, dergleichen Sammlers solte ausgeschicket haben, so käme es also nur auf die Römisch-Catholische See-Länder, als Italien, Franckreich und Spanien an, aus welchen sich mehrmahls zerlumpfte Ketts mit schweren Ketten auf den Schultern tragend, bey uns sehen lassen, und um einen Betrag zur Ranzion vor ihre in der Türckey gefangen sitzende Lands-Leute betteln. Nun erforderte zwar die Christliche Liebe, daß auch Protestanten ohne Absicht auf die Religion auch andern Glaubens-Genossen, als ihren Mit-Christen und Neben-Menschen helfen solten; Aber ich gebe beyderseits Religions-Verwandten in Teutschland zu erkennen, ob dergleichen aus fremden Landen zu uns kommende Bettler aufrichtig, und nicht vielmehr Land-Streicher seyn, welche wo sie nicht spioniren, und andere Unziemlichkeiten in Dörffern und auf denen Strassen vornehmen, doch das erbettelte Geld mit sich aus Teutschland schleppen, und oft dessen, ganze Riemen voll einge-

eingenehete Ducaten, eben wie die raren Spielwercker, um den Leib angegürtet haben. Dann Erstlich, so seynd die, die Mittelländische See befahrende See-Puissances und Städte, als: Venedig, *Genua*, *Marslien*, Spanien und Portugal, weit mächtiger an baaren Geld als unser Teutschland. Zwertens, so haben sie auch bey ihren See-Etat und Rauffmannschafft eben die Verfassung zur Rangion ihrer Selaven als die protestirende See-Machten. Drittens, so haben sie die Gelegenheit der Auswechslung ihrer jenseits gefangen sitzenden, gegen die disseits bey ihnen in der Selaverey sitzende Barbarn. Vierdtens, so seynd die Christliche Liebes-Wercke bey ihnen viel reichlicher als bey vielen Teutschen, und Endlich so seynd ja die Patres Trinitarii bekannt, was vor grosse Summen sie jährlich von hohen und niedrigen Standts-Personen ihrer Religion zu unterschiedlichen mahlen zusamm bringen, damit sie zur Loskauffung armer Christen-Sclaven, nach der Türckey und Barbarey abfahren, daß also solche Land-Streicher in Teutschland Rangion-Gelder zu sammeln gar nicht nöthig hätten, und dahero wo vernünftige Policey regierte, so wohl in Protestantischen als Römisch-Catholischen teutschen Städten, billich solten zurück gewiesen werden.

Reiche Bettler, deren haben wir unterschiedliche Arten, wollen aber nur einiger derjenigen gedencken, die durch blosses Allmosen und Strassen-Betteln viel Geld zusamm gebracht und nach ihren Todt verlassen haben, also starb A 1699. zu Londen ein alter Bettler 107. Jahr alt, seines gebabten Handwercks ein Schuster, der aber 60. Jahr öffentlich gebettelt, und dadurch über 8000. Pfund Sterlings (thun 50. und mehr tausend Reichsthl. unsers teutschen Gelds) zusamm gebracht, welche man nach seinem Todt in seinem Keller vergraben gefunden. In eben diesen Jahr starb auch daselbst eine alte Frau die viel Jahr lang aus dem Kirch-Spiel, wo sie gewohnt, wöchentlich aus der Armen-Cassa ein Gewisses bekommen. Ihre Verlassenschafft trug über die 1500. Pfund Sterling aus, die sie an Obligationen nachgelassen, item noch an Baarschafften 6000. Rthl. Eine andere Historia eines reichen Bettlers in Engeland mag auch diese seyn, daß ein vornehmer reicher Mann daselbst sich in ein wohlgestalttes Bettel-Mädgen verliebet, die ihme doch nicht anders als durch den Stand der heiligen Ehe zu Willen seyn wollte, auch daß er deßfalls ihren noch lebenden und an öffentlicher Strasse bettlenden Vater gebührend ansprechen müste, welches der Liebhaber aus hisiger Liebe gezwungen, endlich eingewilliget, von dem künfftigen Schwieger-Vater aber die unvermuthete Frage bekommen, wie viel wohl sein Vermögen wäre, darauf er seine Tochter zu heyrathen gedächte? Als dieser nun eine grosse Summam angegeben; hätte der Bettelmann sich heraus gelassen, daß er auch so viel seiner Tochter zum Braut-Schaz mitgeben wolte, welches er dann auch würcklich præktiret, und die Heyrath hierauf vollzogen worden. Unter reich gewordenen Bettel-Jungens

haben wir erstlich den bekannten Lübeckischen Bertram Morgenweg, den ein reicher Kauffmann aus Mitleiden zu sich ins Haus genommen, und in die Schule gehen lassen, welcher, als er nach diesen zur Handlung in Liefland gekommen, dadurch so reich geworden, daß er in besagter Stadt Lübeck das grosse Gast-Haus und Hospital zum heiligen Geist hat bauen lassen, und eine Revenüe zum täglichen Unterhalt 100. armer Leute dabey gestiftet hat. Als noch bey unsern Gedenden ein vornehmer teutscher Reichs-Fürst in Italien reiste, und einen Bettel-Jungen, der ihn um ein Almosen ansprach, eine Duplone gab, daß er solche (weil der Fürst keine kleine Münze bey sich hatte) solte wechseln lassen, da er ihn dann hernach das gebetene Almosen, davon geben wolte, der unbekante Bettel-Junge solches auch treulich verrichtete, und das gewechselte Geld dem Fürsten wieder brachte, wurde solches dergestalt bewundert, daß er so gleich in Fürstl. Dienste genommen, neu gekleidet, mit nach Teutschland geführet, und zu vielen ansehnlichen Hof-Chargen employret worden, in welchen er auch Baronisirt, und so reich gestorben, daß seine Erben noch dato kostbare Häuser und Ritter-Güter aus seiner Verlassenschaft besitzen. Wolte man nur von Zeit zu Zeit bemercken, was manchemahl in denen Avisen von reich gestorbenen Strassen-Bettlern gemeldet wird; würde man eine grosse Liste derselben zusamm bringen, solche reiche Bettler aber sich einen ewigen Nachruhm erwerben können, wann sie ihren Ueberfluß und erspartes Bettel-Capital hernach wieder zu Gottes Ehren, und dem Armuth zum Besten noch bey ihren Lebzeiten dergestalt anwendeten, daß sie entweder etliche Armen-Wohnungen, vor arme Hausfäßige, oder eine Pfründe, vor 12. Krippels oder andere Invalides arme Leute, item eine Armen-Schule vor eine gewisse Anzahl Bettel-Kinder (wie solches nicht selten in Engeland zu geschehen pfeget,) stifteten, und darüber nicht eben das Armen-Directorium oder den Almosen-Kasten, (dann der hat ohne dem schon genug zu thun) sondern eine bürgerliche Junfft zu Executoribus, Inspectoribus und Vorstehern derselben setzten. Wir reden aber hier von solchen Ländern und Städten, wo aus Mangel guter Policey noch das ewige Strassen-Betteln geduldet wird, dann wo solches auffgehoben, und die Armen auf andere Weise in Hospitalern versorget werden, da ist nicht mehr zu vermuthen, daß man dergleichen Reichthum nach ihren Todt bey ihnen finden solte, inmassen auch die meisten Stiftungen, diesen Legem bey Einnahme solcher armen Leute haben, daß dasjenige, was sie bey ihren Eintritt mit sich hinein bringen, oder in wehrender ihren Darinnseyn, erwerben, solches nicht lediglich ihren Erben, sondern der Stiftung die sie aufgenommen und verpfeget hat, zu eigen verbleibet. Was seine Königl. Majestät in Preussen deßfalls vor eine Verordnung gemacht ist aus folgenden Mandato zu erschen.

Wen Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ König in Preussen/ ic. Nachdem verschiedentlich bey Uns von denen Vorsehern Piorum Corporum allerunterthänigst anagefraget worden/ welcher Gestalt es zu halten/ wann eine Person/ welche Almosen genossen/ verstürbe/ und einige Mittel hinterliesse/ ob selbige ihren Erben verabfolget werden/ oder nicht/ vielmehr dem pio Corpori, woraus sie das Almosen genossen/ heimfallen solten; ic. So haben Wir nach reiflicher Erwägung der Sachen am besten gefunden/ hierunter nachfolgende General-Verordnung in alle Unsere Königliche und andere Länder ergehen zu lassen. Wir verordnen/ wollen und befehlen also hierdurch allernädigst/ daß/ wann eine Person/ so aus einem pio Corpore ein Almosen genossen/ verstürbet/ einige Mittel an Baarschaften/ Silber/ Meublen/ Haus-Geräth/ oder sonstigen verlässet/ und darbey leibliche Kinder und Erben in Linea descendente hinterlässet/ die ganze Verlassenschaft zwischen dem pio Corpore und solchen Erben/ es sey nur einer oder mehr/ zu gleichen Theilen getheilet; Im Fall aber dergleichen von dem/ oder der Verstorbenen herstammende Erben nicht vorhanden seynd/ denen Collateral-Erben/ als welche bey Leb-Zeiten des Verstorbenen/ sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht chargiren wollen/ auch davon nichts gereicht werden/ sondern dem pio Corpori die ganze Verlassenschaft anheim fallen/ und keine Testamentaria, noch andere Dispositio Statt haben solle/ es wäre dann/ daß die verstorbene Person sich in ein Hospital/ oder andere dergleichen Stiftungen eingekauft hätte/ welchenfalls ihnen sämtlichen auch Collateral-Erben/ die ganze Verlassenschaft/ weil das pium Corpus schon bey der Einkaufung schadloß gestellet worden/ abgefolget werden soll. Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden/ euch allergehorsamt darnach zu achten/ solches denen Directoren und Vorsehern derer in Unseren hiesigen Residenzien befindlichen Hospitälern/ Wittwen- Waisen- und Armen-Häusern/ auch anderer dergleichen Stiftungen/ woraus Almosen gereicht werden/ bekannt zu machen/ und dahin zu sehen/ daß diese Unsere allgemeine Verordnung zu Observanz gebracht/ und mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Seynd Euch mit Gnaden gewogen/ Berlin/ den 27. Jan. 1716.

Reisende, von solchen gehören diejenige unter das Bettler-Register, die auf dieses ihr Handwerk, eben wie das leichte Frauen-Volck und Beutelschneiders, auf Jahrmärkte, Kirchweyhen, Processiones, Solennitäten, und wo ein Confluxus von Leuten ist, (wie etwan jener Blinder gesagt hat, daß man ihn dahin führen solte, wo viel Leute wären,) reisen, und weil sie sich alenthalben Zehr-Geld zusamm Betteln können, diese Geld-bringende Profession ungeschueet fort treiben, biß so lang ihnen solche, wann sie es zu grob machen, oder wie Huren und Spizbuben sich contra sextum & septimum zu viel ver- gehen, durch die Obrigkeit geleet wird. Wie dann hieher alle die Mandata und Edicta wider diejenige, in diesem Tractat specificirten Bettler-Sorten gehören, welche in dem heil. Röm. Reich von hohen Potentaten von Zeit zu Zeit heraus gekommen, unter welche sonderlich das Königl. Poln. und Thur-Sächsische, sub dato den 7. Dec. A. 1715. der Reisenden wegen überhaupt, sonderlich aber der darunter versteckten Bettler und liederlichen Gesinds §. 7. zu ersehen ist. Da Erstlich befohlen wird, daß alle ausländische, nach Sachsen reisende Personen mit richtigen Pässen sollen versehen seyn, item, wie sich zu verhalten, wann reisende Kauffleute, oder andere unverdächtige, auch einiger maassen bekannte Personen ohne Pässe von denen Strassen-Bereutern angetroffen wer-

den, und drittens, wie Einheimische so auf die Messen zc. oder von einem Ort zum andern reisen, ordentliche Pässe oder gedruckte Attestata bey sich führen sollen. Indessen wird hierdurch armen, ehrlichen und ihrer Geschäfte halber Reisenden, nichts zu nahe geredet, daß sie bey ihrer mühseligen Wanderschaft und leeren Zehr-Beutel, unserer Christlichen Hülffe ganz und gar solten beraubt seyn; vielmehr muß jedes Armen-Directorium und dessen Subordinirte, in Städten und auf dem Land schon ihre Departements, Classen, und Rubriquen haben, aus welchen solchen Leuten, (nachdem sie gnugsamen Verweisz ihrer Ar-muth beigebracht,) mitleidig zu ihren weitem Fortkommen könnte geholffen werden, daß sie nicht ostiatim mit dem Kängel auf dem Buckel, (wie gar viel verruchte Bettler vielfältig thun,) herum gehen dörrften.

Schiffer und See-fahrende, die verunglücket seyn, Schiff und Guth verlohren haben, deren kommen in Land-Städten wenig vor, desto mehr aber in See-Städten, jedoch auch in solchen wenig Bettlende, weil die Anstalten zu ihrer Versorgung, Wieder aufhelffen und Consolation, an denen meisten Orten, sonderlich in mächtigen See- und Handels-Städten, so trefflich und zulänglich seyn, daß sie, wie grossen Schaden an Leib, Schiff und Gütern sie auch erlitten, dem Publico darum mit betteln nicht beschwerlich seyn dürffen. Dann da finden sich Schiffer-Hospitalia, geruhige Land- und Stadt-Dienste und Verlehnungen, welche armen, alten, wohl-verdienten Schiffern zu ihres übrigen Lebens Unterhalt conferiret werden. Theils empfangen wochentliche oder monatliche Spenden und Almosen aus der allgemeinen Schiffer-Cassa, oder aus gewissen, von Schiffern und Rauffleuten gestifteten Legatis, item von gewissen, auf die See- und Schiff-Fahrt gelegten Imposten, welche nach Beschaffenheit eines jeden Orts seines See-Erats, Handlung und Vermögen angeleget, und hernach an anderen Orten, (wann es die Umstände zulassen,) nachzuahmen seyn. Zurweilen werden auch Haus- und Kirchen-ColleAen, sonderlich bey gar grossen See-Schaden, welche eines Orts Schiffer und See-fahrende erlitten, zu derselben Consolation bewilliget. Zur Ranktion vor die in der Türckey und Barbarey gefangen sitzende Sclaben seynd ohne dem, wie schon zuvor gemeldt, die zu gewissen Zeiten des Jahrs öffentlich angestellte Kirchen-ColleAen bekannt. An denen Orten wo ordentliche, grosse und vermögende Schiffer-Gesellschaften angerichtet, pflegen auch viel, und täglich sich vermehrende Schiffer-Wohnungen zu seyn, in welchen armen, alten, unvermögenden See-Leuten, welche nicht in das Schiffer-Hospital wollen, Lebens-lang freye Wohnung, nebenst dem, was sie wöchentlich an Almosen participiren, gegeben wird. Wie leicht und gewöhnlich auch, vermittelst dergleichen Leute, sonderlich, wann sie in ihrer Profession wohl erfahren seyn, Schiffer-Academien und Marinen-Schulen zur Unter-

Unterweßung in der Seefahrt vor die Jugend können angerichtet, und durch solchen dem verarmeten See-fahrenden Mann auch eine Zubuß oder gänglicher Lebens-Unterhalt geschaffet werden; solches ist aus unserm Trifolio mercantili aureo zu ersehen. Solten auch nicht öffentliche, und von der Republic authorisirte Asscuranz-Cammern, Mittel gnug finden, von ihrem jährlichen Überschuß, wann sich ein solcher findet, arme Schiffer, Boots-Leute, und andere Seefahrende zu unterhalten? Wie seynd nicht in Holland und Engelland die Præmia vor alle See-fahrende, die in des Landes Dienst zu Schaden gekommen, so wohl eingerichtet! Was ist das berühmte Chelsey in Engelland anders, als ein stattliches Schiffer-Hospital? Welcher Gestalt Frankreich seine alte und verunglückte, oder unvermögende Schiffer und Matrosen versorge, davon ist in unserm Französischen See-Etat Nachweisung geschehen.

Schüler, deren Kommen einige in so weit unter die Bettlende und Hülffbedürfftige, als ihrer an manchem Ort und in manchem Land zu viel werden, und nicht genugsame Stiftungen und Stipendia vor diejenige seyn, die von sich selbst keine Mittel zu Büchern, Schul-Geld, und ihrem Unterhalt haben, und doch gleichwohl studiren und in die Schul gehen wollen, solte es auch nur um Lesen, Schreiben und Rechnens willen seyn, welches dann gar gut und löblich ist, weil kein Mensch in einer Stadt oder ganzen Land, er sey alt oder jung, Knecht oder Magd, Herr oder Frau seyn solte, der nicht obbesagte drey, zum wenigsten lesen und schreiben, vor allen aber die Fundamenta seines Christenthums wissen, und in Schulen erlernt haben solte. Ja ich glaube, es werde auch gut seyn, wann man niemand zum heyrathen, Bürger und Meister werden zuliesse, oder in eine Gilde, Zunfft oder Innung einnehme, der nicht über vorbemeldte, in Christlichen und Bürgerlichen Leben so hoch nöthige Wissenschaften erst wäre examiniret worden, und Præstanda præktiret hätte. Sonderslich könnte wohlhabenden Bürger- und Bauers-Leuten, die darinn in ihrer Jugend versäumet worden, solches noch nachzulernen, und ihnen biß dahin, daß sie es wüßten, jährlich 1. oder mehr Thaler zur Unterhaltung der Armen-Schulen, und Anschaffung nöthiger Bibeln und Catechismus, auch Schul-Bücher vor arme Schüler zu bezahlen, auferleget werden. Damit wir aber in dieser Materia der armen Schul-Jugend ordentlich procediren, und nicht allein solcher armer Leute ihren Kindern, welche nicht selten vornehme Leute auf denen Straßsen und in ihren Häusern um Beytrag zum Schul-Geld, (wiewohl solches bey vielen nur ein Prætext zum freyen Betteln ist,) anlauffen, sondern auch denen, die schon etwas erbarer Condition seyn, in ihrem Bedürfniß zu obigem Schul- und Studir-Geld prospiciren mögen; so müßten hin und wieder in der Stadt und auf dem Land Frey-Schulen vor arme Kinder angeleget, und solche in ob-

bemeldten Wissenschaften darinn informiret, gottlose Eltern aber die ihre Kinder, ungeachtet dieses Beneficii, nicht hinein schicken wollen, mit einiger Tag- oder Wochen-Gefängniß dafür gestraffet werden. Solche Frey-Schulen werden aber am besten von gottseeliger Leute Legatis, und zwar, daß sie in ihrem Testament solches mit ausdrücklichen Worten verordnen, weil es sonst nach ihrem Todt nicht exequiret werden möchte; am sichersten aber, bey noch lebenden wohlhabenden Leuten, die darunter ein pium Opus stifften wollen, gebauet, und mit zulänglichen Einkommen begabet, deme eines Orts établierten Seminario Theologico aber, oder in Entstehung dessen, einem Ehrw. Ministerio, item denen Schul-Rectoribus, oder eines Testatoris und Donatoris seiner Zunfft und Innung Aeltesten und Vorstehern, die Inspection darüber aufgetragen, vornehmlich aber auch dem Consistorio, und zugleich dem Armen-Directorio, die Ober- und Mit-Aufsicht übergeben. Weil wir auch niemahls genug Worte finden können, den Nutzen der Bürgerlichen Zunffte und Innungen zu beschreiben, als könnte unter andern auch ein solcher dieser seyn: Daß jede Zunfft oder Societät ihre arme Kinder selbst mit solchen Schulen, Schul-Geld und andern Requisitis, (damit sie dem Publico mit Betteln nicht überlästig wären,) versehen müste, welches leicht geschehen könnte, wann sie ihre arme Wittwen, und alte, aus der Zunfft-Lade erhaltene Emeritos dahin anhielten, daß jene die Mädgen, diese die Knaben umsonst in die Information nehmen müsten, in welchem Fall es gar keines Schul-Gelds bedürffte, weil kein einiger Armer, der noch irgends fort kan, Almosen genießen muß, welches er nicht wieder solte abverdienen können. Solcher Gestalt könnten auch alle andere gemeine Wittwen, und Hospitals-Stiftungen, unter andern dem Publico nützlichen Verrichtungen, (die wir ihnen auf mancherley Weise zgedacht,) zur Information armer Kinder angehalten werden. In Engelland hat man die schon mehrmahls gemeldte, von vornehmen Leuten unter sich gestiftete Societäten der Christl. Liebe, welche, wie in unserm Seminario Theologico zu ersehen, vor einigen Jahren dem König bey einer gewissen Solennität, 6000. von ihren zur Schul gehaltenen armen Kindern Processions-weiß aus der grossen St. Pauli Kirch gehend, vorgestellt. Nun mangelt es zwar in Teutschland an dergleichen Christlichen Herzen auch nicht, die vor ein oder mehr arme Kinder Schul-Geld bezahlen, theils auch auf solche ihre Freygebigkeit, sich ein grosses Meritum einbilden; allein, es ist darum weder halb noch gang gethan, wann sie nicht von Zeit zu Zeit zusehen, wie solch ihr Beneficium angewendet, ob Lehrende und Lernende was dafür thun, und wie sonderlich diese Letztere zum wenigsten in fertigen Lesen und Schreiben, und Fundamentis ihres Christenthums zunehmen, auch was sie ausser der Schul-Zeit, vor ein Leben und Occupation führen, und wie vornehmlich auch ihrer Eltern Haus-Zucht be-

beschaffen sey, womit wir diesen ersten Gradum der Hülff-bedürfftigen Schul-Jugend, damit deroselben aller prætext zum betteln benommen werde, wollen beschloffen haben. In den andern Grad stehen diejenige arme Schüler, die schon was mehres als bloß lesen schreiben und rechnen lernen wollen, als wohlwissende, daß auch im Bürgerlichen und Haus-Stand, das Latein zimlicher massen zu statten komme, wiewohl es darum manchen ehrlichen Bürger, der ein Liebhaber von lesen guter Teutscher Bücher ist, an Verstand auch nicht mangelt, ob er gleich kein Lateiner ist. Obbesagten Schülern nun, ist in ihrer löblichen Lehr-Begierde ebenfalls mit Hülff und Beytrag unter die Arme zu greiffen. Zuvor aber dieses zu erwägen, ob sie (1) nur bis auf einen Terminum in Lateinischen zu verstehen, und alsdann eine andere ehrliche Profession zu ergreifen, in die Schule gehen, oder sich ganz denen Studiis zu einer künftigen Facultät widmen wollen. (2) Aus was Bewegung und Ursachen dieses letztere geschehe. Ob die Begierde zur Weißheit, das Verlangen heut oder morgen Gdt in seiner Kirchen, oder der Republic in Civil-Stand zu dienen, das Exempel anderer armer Kinder, die Gdt aus dem Staub hervorgezogen, und wann sie was rechtschaffenes gelernet, sie zu vornehmen Leuten gemacht, oder die Liebe zu faulen Tagen, Abscheu vor schwere Handwercker, der abgezielte Genuß des Chor-Gelds und der Alumnorum Tisch, die künftig auszubettlende und etwan schon einige Hoffnung darzu habende Stipendia (als auf welche ihrer viel sich mehr als auf ihren Fleiß verlassen) sie darzu antreibe: Welche beyderseitige Motiven aber, wie sie bey einen angehenden armen Schul-Knaben, so gleich nicht können expisciret und abgesehen werden; Als läßt man sie so lange in denen Lateinischen Frey-Schulen, und niedrigen Classibus, (dergleichen billig eine jede auch geringe Municipal-Stadt in sich gestiftet haben solte,) bey der Corrent, panem propter DEum zu ihrer Subsistenz zu verdienen, bleiben, und darneben denen in solchen Schulen getriebenen Lectionibus, (zu welchen jedoch das Chor-Gassen- und Leichen-Singen, sehr wenig Zeit überläßt) obliegen, erkundiget sich aber gegen die Zeit, da sie etwan das 14te Jahr ihres Alters erreicht, so wohl aus dem mit ihnen vorzunehmenden Examine, als ex relatione Præceptorum, ingleichen aus ihrem Naturel, Aufführung und Humeur, auch etwan anderen dabey concurrirenden Umständen, und sonderlich ihrer Leibs-Constitution, ob sie bey denen Studiis zu lassen seyn, oder nicht. Findet sich das letztere so muß quartaliter ein Selectus gemacht, und solche zum fernern Studiren untüchtige, auf Handwercker und andere ehrliche Professiones, dabey sie ihr Brodt verdienen können, verwiesen werden, wie solches dann auch vieler Potentaten und Republicuen ihren Statutis gemäß, voraus aber in China eine vortreffliche Anstalt ist, daß ein jeder Handwercks- und ehrlicher Gewerbs-Mann seine Kinder zu den Handwerck oder Gewerch so er treibet, anführen, und darinn

Fein extravagiren elten muß, welches auch also billig in unsern Europäischen Staaten eingeführet werden solte, wie es dann auch in See- und Berg-Städten schon also gehalten wird, daß ein Schiffer seinen Sohn, so bald er Alters halber darzu tüchtig ist, und aus denen Teutschen Schulen kommt, zur See-Fahrt, ein Berg-Mann den seinigen zum Berg-Bau anführet, und solcher gestalt eine solche ehrliche Profession niemahls Mangel an Lehrlingen empfindet; Da hingegen, wo der häufige Zulauff armer Schüler, um des bißgen Allmosen Brodts willen, so sie durch Chor-Gassen, und Leichen-Singen verdienen, ferner hin promiscue geduldet, und bey Zeiten kein Selektus gemachet wird, die dabey aufwachsende Subjeeta erst recht Bettler werden. Wie dann auch in Mess-Zeiten, und in einigen grossen Städten, fast kein Tag hingehet, und kein Births-Hauß zu finden ist, in welchem nicht ein Paar zerlumpte Schüler vor den Thüren stehen, und Einheimischen und Fremden die Ohren voll schreyen, ein oder etliche Groschen zu erbetteln, des Mißbrauchs des göttlichen Nahmens und der dabey inter strepitus forenses befindlichen wenigen Andacht zu geschweigen. Da auch etwan solche erwachsene Schüler, die nach und nach den Nahmen der Studenten schon affectiren, etwas in der Instrumental Music gethan; so siehet man sie nicht selten mit ihrer Davids-Harffe, Cythara, Bass, Geigen und Waldhörnern, Städte und Dörffer durchlauffen, und Bürgern und Bauern vor Geld mit ihrer Bettel-Music (unter welcher sich auch Spißbübereyen und Spionerien gar artig verbergen lassen) aufwarten. Solte nun dieses nicht eine zur Unzierd und Schande denen Studiis und Schulen gereichende Betteley seyn? welche hernach noch mehr extendirt wird, wann ein solcher Corrent Schüler nunmehr mit leeren Händen auf Universitäten ziehen soll, und dahero Himmel und Erden, um ein kleines Stipendium, oder eine Stelle in der Communität zu erbetteln bewegen muß; welches hernach auch in Cursu der Universitäts Studiorum selbst nicht ausbleibet, da so verschwenderisch und so betrügerisch mit Hochzeit-, Leichen- und Geburts-Tagen Carminibus umgegangen wird, daß solche nun allbereit vollkommen das Prædicat der Bettel-Brieffe durchgehends führen, und nur das zum Druck genommene gute Pappier, welches zu weit nützlichern Materien hätte können angewendet werden, zu bedauern ist. Ein mehres hiervon, sonderlich von denen herum vagirenden Bettel-Studenten, wird hernach unter ihrer eigenen Benennung zu ersehen seyn.

Soldaten, hiervon ist schon unter denen abgedanckten etwas erinnert worden. Dieses Orts noch ein und anderer Particularia von Soldaten-Betteln insgemein zu melden, so werden solche Bettlers entweder in Officiers, und zwar in Obere und Untere, ferner in gemeine, item in einheimische und fremde, in gesunde und francke abgetheilet. Die ersten, nehmlich die Officiers kommen selten, als nur etwan unter der Gestalt der Gefangenen, abgedanckten, oder alter emeritorum

torum, und solcher, die in Kriege durch feindliche Plünderungen, schwer erlegte Ranzion Gelder, und andere dem Soldaten Handwerke anhängende Unfälle mehr um das ihrige gekommen. Diese seynd hernach ihrer Person, Caracteurs und gebahnten Chargen nach anzusehen, ihre Pässe, Attestata, und Abschiede wohl zu examiniren und zu recognosciren, auch ihre von ihren Feld-Zügen und meritis vorbringende Relationes genau zu bemerken, und darüber die Confirmation derjenigen die neben ihnen gedienet, und gleicher Action mit beygewohnt, einzuholen, es wäre dann, daß sie sich auf Candia und Morea berieffen, da man nicht so leicht ihre gewesene Cammeraden auffuchen könnte. Indessen ist gewiß, daß von hohen Stabs- und Generals Officirern und Personen, niemand so leicht seine Lebens-Zeit dergestalt in Kriege werde zugebracht haben, daß er im Alter anderer Leute Beystand solte nöthig haben, oder so ihm ja ein oder anderer von obigen Unfällen betroffen; so werden doch allenthalben Fürsten und Herren, hohe Generalitäten, und Kriegs-Äraria vor dergleichen Leute die Consideration haben, ihnen, in so fern anders ihre eigene Herren denen sie aedienet, es nicht gethan, oder sonderbahren Umständen halber (sonderlich aus Mangel der Invaliden-Häuser, und wegen erschöpffter Kriegs-Cassa) nicht haben thun können, mit einer freywilligen und zu ihren weitem Fortkommen zulänglichen Gabe, an die Hand zu gehen, sie auch etwan mit einem Civil- oder Militair Dienstgen, (ob es gleich unter ihren vorigen Caracteur seyn solte, dessen sich aber ihre Armuth, wann sie klug seyn, gar nicht entbrechen muß, weil die Noth wie man im Sprichwort sagt, Eisen bricht) zu begaben, daß sie das Betteln, oder wie es höfflicher zu geben, das Ansprechen gutherziger Leute nicht nöthig haben, sonderlich wann sie dabey menagirlich leben, und keine Gelegenheit ehrlich an ihr Brodt zu kommen versäumen wollen. Und so viel von der ersten Classe hoher Officiers und Stabs-Personen. Die andere Classe der Officiers von Capitains, Lieutenants und Fendrich, ist auch nicht allzustarck, weil gemeiniglich auch denen abgedanckten halbes Fractament, oder doch eine Gnade, und ob wohl schmale, doch zu Leibes-Nothdurfft einiger massen hinlängliche Pension, von dem Herrn deme sie gedienet, gegeben, denen Krancken und Krüppeln aber, durch die Hospitälere und Invaliden-Häuser prospiciret wird. Daß also nur dieses Orts von fremden bettlenden Officiren die Rede seyn möchte, deren sich nicht selten einige unter den Titul gewesener Haupt-Leute, Lieutenants, Fändrich und Unter-Officiers einfinden, welche aber ehe man zu ihrer Hülffe schreitet, erst genau vorher von des Orts etablirten Kriegs-Collegio, Generalität und Gouvernement, oder so dieses ermangelt, von Bürgermeister und Stadt-Richter, Allmosen-Pflegern und Armen Vorstehern müsten examiniret, und nach wahr Befinden ihres vorgegebenen Zustands, drey Tag im Gast-Haus tractirt, als dann mit einem Viatico versehen, weiter fort geschickt,

denen Einwohnern aber zu Last in Müßiggang über dem Hals liegen zu bleiben, ihnen ernstlich untersaget werden, wiewohl nach gestaltn Sachen ihnen auch vielmahls unter der Land- oder Stadt-Mills Dienste gegeben, oder auch sonst ein Civil-Nemtgen zu theil werden könnte. Und hiemit wäre auch diese Sorte abgefertiget. Die dritte bestehet in gemeinen bettlenden Soldaten, mit welchen sonderlich das Land-Volk auf denen Dörffern sehr geplaget ist. Und zwar werden solche, wann sie sich zur Ungebühr dabey aufführen, Gewalt oder Mauserey brauchen, Drohungen von Brand-Stiftungen von sich hören lassen, mit Ungestim denen Reisenden einen Zehr-Pfenning abfordern, auch wohl würcklich zugreifen und plündern, Deserteurs und faule Müßiggänger seyn, falsche Pässe haben, in denen Dorff-Schencken allerhand Unfug anfangen, und gleich andern heillosen Gesind Uppigkeit treiben, Gartende Knechte genannt. Von welcher Art Leuten unter ihrer eigenen Benennung besonders gehandelt worden. Hingegen stehet auch nicht zu läugnen, daß würcklich arme, abgedanckte, francke, und krüppelhafte, gemeine, jedoch ehrlich gesinnte Soldaten, denen es leid genug ist, daß sie im Alter ihr Brodt vor denen Thüren suchen müssen, sich zum öfftern vor unsern Augen präsentiren, und um eine Gabe und Beysteuer bitten, solche auch in Ansehung ihrer dem Vaterland wohl geleisteten Dienste wohl meritiren, wie dann auch darzu die Invaliden-Häuser, und Invaliden-Garnisonen, da sie nicht mehr zu Felde gehen dörfen, sondern bis an ihr Lebens-End, bey einen erträglichen Wacht ziehen, ihr Brodt haben, angeleget seyn. Solche Leute werden auch in manchen Städten unter die Nacht- und so genannte Radel-Wächter, item zu Bürger-Wachten employrt. So sie Handwercke können, seynd sie in gewisser maß als Bürger und Frey-Meister auf und anzunehmen, in des Landes oder der Stadt Ein- oder Ausländische Colonien zu vertheilen, als bey welchen, wie in unserm Invaliden-Haus gewiesen, viel hundert emeriti ihr Brodt finden können. Die Krancken vertheilt man in die Hospitäl herum; das Kriegs-Commisariat giebt etwan frey Brodt darzu; und dieses alles geschiehet darum, damit bettlende Soldaten von den Straffen und Bürger-Häusern abgewiesen werden, als welches so wohl des Kriegs als Policy und Armen Collegii Angelegenheit, insonderheit auch mit seyn muß, was aber die auf den Land bettlende und dem Bauers-Mann zu Last seynde Soldaten anbetrifft, muß mit ihnen so sie sich wohl aufführen, und gute Arrestata und Abschiede haben, nach jetzt bemeldter Art, so aber das Contrarium sich findet, als mit Gartenden-Knechten verfahren werden.

Standts-Personen, die sich also nennen und qualificiren und unter den Prætext armer und in mancherley Unglücks-Fälle gerathener Adelicher Personen beyderley Geschlechts, item abgedanckter, ausgeplündeter, oder ein.s Duels halber flüchtiger Officiers und Cavaliers betteln, und dabey meisterlich aufzuschneiden, und derbe Lügen vorzubringen wissen, seynd eine gefährliche und beschwer-

schwerliche Art der Hauß-Bettler, unter welchen sich viel Spigbuben und loses Gesind verstecken, dannenhero einen Armen-Directorio um so viel mehr, auf solche zu vigiliren obliegen will, folglich auch zu rathen wäre, daß man deßfalls scharffe gedruckte Mandata von Zeit zu Zeit publicirte, daß sich dergleichen Leute so wenig als andere Bettlers in die Häuser einschleichen, und daselbst durch ihre vorgeschükte Qualität ein Almosen, Beysteuer, Reuter-Zehrung oder Viaticum erbetteln, vielweniger solches mit Droh- und verfänglichen Worten bey Straffe der Gefängniße fordern solten: sondern da ihre Noth notorisch, und sie allerdings Hülffe bedürfftig seyn; solten sie sich bey dem Armen-Directorio anmelden, daselbst examiniret, und so dann nach Befinden ihnen mit einer Beysteuer zu weitem Fortkommen aus den Land oder Stadt, gedienet werden. Damit aber solches Melden bey der Dbrigkeit nicht nachbleibe, solte ein jeder Hauß-Wirth gehalten seyn, so bald ein solcher Staats-Bettler sich angebe, solches sogleich bey der Armen-Cassa zu melden. Weil aber mancher aus Furcht eines thätlichen Überlasts von solchen Leuten solches unterlassen möchte; so solten die auf die Hauß-Bettler Acht zu habende Bettel-Vögte desto genauer Acht geben, allenfalls auch ein gewisses darauf gesetzet werden, welches derjenige von geringen und gemeinen Leuten haben solte, der einen solchen Hauß-Bettler auffpüren, und dem Directorio kund machen würde, mit den Anhang, daß sein des Angebers Name dabey verschwiegen bleiben solte. Wobey noch dieses zu bemercken, daß die in vielen grossen und vornehmen Städten nunmehr sehr üblich gewordene Stadt. u. Land-Visitationes, welche unvermuthet in allen verdächtigen Orten, Wirths-Häusern, Wein und Bier-Krügen, auch Nacht-Herbergen sonderlich in denen Vorstädten und nechsten Dörffern und Schencken geschehen, item die besoldete Rundschafter, welche ein Policy-Collegium und Armen-Directorium täglich in dergleichen Häuser zu gehen (um daselbst unter den Schein zu zehen allerhand Compagnien und verdächtige Leute aufzufuchen, folglich gehöriger Orten anzugeben,) unterhält, ein gar heilsames und löbliches Mittel seyn, ein Land oder Stadt von dergleichen unnützen Leuten zu säubern, und folglich auch das Hauß-Betteln weniger zu machen. Wäre es aber, daß würcklich verarmete Adelige Manns- oder Weibs-Personen, als Bettler sich angeben solten, ihrer ohne ihr Verschulden dringenden Armuth halber auch glaubwürdige Attestata und bekannte Urkunden, als etwan Kriegs-, Feuer- und Wassers-, item Religions-Zwangs und Reformations-Noth ic. beybringen könten; so müste ihnen, wann es Ausländer wären, die ihren Stab weiter setzen, und weder bey unsrer Miliz noch andern vornehmen Leuten, ihres Standts Dienst suchen, oder sich bey einer honetten bürgerlichen Standts-Profession engagiren, auch nicht in des Stadt oder Lands einheimischen Colonien sich employren lassen wollten, ein vor allemahl ein gewisses aus dem Armen-Fisco zu ihren weitem Fortkommen, zum wenigsten bis an des Lands-Gränze, gegeben, sie auch wohl nach befundenen

denen Umständen ihres Leibs, in ordinaires Land-Tuch oder Zeug gekleidet, dabey drey Tage in dem Armen, Gast-Haus gespeiset und logiret, hierauf mit einem Paß, den sie von Station zu Station unterschreiben lassen müsten, (als ohne dergleichen, wie schon mehrmahls gemeldt, kein einiger Bettler oder gemeiner sonderlich verdächtiger Reisender auf den Lande passiret oder geherberget werden müste,) fortgeschaffet, anbey ihnen ernstlich verboten werden, in keines Bürgers oder Land-Manns Haus Almosen, Reuter-Zehrung und Beysteuer zu bitten, bey Straffe zeitiger Gefängnis oder gar des Zucht-Hauses, so sie sich darüber betreffen ließen. Einheimische Verarmte von Adel, hätten sich des in grossen Städten oder Creyß-Ämtern angelegten Adlichen Armen-Fisci, als zu welchen aus einer gesammten Ritterschafft établierten Creyß-oder Landschaffts-Cassa jährlich was gewisses auszusehen wäre, item der nach Beschaffenheit vor Verarmte von Adel beyderley Geschlechts gemachten Stiftungen, etwan eine Zeit oder Lebenslang in solchen aufgenommen zu werden, zu erfreuen. Man besehe auch, was in unserm Wittwen-Tractat von Versorgung adelicher Wittwen gemeldet worden, deren Kinder hernach bey Hof, oder andern vornehmen Standts-Personen, aus Consideration ihres Standts oder Mitleidens könten aufgenommen, die zum studiren tüchtige in Fürsten-Schulen und adeliche Frey-Tische, die aber zum Krieg geneigt seyn, in unsere schon längst in Vorschlag gebrachte Seminaria militaria befördert werden.

Studioli und herum-vagirende Schüler kommen auch gar oft denen Stadt- und Land-Leuten vors Gesicht, und zwar jedes mahl, wenn sie ostium gehen, Haus vor Haus betteln, nicht ohne Verdacht, daß sie liederliche Vögel, auf böse Tücke ausgeschickte Emillarii und Spions, auch wohl gar unter der schwarzen Kappe verkleidete Spizbuben seyn, deren lateinisches Anreden, welches sie denen Stadt- und Land-Geistlichen thun, eben nicht weit her, und gleich also ihre Actestara seyn, als welche der heutigen übeln, und billig abzustellenden, ja zu bestraffenden Gewohnheit nach, von einigen Professoribus und Geistlichen, so promiscue ohne Ansehen der Person, und weiterm Nachdenken ausgeheiliet werden, daß, so zehen dero selben recht bedürfftige und wohlverdiente *Studioli* einen guten Gebrauch davon machen; zehen andere hingegen, dieselbe zu ihrer List und Betrug, Faulheit, und liederlichen vag-bunden Leben anwenden. Was haben aber, sowohl ein löblich *Policey*, als Armen Versorgung, Collegium bey diesem Unwesen und dessen Remedirung zu thun? Dieses, daß man, wie unter dem Wort Schüler schon gemeldt, nicht so ohne Unterscheid einen jeden geringen Manns Sohn, der weder Ingenium, noch Mittel zum studiren hat, darzu lasse, sondern solchen zu ehrlichen Handwercks- und Oeconomie-Professionen verweise. *Zweytens*, daß man durchgehends
allen

allen denenje nigen, die nicht was rechtſes ſtudiret, und tüchtige Examina ausgeſtanden, alle Beförderung und Beneficia abſage. Hierdurch wird man die Vagabundos von rechtſchaffenen Studioſis, als denen es ſelten an Brodt mangelt, unterſcheiden können. Drittens, ſo muß man ſolche Stiftungen von Communitäten, Seminariis und Gaſt-Häuſern haben, in welchen arme tugendhafte Studioſi, auch Vagabundi ſelbſt, (weil es doch dem Bettel-Orden daran niemahls mangeln wird,) können aufgenommen, jene biß zu ihrer weiteren Beförderung, dieſe, in ſo weit ſie unnütze Erden-Laſten ſeyn, etliche Tage lang mit Koſt und Lager verſorget, und hierauf mit einem Viatico weiter fortgeſchafft, das Hauß-Betteln aber ihnen, bey Straffe des Zucht-Hauſes, verboten werden: wobey denn auch an etlichen Orten die Miliß nicht ſeyert, ſolche lateiniſche Bettler in ihr Conſortium aufzunehmen, und ihnen eine Flinte auf den Nacken zu geben, daran ſie auch, wann nemlich cætera paria ſeyn, und keine Gewaltthätigkeit mit vorgehet, ein ſolcher Neu-geworbener auch es nicht beſſer haben will, und zu nichts anders tüchtig iſt, gar löblich handelt. Indeſſen ſiehet auch nicht zu läugnen, daß mancher armer Studioſus gar gern deß ſtabilis Beneficii des Bettelns überhoben wäre, wann ihn nur nicht die Armuth ſo ſehr drückte, daß er zu ſeiner Subſiſtenz auch nicht einen Heller im Beutel hat. Dieſem müſte ein Armen-Directorium nicht allein mit einer milden Gabe, und auch Recommendation zu einer ſolchen Station, wobey er biß auf weiteres Glück, zum wenigſten ſeines Lebens Unterhalt hätte, zu ſtatten kommen; ſondern es müſte auch das, in einer Stadt oder ganzen Land, établierte Seminarium Theologicum, ein Adreß-Hauß ſeyn, bey welchem Condition ſuchende Studioſi, und Informatores ſuchende Patroni, könnten zuſamm gewieſen, und alſo beyde zugleich accommodiret werden, welches Seminarium auch der beſte Probiert-Stein ſeyn würde, wann ein Armen-Directorium arme reiſende, und ad incitatas redigirte Studioſos und Schüler darnach zuwieſe, daß ſie ihre Perſonen, Herkunft, Thun und Laſſen, Profeſſus in Studiis, abgelegte Specimina, bey ſich führende Atteſtata, examinirten und explorirten, ihnen drey Tage lang freyen Fiſch und Quartier geben, und ſodann denen löblichen Armen- und Polickey Collegiis, auch wohl denen Conſiſtoriiis, und bekandten Kirchen-Patronis davon Rapport und Nachricht abſtatteten, was an einem ſolchen Menſchen zu thun, ob er ferner Verſorgung würdig, und ſo er ein Theologus iſt, etwan zum Anfang derſelben tüchtig ſey, daß man ihm eine Dorff-Schulmeiſter- und Küſter-Stelle, (welche ohne dem unziemlicher Weiſe heutiges Tags mit Handwercks-Leuten, abgeſetzten Laqueyen und andern noch geringern ungelehrtern Subjectis beſetzt werden,) conferirte, als durch welches Mittel hundert ja tauſend dermahlige im Elend lebende Expectanten gleich könnten ins Brodt

geſetzt, ihnen auch wohl, wenn ſie gelehrte, Chriſtliche und geſchickte Subj. Ea wären, die Hoffnung, künfftig entweder ihren Dorff Pfarrer, dem ſie hierdurch gleichſam adjungiret, ſelbigen auch mit predigen und catechiſiren ſubleviren müſten, oder einem andern im Land abgehenden Dorff-Geiſtlichen im Lehr- und Predig.-Amt ſuccediren ſolten. Indessen würden durch ſie die hin und wieder im Chriſtenthum ſo ſehr rudes Bauers-Leut und ihre Kinder, beſſer in demſelben, als durch obbemeldte ungelehrte Schulmeiſter unterrichtet, der Schulmeiſter hätte indessen ſein Brodt, und dem Paſtori Loci, welchem darum nicht ein Heller an ſeinen Juribus Scolæ abgehen müſte, würde in ſeinem Amt ſubleviret, und die vielmahls ganze oder halbe Meilen a Matre abliegende Filialen beſſer, als leider einiger Orten geſchiehet, mit der benöthigten Seelen-Weiße verſorget. Studioſi Juris und Medicinæ, welche beyde doch ſelten zur Extremität des Bettelns kommen, müſten zu dem Fiſco ihrer Professions-Geſoſſen/ zu Correctors-Stellen in Druckereyen, (welche vielfältig, hernach groß gewordene Männer, in ihren Armuths-Stand bekleidet,) wie hiervon ein eigener Tractat, de Correctoribus eruditis, am Tag lieget; item zum Famuliren bey vornehmen gelehrten Männern, zur Information der Kinder, Schreiben vors Geld, und andere dergleichen ehrliche Subſiſtens-Mittel verwieſen werden, biß ſie endlich fixam Sedem bekämen, und des elenden Beneficii, anderer Leute Gnade zu leben, nicht mehr bedürfftig wären. Wir ſchließen dieſes mit denen Worten des vortrefflichen J.Cti, Ahaſveri Fritſchii in ſeinem Tract. de Valid. Mendic. Cap. X. n. 47. befindlich, alſo lautend: Non Amore Scientiæ, ſed potius Litterarum Tædio, ac Servitiorum Impatiantia, (nonnulli Studioſi) oberrant, ut Mendaciis, Fraudibus, variisque Technis Nummulos corradere, eosque in Tabernis turpiter conſumere poſſint. Dein exigua vel nulla Emendationis Spes in illis apparet, dum plerumque emendicatis, vel plane fietis Commendatitiarum Diplomatiſibus, ut ſæpe experimur, inſtructi, Eruditorum Examina ſtudioſe ſubterfugere non erubescunt, ſed conſvetas Mendicitatis Formulas vel Ore, vel Scripto, male prolatas, non ſine Hæſitatione proferunt.

Stumme Bettler, deren finden ſich vor den Thüren und Thoren unterſchiedliche, welche mit Zeichen, und in der Hand habenden Klappern, oder Glöcklein, ihr Leibes-Gebrechen zu erkennen geben. So ſolches kein fingirtes Werk, und ſie wahrhaftig von Natur Stumme und Taube, auch dabey Arme ſeyn; ſo iſt es am beſten, ſie in ein Hauß zuſamm einzusperrn, und ſie daſelbſt von andern redenden Eleemoſinariis bedienen und interpretiren zu laſſen, auch ihnen, zur Verdienung ihrer Koſt, ſolche erträgliche Arbeit aufzulegen, welche ihr (außer den Sprach-Mangel) im übrigen geſunder Leib, vertragen kan.

Wie mir dann berühmte Stumme Mahlers bekannt seyn, die schöne Kunst-Stücke fertiget, und niemahls kein Wort reden können, weil die Imaginations-Kraft bey Stummen Leuten, die übrigen Sinnen, die sie besitzen, in dergleichen Kunst-Arbeit mehr befördert, als hindert. Von den Türkischen und Persischen Seragls ist bekannt, daß die darinn employrte Stummen, ingleichen diejenige, denen das laute Reden und Plaudern ohne dem verboten ist, mit Gestibus, Händ- und Kopff Zeichen, fertig ihre Gedancken einander exprimiren, ja ganze Discursus führen können. So finden sich auch Leute, (dergleichen in Dresden ein gewisser Magister gewesen,) welcher denen Stummen einiger massen die Sprache, und in solcher ganze Reden zu halten, beybringen können. Von verstellten Stummen aber, welche unter dem Prætext dieses ihres Leibs-Gebrechen, das Publicum nur um ihr Allmosen zu betrügen, oder auch wohl andere Intriguen dadurch auszuüben suchen, möchte hier wohl die Rede seyn, um selbige vor allen, in publica Ergastula, oder Verwahrungen, so bald sie sich des Bettelns anmassen, einzuschließen; es wäre dann, daß ihre (und so auch aller Bettler,) Verwandte, sie zu sich nehmen, und daß selbige das Publicum nicht mehr mit Betteln incommodiren solten, garantiren wolten. Ein solcher böser Bub war jener, der sich lange Zeit stumm stellend, so viel Allmosen täglich gesamlet, daß er des Nachts in der Herberge wohl dazon hat schmausen, und dabey auch reden können; wie dann gemeinlich an solchen Derttern, da die betrügerische Bettler ihr Ablager und Zusammenkunfft haben, das Miraculum eintritt: *Cœci vident, Surdi audiunt, Claudii ambulat, & Muti loquuntur*: Aber siehe, was geschah, einmahls als er sein Verstellen vergessen hatte, und ungefehr gefraget wurde, wie lang er schon stumm gewesen? antwortete er: Sechs Jahr, dadurch dann sein Betrug offenbar wurde. Ein anderer, der im Einbringen in das Amsterdamer Zucht-Haus, sich gleichfalls stumm stellte, thät einen grossen Schrey, als ihme auf Befehl des Zucht-Meisters, von hinten zu, unversehener Weise ein Schlag über dem Kopff gegeben wurde, worauf ihme die völlige Rede durch mehrere Stock-Schläge wieder abgewonnen worden.

Verstellte Bettler, deren giebt es unterschiedliche Arten, nachdem nemlich die Ursachen ihrer Verstellungen seyn. Als (1) unter verstellten Leibs-Gebrechen, die Leute desto eher zur Darreichung eines Allmosens zu bewegen, und folglich den müßigen Bettler-Stand desto sicherer nachzuhangen (2) Spionirens halber, um unter denen Bettlers-Lumpen bessern Durchkommens. (3) Wegen Staats-Ursachen und heimlich intendirten Desseins, um selbiges unter Bettler-Gestalt desto besser auszuführen. (4) Stecket auch die Liebe, item die Buss, Desperation und Noth gewisse Personen in Bettlers-Kleider. (5) Geschiehet es andere zu versuchen

und ihre Sutherzigkeit gegen das Armuth dadurch auszuforschen. Von der Ersten Art seynd diejenige, die sich krank und krüppelhafftig anstellen, da sie es doch in der That nicht seyn, wie hiervon mit mehrern, unter dem Wort betrügerische Bettler, item Krancker und Krüppel, auch Stumme &c. gehandelt worden. Daß aber solcher Betrüger ihr Verstellen Gott vielmahls straffe, solches ist aus folgender Historia zu ersehen: Es hatten nemlich etliche solcher Schälcke an dem Ort da der heilige Epiphanius vorbeÿ reisen mußte, einen ihrer Cammeraden hingelegt, der sich stellen mußte als wann er todt wäre, und hierauf von dem heiligen Mann ein Allmosen gebeten, solches auch erhalten, um ihren Todten dafür begraben zu lassen. Als sie nun hierauf, nachdem der H. Epiphanius weg war, zu ihren vermeinten Todten giengen, und denselben zurufften, er solte nun wieder aufstehen, sie hätten allbereit frisch Geld erbettelt; Siehe, da bleibet der Todte aus gerechten Gerichte Gottes (als mit welchem nicht zu scherzen ist) würcklich todt, und reget keine Hand oder Fuß mehr. Wie er nun mag gefahren seyn, stehet leicht zu erachten. Vid. Cassiodor in Hist. Tripl. lib. 9. Ein anderer dergleichen Betrüger, der zwar nicht gleich auf der Stelle gestorben, mußte jedoch auch auf seinem Todtes-Bette die Gewissens-Angst über seinen geführten bösen Bettler-Stand erschrocklich fühlen, da er immer ausrieff, daß ihme das mit Lügen und Trügen erbettelte Allmosen sehr auf den Herzen brennte, und wünschte er dafür, daß er solches niemahls genommen, sondern lieber sein Brodt mit seiner Hand-Arbeit möchte verdienet haben. Noch andere böse Buben, die ihre gute Kleider in einen hohlen Baum verstecket, und zerrissene Lumpen davor angezogen hatten, kamen zu einen frommen Einsiedler, und baten ihme um eine Beysteuer, daß sie sich aufs neue bekleiden könnten. Dieser aber, dem die Gott dieser Menschen Bosheit schon entdeckt hatte, sagte ihnen, sie solten nur zu einen gewissen Baum gehen, wo sie genug zu ihrer Bedeckung finden würden, welches dann eben der Baum war, da ihre Kleider verstecket lagen, worüber sie schamroth wurden. Spionirens halber, item um unter denen Bettlers-Kleidern besser durchzukommen, findet man zuweilen geringe und vornehme Personen die sich in Bauren, Knechts- oder Bettler-Habit verstellen, und hernach damit in Städten und Feld-Lägern was passiret, recognosciren, oder sie verkleiden, sich auch (zumahl in Kriegs-Zeiten,) um so viel besser in ihrer angenommenen Bettlers-Tracht vor diejenige nicht erkannt zu werden, die sie doch in der That seyn. Daß auch vielmahls gewisse Staats-Ursachen vornehme Leute in Bettlers-Habit zu besserer Ausführung ihres Desseins gesteket haben, solches sehen wir an dem Athenienser König, Codro, dieser, (weil er vernommen, daß denen Peloponesern, als der Atheniensen ihren Feinden, das Oraculum zu Delphis versprochen hatte, daß sie so lang wieder die Athenienser im Kriege glücklich seyn solten, als sie sich hütten würden, derselben König nicht zu tödten, ob sie gleich könnten) zog aus Liebe zu seinen

seinen Volk und Vaterland Bettlers-Kleider an, ließ sich auch, damit er desto unkenntlicher seyn möchte, Haar- und Bart wegscheren, und gieng damit in das Peloponesische Lager, sieng daselbst unnütze Händel an, und wurde darüber von denen Soldaten erschlagen, worauf sich so gleich das Blut wandte, und der Sieg auf der Athenienser Seiten fiel. Eine Christgläubige Seele wirfft von diesen heydnischen Codro gleich ihre Gedancken auf ihren Heyland Christum Jesum, der den Thron seines himmlischen Vaters verlassen, sich in unser armes Fleisch und Blut verkleidet, Knechts-Gestalt angenommen, creuzigen und tödten lassen, um uns von unsern höllischen Feinden, Todt, Sünde, Teuffel und Hölle zu erlösen, und den Sieg über dieselbe zu weg zu bringen. Als Ulysses, König in Ithaca, nach 20. jährigen aussen, nemlich 10. Jahr in der Belägerung Troja, und 10. jährigen Herumschweiffen in der Irr, sich wieder in seiner Residenz eingefunden, solche aber mit sehr viel Frevern, die um seine hinterlassene Gemahlin, die tugendhafte Penelope, anwurben, besetzt fand, dannenhero dieselbe zu delogiren, List gebrauchen mußte, verkleidete er sich in Bettlers-Habit, da er dann seine Zeit abgesehen, bis die Frevers alle ohne Gewehr in Schmaussen begriffen waren, worauf er sie mit Hülffe seines Sohnes Telemachi, und eines alten getreuen Dieners, Namens Eumæi, tapffer angegriffen, und alle darnieder gemacht. Aus Liebe, Buß, Desperation und Noth siehet man auch manchmahl in Bettler-Kleidern verdeckte Personen, die wohl nicht darzu gewohnet seyn, oder darinn erzogen worden. Wie mancher verliebter Geck hat sich nicht um seine Geliebte nur ansichtig zu werden, und etwan derselben ein Liebes-Billet in die Hand zu stecken, in Bettlers-Habit verstellet. Der verlohene Sohn kam in seinen Buß-Stand als ein zerlumpter Bettler aufgezogen. Die Historia der Guesen in denen Spanischen Niederlanden, zur Zeit des Duc d'Alba seiner Tyrannischen Regierung, ist bekannt. Endlich so geschiehet auch das Verstellen in Bettlers Gestalt zur Prüfung anderer, um ihre Liebe, alte Freue, und sonderlich ihr mitleidiges und freygebiges Herz gegen die Armen dadurch zu erforschen. Also fanden sich einsmahls in des Pabst Gregorii Magni Pallast zu Rom an statt der 12. Armen die er täglich von seinem Tisch speiste, 13. ein, welcher dreyzehende, als er zu Ende der Mahlzeit von dem Pabst befraget wurde, wer er wäre? ihme geantwortet: ein Engel. Worauf er auch gleich verschwunden. Als besagter Pabst noch ein Benedictiner, Mönch war, kam ein in Schiffers-Habit bekleideter Mann zu ihm, und beklagte sich, er wäre durch Schiffbruch um alle das Seinige gekommen, diesem gab Gregorius eine gleich zur Hand habende silberne Schüssel, in welcher ihme seine Mutter die heilige Silvia etwas Zugemüß geschicket hatte. Der Arme nahm solche war an, sie fand sich aber bald wieder auf den Altar, und Gregorius hörte eine Stimme, daß es der Herr Christus selbst gewesen wäre, der sich in eines armen Schiffers Gestalt vor ihm präsentiret hätte. Von diesem Pabst

Gregorio M. oder dem Grossen, der ungefehr zu Ende des sechsten Seculi, nehmlich A. C. 590. gelebet, schreibet Platina: quod sedes Romana neminem ex successoribus parem habuerit, nedum Superiorem, vel Sanctitate Vitæ, vel Diligentia in Rebus agendis, vel Doctrina & Scriptis, daß unter allen seinen Nachfolgern (verstehet bis auf Platinæ Zeiten) keiner gewesen sey, der ihme an Heiligkeit des Lebens, Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit gleich gewesen wäre. Der heilige Bischoff Martinus theilte zur Winterszeit seinen Mantel in zwey Theile, um mit dem einen desselben einen vor sich elend und halb nackent bekleidet liegenden Bettler vor der Kälte zu bedecken, und siehe es erschien ihm des Nachts darauf der Herr Christus in Traum, und sagte zu ihm, daß er es selbst gewesen wäre, denn er der H. Martinus, also bekleidet hätte. Als A. 919. ein in der Barbarey gefangen gewesener Graf von Buchhorn, Ulrich genannt, wieder seine Freyheit erhielt, sich aber kümmerlich bis in seine Graffschafft durchbetteln mußte; fand er, als er daselbst angekommen, seine Gemahlin eben in austheilen des Allmosens an unterschiedliche Bettel-Leute, unter welche er sich auch stellte, bey dem Empfang aber des Allmosens aus der Gräfin Hände, ihr dieselbe drückte, und sie darauf selbst mit einem liebevollen Kuß umarmete, welches so wohl der Gräfin und denen Umstehenden fremde vorkam, bis er sich endlich zu erkennen gab, daß er der so lang gefangen gelesene Graf Ulrich wäre, welches wie leicht zu erachten, bey jederman grosse Freude verursachet.

Vertriebene vide Exulanten.

Unsinlige, (es sey daß solche stets ihrer Vernunft oder nur per intervalla beraubt,) soll man, wann sie arm seyn, eben so wenig als andere Krancke, Krüppel und monstreuse Personen, öffentlich Betteln lassen, weil zumahl viel Betrugs bey solchen Leuten, Aergerniß und Schrecken auf denen Strassen und in denen Häusern, (wie mehrmahls an denen mit der schweren Noth behafteten zu ersehen ist,) damit vorgehet: Dammhero das Beste, ein eigenes Toll- oder Unsinligen Haus vor solche Leute zu apiren, und zwar an einen gesunden, lustigen und lustigen Ort in der Vorstadt, welches hernach durch eine einige jährliche freywillige Kirchen-Collecte, item durch Legata gewisser gottseliger Personen, durch den Allmosen-Steck, und was diejenige die solches Haus besichtigen, und sich an den vielfältigen Jammer-Stand, welcher denen Menschen zustossen kan, spiegeln wollen, hinein gegeben wird, item durch vornehmer und reicher Leute ihre hineingebrachte Unsinlige, (welche aber besser als die gemeinen verpflegt und logiret werden müssen) die dafür bezahlte Kost-Gelder, kan unterhalten werden.

Unverschämte Bettler/ unter solchen ist wohl einer von den Vornehmsten derjenige gewesen, der zu Kayser Rudolpho I. gekommen, und demselben eine reiche Gabe abgefordert, weil er sein des Kayfers Anverwander, ja gar Bruder von Adam her wäre, deme der Kayser einen einigen Creuzer mit diesen Worten gegeben,

ben, er sollte zu allen seinen Brüdern, (nehmlich zu allen Menschen die auf der Welt wären) gehen, (als welche alle von Adam herstammten) und sich von jeden nur auch so viel geben lassen, so würde er reicher als der Kayser selbst seyn. Ein anderer unverschämter Bettler mag auch wohl dieser gewesen seyn, der auf ein schweres Gebrechen in allen seinen Gliedern gebettelt, welches ihm verhinderte sein Brodt durch arbeiten zu verdienen, auf Befragen aber, worinn es bestände, geantwortet: es wäre die faule Sucht, die seinen ganzen Leib eingenommen hätte. Sonsten kommen auch noch unter diese Rubric der unverschämten Bettler, die meiste in diesen Tractat erzählte Bettler-Arten, welche mit bitten und bettlen denen Leuten auf denen Straßen und in denen Häusern nachlauffen, auch vielmahls nicht ehe nachlassen, bis man sie, um nur ihrer los zu werden, mit einem Allmosen begabet. Es gehören auch hieher diejenigen, welche mit ihren Requeten, Sollicitationibus, Bitt-Schriefften, oder Supplicatis, zuweilen ohne Noth, auch vielfältig in ungereimten Sachen, hohe und vornehme Personen und Dicastria unaufhörlich dergestalt fatiguiren und überlauffen, daß man, um nur ihrer los zu werden, endlich wie jener Richter, Lucã am 18. gethan, einwilligen muß, was man sonst, wann sie anders verfahren hätten, nicht würde gethan haben.

Auf erlittene Wasser-Schäden Bettlende, oder zu solcher Ersekung unsere Assistenz verlangende, seynd entweder anzusehen, als Einheimische oder Ausländer, item als solche, welche immobilia oder mobilia, allein oder in Gesellschaft mit andern verlohren. Denen Einheimischen, welchen grosse Wasser-Fluten ihre Häuser, Dämme und Teiche, ja ganze Flecken und Dörffer weg geschwemmet, wird durch die general-oder special Feuer-Cassa, eben wie denen Brand-Beschädigten geholffen, oder auch, wo keine dergleichen (zu grossen Schaden des Publici) aufgerichtet ist, durch eine nachdrücklich von denen Cangeln zu verkündigende und hernach in denen Becken vor den Kirch-Thüren, oder auch Oskiatim von ehrlichen Bürger-Deputirten, (nicht aber von denen Wasser-Beschädigten selbst, weil sonst gleich ein Betteln daraus würde,) zu sammelnde Collecte, deren Repartition hernach doch nicht anders als mit eben der Præcaution geschehen muß, die man bey Ersekung der Brand-Schäden zu nehmen schuldig ist, nehmlich, daß man an Ort und Stelle wo der Wasser-Schade geschehen, einen ehrlichen Argenten habe, welcher die gesammelten Gelder nicht ehe als bis der neue Bau würcklich unternommen worden, zu Bau-Materialia und Arbeits-Lohn hergebe, weil sonst, wann sie den Beschädigten in-Handen gegeben würden, mancher solche nehmen, sein weggeschwemmetes Hauß, zerrissene Teiche und Dämme liegen lassen, und sich mit der Baarschafft ausserhalb Lands retiriren möchte, welches hernach dem Landes-Herrn oder der Republic, und folglich auch der Gemeine, worzu er gehöret, zu grossen Schaden gereichen würde, indem zu mahl zerrissene Dämme und Brücken nicht anders als

mit zusamm gefestten Kräfften sich repariren lassen. *Ausländische Wasser-Be-*schädigte seynd anzusehen, ob sie uns mit Nachbarschafft, einigen *Oeconomischen* oder *Commercialischen* Interesse directè oder indirectè verwandt; ob ihre eigene *Lands-Drigkeitt*, *Cammeral-und Policy* Verfassung in den Stand selbst sey, ihnen zu helfen oder nicht; ob sie gute und richtige *Arrestata* haben: In welchem Fall und nach gestallten Sachen, ihnen so dann eine *Kirchen-* (aber keine *Haus-* *Collete*) zu gestatten, oder auch semel pro semper aus dem *Lands-oder Armen- Erario* ein Stück Gelds gegeben werden könnte, zu mahl wann *Exempla* dar zu bringen seyn, daß auch wohl eher unsern *Unterthanen* und *Eimwohnern* in jener ihrem Lande, in dergleichen *Unglücks-Fällen* Hülffe und *Beystand* geleistet worden. *Schiffer* und *Kauffleute*, die *Schiffe* und *Gut* verlohren, haben gemeiniglich solches ver *asscuriren* lassen, und dahero ihren *Regres* an die *Asscuratores*, dabey sie sich etwan auch nach bewandten Umständen eines *Beytrags* von desselben Orts *Kauffmans-Zunft*, oder der *Schiffer-Gesellschaft*, und also aus beyder ihren *Erario* möchten zu erfreuen haben. Wobey noch mit zu erinnern, daß gleich so, wie die *Handwerker*, also auch *Kauffleute* und *Schiffer* ihre *Armen* und *Nothleidende* billig unterhalten, und deßfalls dem *Publico* nichts aufbürden solten.

Wittwen, seynd entweder *Reiche* oder *mittelmäßig Begüterte*, oder gar *Arme*, diese wieder *Gesunde* oder *Krancke*, *Alte* oder *Junge*, *Einheimische* oder *Fremde*, *vornehmen* oder *geringen*, *geist-oder weltlichen* Standes, mit oder ohne *Kinder*. Von diesen haben die beyden ersten Sorten kein *Allmosen*, oder von dem *Publico* und piis *Erariis* herkommende *Versorgung* nöthig, weil solches sonst *unverantwortlich*, und *wahrhaftig* *Hülffs-bedürfftigen* *Wittwen* höchst *præjudicirlich* seyn würde. *Arme Wittwen* hingegen, welche das *Publicum* versorgen muß, seynd diejenigen, die keine *nothdürfftige Kleider*, kein *Brod*, kein *Holz*, keine *tüchtige Wohnung* und *Haus-Zins*, viel *Kinder*, und darzu nechst jetzt erzehlten *Requisitis* nicht so viel *Schul-Geld* haben, daß sie solche in ihren *Christenthum*, wie auch im *Lesen* und *Schreiben* erziehen, oder eine *Kunst*, *Profession* und *Handwerck* lernen lassen könnten; die zu *Hause* *franc* liegen, mit ihrer *Hand-Arbeit* nichts verdienen, keine *Arzeneey* sich schaffen, oder einen *Medicum* halten können; denen die *Creditores* alle das ihrige genommen; die keinen *Freund*, *Verwandten* oder *Bekannten* haben, der sich ihrer annehme. Solches seynd nun in der *That* *arme Wittwen*, denen folgender *Gestalt* zu helfen ist, nemlich, so sie *alt*, *franc* und ohne *Kinder* seyn, daß sie in die *Wittwen-Häuser* und *Hospitäl*, so sie aber noch *jung* und *gesund* seyn, in diejenigen *Wittwen-Häuser* genommen würden, in welchen sie *arbeiten*, und ihre *Kost* verdienen müsten, item zu *Krancken*, *Wärterinnen* und *bürgerlichen Familien*, zu *anständigen* *Wittwen-Geschafften* könnten verliehen werden. Man könnte sie auch als *Aufwärterinnen* in die *Hospitäl*, *Lazareth*, *Zucht-und Waisen-Häuser*, auch in unsere *anderwärts*

vorgeschlagene Begräbnis-Ordnung, zu Todten-und Leichen-Beschickerinnen vertheilen. Geistlichen und weltlichen Standts, und so auch Kauffmanns, und Handwercks-Wittwen müsten absolute ihre Ordens, Zünfte und Innungen, (wenn zu mahl in solche, unsern anderwärts gethanen project nach, einer gangen grossen Stadt Bürger und Einwohner ordentlich eingetheilet würden) versorgen, und ihnen darzu (weil es gar leichtlich und wohl angehen kan) kein Heller Zubusse, weder von dem Publico, noch den *Erario Sacro & pauperum*, aegeben werden. Und so ist auch nichts leichters, als alle Soldaten-und Bauren-Wittwen zu versorgen, daß solche nicht betteln gehen dörrften, wie hiervon das klare und practicable project in obbemeldtem unsern Wittwen-Tractat zu ersehen, auf welchen wir uns beliebter Kürze halber beziehen wollen. Die mit Kindern beladene Hausarme Wittwen belangend, müste das Armen-Directorium vor sie sorgen, daß ihre Kinder ins Waisen-Haus genommen, bey Herren und Meistern untergebracht, oder so die Umstände erforderten sie bey der Mutter noch eine Zeitlang zu lassen, derselben wöchentlich zu ihren Unterhalt ein gewisses aus der Armen-Cassa gereicht würde. Von denen fremden bey uns bettlenden Wittwen noch etwas zu gedencken: so müsten solche eben wie die Einheimische, so bald sie sich nur blicken liessen, ihren Stand nach in die Wittwen-Häuser, sonderlich diejenigen, welche sich selbst durch ihre Arbeit und Dienstleistungen ernehren müsten, eingenommen, und deßfalls unter ihnen, und Einheimischen kein Unterschied gehalten werden, weil dadurch den Betteln gewehret, und zugleich auch, ob einer solchen Wittib die *Conditiones* des Hauses anstünden, oder ob sie nur ein Stück Geld habe erbetteln wollen, sich äussern würde. Ein anders wäre es mit durchreisenden, oder der Orten gewisser höchst dringender Angelegenheiten halber sich aufhaltenden armen fremden Wittwen, welchen man nach von ihnen producirt genugsamen schrift- und mündlichen Zeugnissen, ein vor alle mahl aus dem Armen-Kasten, nach Beschaffenheit und Umständen ihrer Personen, wenig oder viel geben, ihnen aber dabey alles Haus-Betteln bey Straffe, sonst in ein armer Wittwen Arbeits-Haus eingeschlossen zu werden, ernstlich verbieten könte.

Zigeuner, Lat. *Zingari*, Franz. *Egyptiens* genant. Was dieses vor ein lumpiges Diebs- und Bettel-Gesind sey, und wie es nunmehr allenthalben mit der äussersten Schärffe aufgesucht, und nach Befinden mit der Todes-Straffe angesehen werde, solches ist bekannt. Unter denen wieder diese böse Rotte ausgegebenen Reichs-Edictis haben wir erstlich, das vom Kayser Maximiliano II. A. C. 1500. publicirte, dieses Inhalts: Daß allen Ständen des Reichs bey denen Pflichten, damit sie dem Kayser und Reiche verwand, ernstlich geboten seyn solte, daß sie hinsüro die Zigeuner, nachdem man glaubige Nachrichten hat, daß sie Erfahrer, Auspührer und Bunschaffter derer Christen-Lande seyn, in oder durch ihr Land, Gebiete und Obrigkeit nicht ziehen, handeln noch wandeln lassen, noch ihnen selbst Sicherheit und Geleit geben/ und daß sich die Zigeuner hierauff zwischen Ostern nächstkünftig/ aus denen Landen teutscher Nation thun/ sich deren entäußern und darinn nicht finden lassen solten. Dann/wo sie darnach betre-

treten/ und jemand mit der That gegen ihnen zu handeln fürnehmen würde/ solle Er daran nicht ge-
 frevelt/nach Unrecht gethan haben. Welches hernach auf folgenden Reichs-Tägen/ als A. 1530 zu Aug-
 spurg/ A. 1544. zu Speyer/ und A. 1551. abermahl zu Augspurg renoviret worden/ solches auch an-
 dere Reichs-Stände und Städte ebenfals in ihren respective Ländern und Städten also gethan/ und
 noch dargu vielfältig geschärfet haben/ wie solches aus der erneuerten Policy-Ordnung der Stadt
 Frankfurt an Mayn von A. 1577. vornehmlich aber aus so vieler Ehur-und Reichs-Fürsten neuern
 mandatis (in welchen dieses Gefind Vogelfrey gemacht/ und was von ihnen ertappet wird/ aufgehängt
 oder geköpft wird/ wie neulich noch in dem Marggraffthum Bayreuth an mehr als 20. solcher Leute ge-
 schehen ist) zu ersehen. Dahero sie auch einige Jahr sich ziemlich verlohren/ an deren statt aber andere
 Diebs-und Rauber Banden/ von 50. bis 100. und mehr Mann stark aufgestanden/ welche dem armen
 Landmann mit morden/ rauben/ sengen und breunen unsäglichen Schaden gethan/ viel derselben aber
 auch/ sonderlich am Rheinstrom durch den Hencker ihren verdienten Lohn mit Galgen und Rad em-
 pfangen. Das Beste ist/ vor dergleichen und anderes unnützes Gefind die Gräben wohl zu verwahren/
 das sie nicht herein kommen/ die herein geschlichene aber nicht mit einzeln Gerichte-Dienern allein/
 sondern mit ganzen Compagnien Land-oder regulären Militz auszuspähen/ selbige sämmtlich in
 gefängliche Haft der Obrigkeit zur Bestrafung nach denen Land-und Stadt-Gesetzen zu bringen/ auch
 dieser Militz und allen Dorff Schultheissen oder Richtern/ item denen Edelenten auf den Lande Ge-
 fehl zu erteilen/ durch gewisse Bauren/ und ihre Jägers fleißig und genau in denen Büschen und Wäl-
 dern/ vornehmlich in verdächtigen Dorff-Schnecken inquiriren zu lassen/ was vor Leute bey ihnen Nacht-
 herberge haben und zehren; wie sie/ wann sie fremde und von schlechter Condition seyn/ mit Wägen ver-
 sehen; was ihr Thun Lassen und Vorhaben sey; wohin sie gedenden und woher sie kommen? auch allen
 Dorffschafften erullich anzubefehlen/ in dergleichen und andern Lands schädlichen Fällen fleißig mit ein-
 ander und nachbarlich zu communiciren/ sich einander zu Hülffe zu kommen/ und zu rechter Zeit die
 Sturm-Blocken durch denselben ganzen Districtherum zu ziehen/ wobey noch durch öffentliche Aus-
 schreiben/ allen privat-Personen/ 10. bis 20. Rthl. könte verprochen werden/ wer einen solchen Vort-
 losen/ Raub Dieb- Mord-und Brand-Gesellen auffinden/ und denen Gerichten anzeigen würde/ wie
 solches unter den Worte Gartender-Knechte mit mehrern ausgeführet worden. Die Zigeuner dieses Orts
 allein betreffend/ könte man die Männer zum publicquen Land-und Stadt-Bau in die Eisen schleffen/
 die Weiber aber zum Spinn-Haus condemniren. Dann dieselbe so gleich mit der Todes-Straffe darum
 zu belegen/ weil sie Zigeuner seyn/wann sie sonst keines Mords/ Rauben oder Brandstiftung/ item, das
 sie sich mit Gewehr denen die sie gefangen nehmen sollen/ widersetzet/ zu überführen wären/ ist meines
 Bedünkens etwas zu hart/ und wieder die Christliche Sanftmüthigkeit/ zumahl da diese Leute/wann sie
 gleich so bald man sie aetrapiret/ solten niedergeschossen/ oder an den nechsten Baum aufgehängt wer-
 den/ in ihren Sünden ohne Reu und Erkenntnis Gottes dahin sterben/ und also ihr Leib und Seel zu-
 gleich verlohren gehen würde. Was solcher Zigeuner ihre Kinder/ vornehmlich die noch ganz unmündige/
 deren sie zu weilen nicht wenig bey sich führen/ anbetrifft/ könten solche in die Findel-Häuser vertheilet/
 und daran zum Christenthum und etwas ehrliches zu lernen aufgezogen werden/wie wir dann viel Exem-
 pla haben/ das hernach aus solchen armen Findlingen noch erbare und dem Publico nützliche Leute ge-
 worden. Selbst von erwachsenen Zigeunern weiß ich mich zu erinnern/ das einige sich von diesem gottlosen
 Leben freywillig abgegeben/ und in grossen Städten mit Tagelöhner-Arbeit sich ehrlich ernehret/ in sol-
 cher ihrer Profession auch bis an ihr Lebens-Ende beständig ausgehalten haben. Wann auch per Edictum
 publicum allen Zigeunern kund gemacht würde/ das wann sie in einer gewissen Zeit von ihrem sündtlichen
 Leben absehen/ und sich der Obrigkeit stellen würden/ das man sie alsdann mit Diensten und Arbeit der-
 gestalt versehen wolte/ da sie nothdürfftig ihren Lebens-Auffenthalt dabey finden könten; so glaube ich/ es
 würden noch viel/ ja ganze Banden sich einfinden/ die diese Condition vor ihr elendes und gefährliches
 Leben gern vertauschen wolten. Thäten sie es nicht/ und würden hernach darüber gefangen; so hätte man
 desto mehrern Zug/ sie auf ewig zu Eclaven zu machen/ oder nach gestalten Sachen gar am
 Leben zu straffen.

Zweyte Fortsetzung

der,

In allen wohl zu policirenden Städten und Republicken,
höchst-nothwendigen

Versorgung der Armen,

Bestehende dießmahls in Beschreibung der unter andern
milden Stiftungen, auch anzulegenden

Waisen-

und

Sindel-Häuser,

sammt einigen Vorschlägen,

Wie solche an denen Orten, wo sie noch ermangeln, gar leicht
und beqvem, ohne Beschwehrung des Publici können aufgerichtet
die schon in Stand gebrachte aber, darinn unterhalten, und je länger
je mehr vergrößert und verbessert werden;

Woben noch mit angefüget, etne Verzeichniß derjenigen Personen,
die zur Administration eines solchen Waisen- und Sindel-Hausfes unumgäng-
lich nöthig seyn, auch was dermahlen hin und wieder in Europa vor ansehnliche
Waisen-Häuser zu finden, und endlich, mit was vor stattlichen Königl.

Preußischen Privilegiis das welt-berühmte Sächsishe

Waisen-Haus versehen sey.

Aufgesetzt

von

P. J. M.

Bev welchen es/wie auch andere seine bisher edirte/ und auf folgender Seite specificirte Monats-
Piccen allhier in Dresden/ in geringen Preis zu bekommen seyn.

Verzeichniß der bisher herausgekommnen, und Monatlich continuirenden, auch in Policy-Cameral-Commerciens- und Literatur-Sachen sehr nützlichen Piecen.

Als (1) Von denen zu unterhaltenen Nacht-Laternen. (2) Von Reinigung der Gassen und Strassen. (3) Von dem vor einigen Jahren her berühmt gewesenem Actien-Handel. Deme noch mit beygefüget eine Beschreibung der Altanen, und anderer curiosen Materien mehr. (4) Von denen Römischen und andern Jubilæis, derselben Ursprung und Beschaffenheit, und was vor Merckwürdigkeiten dabey vorkommen, und zu sehen seyn. (5) Von Handwercks-Zünfften und Innungen, wie die dabey vorkommende Mißbräuche leichtlich zu heben, und hingegen eine vortreffliche Ordnung zu grossen Aufnehmen der Commerciens und Manufacturen in solchen einzuführen, der verhaßte Unterscheid aber zwischen Zünfftigen und Unzünfftigen zu beyderseits Vergnügen gänzlich abzuschaffen wäre. (6) Von Unfug des Brandbettelns, welcher gestalt solcher zu steuern, alle Brand-Schäden, die sich in einer Stadt oder Land zutragen, leichtlich zu repariren, und beyde dadurch im baulichen Stand erhalten werden könnten. (7) Von Anrichtung nützlicher Proviant-Häuser, vermittelst welcher niemahls keine Stadt oder Provinz, eine Theuerung (auch bey viel jährigen Mißwachs) sich zu besorgen hätte, sondern jederzeit ein genugsamer Vorrath an Getreyde darinn könnte vorhanden seyn. (8) Von dem Reisen in fremde Länder, dessen rechten Gebrauch und Mißbrauch, und dem daraus dem Publico entstehenden Nutzen oder Schaden, wie jener zu befördern, dieser aber, (sonderlich vor unser Teutschland) abzuwenden sey. Wobey insonderheit von dem Nutzen der Academien gehandelt wird. (9) Eine Beschreibung des Ursprungs, der in alten mittlern und jüngern Zeiten erbauten Städte, nach ihrer Situation, Alter, Macht/ Vermögen/ Nahrung und Gewerh/ Bau- und Regierung-Art/ Krieg- und Friedens-Händeln/ Glück- und Unglücks-Fällen u. (10) De Hamburgh. (11) Die Amsterdanner Waaren- und Wechsel-Preiß-Couranten/ samt dieser beyden Städte ihrer Commerciens-Beschreibung. (12) Abbildung einer nach allen natürlichen und polittischen/ auch Policy-Cameral-Commerciens- und Oeconomie Requisite wohlbestelten Republic. (13) Das wohl eingerichtete Seminarium Militare, oder Pflanz-Schul/ fünfftig geschickter und tapferer Kriegsleut und Soldaten. (14) Historische und Politische Anmerkungen/ über die in denen alten/ mittlern und jüngern Zeiten bekannt gewordene Colonien oder Pflanz-Städte/ unterschiedlicher Völkcr Gesellschaften und Familien. (15) Der seinem Stand und Profession nach wohl unterwiesene Passagier, in allen dem/ was ihm in specie auf seinen Reisen zu sehen/ zu thun und zu erlernen nöthig ist. (16) Beschreibung des Franckösischen See-Stats, nach seinen vornehmsten inn- und ausländischen See-Häven/ Schiffen/ See und Marinen-Officiren und Bedienten/ auch denen zum Marinen-Wesen angeordneten Admiralitäts-Berichten und Collegiis. (17) Anleitung zu nutzbarer Lesung der Avisen. (18) Erste Fortsetzung vollkommener Republicen. (19) Beschreibung des Elb-Stroms. (20) Mentor, oder der getreue und geschickte Reife Hof-Weiser eines jungen Herrn. (21) Von Zeugmacher-Handwerck. (22) Garteriana. (23) Von besonderer Versorgung der Armen/ samt einem Bettler-Register. (24) Eine kurz gefasste Elb-Chronica. (25) Miscellanea Curiosa, und endlich (26) Von denen Wasphen, Häusern und Findel, Häusern/ wie solche allenthalben süglich und mit geringen Kosten könnten angeleget werden.

Caput I.

Von denen Waisen- und Findel-Häusern insgemein, dero-
selben Definition, Nothwendig- und Nutzbarkeit.

In Waisenhaus Orphanotrophium, Curotrophium, oder Brephe-
trophium ist bekannter massen ein solches Haus oder Stiftung, in
welchem arme, kleine, unmündige, auch wohl schon etwas erwachsene
Kinder, die keine Eltern mehr haben, oder denen ihre Eltern zum Theil
aus eigener Schuld, theils aus unglücklichen Zufällen so verarmet seyn, oder auch,
so ferne von ihnen gekommen, daß sie solche nicht selbst kleiden, ernehren und wohl
erziehen, das ist in die Schul gehen, sie darinn im Christenthum und allen guten
unterrichten, und folglich was rechtschaffenens lernen lassen können, aufgenom-
men, und auf des Publici oder der Stiftung, auch etwan anderer gutherziger
Leute Kosten, mit Speiß, Franck, und Kleidung unterhalten, und zu allem gu-
ten erzogen werden, dergleichen dann sehr viel reiche, grosse und ansehnliche, so-
wohl in Römisch-Catholischen als Protestantischen Städten, sonderlich aber in
solchen, (in welchen die Cultivirung guter Policey ein Stück des höchsten Gesetzes
zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ist,) zu finden seyn. Diese Waisen-Häu-
ser werden hernach wieder abgetheilet, in öffentliche Stadt- und Land-Waisen-
Häuser, unter welche letztere man füglich das so hochlöbl. A. 1716. in Wald-
heim, (ob gleich unter dem generalen Nahmen eines Armen-Hauses) errich-
tete, jedoch auch Waisen, und sonderlich Bettel-Kinder aufnehmende, zehlen
möchte. Sie seynd auch wohl gemein vor beyderley Geschlechts-Waisen, (nemlich
männlichen und weiblichen,) oder wo die Menge derselben zu groß ist, vor jedes
derselben besonders, als vor Waisen-Knabens und Mädgens separirte, vor-
nehmlich aber vor Waisen-Kinder, ehr- und ehlicher, und dann auch wieder
unehlicher Geburt, daß ist solcher, qui vulgo quæriti unehlicher Weise ausser dem
Ehstand erzeuget, zu Bedeckung der Mütter ihrer Schand aber, wissentlich, oder
recto nomine heimlich hinein gegeben und genommen, oder so sie unbekannt
vornehmen und geringen Standes seyn, und mannigfaltige Umstände bey ihnen
sich finden, warum sie solche nicht selbst ernehren und erziehen, und vor ihre Ge-
burten ausgeben können, oder sich mit dem Waisen-Haus darüber unter der
Hand vergleichen wollen, alsdann heimlich weg, zuweilen vornehmen Personen
vor und in die Häuser, oder doch hier und dort an abgelegene, oder auch von Leu-
ten täglich frequentirte Derter geleet werden, in der Absicht, daß sie daselbst
von mitleidigen Herzen sollen gefunden, denen Armen-Häuser-Vorstehern, und
Gerichten angezeigt, und zu ihrer fernern Versorgung und Erziehung Amtes hal-
ber Anstalt gemacht werden, von welcher Art der Exposition man dergleichen

Kinder Findel-Kinder, und die Häuser, in welche man sie aufnimmt Findel-Häuser nennet, solche auch billich in guten Esse erhält, damit hierdurch der vielfältige Kinder-Mord, welcher sich in denen Städten zuträgt, wo dergleichen gute Anstalten und Stiftungen zur Aufnehmung ausgelegter Huren-Kinder sich nicht findet, möge verhütet, und wie wir hernach hören werden, manche Blut-Schulden von dem Land oder der Stadt abgewendet werden. Es incumbiret aber vornehmlich einer jeden hohen Landes-, oder Stadt-, Obrigkeit, dergleichen Waisen- und Findel-Häuser bey sich anzulegen, eines theils, weil sie oberste Vornehmerin, über alle in ihrer Stadt und Land sich befindende Waisen ist, daß deren Erhalt- und Erziehung nicht vernachlässiget werde, anders theils, weil es der Wohlstand der Republicquen, und die Regeln guter Policyey erfordern, daß an allerhand guten Stiftungen, unter welchen auch die Armen-Häuser, und unter solchen die Hospitäler, Invaliden, Zucht-Waisen- und Findel-Häuser begiffen seyn, kein Mangel erscheine, wie solches alles unsere nach und nach von jeder Art derselben herauskommende Monat-Piecen mit mehrern anzeigen werden.

Zuweilen erwecket Gott auch fromme und liebeiche Herzen, welche Ihme zu Ehren, und aus Liebe gegen den Nächsten, dergleichen Waisen-Häuser, auf eigene Kosten, und mit grosser Müh und Sorgfalt, aufrichten, und hiebey so viel göttlichen Seegens verspüren, daß, was erstlich als ein schlechtes Pflänzlein anzusehen gewesen, bald zu einen grossen und hohen Baum erwächst, unter dessen Zweigen hernach Menschen und Vieh Schatten und Frucht finden können. Ein Exempel dessen aller Exempel haben wir an dem grossen Hällischen, von dem nunmehr seither den 8. Junii dieses 1727. Jahres in Gott ruhenden grossen Theologo, Herrn Professor August Herrman Francken seinen zu Glaucha bey Halle aufgerichteten Waisen-Haus, welches, (wie er vielfältig selbst schreibt,) anfangs mit so schlechten Mitteln angefangen, und vor Menschen Augen, als ein schwaches Lichtlein, welches bald verlöschen würde, angesehen worden, daß man auch manchmahl bey doch noch geringer Anzahl der darinnen unterhaltenen armen Kinder nicht gewußt hat, wo man von einer Mahlzeit zur andern Brod vor dieselbe hernehmen solte, aber siehe, es hieß gleich darauf ex Machina Deus, was vor Menschen-Augen unmöglich schiene, das hat Gott möglich gemacht, und diese Stiftung zu einen solchen Grad des Seegens (den jederman jegund vor Augen sehen kan) erhoben, daß weder die alten noch neuen Historien ein Exempel von einer dergleichen, so bald von geringen Mitteln zu so grossen Einkommen erwachsenen geistlichen Stiftung, als wie dieses Hällische Waisen-Haus ist, geben können. Denn, daß grosse Herren ganzer Länder und Provinzien Einkommen, einer Cathedral- oder Dom-Kirch, item einem Kloster, oder Hohen-Schul beygelegt, und selbige dardurch mit einmahl in die Höhe gebracht,

bracht, solches sehet nicht zu verwundern, aber mit wenigen und gar geringen Mitteln ein solches Werk zu verrichten, solches seynd die Fußstapfen des noch lebenden Gottes, und eben das, was Er zu zweymahlen mit denen wenig Brodten in der Wüsten gethan, da Er so viel tausend Menschen damit gespeiset und satt gemacht hat, wie Er aber heutigs Tags mehrentheils durch Mittel, die er durch seinen Segen kräftig machet, in dergleichen Fällen seine Hülffe erzeiget; also ist denen Menschen auch der Verstand darum mit eingepflancket, damit sie auf solche Mittel, wodurch heilsame Stiftungen können fundiret werden, bestießen und bedacht seyn mögen. Und dieses ist es eben, was wir uns in diesem Tractat, ratione der Waisen-Häuser auszuführen vorgenommen haben. Ehe wir aber hierzu schreiten, so müssen wir zuvor den Unterschied, welcher bey dergleichen Liebes-Stiftung, als die Waisen-Häuser seyn, vorkommen könnte, in Betrachtung ziehen. Dießemnach ist (1) dasjenige schon ein gestiftetes Waisen-Haus, und Christliches Liebes-Werk, wann gottselige Privat-Personen beyderley Geschlechts, die Gott mit zeitlichen Mitteln gesegnet, arme verlassene Waisen-Kinder entweder in ihr eigen Haus aufnehmen, solche mit Kost und Kleidung unterhalten, sie durch Schulen und Præceptores zum Christenthum und guten Wissenschaften (durch welche sie, wenn sie erwachsen, ihr Brodt verdienen können,) anhalten lassen, daran sie denn eben ein so gut Werk verrichten, als wenn sie Christum selbst in seiner eigenen Person aufnahmen, nach seinem geheiligten Ausspruch bey Mathæo Cap. 18. v. 5. Wer ein solches Kind aufnimmt, der nimmt mich auf, oder da sie hierzu in ihrem eigenen Haus keine Gelegenheit hätten, sie solche doch bey andern Christlichen, ehrlichen, und einen guten Wandel führenden Leuten in die Kost verdingten, und im übrigen auch darzu was zur Kleidung und Information nöthig ist besorgten, über alles aber, daß es auch recht denen armen Waisen wiederfahre, tägliche, persöhnliche Aufsicht hätten, und auch auffer dem noch alles dasjenige in Conservation solcher Kinder ihrer Gesundheit, und so sie von ihren Eltern noch eine kleine Verlassenschaft hätten, in Erhaltung, und Vertretung derselben vor Gericht, wo es nöthig ist, auch in Vermehrung und Verbesserung derselben thäten, was sorgfältige Eltern, wann sie selbst gelebet, ihnen hätten thun können.

Die zweyte Art eines, das Publicum nicht beschwerenden Waisen-Hauses, ist diese; Wann von einer in ordentliche Zünffte und Innungen eingetheilten Bürgerschaft, eine jede derselben ihre Waisen, unter genauer Obacht des Policy- und Vormunds, Amt, auch Armen-Direktorii, zur Abstellung der schändlichen Betteley selbst ernehren, und solche niemand zur Last in die Häuser schicken müße, wie wir denn allen solchen Zünfften und Innungen, ja ganzen Bürgerlichen Collegiis und Societäten schon längst in so

vielen unserer Schrifften recommendiret, ein Policy- und Armen-Directorium, auch dahin ermahnet haben, darauff Acht zu geben, daß eine jede derselben, sonderlich die Handwercks-Zünffte, ihre eigene Wittwen, Waisen-Hospitäler, und Krancken, auch Herbergs-Häuser vor ihre reisende Professions-Genossen, wie auch einen stets erhaltenen Korn- und Materialien-Vorrath, nicht weniger auch ein Leph-Haus, oder Montem Pietatis &c. vor ihre arme Mit-Brüder und Mit-Meisters unter sich haben und aufrichten solten, welches nicht allein solchen Leuten an sich selbst, als auch dem Publico, und sonderlich denen Commerciis und Manufacturen trefflich zu statten kommen würde, wie solches in unserm Tractat vom Tuch- und Zeugmacher Handwerck, item in Versorgung allerhand Standts Wittwen, ausführlich dargethan, und deutlich erwiesen worden. Insonderheit aber könnte es dergleichen Zünngen nicht zu schwer fallen, wenn alles dabey compendiose und so eingerichtet wäre, daß immer eine Hand dabey die andere waschen, eine der andern in die Hand arbeiten, und das ganze Werck so eingerichtet würde, daß die Zunft oder Innung, der solches zustünde, selbst Nutzen davon hätte, und der Aufwand, den sie darzu thäte, nicht höher stiege, als sonst derjenige ist, welchen sie ausser einer solchen Foundation, an Fremde, Nothleidende und Bettler, oder auch in die Almosen-Cassen geben müsten. Wer Exempla solcher, von Kauff-Leut- und Handwercks-Innungen vor ihre Wittwen und Waisen gemachter Stiftungen haben will, der darff nur die Beschreibungen der Städte Amsterdam, Londen, Lübeck und Hamburg, voraus aber der Stadt Rom, Neapolis und vieler andern mehr ansehen, da er derselben genugsam finden wird.

Drittens, so haben wir in Londen und Amsterdam, in welchen so wohl die Evangelisch-Lutherische, als die der Religion halber aus Franckreich und der Pfalz vertriebene refugirte Franzosen und Pfälzer gutwillig aufzunehmen, ihnen Bürger- und Meister-Recht zu geben, selbige gleich denen alten Einwohnern zu naturalisiren, ihnen ihre eigene, aus ihrer Nation und Religions-Gliedern bestehende Unter-Gerichte, Kirchen, und Kirchen-Consistoria, und andere, denen alten Einwohnern sonst allein vor Fremden zukommende Beneficia und Privilegia zu verleyhen, keine Difficultät gemacht worden, die klar vor Augen liegende Exempla, daß solche Fremdlinge auch vor ihre arme Wittwen und Waisen die benöthigte Vorsorge getragen, eigene Hospitäler und Waisen-Häuser angerichtet, und dadurch den Staat solcher Vorsorg und Belästigung überhoben haben.

Vierdtens, so seynd in vorbesagter Stadt Londen, wie auch in Rom und andern Dertern, die so genannte Societates Charitatis Christianæ, oder die Gesellschaften der Christlichen Liebes-Pflichten bekannt, welcher ihr Haupt-Zweck

Zweck ist, dasjenige an armen nothleidenden Menschen auszuüben, was Christus an jenem Gerichts-Tag öffentlich, als wenn es ihm an seiner Person geschehen wäre, rühmen und belohnen will. Hierunter gehöret nun auch vornehmlich das Aufnehmen und Versorgen der Eltern-losen Waisen-Kinder, zumahl wo des Landes, oder der Republic Verfassung, der Zustand des *Erarii Publici & Pauperum* nicht darnach eingerichtet, daß dergleichen *Fundationes piarum Causarum* etwan schon würcklich vorhanden, oder gar neu aufgerichtet, oder die schon stehende reformirt, und mehreres dotiret werden könnten. In solchen Fällen treten billich einige mitleidige gottselige fromme Christen aus eigener Bewegung zusammen, und machen einen Fundum unter sich aus, aus welchen hernach die Nackenden bekleidet, Hungrige gespeiset, Durstige getränkt, Gefangene besucht, oder gar nach bewandten Umständen erlöset, Fremde beherberget, Krancke gepfegert und gewartet, die arme Jugend zur Schule gehalten, und wann sie was rechtes gelernet, auf Professiones und Handwercke verdungen, arme Mädgens ausgestattet, Missiones in fremde Länder, (das Evangelium denen Ungläubigen zu predigen,) ausgesandt, Kirchen und Schulen, auch Hospitäler, Gast- und Krancken-Häuser, (wo solche fehlen,) neu gestiftet, arme Noth und Unrecht Leidende, sonderlich Wittwen und Waisen vor Gericht vertheidiget, denen Haus-Armen unter die Armen gegriffen, und ihnen Lebens-Mittel verschaffet, Christen-Sclaven aus der Ungläubigen Dienstbarkeit ranzioniret, Verunglückten wieder aufgeholfen, vor die, welche sich der Welt und ihren Lüsten entziehen wolten, Retraiten, und Klöster aufgerichtet, muthwillige Sünder, sonderlich Flucher, Säuffer und Hurer aufgesuchet, und zur Buß und Besserung des Lebens vermahnet, und so auch andere Liebes-Wercke mehr, nach obbemeldten Befehl Christi ausgeübet werden. Welches alles in grossen Städten, wo nicht in totum doch in tantum zu imitiren stünde, sonderlich aber von einem wohl-bestellten Armen-Directorio und Almosen Amt, als welches über dem hierzu den Vortheil, der ihm von dem Publico einlauffenden Collected hat, da hingegen eine Gesellschaft des Mitleidens und der Christlichen Liebe, solches alles aus ihren Beutel und Mitteln verrichten muß. Eben ein solches Armen-Directorium könnte hernach auch mit Zuziehung darzu bestellter und berechtigter Personen, ihre Wohlthats-Brünnlein auf die Gasse, ich meyne auf kleine armselige Land-Städtgens und Fleckens, ja gar auf Dörffer auslauffen lassen, und daß auch in solchen dem Armuth prospiciret würde, Sorge tragen.

Fünftens, so ist in denen alten Kirchen die *Quarta Pauperum*, das ist: Der vor die Armen, (darunter auch die Waisen zu zehlen,) destinierte vierdter Theil der Kirchen Einkommen üblich und bekannt gewesen; Denn da be-

Kam den einen Theil von solchen der Bischoff, den andern der Clerus, oder die Kirchen-Diener daselbst, der dritte wurde zum Kirchen-Bau und dessen Unterhaltung angewandt, und der vierdte denen Armen gegeben, wie solches aus denen Constitutionibus der Kayser, als L. VI. Cod. Theod. de Episcopis, Schlüssen der Conciliorum, geistlichen Rechten und Zeugnissen der Kirchen-Lehrer zu ersehen ist. Hiervon mag auch noch wohl das Austheilen des Almosens an gewisse Haus-Armen kommen, welches in protestantischen Städten wochentlich, wiewohl in einigen mit einer solchen Art geschiehet, daß noch gar viel darauf zu sagen wäre, sonderlich wegen des Selectus solcher Almosen- und Præbenden-Empfänger, die man vielmahls auf die Helffte reduciren könnte, wann ihrer Personen und Zustands Beschaffenheit, auch die Anwendung des genießenden Almosens recht untersucht, und vielmehr alle Parochial-Kirchen ihre besondere Wittwen- und Waisen-Häuser hätten, auf welche ein Theil des Kirchen-Almosens-Verwand und dabey zusehen würde, daß sie solches nicht umsonst und unwürdig genöffen, viel weniger hernach der Bürgerschaft mit Betteln in den Häusern überlästig wären, als welches nicht selten auch von solchen Leuten geschiehet, die, wo nur eine Almosen-Cassa offen ist, aus solcher participiren, und doch hernach, weil es eine commode Profession ist, auch ostiatim, oder von Haus zu Haus das Almosen noch darzu einsammeln, wiewohl man hierunter diejenige, die es höchst-bedürfftig, und welche, weil sie Haus-säßig seyn, und in Armen-Häuser nicht können eingenommen werden, nicht will verstanden haben.

Sechstens, so hat man ebenfalls bey denen ersten Christen arme Elternlose Waisen, unter die aus denen Almosen ernehrte Wittwen vertheilet, daß sie solche haben zu sich nehmen, und sie an Eltern statt pflegen, warten und erziehen, auch wie solches von ihnen geschehen, von Zeit zu Zeit, bey denen deßfalls angestellten Visitationibus dociren oder darthun müssen. Da wir nun in einem besondern Tractat, von Versorgung armer Wittwen, und Anrichtung allerhand Standes Wittwen-Häuser, und zwar solcher Gestalt gehandelt, daß alle noch gesunde Wittwen ihr Almosen nicht umsonst essen, oder mit Müßiggang und Uppigkeit verzehren, sondern, welches gar leicht und füglich ist, durch ihre Hand-Arbeit und andere ehrliche Verfassungen, sich und ihr Consortium und Foundation mit der Zeit selbst erhalten, und das Publicum, oder die Armen-Cassen des ferneren Zuschusses überheben könnten. So wäre auch darunter das Auf- und Einnehmen armer Waisen, Mädgens, gleichwie in denen Männer-Hospitälern, armer Jungens zu verstehen, und so auch in diesem Stück alle Almosen ziehende gesunde Manns- und Weibs-Personen zu einiger Dienstleistung son-

sonderlich die müßige Wittwen-Stiftungen zur Aufnahm und Erziehung armer Waisen-Mädgen anzuhalten.

Siebendens, so ist in Ermanglung eines ordentlichen Fundi, oder guten Willens zur Stiftung eines Waisen- und Findel-Haus, schon mehrmahls von gottseligen Personen, gang allein aus ihrem Vermögen, ein solches heylsames Gestift, und zwar noch bey ihren Leb-Zeiten, (denn nach ihrem Tode stehet es etwas mißlich, daß man ihnen Obligation oder Danck davor haben solte) zur Erhaltung und Erziehung armer Eltern-loser Waisen gemacht, so gleich von ihnen ein Haus darzu erbauet, erkauffet oder geschencket, und die übrige Unterhalts-Kosten solcher Kinder zugleich verordnet worden, welches, ob es gleich Anfangs nur mit wenig Kindern, alsetwan 10. oder 12. angefangen worden, (wie wir das Exempel davon zu Langendorff bey Weissenfels, von dem mit Ehr und Ruhm in aller rechtschaffener Leute Angedencken eingeschriebenen Christoph Buchen seinen nur mit wenig Mitteln angelegten, und jetzt schon herrlich florirenden Waisen-Hauses haben,) doch mit der Zeit durch Gottes sonderbahre Vorsorge so zugenommen, daß selbiges grosser Städte ihren Waisen-Häusern, zu welchen doch vielleicht etliche tausend Thaler Capitalia erst bey ihrem Anfang vermacht, und ferner grosse Summen darzu nach und nach colligiret worden, gleich kommen kan. Des Welt-berühmten, und zuvor schon gedachten Hällischen Waisen-Haus, und der darinn gesegneten Fußstapffen des allmächtigen Gottes, wie auch so vieler anderer dergleichen Stiftungen in protestantischen Städten, als Nürnberg, Hamburg, Lübeck, Danzig, und Amsterdam, von welcher letztern, sonderlich des Philipp von Zesens seine Beschreibung der Stadt Amsterdam nachzusehen ist; ic. so vieler hundert, in der Römischen Kirchen zu geschweigen, welche alle einzelne Privat oder auch hohe Stands-Personen zu Stiftern gehabt, und von geringen Anfang doch endlich zu der Größe gediehen, in welcher wir sie noch heutigs Tags sehen, und wo von wir ein kleines Muster in unser Beschreibung des grossen Hospitals und Waisen-Hauses zu Neapolis, alla Sancta Annonciata, gegeben haben. Was noch vor einigen Jahren der berühmte Hamburgische Banqvier, Overbeck, und zwar noch bey seinen Leb-Zeiten, in Erbauung eines Findel-Hauses, vor arme weggelegte und von ihren Eltern Armuths-oder Schande-halber ausge-setzte ehliche und unehliche, sonderlich armen Huren-Kindern gethan, zu dem Fundo solches Hauses 50000. Species-Reichs-Thlr. gegeben, dabey verordnet, daß ohne einigen Unterscheid, gemachter Difficultät, gewöhnlichen und ungebührlichen inquiriren, und weitläufftigen Gerichtlichen denunciren, man alle dahin gebrachte neu-gebohrne Kinder auf- und annehmen, selbige, wann sie noch nicht getaufft, darinn tauffen, und sodann ferner sorgfältig erziehen, ja denen

denen armen im Kind-Bett liegenden Huren, noch etwas Geld zu ihrer Pflege reichen sollte, und wie er hierdurch viel Blut-Schulden, die sonst durch Huren-Kinder-Mord über eine Stadt und Land gehäuffet werden, von der guten Stadt Hamburg, (Gott gebe von nun an zu ewigen Zeiten) abgewandt, auch der menschlichen Societät und seiner Republic in diesem vornehmen Policey-Stück gerathen habe, solches ist aller Welt bekannt, bey welcher auch seines Nahmens und Familie Ehren-Gedächtniß unverweklich bis an das Ende aller Zeiten stehen wird.

Nichtens, so möchten auch diejenige Stiftungen unter die Art der Waisen-Häuser, wiewohl nicht der gemeinen Kommen, in welche verstorbener wohlhabend gewesener Eltern ihre hinterlassene Kinder zur Erziehung in allerhand Christlichen Tugenden und guten Wissenschaften, gegen Erlegung gebührenden Kost- und Informations-Geld, gleich anderer zarten Jugend, deren ihre Eltern etwan abwesend, oder die Ihrige bey sich zu erziehen, nicht die Gelegenheit haben, (gleichsam als in einer kleinen Academie,) aufgenommen, und wohl versorget werden, da dann einer solchen Kinder-Academie Einkommen so viel abwerffen müste, daß noch ein Uberschuß davon an das große Stadt-Waisen-Haus könnte abgegeben werden; Dannenhero auch ein solches in einer jeden Stadt publica Auctoritate billig sollte angeleget werden.

Neundens, so ist in unserm Colonien- und Wittwen-Tractat, wie auch in denen Seminariis Militaribus genugsame Anweisung geschehen, wie alle Soldaten, Wittwen und Waisen-Kinder, daß es dem Publico keinen Heller kostete, könnten unterhalten, ja von beyden der Republic noch mehr Nutzen geschaffet werden könnte, als das auf sie gewendete Geld betragen möchte. Zehendens, so ist auch anderwärts schon Anweisung geschehen, wie alle Flecken und Dörffer ihre Armen, vornehmlich Wittwen und Waisen selbst, ohne der Städte Beytrag, unterhalten könnten, daß man auch dieses Falls schon eine Sort der Waisen-Kinder weniger hätte. Elffstens, so seynd die Zucht- und Spinn-Häuser vortreffliche Mittel, die vermeyntlich bettlende Waisen-Kinder, (wann ihr unverschämtes Betteln aus bösen Ursachen und Anstiften ihrer noch lebenden, und doch vor todt ausgegebenen Eltern, lügenhaftig herrühret, dergleichen böse Brut auch darüber zu einen in Sünd und Laster, ohne Erkänntniß Gottes und seines Worts gefährlichen Pöbel aufwächst; Item, diejenige Weiber, welche dergleichen Kinder böshafftiger Weise auf denen Armen, unter den Vorwand, daß es arme Waisen-Kinder wären, herum tragen, und die Leute bettlend anlauffen, auch wohl gewisse Stadt-Quartiere zu ihrem Sammel- und Bettel-Platz sich aussuchen, und selbige gewöhnlich besizen,) dem Publico vom Hals zu schaffen, und also eine besondere Art ei-

nes Waisen-Hauses vor dergleichen Gefind zu constituiren. Zwölffstens, so müssen wir auch unter die besondern Gattungen der Waisen-Häuser die Findel- oder Findlings-Häuser, in welchen unehliche und weggelegte Kinder aufgenommen, und also nicht mit ehrlichen bürgerlichen Waisen-Kindern vermengt werden, zehlen; Von welchen hernach und ihren Unterhalt besonders wird gehandelt werden. Daß also zum Beschluß dieses Capitels nunmehr nur von denen heutigs Tags in allen wohl policirten Städten und Ländern, mit Consens, Hülffe und Vorschub der hohen Lands-, oder Stadt-Obrikeiten, auch wohl ganzer Land-Stände und Bürgerchaften aufgerichtete, theils schon reichlich vom Anfang ihrer Fundation her, oder doch successive dotirten, oder auch nur von täglichen fallenden und steigenden Revenüen und Collecten erhaltenen Waisen-Häusern zu reden ist: Wie wir dann nicht leichtlich eine Procestantische Republic, Residenz, oder considerable Municipal-Stadt in Deutschland finden werden, welche nicht mit solchen Waisen-Häusern sollte versehen seyn. Es lassen sich aber dieselbe wiederum abtheilen, entweder in Alee und von dem gottseligen Alterthum, vornehmlich aber aus dem Papstthum noch her gestiftete, oder in Neue zu unsern Zeiten, oder doch bey Manns-Gedencken angelegte Waisen-Häuser, dergleichen das berühmte Hamburger, Leipziger, Dresdnische, Bremische, Berlinische, Copenhagische, (vulgo das Kinder-Haus genannt,) und andere mehr seyn. Ferner in Städte, Land- oder Provincial Waisen-Häuser, unter welchen letztern insonderheit das schon etliche Jahr mit Ruhm und Segen bestandene zuvor gedachte Waldheimische in Sachsen zu zehlen ist, ungeachtet solches nur den generalen Nahmen eines Armen-Hauses führet, jedoch nebenst Bettel- und Waisen-Kindern auch erwachsene Züchtlinge beyderley Geschlechts in sich schließet. Drittens, in Waisen-Häuser, in welchen, wie fast durchgehends der Gebrauch Waisen-Knabens und Mägdgens, ehlicher und unehlicher Geburt, zugleich aufgenommen werden, oder in solche, in welchen in jeden nur einerley Geschlechts, (wie man hiervon in Amsterdam, item an denen von einander separirten Zucht- und Spinn-Häusern daselbst, und in Hamburg die Probe hat, in welchen in dem einen Manns- in dem andern Weibs-Züchtlinge verschlossen seyn,) erzogen und eingenommen, auch der ehlichen Geburt halber dieser Unterschied bey denen Waisen gemacht wird, daß honetter in Armuth verstorbenen Bürger und anderer Leute ihre Kinder unter dem Nahmen der Waisen-Kindern in der einen, in einer andern Stiftung aber Kinder von unehlicher Geburt, oder von armen Huren ausgelegte, ic. von bösen Eltern verlassene Findlinge aufgenommen werden. Wann aber zu unterschiedlichen dieser, dem Publico zur Last liegender, (entweder schon von Alters her angerichteter, oder neu zu fundirender,) Waisen-

und Findel-Häuser, ihrem Bau und Unterhalt ein zulänglicher, auch sich von Zeit zu Zeit bey anwachsender Menge der Waisen-Kinder, zu multiplicirender Fundus nöthig seyn will, als soll uns nunmehr weisen.

Caput II.

Woher die Mittel zu nehmen, von welchen ein publicives Waisen-Haus, wo dasselbe noch in einer Stadt oder Land er-mangelt, von neuen könne aufgebauet, und mit zulänglichem Einkommen versehen, oder einem schon fundirten, bey zunehmenden Numero der Waisen-Kinder, seine Revenüen vermehrt und verbessert werden.

Es besteht aber solches Erstlich der leiblichen Bemühung nach, in Ein-sammlung gewisser Collecten Gelder, entweder in der Kirche allein, oder auch von Haus zu Haus, wenn sich anders die Bürgerschaft dazu verstehen will, sintemahl in allen dergleichen freywilligen Gaben, niemand ein Zwang muß angeleget werden. Vielmahls contribuiren auch mitleidige und gutherzige Ausländer wenig oder viel darzu, und zwar dieses unter be-kannten oder unbekanntem Nahmen, wie also bey dem Hällischen, Langendorff-schen, Zittauischen, Waldheimischen, und andern Waisen-Häusern geschehen, und noch täglich geschiehet, zumahl, wann sie von der löblichen Einrichtung solcher Stiftung, wohl unterrichtet, und von der Person des Fundatoris per-svadiret seyn, daß er die darzu gesammelte Gelder nicht in proprios usus vor sich oder die Seinige, auch nicht unnützer Weise auf unnöthige Pracht-Gebäude, als die nur successive kommen, das nothwendige aber, nemlich das Versor-gen der armen Waisen zuerst besorget seyn muß, vielweniger auf kostbare Chargen und Bedienten dabey zu bestellen, verwenden werde. Nächst denen Collecten bringen auch die Legata sehr viel ein, wie man dann unterschiedli-che Exempla solcher Leute hat, die ein ansehnliches in ihrem letzten Willen zu Kirchen, Schulen und Armen-Häusern vermachtet, wiewohl sie besser gethan, und ein größeres Lob erjaget hätten, wann sie solches Geld noch bey ihren Leb-zeiten zu solchen gottseligen Gebrauch weggegeben hätten. Ferner so seynd die mil-den Gaben, welche ihrer viel auch noch bey ihren Leb-Zeiten, jedoch mehren-theils unter unbekanntem Nahmen thun, (weil die eine Hand nicht wissen muß was die andere vor Wohlthaten erzeiget,) gleichfalls nicht aus der Acht zu las-sen. Man könnte auch eines andern nicht so nothwendigen Stifftes Revenüen nehmen, von welchen etwan vielleicht wenig Personen prächtig und wohl leben,

und selbige einem solchem Waisen-Haus, (in welchem etlich hundert Kinder davon unterhalten werden,) zulegen. Nicht weniger würden auch dahin verordnete gewisse Straff-Gefälle, oder doch ein Theil derselben den Fundum vergrößern helfen; Ingleichen, wann denen, die aus der Bürgerschaft zu Vorstehern des Waisen-Hauses erwählt worden, solche Last aber, ihrer eigenen Geschäfte halber nicht übernehmen wolten, frey stünde, solche mit 100. Thlr. zum Profit des Waisen-Hauses abzukauffen. Quartaliter müste auch ein Waisen-Haus die Kirchen-Collekten durch die ganze Stadt, und wann es seine eigene Kirche hat, daselbst täglich, was im Kling-Beutel und Gottes-Kasten gesammelt wird, zu erheben haben. Und so brächten auch die Interessen von des Hauses Capitalien ein ziemliches ein, wiewohl solche mehr anliegende Gründe, davon man des Hauses Bedürfnisse in Natura an Victualien vor die Kinder haben könnte, als auf Hypothequen, (bey welchen man leichtlich kan betrogen werden,) müsten verwendet werden; es wäre dann, daß vornehme Leute, wie in Holland und Hamburg geschiehet, auf ihre in der Feuer-Cassa verassicurirte und mit andern Hypothequen noch nicht beschwerte Häuser, solche nehmen, und denen armen Waisen-Kindern zum Besten, so lang als es ihnen, solche darauff zu behalten belieben würde, mit 6. oder 8. von hundert, oder auch noch höher, als Stadt- und Land-üblich ist, verzinsen wolten, wie dann, daß solches in Amsterdam und Hamburg geschehe, die Exempla nicht ungemeyn seyn. Eine gute Oeconomiam in einem Waisen-Hause einzuführen, hätte auch ihren sonderbahren Nutzen. In etlichen Orten haben auch solche Waisen-Häuser und Hospitalien jährlich ein oder zwey öffentliche Processiones, mit Singen geistlicher Lieder, durch die ganze Stadt, dabey abermahl Haus vor Haus gesammelt und in grossen Städten, nachdem die Procession wohl und zu rechter Zeit eingerichtet, und die Gemüther durch das andächtige Singen der Waisen-Kinder gerühret werden, grosse Geld-Summen einkommen. Noch an andern Orten, wird das Haus von gewissen Legatis, oder auch gütberhigen Personen, an gewissen Tagen gespeiset und getränkert, welches, wann dergleichen Speisungen oft im Jahr kommen, demselben schon eine grosse Zubuß ist. Es pflegen auch an etlichen Orten Braut und Bräutigam die Woche vor, oder den Tag nach ihrer Hochzeit, eine erkleckliche Spende an Victualien oder Geld in solchen Waisen-Häusern austheilen zu lassen. Vielmahls werden auch contrabande Waaren, zum Profit des Waisen-Hauses confisciret, und dem Hause würcklich zugeeignet, welches dann weit besser ist, als daß man solche, wie mehrmahls an unterschiedlichen Orten geschehen, dem Vulcano opffere, oder an dem Contraband gemachten gesunden Getränk, denen Fäffern den Boden ausschlage, und solches in Roth lauffen lasse, da man besser

gethan, wann man solches dem Waisen-Haus seinen Nutzen in der Consumtion (nicht aber im Verkauf) damit zu machen, zugeeignet hätte. In allen Ehoren und Wirths Häusern, wie auch in vielen Privat-Bürger-Häusern, in gleichen auf Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Solennitäten, ferner bey denen Post-Häusern, oder wo sonst Reisende abfahren und ankommen, hat geräiniglich das Waisen-Haus seine Almosen-Büchsen, in welchen das Jahr über auch nicht wenig zum Nutzen desselben gesammelt wird. In Kauff-Contracten pflegt man sich auch mehrmahls, (sonderlich wann eine importante Sache glücklich geschlossen worden,) dem Waisen-Haus ein gewisses davon zuzuwenden, verbindlich zu machen. Die in dem Waisen Haus von denen Vorstehern selbst angelegte, oder an einen gewissen Entreprenneur verpachtete Manufacturen bringen ebenfalls ihren Nutzen. Indem erstlich die Waisen-Kinder von dem sechsten Jahre ihres Alters an, schon dabey Dienste thun, und ihre Kost verdienen können, wie man sie dann auch so weit darinnen bringen müste, daß sie hernach bey einem Meister leichtlich fortkommen, völlig auslernen, Gesellen werden und wandern könnten; etliche müsten auch gar so weit in dem Waisen-Haus ausgelernet werden, daß sie hernach selbst denen Manufacturen des Waisen-Hauses als Gesellen und Meisters vorstehen könnten, jedoch müste solches alsdann ohne Zwang in ihrer völligen Freyheit, und gegen gebührendes Lohn geschehen, also, daß sie auch darauf heyrathen und eine eigene Familiam anrichten könnten: Wobey jedoch dieses noch zu bemercken, daß ein solches Waisen-Haus denen Meistern in der Stadt mit seinen Waaren, wie auch denen Krämern mit einigen Ausschnitt keinen Schaden thue, sondern vornehmlich seine Arbeit nur auf das gerichtet seyn lasse, was etwan an Tuch, Boy, Strümpffen, Hüten, Leintwand, bereiteten Leder und Schuhen in dem Haus selber nöthig seyn möchte, was hernach darüber wäre, das müsten die Vorsteher ausserhalb der Stadt, sonderlich auf grossen Messen und Jahr-Märckten zu verhandeln suchen. Wie dann auch andere, (jedermann in der Stadt zugelassene ausländische Handlung) zu Land und Wasser zu treiben, ihnen, denen Vorstehern zum Profit des Waisen-Hauses unabwehret seyn müste, inmassen man davon rühmliche Exempla hat, fluge Vorsteher auch hierzu schon Mittel und Wege finden, und ausspeculiren werden, nur daß sie sich dabey wohl vorsehen, des Waisen-Hauses Capital nicht in Gefahr zu setzen, und nicht eher solches anzulegen, als bis sie ihrer Sachen, (daß solche unfehlbar Nutzen bringen werden,) gewiß seyn; dann, so sie es auf ein Gerathewohl hinwagen wolten, würden sie ohne Zweifel, wann es übel ausschläge, die Verantwortung und Ersezung des Schadens auf sich haben, und ad Interesse belanget werden können. Am allermeisten stünden selbige Vorsteher zu loben, wann

wann sie zum Profit des Waisen-Hauses ganz neue und in der Stadt bisher ungewöhnliche Manufacturen, mit Nutzen einführen könnten, welche sie sich doch nicht so gar eigenthümlich zueignen müßten, daß wann hernach einige Meister der Bürgerschaft sich auch darauf legen wolten, das Waisen-Haus ihnen solche zu verbieten gedächte, sondern es müste demselben gnung seyn, daß da es mehrtheils von der Bürgerschaft unterhalten wird, es auch zu dieser ihren Nutzen durch Einführung solcher neuen Manufactur, etwas contribuiret habe. Das obgedachte Hällische Waisen-Haus hat unter andern Hülff: und Einkommens, Mitteln, auch eine stättliche Apotheck, Druckerey und Buchhandel; welche Vorstehers nun, bey ihren respective Waisen-Häusern, bewandten Umständen nach, solches nachzuahmen, und gleichfalls eine Apotheck und Buchhandel zum Nutzen ihres Waisen-Hauses anzulegen gedächten, auch das Vermögen darzu hätten, die könnten sonderlich dahin sehen, in jene, nehmlich in die Apotheck, ein und anders sonderbahres Specificum von Arzneyen zu bekommen, welches in andern Stadt-Apothecken nicht zu haben stünde, und daher das Waisen-Haus allein dem Profit davon hätte; Hingegen müste auch dessen Apotheck so gar weit sich nicht wie die Stadt-Apothecken in Verkauf allerhand darzu gehöriger Medicamenten und Materialien erstrecken, und zum wenigsten keine Recepte machen, damit sonst der Zulauff nach dem Waisen-Haus nicht zu groß würde, und denen andern Apothecken die Nahrung darüber entgieng. In den Buchhandel könnte dem Waisen-Haus ein abgängliches Kirchen- oder Schul-Buch zu verlegen, mit einem Privilegio überlassen werden, welches einen considerablen Profit mehrtheils nach sich ziehet, der sich auch so leicht nicht stopffet, weil sich immer Leute finden, die dergleichen Bücher haben müssen. Solcher Gestalt wäre auch andern Armen-Häusern ein grosser Profit zu machen, wann ihnen unterweilen solche Sachen von der Land- oder Stadt-Obrigkeit zu drucken und zu verlegen gegeben würden, welche zu jedermanns Notice und Wissenschaft gelangen, und folglich auch gekauft werden müssen, als zum Exempel: Es wolte eine Stadt oder Provinz ihre Statuta, Constitutiones, Recellus, oder Land-Rechte, Bürger- und Land-Tags-Schlüsse in öffentlichen Druck heraus geben, so könnte man solches durch ein Waisen-Haus, Hospital, Zucht- oder Spinn-Haus thun lassen, so würde solches demselben, eben wie eine wohl eingerichtete Lotterie guten Nutzen bringen. Das Kupffer-Stechen, Miniatur-mahlen, Tapeten-machen, sonderlich de Haute Lisse, Wachs pouffiren, Lackiren, Musicalische und Mathematische Instrumenta machen, Glas schleiffen, &c. wären alles Manufacturen und Kunst-Sachen, welche dem Waisen-Haus Revenüen, zumahl aus der Fremde bringen, und denen Handwerks-Leuten und Bürgern in der Stadt

Keinen Schaden oder Eintrag thun könnten. An etlichen Orten ist auch der Gebrauch, daß man vor Verreißete, Krancke und Sterbende, oder in Kindes-Nöthen arbeitende Frauen der Waisen-Kinder andächtiges Gebet und Singen verlanget, wovor alsdenn gleichfalls eine Discretion dem Waisen-Hauß zugeschicket wird. Bey vornehmen Leich-Processionen werden auch mehrmahls, an denen Orten, da es gebräuchlich ist, die Waisen-Kinder mit erfordert, um vor denen Stadt-Schülern herzugehen, und Todten-Lieder zu singen, wofür dann dem Waisen-Hauß ebenfalls ein gewisses gezahlet wird. Man könnte aber hierbey, wann der Waisen-Kinder viel und etliche hundert wären, diese Maaße (um denen Kindern mit Leichen-gehen nicht zu viel Zeit zu verderben,) halten, daß man nur einen gewissen Ausschuß davon machte, welche mit einem Unter-Meister, oder dem jüngsten Informatore solchem Leich-Conduct beywohneten, damit die zu Hauß bleibende indessen ihr Lernen und Hand-Arbeit abwarten könnten. Da auch in vielen wichtigen Dingen, bevorstehender Gefahr, oder auch anderer Ursachen wegen, offtmahls Gelübde gethan werden; als könnte man auch in solchen, unter andern Armen-Häusern, auch des Waisen-Hauses mit eingedenck seyn. Jährlich müste auch dasselbige ein oder zweymahl einen gewissen Ergöckungs-Tag haben, da dann in demselbigen eine so genannte Kirmes gehalten, und Kram-Buden könnten aufgeschlagen werden, deren jede, und was sonst vor Leute bey dergleichen Festivitäten mit Wein, oder Bier-schenken, oder auf andere eheliche Weise ihre Nahrung suchten, dem Waisen-Hauß ein gewisses vor die Freyheit erlegen müsten. In Hamburg ist bekannter massen nach, der löbliche Gebrauch eingeführet, daß jährlich vierzehnen Tage nach Johannis denen Waisen-Kindern die Lust gegönnet wird, sie Processions-weiß hinaus auf das freye Feld zu führen, daselbst einen an einer Stange aufgerichteten hölzern Vogel mit Bolgen abzuschießen, dabey sie hernach unter aufgeschlagenen Zelten, wohl tractiret werden; Bey dieser Festivität seynd die Kinder alle, so wohl Jungens als Mädgens sauber angekleidet, und Paar und Paar-weiß in der Procession rangiret, in welcher Ordnung sie den ganzen Vormittag die Stadt durchgeföhret werden, dabey sie allerhand geistliche Lieder, gewißlich mit solcher Andacht singen, daß diejenige, welche wahre Christen seyn, ja so gar auch rohe, und der Welt ergebene-Herzen dadurch afficiret und gerühret werden, wie dann auch ein jedes Hauß in die neben der Procession hergehende Armen-Büchsen so reichlich eingiebet, daß desselbigen Tags etliche tausend Rthlr. vor das Waisen-Hauß gesamlet werden. Sonderlich beweisen sich an solchem Tag die an der Börß versammelte Herren Kauffleute sehr freygebig, als welche, weil die Procession just so gehet, daß sie gegen 12. Uhr, wann die stärkste Versammlung ist, daselbst eintrifft, so reichlich in besagte Armen-Büchsen eingeben,

geben, daß solche in einer Viertel-Stund etliche mahl müssen ausgeleeret werden ; Wie man dann insgemein der guten Stadt Hamburg dieses nachrühmen kan, daß sie unter denen Europäischen Städten eine mit von denen vornehmsten sey, welche sich eine gute Policey und die Besorgung des Armuths angelegen seyn läßt. Ferner kömmt auch dergleichen Waisen- und andern Armen-Häusern ein ziemlich vermehrtes Einkommen dadurch zu, wann von erbarn Operen und Comödien, oder andern zugelassenen unärgerlichen Lustbarkeiten und Raritäten, die in der Stadt vor Geld gesehen werden, die Armen den dritten oder vierdten Theil dieses Einkommens zu genießen haben. Weil auch durch Gottes sonderbahre Vorsehung es sich mehrmahls zuträgt, daß arme aus dem Waisen-Haus genommene Kinder zu grossen Ehren und Reichthum gedeyen, wie wir dessen an den schon anderwärts erwehnten Lübeckischen Raths-Herrn, Bertram Morgenweg, ein Exempel haben, als haben auch solche Leute vielmahls, sonderlich wann sie keine Erben hinterlassen, denen Armen-Häusern wieder gutes gethan, und entweder ganz neue Stiftungen gemacht, oder doch die schon gestifteten mit einem grossen Theil ihres Vermögens begabet. Vielsältig werden auch solche Waisen-Kinder aus sonderbahrer Consideration ins Waisen-Haus genommen, deren Eltern noch etwas hinterlassen haben, davon die Kinder nothdürfftig könten unterhalten werden ; weil es aber bey ihren Lebzeiten etwan wohlverdiente Leute gewesen, so thut man denen Kindern das Beneficium, daß man sie in dem Waisen-Haus ernähret und erziehet, und solcher Gestalt ihnen das Wenige conserviret, was sie etwan von ihren Eltern noch übrig behalten haben. wobey jedoch die Vorsteher in acht nehmen solten, nicht aus Gunst und Freundschaft diejenigen Kinder eines solchen bloß vor die Armuth gestifteten Beneficii theilhaftig zu machen, welche selbst noch so viel in Vermögen haben, daß sie dafür wohl erzogen, und zur Schul gehalten werden können. Zuweilen trägt es sich auch zu, daß das Waisen-Haus dergleichen Kinder ihre wenige, aber zu ihrer Erziehung nicht zureichende Mittel zu sich nimmt, solche in des Hauses Nutzen anwendet, dafür aber auch die Kinder hernach, gleich andern Waisen-Kindern versorget, und so weit bringet, bis sie endlich zu einen Herrn oder Handwerck kommen, und ihr Brodt selbst verdienen können, da ihnen hernach ihr Eingebrahtes zum Anfang ihrer Nahrung und Etablissement wieder gegeben wird.

Ferner, so hat man auch Exempla, daß offermahls vornehmer Delinquenten, denen ihres Verbrechens halber alle ihre Güter confisciret worden, ihre Kinder in ein öffentliches Stadt-Waisen-Haus gethan, und solchen Häusern dafür aus bemeldten Gütern ein gewisses vor der Kinder Alimentation und Erziehung zugewendet worden, welches abermahls ein Stück zu dem Fundo ist, aus welchem das Waisen-Haus Nutzen ziehen kan ; Und so auch von denen Bel-

dern, welche einige Vormünder, mit Vorberuſt der Obrigkeit, dem Waſen-Hauſ vor ihre Pupillen zu Koſt-Geld jährlich, und zwar aus dieſen Urſachen einwilligen, weil auſſer dem Waſen-Hauſe die Kinder dafür zu unterhalten, und ihnen was gutes lernen zu laſſen, ſolches nicht zulänglich ſeyn würde, daß alſo ſolche Kinder zwar nicht ganz umſonſt im Waſen-Hauſe ſeyn, aber doch auch, weil ihr Koſt-Geld nicht zureichend iſt, auch einen Theil an dem Beneficio zu genieſſen haben.

Nachdem auch das Waſen-Hauſ, nicht ſo wohl arme Kinder zu erziehen und zu verſorgen, als ihnen auch etwas rechtſchaffenes lernen zu laſſen, und zu ſolchem Ende tüchtige Præceptores darzu zu halten, bedacht ſeyn muß, als wollen wir nunmehr weiſen, wie auch die darauf gewandte Unkoſten dem Waſen-Hauſ in gewiſſen Stücken ziemlich wieder einkommen könnten. Zum Exempel: Es haben einige Muſici angefangen, gewiſſe arme Knaben in der Muſic zu unterrichten, ſo daß ſie auf allen Inſtrumenten, ſonderlich auf der Haut Bois oder Schalmeyen, trefflich geübet worden ſeyn, worauf ihnen, wann ſie eine Bande von ſechs oder ſieben wohl abgerichtet haben, ſolche ihnen zu etliche Hundert, ja gar zu Tauſend Reichs-Thaler, von groſſen Herren bezahlet worden, welchen Profit das Waſen-Hauſ auch vorlieb nehmen könnte. Ingleichen ſeynd viel junge Buben zum lauffen abgerichtet, welche hernach ein vornehmer Herr oder Officiers dem Meiſter, der ſie abgerichtet hat, mit 60. 70. ja biß 100. Rthlr. bezahlet. Gleicher Geſtalt würde mancher vornehmer Kauffmann, wenn er einen in Schreiben und Rechnen wohlgeübten Knaben aus dem Waſen-Hauſ bekommen könnte, ſich nicht entziehen, gedachtem Hauſe einiges Gracial dafür zukommen zu laſſen; ſo verdienen ja auch die Waſen-Kinder, welche in dem Hauſ eine Kunſt oder Handwerck gelernet, ſo lange ſie noch in des Hauſes Koſt und Kleidung ſeyn, täglich und wöchentlich ein gewiſſes, welches alles dem Waſen-Hauſ zu Vermehrung ſeiner Revenüen kan zugerechnet werden.

Die Mägdgen wären vor allen in feinen Geſpinnſt des wollenen Garns zu unterweiſen, weil ſolches in vielen Teuſchen Städten biß anhero noch ermangeln will, alſo daß wir dieſer Urſach wegen gewiſſe Außländiſche Manufacturen noch nicht nach machen können, ob es uns gleich an Materialien darzu nicht fehlet.

Und wo ſolte man wohl die Seiden-Würmer-Zucht, und das Gewinnen der rohen Seide beſſer, als in einem Waſen- oder andern Armen-Häuſern, da ſo viel Hände, um die Würmer zu warten, ſeyn, anlegen können; Ja die Seiden-Rädereyen ſelbſt ſchieken ſich gar wohl in ein ſolches Hauſ, wie man davon an der ſo genannten Charité oder Waſen-Hauſ zu Lion, in Frankreich, ein klares Exempel hat, welches faſt durch dieſe Sache allein ſubſiſtirt, und auch ſo viel zuläßiger iſt, als man ohne dem in Teuſchland der Seiden-Zucht Thür und Thor eröff-

eröffnen, und keine Gelegenheit, dieselbe einzuführen, verabsäumen sollte, allermassen der Bürgerlichen Nahrung dadurch nichts ab, sondern vielmehr zugehen würde, wann gleich nechst denen Bürgern auch alle Armen-Häuser in der Stadt sich darauf legen sollten, inmaßen solches darum doch noch nicht zureichen würde, diejenige Consumtion zu stopffen, welche jetzt in fremder Seide und Seiden-Waaren durch ganz Teutschland zu sehen ist. Eben diese Waisen-Kinder könnten auch in gewissen Plantagen, die noch einzuführen, und welche viel Wartens, Besehens und Bearbeitens nöthig haben, gebraucht, eine Partey wackerer Waisen- und Findel-Jungens und Mägdgens, als dem Land oder der Republic zu eigen heimgefallene Kinder, in des Landes oder der Stadt ein, oder ausländische Colonien, zu deren Bearbeitung und Bevölkerung versandt, und hierdurch eine noch vieler Orten fehlende Bevölkerung établiret werden. Nicht weniger würde es auch des Waisen-Hauses Revenüen profitable seyn, wann eine jede vornehme und wohlhabende Kind-Betterin, die aus oder ohne Noth eine Amme zu ihrem Kind hielte, dem Waisen- oder Findel-Haus, (in Regard der vielen unmmündigen säugenden Kinder, die es mit grossen Kosten in- oder ausserhalb dem Haus zu säugen und zu stillen, auch wohl bis in das fünffte Jahr zu erziehen, aus-thun muß, wie mir dann von einem vornehmen Waisen-Haus bekannt, daß es dergleichen Kinder bey 1500. jährlich zu versorgen habe,) etliche Rthlr. erlegen müste. Hierdurch würde nicht allein denen meisten solchen Müttern, die jetzt aus Uppigkeit Ammen halten, die Selbst-Säugung ihrer Kinder eingeschärffet, ihnen auch dadurch mehr Glück zuwachsen, als wenn sie ihre Leibes-Früchte mit unreiner Huren-Milch erziehen liessen, des vielen Verdrusses, den man auch gemeiniglich mit solchen Ammen hat, zugeschweigen; sondern es würde auch dadurch der Hurerey desto mehr gesteuert, und der Ehliche Stand um so viel mehr befördert werden, wenn durch dieses Gesetz die Ammen, daß ihnen ihr Gewinnst ziemlich beschnitten worden, sehen würden. Die Ammen selbst, welche in vornehmen Häusern dienen, könnten auch noch darzu angehalten werden, jährlich den zehenden Theil ihres Einkommens dem Findel-Haus zu geben, und dieses zwar von Rechts- und höchster Billigkeit wegen, da unterschiedliche derselben ihre Huren-Kinder dem Findel-Haus öffentlich oder heimlich auf den Hals geschoben, sich aber indessen in reicher Leute Häusern, als Ammen, wohl seyn lassen.

Von denen so genannten Lagesolgen, oder Ehestands-Verächtern, wollen einige prætendiren, daß, da es bey einigen so leer nicht abgethet, daß ihre außer-ehelich gezeugte Kinder nicht dem Findel-Haus zur Last kommen sollten, über dem sie auch, (wann sie sich gleich dieser Blame unschuldig wüsten,) darum doch, weil sie der Göttlichen Ordnung gemäß, sich keine Ehe-Gehülffin erwählten, sondern als ausgehende und verdorrende Aeste an dem Republics-Wohlfahrts-

Baum, ihre schönsten Jugend-Jahre hinstreichen ließen, dem Findel-Haus jährlich, nach Proportion ihres Vermögens, ein gewisses zu dessen Unterhaltung beitragen sollten, (confer Freyhagens A. 1727. zu Helmstädt gehaltene Dissertation, de Jure Hagestolziatus, und wie es damit in dem Herzogthum Braunschweig gehalten werde,) so können wir doch solches so lediglich nicht approbiren, anerkennen, daß auch noch viel vornehme und Christliche Leute darunter, welche nicht die Verachtung des Ehestandes, sondern andere natürliche, politische und moralische Ursachen davon abhalten, welche dieses Orts zu weiltläufftig zu erhehlen seyn, indessen aber dahin collimiren und concludiren, daß in solchem Fall niemand wider seinen Willen ein Joch aufzulegen, und dessen Arbitrium und natürliche, auch in der Schrift gewisser massen selbst, (in der 1. Corinth. am 7.) gegründete Freyheit zu vinculiren sey. Und gesetzt, daß auch einige solcher Leute sich lediger weise contra Sextum vergiengen, so seynd es doch gemeinlich wohlhabende, die hernach schon bey Zeiten die Veranstaltung zu machen wissen, daß die von ihnen erzeugte, und von denen Müttern zur Tauffe gebrachte uneheliche Kinder, in geheim erzogen werden, und dem Findel-Hause dißfalls nicht zu Last kommen dörrfen; wiewohl solches darum die freywillige Gabe nicht ausschliesset, wann sie jährlich um eine von denen Hrn. Vorsehern gebührender massen sollten angesprochen werden, sintemahl in dem, was zu gemeiner Stadt-Policey Wohlstand gereicht, weder ehliche noch ledige Personen, das Ihrige beizutragen, sich entziehen müssen. Und so könnte auch von einem jeden, zur Tauffe geschickten Kind ein gewisses in des Waisen-Hauses Armen-Büchse gegeben, und die Einsammlung darzu durch des Hauses Bedienten besorget werden. Da auch vielfältige straffbare Ehe-Händel, oder gar Ehe-Scheidungen, bey Ehe-Berichten und Consistoriis vorkommen, könnte ausser dem, was solche Gerichte davon ziehen, auch ein gewisses dem Waisen-Haus zu erlegen, mit dikiret werden. Vornehmen Standes- und Bürger-Kindbetherinnen, sonderlich denen, vor welcher glückliche Entbindung eine Zeitlang her, täglich in dem Waisen-Haus mit gebeten worden, würde es ebenfalls nicht übel anstehen, dem Waisen-Haus eine milde Gabe dafür zu fließen zu lassen. An einigen Orten will man durch Lotterien eine Vermehrung des Hauses seines Capitals suchen; wie mißlich es aber damit sey, hat Leti in seiner Critique des Lotteries erwiesen; dannhero vielmehr dasjenige, was ein Privatus von seinem in solchen Lotterien, item, durch Erbschaft, Berg-Bau und Handlung ic. unvermuthet überkommenen Gewinn, dem Armen-Haus abgeben wolte, vor ein weit sicherer Mittel, als die Lotterie selbst zu achten ist. In der Kaysrl. Residenz-Stadt Wien ist dem Waisen-Haus ein so genanntes Frag- und Verseyh-Amt eingewilliget. Anderwärts hat man solchen auch Lombards- oder Seyh-Häuser zu etabliren permittiret, und was etwan der Mittel

mehr

mehr seyn möchten, durch welche Kluge Provisores, Administratores und Vorsteher eines solchen Hauses, durch eigene Speculation, Fleiß und gute Oeconomie, dem Haus so viel Nutzen schaffen könnten, daß man den häufigen Zufluß derselben nicht alle nöthig haben, sondern andere, deren mehr bedürfftige Stiftungen, damit soulagiren und erquickten könnte.

Caput III.

Von denen Personen, welche zur Ober-Direction und Administration eines solchen Waisen- und Findel-Hauses, auch als Subalternes und Unter-Bediente desselben nöthig seyn.

Wunfern projectirten General-Allmosen, Amt und Armen-Directorio, wie dasselbe in allen Städten und Ländern, mit grossen Nutzen und wenigen Kosten, könnte etabliret werden, haben wir unter andern auch Cap. 2. einen Modum vorgeschlagen, wie gedachtes Directorium sich das Armen-Versorgungs-Wesen überaus leicht machen, und in den meisten sich nur die Ober-Direction und Inspection vorbehalten, das übrige aber alles in gewisse Departements eingetheilet, denenjenigen, die denenselbigen expresse vorgesezet, überlassen, und was gutes dabey zu veranstalten, zur Execution zu bringen, auftragen könnte, darunter dann auch ein so genanntes Vormundschaffts-Amt müste begriffen seyn, (von dessen Function und Jurisdiction ehstens ein besonderer Tractat von uns heraus kommen soll.) Diesem Vormundschaffts-Amt nun, könnte hernach auch subdelegirter massen die Besorgung, Inspection und Direction der Waisen- und Findel-Häuser, (in so weit solche von dem Publico, oder denen ihme übergebenen milden Stiftungen unterhalten würden,) dergestalt überlassen werden, daß selbiges getreue, redliche, Christliche und wohlhabende Männer und Bürger zu Waisen- und Findel-Häuser-Vorstehern ernennete, welche die ganze Curam Orphanorum & infantum expositiorum über sich nehmen, und daß selbige durch Ober- und Unter-Bediente, so wohl an dem Leib als an der Seele wohl gewartet würden, Sorge haben müsten. Dergleichen Leute werden nun in vielen grossen Städten, theils aus dem Rath, theils aus ansehnlichen Bürgern, gelehrten und ungelehrten Patriciis und Plebeis genommen, und sonderlich reiche, wohlhabende, ehrliche, ansehnliche, auch solche Männer darzu auserlesen, die ihre Familien und übrige Beruffs-Geschäfte schon auf einen solchen Fuß gesezet, daß sie an dieselbe nicht mehr allzusehr attachiret seyn, ihre Schaafte so zu reden ins Trockene gebracht, und nun nicht mehr aus davon zu hoffenden Interesse, sondern aus Liebe zum Vaterland, solche Bedienungen der publicquen

Armen-Häuser umsonst auf sich nehmen, auch wohl noch darzu ansehnliche Beyträge zu derselben Unterhalt aus ihren eigenen Mitteln thun, als daß sie von des Armen-Hauses Revenüen oder Dienstleistungen das geringste vor sich begehren solten. Selbst solcher ansehnlicher Männer ihre Weiber, wann sie tugendhaftig, Christlich, mitleidig und freundlich seyn, entbrechen sich hernach nicht, nebenst ihren Männern auch auf die zu versorgende Armen, in so weit ein weiblicher Verstand und Verstand nöthig ist, acht zu haben, und sonderlich bey offterer Besuchung eines Waisen- und Findel-Hauses dasjenige zu besorgen und zu veranstalten, was zu der Waisen- und Findel-Kinder Speise, Kleidung, Reinigung und andern Requisite nöthig seyn möchte. Zuweilen werden auch wohl junge ansehnliche Bürger, nachdem sie in den Ehestand getreten, zur Administration öffentlicher Waisen- und anderer Armen-Häuser, auch Stadt-Aemter genommen, um dadurch die Verfassung der Republic sich bey Zeiten bekannt zu machen, dem Erario dadurch Besoldungen zu ersparen, und sich selbst hierdurch den Gradum ad Parnassum, das ist, zu künftigen Stadt-Raths oder Magistrats-Stellen zu bahnen, welches dann gar löblich ist, und vielmahls (weil solche Leute noch Vigueur und Feuer haben,) dem Publico guten Nutzen schaffet. Wie sich denn niemand so leicht an solchen Dertern, wann ihme dergleichen Verwaltung oder Vorsteher-Amt von Raths wegen, oder wer sonst die Macht zu wehlen hat, als z. Ex. bey denen Waisen-Häusern von dem Ober-Vormundschafts-Amt, aufgetragen werden solte, selbiges anzunehmen sich entschütten kan, es sey dann, daß er mit Bezahlung von 50. 100. oder mehr Thaler an das Waisen- oder Armen-Haus, oder Stadt-Amt quætionis solches depreciren und abkauffen wolte. Es bestehet aber alsdem eines solchen neuen Administratoris oder Vorstehers eines Waisen-Hauses seine Pflicht darinn, daß er sich des ganzen Hauses Historiam, vorigen und gegenwärtigen Zustand, dessen Privilegia, Statuta und Verfassungen, Fundum und fixa Capitalia, steigende und fallende ungewisse Revenüen, die darinn zu versorgende Kinder, ihre verschiedene Classes, Speise, Kleidung und Erziehungs-Arten, die in dem Haus getriebene Lectiones, Manufacturen und Hand-Arbeiten, der Waisen-Haus-Officianten und Unter-Bedienten Functiones und Qualitäten, wohl bekannt mache, alle des Hauses Documenta, Rechnungen und Register, auch Inventaria über des Hauses Mobilien, Grund-Stücke, ausstehende Schulden, und einzunehmende Revenüen sich aushändigen, und den abtretenden Vorsteher, dessen Stelle er wieder betreten soll, nicht eher ex Nexu lasse, solcher auch allenfalls von dem Ober-Vormundschafts-Amt nicht eher quittiret werde, bis er seinem Successori richtige Rechnung und Reliqua abgestattet, oder so er verstorben, seine Erben solches an seiner Statt gethan haben. Wann dieses geschehen, so tritt er im Nahmen Gottes allein, oder mit

mit seinen Collegis in Gemeinschaft die Verwaltung an, und trachtet eifrigst dahin, wie er bey seinen Administrations-Zeiten dem Hauß und Waisen-Kindern viel Nutzen schaffe, und demahleins auch bey GOTT und Menschen den Ruhm eines in wenigen fromm und getreu gewesenenen Knechts davon tragen möge. Er sorget nicht allein vor der Kinder Gesundheit, Speise und Kleidung, sondern auch, daß sie in ihrer Zucht, Lehre und Christenthum täglich wachsen und zunehmen mögen, daher er auch aller Aergerniß, die diesen Waisen-Kindern in dem Hauß zustossen, oder unter Augen kommen könnten, sorgfältig wehren und vorbeugen, und daß ihre Unschuld und zarte Jugend durch die böse Reizungen der Welt nicht verrückt werde, wehren muß; worzu denn gute Præceptores ihres Orts das meiste mit beytragen können, wann sonderlich die Herren Vorsteher's ehrliebe, Christliche und arbeitsame Leute darzu erwählen, die nebenst ihnen an diesen jungen Pflanzten sorgfältig arbeiten, damit demahleins fruchtbare Bäume daraus mögen gezogen werden. Zu eines solchen Waisen-Hauses-Præceptoris Amt aber würde vornehmlich ein frommer Christlicher Studiosus erfordert, welcher die ihme anvertrauete Jugend von Kindes-Beinen an in der Gottesfurcht, und denen zur Seeligkeit nothwendigen Glaubens-Artickeln, ferner in Buchstaben und Lesen, wie auch in Christlichen wohl-anständigen Sitten, Singen und Beten unterrichtete, Morgens und Abends die Bet-Stunden, Sonntags aber die Predigt, und Nachmittags das Catechismus, Examen, (welches auch alle Mittwochs Nachmittage könnte gehalten werden,) mit ihnen verrichtete, auch täglich ein oder zwey Stunden aussetzte, in welchen er denen, die allbereit gut lesen könnten, und eines fähigen Ingenii seyn, etwas von der Lateinischen Sprache und andern guten Wissenschaften beybrächte; wobey er auch zugleich als Inspector über die Kinder seyn, und auf ihre Conduite, Verpflegung und Versorgung, Essen, Kleidung und Schlaffen fleißig acht geben müste; und im Fall ihme bey anwachsender Zahl der Waisen-Kinder, solches allein zu bestreiten, zu schwer fallen würde, müste das in der Stadt nach unsern anderwärts gethanen Vorschlag etablirte Seminarium Theologicum zuweilen die Sonntags- und Fest-Predigten, wie auch die Catechismus-Examina von einem aus ihren Collegio vor ihn verrichten lassen; in der Schul-Arbeit aber müste ein Conversus oder Emeritus, oder sonst noch ein berühriger Mann aus dem Hospital, Profelyten, oder einen andern Stiftungs-Hauß, und zwar auf Unkosten einer solchen Stiftung, ihme zugegeben werden, daß solcher täglich käme, und die Schul-Arbeit mit verrichten helffe, es wäre denn, daß die Vorsteher des Waisen-Hauses sich in dem Vermögen befänden, noch einen oder mehr Unter-Lehrer beständig bey dem Hauß anzunehmen und zu besolden. Hiernächst müste auch ein accurater Schreib- und Rechen-Meister gehalten werden, welcher die Kinder in Schreiben und Rech-

nen unterrichtete, und zwar solcher gestalt Fleiß bey ihnen thäte, daß, was sähiae Ingenia seyn, selbige im funffzehenden Jahr ihres Alters tüchtig wären, vornehmen Kauff, oder andern Leuten in der Schreiberey nützlich zu seyn, wann er ihnen auch gar einen Begriff von Buchhalten geben könnte, wäre solches desto besser. Nachdem aber auch diesem die Arbeit zu schwer werden möchte, als könnte ihm bey anwachsender Zahl der Jugend entweder auf obige Weise noch ein Unter-Meister gehalten werden, oder er müste bey Zeiten dahin bedacht seyn, daß er einige Waisen-Jungen dergestalt abrichtete, daß sie ihm helfen, und denen Unerfahrenen Anweisung geben könnten. Dergleichen Jungens wären nun unterschiedliche zuzuziehen, damit, wann einer ansser dem Hauß, nach seinen funffzehenden oder sechzehenden Jahr Dienst bekäme, ein anderer Zugerlerner so gleich an seine Stelle treten könnte.

Drittens so würde auch ein erfahrener Mann in Manufacturen, sonderlich in Tuch- und Zeug-machen und andern Wollen und Seiden-Waaren erfordert, damit er die darzu Lust-habende Jungens darinnen unterrichten, und bis zum Gesellen-Stand bringen könnte, von welcher Zeit an diese in dem Waisen-Hauß ausgebildete Jungens, nach Verlauff von vier Jahren, dem Waisen-Hauß gegen gebührenden Lohn, (welchen andere Stadt-Meister ihren Gesellen geben,) zu arbeiten verbunden seyn müsten, nach welcher Zeit sie ferner in der Fremde und Wanderschaft ihr Glück versuchen könnten.

Solcher gestalt könnte auch etwan in andern Manufacturen, welche die Herren Directores eingeführet, ein geschickter Meister gehalten werden, sonderlich aber in der Gärtner-Kunst, wie auch in denen Planragen und in der Seiden-Zucht, item in saubern Gewehr-machen, und was dergleichen mehr seyn möchte.

Die Vierdte bey diesem Waisen-Hauß ordentlich bestellte Person müste der Oeconomus, oder Hauß-Vater, mit seiner Hauß-Mutter seyn. Dieser müste auf der Kinder Speisung, Kleidung, Reinigung und Betten, nach der ihm von denen Vorstehern vorgeschriebenen Ordnung, acht geben, und selbige solcher gestalt vollziehen, daß keine Klage darüber kommen möge.

Nächst diesen Vier Ober-Officianten, welche alle besoldet, und im Hauß logiret seyn müsten, und zwar solcher gestalt, daß, wann sie gleich verheyrathet, sie doch mit Weib und Kindern darinn subsistiren und wohnen könnten, müsten ihnen (wann die Revenüen des Hauses und die Zahl der Waisen-Kinder anwüchse) noch einige Unter- und theils auch im Hauß wohnende Officianten zugegeben werden, als: Ein Brau-Meister, Becker, Schuster und Schneider, und was sonst an Knechten und Mägden zu des Waisen-Hauses Diensten mehr erfordert wird, worzu man dann mehrentheils solche Leute nehmen könnte, die, wann sie nicht im Waisen-Hauß wären, doch in einem andern Armen-Hauß,
aus

aus desselben Almosen und von der Republic verpfleget werden. Dabey dann der Brauer und Becker noch bey ziemlichen Leibes-Kräftten, der Schneider und Schuster aber von der Capacität seyn müste, daß sie die darzu bequeme Waisen-Jungens in ihren Handwerckern bis in den Gesellen-Stand bringen könnten, die hernach ebenfalls, wie die bey denen Manufakturen, noch vier Jahr vor das Waisen-Haus als Gesellen zu arbeiten, (wann es die Noth erforderte, und noch nicht tüchtige Lehr-Jungens genug aus denen Waisen-Kindern vorhanden wären,) verbunden seyn müsten.

Weil auch dem Haus-Vater zu Hülffe ein Haus-Boigt, der zugleich die Stelle eines Zuchtmeisters mit vertreten könnte, nöthig wäre, als müste man darzu einen noch zwar hurtigen Mann nehmen, und besolden, jedoch auch wo möglich einen solchen, welcher ohne dem sich der Welt zu entziehen, und in einem solchen Haus Gott durch gute Werke zu dienen, Lust, und daher eines solchen Beneficii zum Theil nöthig hätte, wie solches in dem Langendorffischen Waisen-Haus, bey Weissenfels, gar glücklich eingetroffen ist. Der Pförtner müste gleichfalls aus einem Armen-Haus genommen werden, damit er auch vor seinen Unterhalt etwas thäte, hierdurch aber bewiesen würde; daß kein gesunder Armer des Landes oder der Stadt Almosen genießen solte, der solches nicht wieder abverdienen könnte. Solcher gestalt könnten auch zum Wasch-Haus und in der Küche, wie auch die Kinder zu reinigen und zu betten, alte noch berührige Weiber, welche auch der Stadt ihr Armen- und Gnaden-Brodt essen, zum Nähen, und auch zu grober Sudel-Arbeit in der Küche, ingleichen von denen Waisen-Mädgens, so lang sich kein Dienst vor dieselbe bey Bürgers-Leuten in der Stadt ereignete, genommen, und also das Waisen- und so auch andere Armen-Häuser, (als welche insgesamt jede eine kleine Republic präsentiren müsten,) mit ihren eigenen Personen, zur Ersparung der Unkosten, die man sonst auf Fremde wenden müste, bedienet und besetzt werden.

Was den Medicum bey dergleichen Armen-Häusern betrifft, müste solchen das Collegium Medicum aus ihren Mitteln, und zwar umsonst, Gott zu Ehren und der Republic zum besten, und so auch die Chirurgi, einen bestellen, zumahl da diese beyden Collegia ihr Brodt in der Stadt verdienen, und also diesen Liebes-Dienst denen Armen-Häusern zu erweisen, zur Recognition schuldig seyn, es wäre dann, daß das Haus so viel Reventüen hätte, daß selbiges auch solchen Leuten jährlich ein gewisses Honorarium davou geben könnte. Da auch ein solches Waisen- oder Armen-Haus aus einer gewissen Profession oder Commercio, als z. E. einer privilegirten Apotheck oder Druckerey, seinen sonderbahren Nutzen suchte, und darzu keine freywillige, oder bloß um ihren Unterhalt in einem solchen Haus zu verdienen suchende Leute sich finden solten,

so wäre es nicht mehr als billig, daß so lange besoldete Leute angenommen würden, bis solche von denen Waisen-Haus-Kindern etliche darzu geschickt gemacht, und die Profession fortzusetzen, abgerichtet hätten.

Die Rechnungen des Waisen-Hauses, so wohl über dessen Einnahme als Ausgabe, müste der Schreib- und Rechen-Meister dem Oecono^mo zu Ende der Wochen in Ordnung bringen helfen. Hierauf der älteste Vorsteher mit seinen Collegis, (wie denn sonderlich in denen See-Städten mehr als ein Vorsteher bey manchem Armen-Haus seyn,) solche alle Sonnabend nachsehen, selbige durchlesen, mit denen Quittungen conferiren, und alle vier Wochen der Monat-Schluß oder Bilanz der ganzen Versammlung vorgeleget, die darüber gemachte Remarqven schriftlich übergeben, und alsdann in pleno das benöthigte darauf resolviret und verabschiedet werden. Die Haupt-Cassa müste auch mit etlichen Schlössern wohl verwahret, und anders nicht, als wann alle Vorstehers zusammen seyn, aufgemacht und verschlossen, die benöthigte Ausgabe Gelder aber dem Oecono^mo zur Berechnung daraus zugestellet werden.

Der Anfangs gedachte Theologiae Studiosus müste in der Vorsteher Versammlung das Protocol führen. So unter denen Vorstehern Patricii sich befänden, müsten selbige des Hauses Land-Oeconomie-Wesen, Rechts-gelehrte Vorsteher des Hauses Rechtliche Angelegenheiten, Kauffleute den Haus-Oeconomie-Staat, und was von Commerciis dabey vorfällt, die Vorsteher aber aus denen Handwerks-Zünften, des Hauses Manufacturen und Bau-Wesen insonderheit respiciren, alle insgesamt aber auf des Hauses Wohlstand, und der Waisen-Kinder Christliche Erziehung, Information und leibliche Versorgung, ein wachendes Auge haben. Von der Geistlichkeit in der Stadt, wie auch denen Rectoribus und Con-Rectoribus an den Stadt-Schulen müste etliche mahl im Jahr eine Visitation, wie es mit dem Gottes-Dienst, und der Catechisation und Information der Jugend beschaffen, Quartaliter aber in Gegenwart der Vorsteher ein Examen über ihre Professus angestellet werden. Hätte ein Waisen-Haus das Vermögen, einen eigenen ordinirten Geistlichen, der auch zugleich die Sacra und alle Actus Ministeriales mit Tauffen, Trauen, Beicht sitzen, und Auspendung des Heil. Abendmahls verrichtete, zu besolden, item, eine eigene Kirche darzu aufzubauen, oder doch ein beqvemes Predigt-Zimmer in dem Hause selbst zu aptiren, so würde der Gottes-Dienst, und die Catechisation oder Unterweisung der Jugend in dem Christenthum, wie auch die Schul-Arbeit, zu welcher in gewissen Stunden und Lectionibus der Geistliche, oder Waisen-Haus-Prediger, auch auffer seinen Wochen-Predigten, Catechisiren und täglich zu haltenden Bei-Stunden, müste mit angespannet werden, um so viel besser abgewartet und getrieben werden können; wie denn allen Christlichen

lichen Gemeinen, sonderlich aber auch denen Armen-Häusern groß daran gelegen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihnen wohne, und mit grossen Schaaren der Evangelischen Prediger verkündigt werde. Wer weiß? ob auch nicht ein frommer Christlicher gelehrter Theologiae Studiosus sich an einem solchen Hauß, wie der sol. M. Sperling in Waldheim gethan, (wovon der ganze Lebens-Lauff in Hrn. Christian Berbers Historie der Wiedergeborenen, Part. 2. Hist. XVII. zu lesen ist,) zum Geistlichen bestellen ließ, der sich mit wenigen oder gar keinen Salario, und nur etwan einigen kleinen Emolumentis und Accidentiis zu seiner Subsistence vergnügte, in Cœlibatu zu leben das Donum hätte, übrigens aber von seinen eigenen Mitteln zusetzte, auch so er in solchen seinem Gott-gesälligen Predigt-Amte, und Verkündigung des Evangelii denen Armen und Unmündigen, versterben solte, dem Waisen-Hauß per Legatum einen Theil, oder alles von solchen zuwendete, und hierdurch des Hauses Unterhalts-Fundus auch auf eine so außerordentliche Weise vermehret würde.

Caput IV.

Verzeichniß unterschiedlicher dergleichen in Europa berühmten Waisen- und Findel-Häuser, so wohl in Römisch-Catholischen, als Protestantischen Ländern und Städten.

Sie machen hierzu den Anfang von dem Römischen Gast- und Waisen-Hauß zum Heil. Geist genannt, welches anfänglich von Pabst Innocentio III. gestiftet worden, der dabey zwey merckwürdige Gedächtnisse seines Mitleidens gegen nothdürfftige Personen hinterlassen: Das erste war die Kirche S. Thomæ bey Navicella, woselbst er ein Gast-Hauß machte, die Sclaven darinn zu beherbergen, welche, nachdem sie aus der Ungläubigen Händen rantzioniret worden, oder sonst entkommen, nicht hatten, daben sie leben könnten, dahero ihnen ihr Unterhalt bis auf weiteres Fortkommen in diesem Gast-Hauß gereicht wurde. Das andere ist das obgedachte grosse Hospital zum Heil. Geist, in welchem arme Francke Leute und auch Waisen- und Findel-Kinder angenommen werden. Wie dann der löbliche Stifter Innocentius auf dem grossen Saal des Gast-Hauses abgemahlet stehet, in der Postur, wie man todte aus den nächsten Wasser gezogene Kindlein vor ihn bringt, und solche zu seinen Füßen leget, und wird dabey gelesen, daß ein Enael vom Himmel ihm erschienen, und solcher armen und anderer Waisen-Kinder sich anzunehmen, ihn erinnert habe. Dahero auch alle Arme, die in diesem Hauß aufgenommen werden, Himmel-blau gekleidet gehen, zum Angedencken daß dem Innocentio er-

schienenen Engels. Nachdem auch die Zeit, welche alle Dinge überwältiget, das Gebäu dieses Gast-Hauses sehr ruiniret, so bauete es Sixtus IV. A. 1471. in der prächtigen, und einem Königl. Pallast gleichen Form wieder auf, wie es heutigs Tags zu sehen ist. Man findet aber darinnen Zimmer, in welchen bey 40. bis 50. Säug-Ammen seyn, welche neugebohrne Findel-Kinder säugen, und Mutter-Stelle bey ihnen vertreten müssen. In einem Stockwerck dieses Hauses siehet man bey 500. erwachsene Waisen-Knaben mit ihren Lehrmeistern, wie sie dann auch so weit bis ins 13. oder 14de Jahr ihres Alters darinn gebracht werden, daß sie hernach selbst ihr Brodt verdienen können. In einem andern Stockwerck sind eben so viel Mägdgen, welche man in weiblicher Haus-Arbeit unterrichtet. Noch ein anderer Stock enthält die Krancken, von denen die wohl-versehene Apothecke und der zu Schöpfung frischer Luft sehr beqveme Lust-Garten nicht weit entfernt ist. Alles, was zu der Krancken Pfleg- und Wartung an Seel-Sorgern, Medicis und Dienern, an Speise, Trancf und Medicamentis gereichen kan, ist alles in Ueberfluß zu finden. Wie denn die Zahl der Officianten sich allein auf 90. Personen belaufft, woraus die Wichtigkeit dieser Stiftung leichtlich zu ermessen ist.

Eine andere gleichmäsig löbliche Stiftung ist die zu S. Tecla, in welcher 500. arme Mägdgen, von der Wiegen an, in allen Tugenden erzogen werden. Die Aufsicht darüber haben 14. Augustiner-Nonnen, samt andern geschickten Meisterinnen, welche dann diese unter ihrer Zucht und Lehre stehende Weibs-Personen zu allen Tugenden, Künsten und Wissenschaften anführen müssen. So hernach einige von diesen also im Kloster erzogenen Jungfrauen heyrathen wollen, so ist die Stiftung also eingerichtet, daß jährlich 40. daraus ausgestattet werden können. Damit sie aber so dann von Jungengesellen gesehen werden mögen, so läßt man sie drey-mahl des Jahrs mit offnen Gesicht bis nach S. Peter in Proceßion gehen, als erstlich am Sonntag nach Antonii, am Tage S. Marci und am Tage S. Petri. Diejenigen aber, die von ihnen Nonnen bleiben wollen, die bleiben im Kloster, und werden daselbst in Nonnen-Habit eingekleidet. Außer diesen seynd noch viel dergleichen Waisen- und Findel-Häuser in Rom, die wir aber wegen Mangel des Raums dieses Orts übergehen müssen.

Neapolis hat sein Annonciade-Hospital, in dessen Beschreibung wir uns ehimals, der Waisen- und Findel-Kinder halber, folgender massen herausgelassen: Zu denen häufigen Christlichen Liebes-Wercken, welches dieses Stiff an viel tausend armen Menschen thut, kommet auch das Aufnehmen aller armen Kinder, welche entweder Armuths halber, oder weil unzüchtige Weibs-Personen ihre Schande dadurch verbergen wollen, heimlich weggeleget, und hernach gefunden, oder auch gleich nach diesen Haus gebracht, und daselbst eingelieffert

worden, da dann in der Spital-Thür ein runder Umschrieb-Kasten sich befindet, in welchen diejenige, die also ihre neugebohrne Kinder in diesem Hauß wollen erziehen lassen, selbige nur stillschweigend hinein legen, und davon gehen dürfen, da solche gleich ausgenommen, in eine besondere Cammer gebracht, und denen daselbst stets in Bereitschaft stehenden acht Säug-Ammen zur Pfleg- und Wartung übergeben werden; wobey es sich dann nicht selten zuträgt, daß oft in einer Nacht bis zwanzig neugebohrne Kinder in diesen Umdreh-Kasten eingelegt werden, worauf dann, so bald es Tag wird, ein Priester kommt, der eigentlich hierzu bestellt ist, welcher die eingebrachte Kinder in ein besonderes Register, so man das Umdreh-Kastens-Register nennet, einzeichnet, und zugleich, wann er zuvor diejenigen Kinder, von denen man nicht gewiß weiß, ob sie getauffet worden oder nicht, getauffet, den Nahmen der Säug-Amme, der das neugebohrne Findel-Kind zu säugen anvertrauet worden, wie auch den Ort ihrer Wohnung aufschreibet. Es seynd aber solcher Säug-Ammen, welche von dem Hospital unterhalten werden, allein bey zweytausend fünffhundert in der Stadt, welche des Jahrs funffzehntausend Reichs-Thaler zu unterhalten kosten, wie sie dann alle Monath richtig bezahlet werden. Ferner so findet sich auch in dieses Stifts Diensten ein geschickter Medicus und zwey Heb-Ammen, welche denen Kindern, wann ihnen etwas fehlet, hülffliche Hand leisten müssen. So bald als diese Kinder entwehnet, übergiebt man sie andern Weibern, die auch ihren Monat-Gold bekommen, zur Erziehung; wann sie nun erwachsen, so thut man die Jungens auf ein Handwerk, oder läßt auch einige darunter, die ein gut Ingenium haben, studiren, und widmet sie alsdann der Kirchen oder dem Kloster, und dieses Krafft einer Bulle Pabsts Nicolai IV. Ob man auch gleich an ihrer ehrlichen Geburt Zweifel haben möchte, so hebt doch solches das Zeugniß des obgemeldten Einschreib-Registers, und daß ein solcher Mensch in der Annonciade erzogen worden, mit einmahl auf. Die Mägdgens werden in das so genannte Conservatorio Grande eingeschlossen, woselbst man ebenfalls grosse Mühe ihrer Erziehung halber nimmt, und sie anfänglich in allerhand Frauenzimmer-Arbeit unterrichten läßt; wann sie hernach groß worden, so giebt man denen die sich verheyrathen wollen, hundert Reichs-Thaler zum Braut-Schaz, auch wohl mehr, nachdem sie es nemlich werth seyn, und eine gute Heyrath thun können, welche Aussteuerung dem Stiffte gemeinlich des Jahrs zehentausend Reichs-Thaler kostet; Diejenigen aber, die zum Kloster-Leben incliniren, die werden in dem Stiffte selbst als Nonnen aufgenommen, deren Zahl ordinaire fünffhundert seyn, unter welchen die geschicktesten als Aebtissinnen, Priorinnen, und zu andern geistlichen Aemtern, (vornehmlich aber die jüngern in der Gottesfurcht und Christlichen Tugenden zu unterrichten) bestellt werden, wobey zugleich zwey Beicht-

Väter ihnen vorgesetzt seyn, welche den Gottesdienst verrichten, und die Heil. Sacramenta administrieren müssen. Ferner haben diese geistliche Töchter ihre Kranken-Zimmer, mit allem, was zur Kranken Pfeg. und Wartung dienet, wie sie denn auch mit Medicis und Chirurgis wohl versehen seyn. In einer andern Communität dieses Hauses findet man von eben in diesem Stifft erzo- genen, und darinnen ausgestatteten Weibs-Personen, welche entweder Wittwen, oder durch einen andern Zufall arm worden, und von welchen man besorgen muß, daß sie dadurch leichtlich in ein böses und sündliches Leben gerathen möchten, welchem Unheil diese Stifftung dadurch, daß sie ihnen Unterhalt giebet, weißlich zuvor kommt, wie dann solche Personen unter der Aufsicht alter Nonnen gar erbar leben müssen. Nicht weniger Vorsorge wird auch vor die Annonciade-Mädgens, welche ausserhalb dem Hauß bey andern Leuten zu erziehen hingethan worden, getragen; Denn, so bald man etwan eine üble Aufführung an ihnen vermercket, so werden sie gleich in obiges Closter eingeschlossen. Zuweilen finden sich auch vornehme Dames in der Stadt, welche dergleichen Waisen-Kinder zu sich nehmen, dieselbigen wohl halten, und als ihre eigene Töchter erziehen; wie man denn dessen ein merklich Exempel A. 1696. an der Vice-Königin von Neapolis gesehen hat. Unter denen zum geistlichen Stand gewidmeten Töch- tern ist auch dieser Unterschied, daß etliche, die gar religiös leben wollen, in das so genannte Ritiro verschlossen werden, wo sie niemand als ihre Seel-Sorgers und leibliche Medici mehr zu sehen bekommt, welche auch in ihrer besondern Kir- chen einen verschlossenen Chor haben, wo sie den Gottes-Dienst abwarten können. Die Überschrift dieses grossen Hospitals und Waisen-Hauses lautet als folget: *Lac pueris, Dotem inuptis, velumque pudicis, Datque medelam agris, hæc opulenta Domus, Hinc merito sacra est illi, quæ nupta pudica, Et laetans Orbis vera medela fuit.* D. i. In diesem Hospital ernährt man kleine Kinder, Statt arme Mädgens aus, und kleidet Nonnen ein. Die Kranken finden Hülff, so kan ja wohl nicht minder Diß reich begabte Stifft, als der gewidmet seyn, Die in dem Lbstand auch ist Jungfrau stets gewesen, Und durch ihr säugend Kind die ganze Welt genesen. Die Reventüen darzu kommen aus vielen ihme eigenthümlich zugehörigen Län- dereyen, aus dem Pacht der Königl. Accoisen, aus denen Schwefel- und Alann- Minen zu Puzzole, den Zehenden von allen in Neapolis einkommenden Gar- ten-Früchten, Blumen, und irdnen Töpfen, item frischen Fischen, zu Markt gebrachter Milch, von Siegel- und Stempel-Gebühren in Kirchen-Sachen, und andern dergleichen mehr, worüber und über die ganze Stifftung fünff ansehnliche und vornehme Männer bestellt, darunter einer ein Patricius, die übrige Kauff- leute und Advocati seyn, wie solches alles in obbemeldter unsrer Beschreibung mit mehrern zu ersehen ist.

Meyland hat ein ungemeines prächtiges Gast- und Waisen-Haus, welches einige dem vorbemeldten Römischen an Structur, guter Ordnung und Revenüen noch vorziehen wollen. Und so fehlet es auch daran in Turin und Venedig, Florenz, und allen andern Italiänischen Städten nicht. Zu Lyon, in Frankreich, ist die so genannte Charité bekannt, in welcher etliche hundert Waisen-Kinder in schönster Ordnung erzogen, sonderlich aber in dieser der Commercier wegen ohne dem sehr berühmten Stadt, zu allerhand Manufakturen angehalten werden, unter welchen die in dieser Charité befindliche, aber etwas rare und verborgen gehaltene, wiewohl nunmehr schon allenthalben genug bekannte Maschine eines Filatorii, oder Abwinds-Instrument, etliche hundert Spulen Seide mit eines abzuwinden, zu zehlen ist. In Paris seynd die Waisen- und Findel-Häuser des Enfants-Trouvés der Findlinge, item des Enfants rouges, der rothgekleideten Kinder, und l'Hôpital de la Charité, was solche, wie alle andere Armen-Häuser daselbst, vor treffliche Verfassungen haben, wie ihnen von den Erz-Bischöffen in Paris, und andern vornehmen Königl. und Parlaments-Herren, löblich vorgestanden werde, solches ist anderwärts von uns beschrieben worden. Gehen wir aus Frankreich nach Engeland über, so treffen wir daselbst ungemeine schöne Veranstaltung zu Versorgung des Armuths an, indem es weder an Hospitälern, Invaliden, noch Waisen-Häusern fehlet; Denn, in dem so genannten Charter-House werden arme Eltern, lose Adelige Waisen unterhalten. In dem nicht weit von Sions-Colledge gelegenen Spital siehet man 500. Waisen-Kinder in Blau gekleidet, die alle daselbst, bis sie weiter fortkommen können, wohl erzogen werden. Das so genannte Bridewel oder Londische Zucht-Haus, dienet vor liederliche Bettel- und Gassen-Zungen, und die ihren Eltern, Herren und Meistern kein gut haben thun wollen. Hundert und sechzehn Armen-Schulen wurden allein in Londen und West-Münster vor einigen Jahren gezehlet, der übrigen aber durch ganz Groß-Brittanien 990. Jene kleiden, speisten, und unterrichteten in der Gottesfurcht, Lesen und Schreiben allein 4780. Das ganze Reich aber in allen 17545. arme Kinder, die übrigen Schulen und der darinn unterhaltenen Kinder, die noch unbekannt waren, nicht mit gerechnet, und so auch nicht die Frey-Schulen in denen Hospitälern, als welche mit jenen keine Connexion haben. Die jährliche Versammlung aller obbemeldter, und mehrentheils auf Unkosten der so genannten Societät de propaganda fide in Partibus transmarinis, in denen Armen-Schulen unterhaltener Kinder, geschiehet in der St. Sepulcher-Kirch, zu welcher sie von ihren Praeceptoribus in Procession geführet werden. Ein jedes Kind hat alsdann einen gedruckten Zettel auf der Brust, worauf der Name der Kirche zu welcher es gehöret, ingleichen die Zahl der Kinder, so aus selbigen Kirch, Spiel in die Armen-

men. Schul aufgenommen worden, geschrieben stehet. Die Predigt dabey geschiehet im Beyseyn obiger Societäts-Glieder und Inspectorum Scholarum, ordentlich von einem Bischoff, nach welcher eine gedruckte Liste aller in denen dreyen Königreichen Engelland, Schottland und Irland befindlichen Armen-Schulen ausgegeben wird. In Holland, woselbst man in Versorgung des Armuths, und guter Policey, keinem Land oder Stadt in der Welt etwas nachgiebet, seynd sonderlich zu sehen die Amsterdamsche Waisen-Häuser, deren Philipp von Zesen in seiner Beschreibung der Stadt Amsterdam, unterschiedliche erzehlet. Wir wollen aus solchen nur kürzlich dasjenige ausnehmen, was selbige etwan vor andern Waisen-Häusern besonders haben möchten.

Als da findet sich 1) bey den Diaconen-Waisen-Haus zu bemercken, daß es nach der Seite von der Gasse zu, 136. Fenster, von der Amstel-Seite aber 150. in allen aber 730. hat, woraus dessen Größe zu ermessen; Es hat über das einen Hortum Medicum, oder mit allerley heilsamen Arzney-Kräutern angefüllten Garten; Knaben und Mägdleins logiren jede besonders, die Vorsteher dieses Waisen-Hauses seynd vornehme ehrliche Bürger. An. 1656. da der erste Grund-Stein zu diesem Waisen-Haus gelegt wurde, wurden in der Neuen Kirchen allein in den Kling-Beutel 288719. Holländ. Gulden darzu gesammelt, ohne was von Haus zu Haus in denen monatlichen Büchsen darzu eingekommen, so man jährlich auf 3. Tonnen Goldes rechnet. Alle diese Summen seynd aber vielmahls kaum zulänglich zu dem, was dieses Waisen-Haus zu unterhalten kostet, wie denn A. 1660. von den damahligen vorhandenen Vorrath 238000. Gulden ausgezahlt worden, also, daß nur noch 6000. Gulden über geblieben. Dieses Waisen-Haus hat seinen eigenen Schneider, Schuster, Schulmeister, Prediger, Medicum, und Bund-Arzt, und dabey eine überaus wohl eingerichtete Apotheke. 2) So bemercket unser Author das Waalen- oder Wallonen-Waisen-Haus, in welchem der Franzosen und Wallonen hinterlassne arme Waisen erzogen werden; dieses ist A. 1630. gestiftet. Die darinn befindliche Kinder seynd in dunkel-braun Tuch gekleidet, gehen alle Sonntag 2. mahl in die Französische Kirche, deren Armen-Vorsteher auch dieses Haus gestiftet, und die Aufsicht darüber haben. Im übrigen wird es damit gehalten, wie mit denen andern Waisen-Häusern. Das so genannte grosse Waisen-Haus hat seine erste Foundation einer reichen Amsterdamer Frauen, Hoasie Klavin, zu dancken, welche A. 1520. etliche schlechte Häuser, wo anjeho besagtes grosse Waisen-Haus stehet, an sich gekaufft, und selbige zur Logirung armer Waisen-Kinder, sonderlich Waisen-Mägdgens, apcitet: andere fromme Bürger, ja der Rath selbst solches sehende, wurden auch dadurch mitleidentlich bewegt, reichliche Beysteuer zu thun, damit auch Waisen-Knabens in solches möchten aufgenom-

aufgenommen werden. A. 1561. mußte wegen der anwachsenden Menge der Waisen-Kinder dieses Haus schon erweitert, und noch einige nahe gelegene Häuser darzu gekauffet werden. Endlich verlegte man es A. 1580. in das S. Lucien-Kloster, wo es noch bis dato stehet, jenes aber zum Unterschied das alte Waisen-Haus genennet wird. A. 1634. geschah erstlich die rechte Auszierung und vermehrte Anbauung dieses magnifiquen Gebäudes, wie auch die Absonderung der Waisen-Knaben von denen Waisen-Mädgens. In dem Frontispicio des Hauses siehet man ein Waisen-Knäblein und Mägdlein in Stein eingehauen. Unter jenen stehen folgende Reimen: Das Waislein trauert mit Gedult, Dieweil es arm ohn seine Schuld, Es muß in Armuth ganz vergehen, Wenn niemand käm, ihm beizustehen. Wers hat, der tröst uns mit dem Ruß Der Lieb', aus seinem Überfluß. Unter dem Mägdlein liest man: Kein ärmers Waislein ist auf Erden, Als die von Gott verlassen werden. Wer gerne giebt, was uns gebriecht, Den läßt der höchste Vater nicht. Drum wirff die Augen auff uns nieder, Gott in dem Himmel giebt es wieder. Die Einkommen dieses grossen Gestifts fließen erstlich her aus der Amsterdamer milden freywilligen Beytrag, wenn von Haus zu Haus gesammelt wird; aus denen Kirchen, Collectis, Legatis und Donationibus; aus denen Drey Gülden, die jeder, der Bürger werden will, darzu geben muß; aus denen Hausmiethen derer, dem alten Waisen-Haus zustehenden Häuser, darunter auch das so berühmte Births-Haus zur Kaisers Erone ist; und endlich in dem, was einige Waisen-Kinder selbst von ihrer Eltern Verlassenschaft mit hinein bringen. Anfänglich waren die Leges, 1) daß keine andere als Bürgers-Kinder, ehlicher Geburt, und zwar, die das 9te Jahr ihres Alters schon erreicht hätten, solten hinein genommen werden, und deren Eltern 12. Jahr Bürger gewesen. 2) Daß alles Gut, welches der eingenommenen Waisen Eltern hinterlassen, dem Waisen-Haus zukommen und darinne bleiben, auch von niemand zum Nachtheil gemeldten Waisen-Hauses solte vermindert, hier über auch, ehe noch die Eltern begraben würden, von denen Administratoribus des Waisen-Hauses ein Inventarium solte gemachet werden. Nicht minder solten auch 3) alle die Güter, welche denen Waisen-Kindern in wählender Zeit, da sie in dem Waisen-Haus seyn, ansterben, das Waisen-Haus so lange zu sich nehmen und gebrauchen, bis die Waisen-Kinder, heut oder morgen, aus dem Haus dimittiret würden, da ihnen solche zu ihren Selbst-Gebrauch wieder solten ausgehändiget werden; stürbe es aber in dieser Zeit, so solte es 4) dem Waisen-Haus heimfallen. 5) Solten die Waisen-Kinder so lang im Waisen-Haus verbleiben, als es denen Vorstehern gefallen würde. 6) Solten sie, so lang sie noch unter des Waisen-Hauses Gewalt stünden, und in demselbigen sich auf-

hielten, ob sie gleich aufferhalb bey Bürgern arbeiteten, frey von denen Gülden seyn. Allein diese Statuta erlitten nach der Zeit einige Veränderung, indem man der verstorbenen Eltern Bürger, Jahre auf 7. reducirte, auch ratione des 4) Articuls, denen Waisen, Kindern frey stellte, daß sie durch Erlegung eines Stück Geldes sich von des Waisen, Hauses Anspruch frey kauffen möchten. Die Anzahl der Waisen-Kinder, die in diesem Hauß versorget und erzogen werden, beläufft sich über Eintausend und etliche hundert. Sie haben über sich 4. Administratores, welche aus denen vornehmsten Bürgern der Stadt erwehlet werden, die man Hauß-Väters nennet, und eben so viel vornehme Bürgers-Frauen zu Waisen-Müttern, welche hernach denen Unter-Bedienten, als Schulmeistern, Waisen-Vätern und Müttern, Schneidern, Schustern und Nätherinnen zc. befehlen, und auf ihre Dienste genaue Achtung geben, damit sonderlich denen Kindern an Speisung und Wartung, Beten und Information, auch so gar in Kunst-Sachen, als Mahlen, Bildhauen und Kupfferstechen, nichts abgehen möge. Jedes Waisen-Kind hat doppelte Kleider, eines vor die Woche, das andere vor Sonntags, da sie mit ihren Schulmeistern öffentlich, Processionsweise zur Kirche gehen. Wann eines von ihnen nunmehr aus dem Waisen-Hauß dimittiret wird, um seine eigene Kost zu gewinnen, so stattet man sie vollkommen mit Wäsche und Kleidern aus, und solches Auslassen geschiehet jährlich im May-Monat. Ehe wir aber von der Amsterdamer ihrer rühmlichen Waisen-Versorgung völlig abgehen, so ist noch von ihrer auf dem Welt-berühmten Amsterdamer Rath-Hauß befindlichen Waisen-Kammer dieses zu melden, daß solche in unterschiedlichen propre ausgezierten Zimmern bestehe, in deren einen die vom Rath deputirte Herren Waisen, Meister, oder vielmehr, Vormundschafts-Herren sitzen, und alle Vormundschafts-Sachen der ganzen Stadt schlichten und richten, Rechnungen darüber abnehmen, und Vormünder confirmiren, ja ex Officio constituiren, wann solche nicht schon von denen verstorbenen Eltern bey ihren Lebzeiten, per Testamentum, ihren Kindern bestellet worden. Bremen hat ein vortreffliches Waisen-Hauß, in welchem arme Waisen-Kinder beyderley Geschlechts roth gekleidet, wohl und so lang erzogen werden, biß sie in Dienste oder auf Handwercker kommen können. Zu einem neu-angelegten Waisen-Hauß daselbst soll auch die höchst-seelige Königin von Dännemarcck, *Charlotta Amalia*, ein ziemliches Capital beygetragen haben. Hamburg, gleich wie dasselbe alle, zu einen wahrhaftigen Policey- und Mercantil-Etat, erforderte Stiftungen und Verfassungen hat, also ermangelt es ihme auch nicht an einem wohl-eingerichteten und unterhaltenen Waisen- und Findel-Hauß. Es liegt solches hinterwärts an dem Haven, wo der grossen Drlogs, und Kauffarthey-Schiffe ihre Lage ist, von vorn zu aber an einer der größten

größten Passagen aus der Alt- in die Neustadt, da man dann im vorbeugehen das andächtige Singen und Beten der Waisen-Kinder, vor die Wohlfahrt der Stadt und ihrer Wohlthäter, gar eigentlich hören kan. Einige gottselige Herzen nennen diesen Coerum Orphanorum, oder der betenden Waisen-Kinder Legionem fulminatricem, oder, das, ihnen mehr Göttlichen Schuß erbetende Regiment, als viele andere mit ihren leiblichen Waffen nicht würden thun können. Auch ist der Zufluß der milden Gaben, die einkommende Interessen von ihren belegten Capitalien, die Kirchen- und Privat- Collecten, die Bezahlung der zu See und Land von gewissen Personen gethanen Gelübden, und viel andere steigende und fallende Versorgungs-Mittel mehr, welche dessen kluge Vorstehers ihme zu procuriren wissen, so groß, daß so wohl die in dem Hauß, als auffer demselben noch säugende unmündige Kinder, wenn gleich ihre Anzahl (die doch Ein- oder Zweytausend beträgt,) noch grösser wäre, reichlich davon kan unterhalten werden. Das Hauß selbst ist ein schönes und massives a la moderne gebauetes geraumes Gebäude, mit allen darzu gehörigen Bequemlichkeiten versehen. Die Vorstehers bestehen aus vornehmen Bürgern, die hernach ihre Subalternes, Officianten und Unter-Bediente, an Schulmeistern, Hauß-Vätern und Hauß-Müttern, Handwerckern und andern mehr haben, welchen allen, daß jeder seine Function recht abwartet, genau auf die Finger gesehen wird. Sonderlich seynd die darinn bestellte Rechenmeister, und unter solchen der weyland wohlverdiente, und durch sein herausgegebenes Rechen-Buch, bekannte Tangermann, berühmt, welches dann sonderlich in einer so grossen Handels-Stadt, da viel Kinder aus dem Waisen-Hauß in Kauffmännische Dienste genommen werden, nöthig seyn will. Es hat ferner dieses Hauß, wie die meiste übrige Armen-Häuser, als das Zucht- und Spinn-Hauß, der Pest-Hof, S. Annen- und S. Jürgen-Hospital, S. Marien Magdalen- und Catharinen-Kloster, und andere mehr, ihren eigenen Geistlichen, welches billig alle arme Stiftungen, die bißhero noch keinen gehalten, sondern nur als Filiz von Matre, oder einer nahe gelegenen Haupt-Kirchen aus, mit denen Sacris versehen worden, nachahmen, und jede ihren eigenen Geistlichen (der aber auch zugleich in der Schule mit arbeiten müste) haben solte, nachdem zumahl am Tag lieget, daß bey vielen Protestanten der Geistlichen zu wenig, die Erndte zu groß, und die Arbeiter in allzu geringer Anzahl seyn. Von dem besondern Findel-Hauß, welches der reiche Banquier, Overbeck, zu sein und der Seinigen ewigen ruhmwürdigen Gedächtniß, und sonderlich in der Absicht, viel Kinder-Mord dadurch, aus grosse Blut-Schulden, von der guten Stadt Hamburg abzuwenden, ist schon pag. 103. Meldung geschehen. Speciales Nachrichten von dessen Einrichtung seynd mir dermahlen noch nicht bekannt, ob nehmlich, nach dem Exempel etlicher solcher Findel-Häuser

fer in Italien, diejenige, die ein solches Findel-Kind dahin bringen, auch zugleich, so dessen Mutter eine arme Hure ist, etwas Geld, damit sie sich nach der Geburt pflegen und wieder erholen könne, bekommen; item, ob zugleich dabey ein solches Almosen-ziehendes Wittben- und Weiber-Hospital angerichtet, in welchen die der Geburt nahe seyende unzüchtige oder geschwängerte arme Weibs-Personen eingehen, darinne accouchiren oder darnieder kommen, und darzu von denen Spital-Weibern hülfliche Handleistung haben können, (welches löbliche Institutum vielen hundert Kindern das Leben erhalten würde,) item, wie es mit dem Findel-Haus selbst, und denen darzu angenommenen Ammen, der Kinder-Tauffe und Benennung halber; item, denen bey Einbringung derselben auszuliefern, oder wie in Italien geschieht, auf den Fuß einzuschneidenden Zeichen, bey welchen heut oder morgen, wenn solche Kinder solten reclamiret, und wie mehrmahls geschehen, mit reicher Ersekung dem Waisen-Haus seiner ein- oder mehr Jahr darauf gewandten Unkosten, wieder daraus geholet werden; ingleichen mit der Erziehung der Kinder, wann sie ins 5te oder 6te Jahr gekommen, ob sie alsdann ins Stadt-Waisen-Haus oder ein besonders Findel-Haus genommen werden; ob vornehme Bürgers-Frauen, sonderlich müßige und von ihren Zinsen lebende Wittwen zu Vorsteherinnen desselben gemacht, und wie es auch sonst mit andern Anstalten, die zu einem solchen Haus unentbehrlich seyn, und anderwärts von uns ausführlich beschrieben worden, beschaffen sey.

Lübeck, die Kayserliche freye Reichs- und vornehmste An-See-Stadt, hat ein wohl-eingerichtetes Waisen- und Findel-Haus. Jenes, so das Kinder-Haus genennet wird, ist vor ehrliche; dieses, so den Nahmen S. Annen-Kloster führet, und welches bis 800. Arme, alte und erwachsene, auch Züchtlinge ernähret, nimmt lauter Findlinge und muthwillige Bettel-Kinder ein. Beyde haben reiche Einkommen, von Stiftungen, Legatis und liegenden Gründen, (in welchen letztern sonderlich die Lübeckischen Wittes- und Armen-Häuser excelliren,) auch Kirchen und Haus-Collecten, milden Gaben, und andern von ihren sorgfältigen und klugen Provisoribus, die mehrentheils vornehme Bürger seyn, selbst gemachten und ausgedachten Reventuen. Insonderheit aber kommen diesen Häusern die vielfältigen Speisungen, die sie aus Vermächtnissen oder gutherziger Leute ihren Testamentis haben, wohl zu statten. Dann da ein solcher Testator nicht unbillig bey sich bedacht hat, daß sein ad pios usus gestiftetes Legatum, wann solches den General-Titul zu Kirchen und Schulen und vor das Armuth führete, (wie noch täglich bey denen, die nicht weiter hinaus sehen, in Gebrauch ist) über lang oder kurz, wann es ihren Vorstehern solte baar ausgezahlt und übergeben, oder auch nur denen Executoribus Testamenti zur freyen Disposition überlassen werden, leichtlich vergriffen, alieniret, deterioriret, und endlich

endlich gar in Abgang und Vergessenheit (wie hiervon hundert Exempla vorhanden) kommen könnte, hierbey aber bey sich überleget, daß, wann zwen zum Tantz gehörten, solches so leicht nicht erfolgte, sondern da specialiter dem Waisen-Haus eine Speisung jährlich auf einen gewissen Tag vermachtet, solches die Provisores oder Administratores desselben nicht würden abkommen lassen, sondern solche schon interpellante Die, von denen Executoribus eintreiben würden; als haben daher die in Lübeck sonderlich bekannte und vielfältig eingeführte Speisungen der Armen, (welche auch in unterschiedlichen andern Städten gebräuchlich seyn) ihren Anfang genommen, dadurch die Armen, und dieses Orts auch die Waisen- und Findel-Kinder mit Speiß und Trancß ergöset, dem Armen-Haus quæstionis aber so vieler Täge Speisungen, die sie sonst ex propriis & Arario Pauperum thun müsten, überhoben werden. Es hat aber obbesagtes Lübeckische Waisen- oder Kinder-Haus seinen Haus-Vater und Præceptores, unter welchen zu meiner Zeit der durch seine Schrifften berühmte Rechen-Meister, Heinrich Cordes, gewesen. Das S. Annen-Kloster hat seine eigene Kirche und Prediger, seinen Haus-Vater, Schreiber, Speise- und Zucht-Meister, Tuch- und Rasch-Macher, welche die in diesem Haus étabirte Wollelen-Manufacturen, davon es seine 800. Arme kleiden muß, besorgen, und die Arme, vornehmlich aber die Züchtlinge, zur Arbeit anhalten müssen. Denen obgedachten Herren Provisoribus oder Vorstehern dieses S. Annen-Klosters zu Consolation, schreibe ich vor einigen Jahren, als wegen Mißwachs das Korn in Lübeck sehr theuer, und täglich 8. biß 900. Armen zu ernähren eine grosse Sorge war, indessen aber durch Göttlichen Seegen die theure Zeit glücklich überstanden wurde, folgende Zeilen: Wo nehmen wir her Brodt, daß so viel Arme essen, Lätt ein Apostel selbst bey dieser theuren Zeit Im Kloster angestimmt, wann er bey sich ermessen Der Einkünfft kleine Zahl, die Menge armer Leut. Die gute Anstalt zwar muß etwas Hülffe bringen, Doch ist vors größte Theil dem Höchsten Lob zu singen. Item: Theure Zeiten, wenig Geld, Mangel an den milden Gaben, Will fürwahr das Kloster nicht bey so grosser Menge haben. Brauchet ein Provisor gleich alle Vorsicht in der Welt, Durch die Sparsamkeit und Fleiß, hilfft es doch nicht ohne Geld. Gott allein und seiner Macht wird es billig zugeschrieben, Daß die Arme wurden satt, und auch noch ist überblieben.

Berlin hat sein grosses von König Friederico L Sapiente gestiftetes, und nach ihm genanntes Friederichs-Hospital, eines der magnificesten Gebäu, welche in Berlin zu sehen seyn. Es stehet unter der Ober-Aufsicht des Armen-Directorii, welches sich wöchentlich auf dem Rath-Haus in Berlin versammelt, und aus Königl. Råthen, Stadt-Bürgermeistern, denen vornehmsten Geistli-

den, so wohl Reformirter als Lutherischer Evangelischer Religion, und Deputirten aus denen Residenzien bestehet. Diese setzen hernach besagtem Waisen-Haus gewisse Vorsteher, Aufseher oder Commissarios, wie dann deren Departements und Prædicata zu unterschiedlichen mahlen aus darzu bewegenden Umständen verändert worden. Indessen ist doch nicht allein durch Bemühung und Sorgfalt obgedachten hochlöbl. Ober-Armen-Directorii die Besorgung des Armen-Wesens durch ganz Berlin, sondern auch in specie der Waisen-Kinder in besagtem grossen Friedrichs-Hospital sehr wohl bestellt, wie dessen die bey dem Schluß der Rechnung jedes Jahrs herauskommende Specification, was an arme Leute, und so auch an Waisen-Kinder, so wohl inn- als ausserhalb dem Haus verwendet worden, Zeugniß geben kan. Jährlich wird auch am Gedächtniß-Tag (welches der 18. Januarius A. 1701. gewesen) allerhöchst-gedachter in Gott ruhender Königl. Majestät ihrer Krönung, das Hospital öffentlich gespeiset, worzu jedesmahl 200. Rthlr. vom Hof ausgezahlt werden. Nechst diesen seynd mir auch anderer vornehm Standes, und auch Bürgerlicher Personen Speisungen bekannt, mit welchen sie ihre Mildthätigkeit gegen das Armuth öffentlich an Tag legen. Sachsen-Land, welches an alten und neuen milden, und zu gottseligen Gebrauch gewidmeten Stiftungen eine grosse Anzahl hat, und dadurch von der Pietät seiner vorigen und jetzt glorwürdigsten Regenten, auch seiner Einwohner, ein stattliches Zeugniß geben kan, hat zum Haupt-Waisen-Haus das von Seiner jetzt glorwürdigst regierenden Königl. Majestät, Friederico Augusto, mildreichst und höchst Land-erspriesslich A. 1716. gestiftete Waldheimische. Weil nun von solchen ganze Jahr-Relationes in Druck liegen, so ist es nicht nöthig, in deren Wiederholung uns allhier aufzuhalten. Nechst diesen kommt das vortreffliche Leipziger in Consideration, von welchen ebenfalls, und dessen Einrichtung, stattliche generales und speciales gedruckte Nachrichten vorhanden seyn. Dresden, die Welt-berühmte Königl. und Churfl. Residenz, deren kluger und in Beförderung piarum Causarum unermüdeter Magistrat gleichfalls an seinem Fleiß nichts ermangeln läßt, hat erstlich ein so genanntes Findling-Haus, dessen Herr Wecke in seiner Dresdnischen Chronica p. 287. Meldung thut. Das dertmahlen bekannte Waisen-Haus ist vor dem Niernischen Thor, von welchen der erbauliche Theologus, Herr Christian Gerber, Pastor in Lockewig, in seinen unerkannten Wohlthaten Gottes in dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Cap. X. p. 213. folgender maßen schreibt: Endlich ist auch das Waisen-Haus allhier mit unter die geistlichen Wohlthaten Gottes zu rechnen, so vor etlichen Jahren von E. E. Hochweisen Rath in Dresden, vor dem Niernischen Thor, angerichtet und gestiftet worden, darzu auch viel milde Herzen freywillig ihre Dpffer und Almosen beygetragen, und zwar ist solches

von etlichen hohen Wohlthätern mit starken Summen von etliche hundert Rthlr. geschehen, wie die Specification zeigt, die vor einiger Zeit in Druck heraus kam. Die darinn befindliche Waisen-Kinder werden täglich von ihren Lehrmeistern im Christenthum wohl unterrichtet, und so gehen auch wöchentlich zweymahl einige von denen Herren Predigern aus der Kreuz-Kirche dahin, die Waisen-Jugend durch heilsame Catechismus-Examina zu erbauen. Vermahlen hat dieses Waisen-Haus, welches an sich selbst ein schönes Gebäu ist, auch seine neu-angebaute ob zwar kleine Kirche, in welcher alle Sonntag von 12. bis 2. geprediget, und Catechismus-Examen öffentlich gehalten wird. Die Waisen-Kinder haben jährlich zweymahl ihren Umgang mit Singen andächtiger Lieder durch die Stadt, wodurch viel Geld von gottseligen Herzen, die durch dieser armen Kinder ihr andächtiges Singen, sonderlich in der Passions-Zeit, gerühret werden, gesammelt wird. Es ist auch darinn eine feine Tuch-Manufactur auf Holländische und Englische Art, welches noch eine Reliquie von der Krastischen und Spaanischen, in vorigen Jahr-Hundert, zur Neustadt Ostra gepflanzten Wollen-Manufacturen mag genennet werden. Von dem Budisfinischen oder Baußischen Waisen-Haus schreibt vor belobter Herr Serber, daß es A. 1700. von E. E. Hochw. Rath daselbst, vor dem Lauen-Thor gebauet worden. Er gedencket auch ferner des Judicii pupillaris, oder des Adelichen Waisen-Amtes, so in der Ober-Lausiß A. 1659. von denen Ständen aufgerichtet, und in eben diesen Jahr den 23. Febr. von Churfürst Johann Georg den II. confirmiret worden. Solches bestehet aus Dreyen darzu erwählten Adelichen Personen, deren ihre Verrichtung auf Abnehmen und Untersuchung geführter Adelicher Vormundschafts-Rechnungen, Obsicht auf Adelicher Pupillen ihre Education, und auf gute Administration ihrer Güther beruhet, zu welchem Ende diesen dreyen Vormundschafts-Herren ein bewährter Rechts-Gelehrter adjungiret ist, der zugleich die Acta dirigiret. Das Zittauische Waisen-Haus, davon Hr. M. Grünwald eine ausführliche Beschreibung heraus gegeben, ist eines von denen schönsten, so in der Ober-Lausiß zu finden. Der Anfang des Gebäudes wurde A. 1699. den 30. Mart. gemacht, und A. 1701. schon so weit gebracht, daß es den 3. May kunte eingeweyhet werden.

Das grosse Hällische Waisen-Haus, durch Gottes sonderbahres Eingeben und Hülffe, von dem theuern Theologo, Augusto Hermanno Francken, aufgerichtet, ist schon so bekannt, daß es unsers Encomii und Beschreibung nicht bedarff. Indessen kan die löbliche Einrichtung und Verfassung desselben, allen noch anzurichtenden Waisen-Häusern zur Form und Regel dienen, ob es ihnen ihres Orts auch damit in Aufrichtung eines solchen Waisen-Hauses also gelingen möchte, als es dem Hällischen gelungen ist. Daß es aber in dergleichen Unternehm-

ternehmungen vielmahls heisse: Tentandum probandum, oder: Tandem etiam fit Surculus Arbor: Aus einem kleinen Baum wird endlich ein grosser, solches beweiset uns das zu Langendorff, bey Weissenfels, mit geringen Mitteln angefangene, jetzt aber schon weit und breit berühmte Waisen-Haus. Es wurde solches von einem, Namens Christoph Buchen, seiner Profession ein Fuhrmann, in Vertrauen auf Gottes Beystand mit wenig Mitteln, die kaum in etliche hundert Rthlr. bestanden, angefangen. Mit diesen richtete er (als ihm von der Durchl. Sächs. Weissenfelsischen Herrschafft ein geringer Ort unweit der Residenz angewiesen worden,) erstlich seine Waisen, Verpflegung mit 10. oder 12. armen Waisen, Kindern an, denen er sich, und seine gleichfalls Gott und ihren Nächsten liebende Frau, zum Waisen-Vater und Mutter vorstellte. Hierzu kamen bald aus Göttlichen Trieb ein oder zwey Studiosi Theologiae, welche an diesem löblichen Werck in der armen Waisen-Kinder Seelen-Sorge (gleich wie ers im Leiblichen that,) mit ihm zu arbeiten sich angaben, sich nicht lange mit Fleisch und Blut des gar schlecht anscheinenden Auskommens halber besprachen, sondern auf Hoffnung säeten, da menschlichen Ansehen und des Teufels Geschäftigkeit nach, (alle gute und gottselige Werke in ihrer Blüthe zu ersticken) nichts zu hoffen war. Aber siehe, Gott liesse sich des frommen Manns heiligen und rühmlichen Eifer und Absicht wohlgefallen, und brachte durch der hohen Herrschafft, und vornehmer, auch geringer Christlicher, so wohl einheimischer als ausländischer Herzen Beytrag und Scherfflein, wie auch durch Beytritt anderer liebevollen Leute, die mit ihm zugleich an diesem heilsamen Werck zu arbeiten Lust bekamen, und wie dorten Barnabas Actor 4. v. 36. gethan, ihre Aecker verkaufften, und das Geld davor zu der Apostel Füsse legten, endlich auch durch allerhand dem Hällischen Waisen-Haus abgesehene gute Veranstaltungen das Werck dahin, daß es heutiges Tags als eines der berühmtesten Waisen-Häuser in Deutschland kan angesehen werden, wie hiervon die im Druck liegende Beschreibungen mit mehrern anzeigen können, allen kleinen armen Land- und Municipal-Städten zur Aufmunterung, daß sich selbst wieder aufzuhelfen, gute Stiftungen, Policy, Nahrung und Handel bey sich de novo einzuführen, kein so grosses Kopffbrechen sey, wenn man nur selber nachsinnen, die Hand an den Pflug legen, und Gott den Ausgang überlassen will. Besagtes Langendorffische Waisen-Haus kan auch reichen Leuten zum Exempel dienen, was das Selbst-stiften und die persönliche Aufsicht, nicht aber allezeit das bloße Uebergeben grosser Ostentations-Capitalien ad pias Causas, in fremde Hände, vor Nutzen schaffen könne. So ich hier abermahl Specialia anführen solte, so würde mir darzu das vormeldete Overbeckische in Hamburg, item, des Königlich Preussischen Cänglers in dem Magdeburgischen, des Herrn von Jena
 seine

sine in Halle; Ferner das Stifften der Breslauischen Armen-Versorgungs-Disposition auf die Posterität in Breslau, und so viel tausend andere in Protestantischen und Catholischen Ländern mehr; Voraus aber, was die niemahls genug belobte, weyl. Hochwohlgebohrne, und der Seelen nach den 6. Martii, A. 1726. in die himmlische Gloriam versetzte Frau Geheim-Raths-Directorin von Gersdorff, eine gebohrne Friesin, deren ihr Name schon längst dort im Himmel ins Buch des Lebens, hier auf der Welt aber ins Buch der Redlichen eingeschrieben worden, wie auch Dero noch lebender Enckel, nemlich, der mit Gott und seinem Wort es rechtschaffen meynende Herr Graf, Ludwig von Zinzendorff und Pottendorff gethan. Und so auch, was in denen Hochgräf. Keussischen Häusern bis anhero in dergleichen Liebes-Wercken geschehen ist, genugsame Materien verschaffen können, die ich aber beliebter Kürze halber übergehen muß. Die Stadt Franckfurt am Mayn hat ein vortrefflich wohl eingerichtetes Waisen-Haus, dessen Aufsicht gewissen Raths-Deputirten, und dann auch etlichen aus der Bürgerschaft darzu erwählten Vorstehern anbefohlen, und ihnen hierzu eine heilsame Instruction ertheilet worden. Und so könten auch noch vieler Teutschen Reichs- und anderer Städte mehr ihre Waisen- und Armen-Versorgung beschrieben werden, wenn es die Zeit und der Raum zulassen wolte. Wir lassen es aber bey diesen wenigen bewenden, und bemercken nur noch kürzlich die weyl. gehegte mildreichste und Patriotische Intention des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Anton Egon, Fürsten von Fürstenberg, Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churf. Durchl. zu Sachsen, preißwürdigst gewesenen Stadthalters in Dero Churfürstenthum Sachsen, und dessen incorporirten Landen, von Aufrichtung eines allgemeinen Creys- und Provincial-Waisen- und Armen-Hauses in Schwaben, davon der Entwurff (bey welchen ich die Ehre gehabt, mein weniges Gutachten mit beyzutragen) ungefehr in folgenden bestanden, daß, weil ein hochlöbl. Schwäbischer Creys, laut dessen Actis de A. 1713. Mense Aprilis, einmüthiglich resolviret, zwey Zucht- und Waisen-Häuser, nemlich ein Evangelisches und ein Catholisches in dem Schwäbischen Creys aufzurichten, dieses letztere in gedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. Landen, und zwar zu Don-Eschingen seyn, und zu einem geraumen Begriff von 300. Armen aptiret werden solte. Es wurden auch allbereit die Materialia zum Bau angeführet, zur Administration geschickte Leute angenommen, auch die in dem Haus zu haltende Ordnung abgefaßt, und quod maximum ein guter Vorschuß darzu aus Sr. Hochst. Durchl. eigenen Mitteln selbst beliebt, als Dero unverhoffter, und vielen höchst-empfindlich gewesener Todes-Fall A. 1716. den 10. Octobris, das ganze Werck ins Stecken brachte, und dadurch den Schwäbischen Creys einer Stiftung und Anstalt beraubte, die ihme sonst, des

vielen darinn herum-vagirenden losen Gesindes halber, vortrefflich hätte zu stat-
ten kommen können.

Folget das auf dem Titul-Blat versprochene Königl. Preus-
sische Privilegium, so dem Waisen-Haus zu Glaucha, bey
Halle, ertheilet worden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu
Brandenburg/ des H. Röm. Reichs Erbkämmerer und Churfürst/ etc. etc. Thun kund/ und
fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bereits An. 1698. auf allerunterthänigstes Vor-
stellen des Ehrwürdigen und Hochgelahrten/ Unsern lieben Getreuen/ Herrn August Herrmann
Francken/ Professoris Theologiae Ordinarii, auf Unserer Friedrichs-Universität zu Halle/ das von
demselben angelegte Waisen-Haus zu Glaucha an Halle/ auf gewisse Raasse privilegiert/ und so
thanes/ Gott zu Ehren/ zu des Landes Besten/ und vielen Armen zum Trost wohl gefaserte/ nütz-
liche und rühmliche Werk/ Anstalten und Verfassungen noch ferner zu secundiren/ zu unterhalten/
und nach Möglichkeit zu verbessern/ allergnädigst wohl geneigt gewesen/ auch nachhero/ bey einiger
Veranlassung/ durch gewisse Unsere hierzu verordnete Geheimde und Magdeburgische Regierungs- und
Land-Räthe/ gedachtes Waisen-Haus/ und dessen Anstalten gründlich untersuchen lassen/ und deren
abgestattete Relation, Unsere/ von diesem Werke gefaserte gute Meynung/ sonderlich bestärcket/
und wie allenthalben des grossen Gottes wunderbare Güte und Vorsorge gegen Unsere Unterthanen
daraus hervor leuchte/ deutlicher zu erkennen gegeben; Als seynd Wir allergnädigst bewogen worden/
solches vorige Privilegium in Königlichem Gnaden zu erneuern/ zu vermehren/ und zu bestätigen/
folgender Gestalt und also:

1) Wollen und verordnen Wir fernerweit hiemit/ und in Krafft dieses/ daß/ gleich wie sol-
ches Werk von dem Professor Francken privacim angeleget worden/ also solches hinkünftig unter
Unserm hohen Nahmen/ Schuß und Autorität geführt/ und als ein publiques Werk consideriret
werden soll. 2) Soll das ganze Werk ein Annexum Unserer Universität zu Halle/ und der-
selben Jurisdiction untergeben seyn; Die Direction aber erwehnten Professor Francken bey seinen
Leb-Zeiten/ und so lange er in Unsern Landen dleibet/ ob er gleich an einen andern Ort von uns berufen
werden möchte/ gelassen werden. 3) Wie dann auch solchen Falls ihm (nach Gutbefinden
sich jemanden zu substituiren/ der die Sub-Direction des Wercks führe/) frey stehen; und 4)
Da er nach Gottes heiligen Rath-Schluß mit Tod abgehen möchte/ zur Direction des Wercks kein
anderer genommen/ als den er selber bey Leb-Zeiten dazn benennet/ und im Testament etzugesetzt; Da-
beneben aber die Curatel einigen gewissenhaften/ geschickten/ und verständigen Männern/ und zwar
denen/ welche er ebenfalls dazn benennet haben wird/ aufzutragen und anvertrauet werden soll/ welche
dahin zu sehen haben/ damit das ganze Werk/ so/ wie es angefangen/ gewissenhaft fortgesetzt/ und es
in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus gehalten werde. 5) Weilen auch das Waisen-
Haus größten Theils auf der Glauchischen Kirchen Boden lieget/ und darinnen angefangen worden;
So soll selbiges zu so thaner Kirche referiret werden: Und gleichwie wir 6) Bald Anfangs zum
Behuf des Waisen-Hauses eine Collecte durch alle Unsere Provinzien und Lande ostiatim zu sammlen/
allergnädigst gewilliget/ auch zum Bau des Waisen-Hauses verschiedene Materialien reichen las-
sen/ mithin 7) Das Waisen-Haus privilegiert/ daß es einen Buchladen/ Druckerey und Buch-
binder/ wie auch eine öffentliche Apothecke halten mag; Also confirmiren und bestätigen Wir hiemit/
und Krafft dieses solches nochmahls allergnädigst/ jedoch also/ daß die in sothaner Druckerey zu druckende
Sachen

Sachen in allen Stücken der gewöhnlichen Censur unterworfen seyn/ und die Apotheker Baaren/ der Accise und übrigen Oneribus gleich andern unterworfenbleiben sollen. Über dieses Privilegium begnadigen Wir auch das Waisen Haus aufs neue dergestalt und also/ daß es 8) Manufacturen von allerhand Art/ worüber noch zur Zeit niemand anders privativé von Uns privilegiert ist/ anlegen/ und in Unsern Landen vertreiben mag: So erneuern und bestätigen Wir auch 9) Was in den ersten Privilegiis von der Decima Parte der Straff-Gefälle enthalten ist/ und zwar/ weilen das Waisen-Haus sich des jährlichen Thalers von den Kirchen freywillig begeben; So wollen Wir die Decimam Partem von allen Unsern Straff-Gefällen/ so sich über 500. Thlr. nicht belausen/ und so wohl von Unsern fiscalischen Bedienten/ als auch Unsern Beamten eingebracht werden/ aus dem Herzogthum Magdeburg/ und Fürstenthum Halberstadt/ und incorporirten/ dem Waisen-Hause als eine immerwährende Fundation hiemüt und Krafft dieses aufs neue allergnädigst geschendet und zugewendet haben/ und zwar dergestalt/ daß/ so bald dieselben einkommen/ die Decima davon abgezogen/ und entweder dem Waisen-Hause förderfamst eingesendet/ oder aber à parte geleet/ und demselben alle Quartal abgefolget; auch im Fall Wir jemanden an die Straff-Gefälle oder an gewisse Posten derselben/ Assignation ertheilen möchten/ solches nur von den neun übrigen Theilen solcher Straff-Gelder verstanden werden soll. Gleicher Gestalt erneuern und bestätigen Wir auch 10) Daß das Waisen-Haus von demjenigen/ welches den Waisen-Kinder in währender Zeit sie im Waisen Hause sind/ aus ihrer Freundschaft an Erbschaften zustribet/ den Usam-Fructum haben soll/ so lange als die Kinder darinnen sind; Wann sie aber ansgehen/ sollen sie solches mitnehmen/ oder/ wann sie inzwischen noch nicht verständig genug/ die Zinsen von dem Capital für sie aufgeboben werden. Dapern aber 11) Solche Waisen/ die im Waisen-Hause aufgezogen sind/ dermahleins ohne Kinder sterben/ soll das Waisen-Haus alsdann tertiam Partem ihrer Verlassenschaft zu ererben haben. Hiernächst ist auch 12) Unsere beständige und allergnädigste Willens-Meynung/ daß das Waisen Haus gewisse Freyheiten genießen soll: Und gleich wie Wir dann demselben die Accise-Freyheit schon zuvor allergnädigst conferiret haben; Also confirmiren und bestätigen Wir solche hiemüt/ und Krafft dieses nochmahls/ und zwar dergestalt/ daß alles dasjenige/ was zu Speiß und Kleidung/ auch übriger Unterhaltung der Waisen-Kinder/ und der im Waisen Hause spendenden armen Studenten nöthig ist/ wie nicht weniger die Wolle/ Flachs/ und übrigen Sachen/ so zur Manufactur gebraucht werden/ ingleichen das Schreibe-Papier/ so in der Druckerey zum Drucken gebraucht wird/ Accise frey passiret werden soll: So wollen Wir auch demselben nicht allein gleichmäßige Freyheit bey dem Saleit und Zoll in gedachten Stücken hiemüt und in Krafft dieses zugeleet/ sondern auch 13) Die Bedienten des Waisen-Hauses/ und alle übrige zu denselben Anhalten gehörige Personen/ die wirklich in dem Waisen-Hause wohnen/ oder doch ihren ganzen Unterhalt von dem Waisen-Hause haben/ von ordinair- und extraordinair-Steuern/ Koppf-Geld/ Einquartierungen/ Wachten/ und dergleichen/ ingleichen die Häuser/ Acker/ Gärten/ Wiesen/ und was sonst von Immobilibus den Armen zuständig/ von allen Oneribus personalibus, gleich andern piiis Corporibus befreyet haben/ dergestalt/ daß solche nullo Nomine hinkünftig damit beschweret werden sollen; Was aber die Onera realia anbelanget/ so müssen zwar diejenigen/ so bereits auf den Vätern haften/ abgetragen werden/ es sey dann/ daß Wir nebst der Landschaft/ GDT zu Ehren selbige übertragen wollen: Was aber neu erbauet und angerichtet wird/ und vorhin nicht sub Onere gewesen/ solches soll nicht weniger von realibus als personalibus Oneribus frey seyn und bleiben. Diesen Freyheiten haben Wir auch bergesüget und verordnet/ bestätigen und verordnen auch hiermit fernerweit/ daß 14) Die Waisen-Haus-Kinder ohne Producirung eines Geburts-Briefes in die Handwercke aufgenommen/ und an dessen Statt ein Attestatum vom Directore des Waisen-Hauses gützig geachtet; 15) Item dieselben ohne Erlegung der Kosten/ in die Handwerker aufgenommen/ und was sonst bey Aufbietung und Koppfprehung der Jungen gegeben wird/ ihnen erlassen. 16) Ferner die Waisen/ und andere/ so im Armen- und Krancken-Hause sterben/ bey Begräbnissen

nissen alles/ so wohl Glocken/ Singen/ Kirchhof/ als was sonst ordentlich zu entrichten seyn möchte/ frey haben sollen; Wajsen sie nicht anders als ganz Arme consideriret wer den können. 17) Weiter haben Wir auch das Wajsen-Haus mit einigen Gerechtigkeiten begnadiget/confirmiret auch demselben solche Gnade hiemit/ und in Krafft dieses/ nahmentlich: Das es besagt seyn soll nachfolgende Handwerker/ als einen Schneider/ einen Schuster/ einen Schmidt/ einen Eischer/ einen Böttger/ und einen Strumpfmacher zu setzen und anzunehmen/ und zwar also und dergestalt: Das wann dieselben zu Gewinnung des Meister-Rechts/ 5. Ehr. gegeben/ sie alsdenn ohne Befertigung eines Meister-Stückes/ oder Leistung anderer mehrer Praktikandum. zu Mit-Meistern angenommen werden/ ihnen auch ferner in Haltung der Gefellen/ und Lehrung der Jungen/ auch sonst überall Handwerks-Recht und Gewohnheit wiederfahren und gegönnet werden soll. 18) Insbesondere aber haben Wir die Back- und Brau-Gerechtigkeit dem Wajsen-Hause allernädigst concediret und verstatet/ so viel nemlich/ als zu sothanem Wajsen-Hause/ wie auch zu den Armen- und Krancken-Häusern vonnöthigen ist. 19) Es soll auch das Wajsen-Haus salvo Jure Retractus, welchem selbiger zuweilen allezeit den Vorkauff haben/ wann von Land-Gütern/ Aekern/ Wiesen und Gärten etwas/ so ihnen anständig/ und beqvem gelegen/ zu verkauffen vorkället/ jedoch kan es sich nicht entbrechen/ dasjenige zu geben/ was andere bieten. 20) Wann Stipendia in vorerwehnten beyden Herzog- und Fürstenthümern zu vergeben sind/ wollen Wir diejenige/ so im Wajsen-Hause zum Studiren erzogen/ andern Competenten ceteris paribus. vorziehen lassen. Und 20) nachdem Wir mit höchstem Mißfallen erfahren/ das die Wirthe und Schencken/ so um und bey dem Wajsen-Hause wohnen/ kein Bedencken tragen/ Spiel-Leute/ Tänze/ Tumultwären und greuliches Beschreyen ihren Gästen zu gestatten/ wodurch die Jugend in dem Wajsen-Hause nicht allein sehr geärgert/ sondern auch so gar im Singen/ Veten/ und Lernen gehindert und irre gemacht wird: So verordnen und befehlen Wir hiemit/ und in Krafft dieses/ das nahe bey dem Wajsen-Hause keine Schencke aufs neue angeleget/ und das in denen Schenck-Häusern/ welche schon um die Gegend sind/ alles ärgerliche Wesen/ Beschreyen/ und Tumultwären mit Nachdruck abgestellt werden soll/ so wohl an Werkel-Tagen/ als Sonn- und Fejt-Tagen. 22) Und wie schließlich Unser allernädigster Wille ist/ das hierüber steiff/ best und unverbrüchlich gehalten/ und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Punkten nachgelebet werden solle: Also gesunnen Wir an Unsere Stadthatter/ gebieten und befehlen auch Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen/ und Amts-Cammern/ Universtät zu Halle/ Amts-Hauptleuten und Beamten/ Steuer-Zoll- und Accis-Bedienten/ und andern Unsern Befehlichshabern/ desgleichen denen Magistraten und Gerichten selbiger Orten/ sich darnach allergehorfamst zu achten/ und diese Unsere allernädigste Willens-Meynung zum Effect zu befördern/ auch das Wajsen-Haus weder selbst noch von andern/ in keinerlei Wege dawider beschweren/ noch beeinträchtigen zu lassen. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription, und anhangenden Königlichem Lebn-Jnsiegel. Gegeben Edltn an der Spree/ den neunzehenden Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt/ im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Verzeichniß, der bey einem wohl zu administrirenden Wajsen-Haus (und folglich auch bey andern Armen-Häusern) nothwendig zu habenden Registraturen, Schriften und Büchern.

Selbst würde denen Wajsen, oder andern Armen-Häuser-Vorstehern obliegen, ihre des Hauses Fundations, Brieffe und Privilegia, Kauff- und andere Contractus, Donations, und Vermächtniß, Documenta, Obligationes über ausstehende Capitalia, auch Lehns, Brieffe und Bescheinigungen

gungen über jährlich einzuhebende Renten, Zehenden und Gülden, zu leistende Servituten und Frohn-Dienste, item, ihre Gerichtliche Process-Acta, Recessus, Abschiede und Verträge, Dienst-Bestellungen, und was sonst dergleichen publicques Urkunden mehr seyn möchten, in ordentlicher Registratur, und vor Feuer gesicherter Verwahrung zu halten. 2.) Ein *Journal* oder *Tage-Buch* zu haben, in welchem a tempore des Hauses seiner Foundation an, alle Notatu digna & Fundationi necessaria & utilia, sonderlich eine Verzeichniß der von Zeit zu Zeit dabey gewesenenen Vorsteher, Directorum & Inspectorum, ihre An- und Abtritts-Jahre, des Hauses merckwürdige Glücks, und Unglücks-Fälle, darinnen vorgegangene Mutationes, sonderbare Begebenheiten und andere dergleichen Dinge mehr, Chronologischer Weise nach aufgeschrieben, und von Vorsteher zu Vorsteher ordentlich continuiert würden. 3.) Ein *Grund-Register* über das Waisen- oder Armen-Haus selbst, mit allen seinen in und ausser der Stadt habenden unbeweglichen Pertinentiis, an Gebäuden, Aeckern, Feldern, Holzungen und Teichen, mit Specification derselben Grängen, Nachbarn, Juribus und Districtibus, also und dergestalt, daß, was davon alienirt, verkauft, vertauscht, verneuert, verbessert oder vermehret worden, alles richtig mit allen Umständen und Beweißthümern, (remissivè, auf des Hauses oben No. 1. bemercktes *Scrinium Secretum*, und denen in demselben davon zu findenden Urkunden) notiret, und von einer Administration zur andern also fortgesetzt würde. 4.) Ein *Inventarium* aller bey dem Haus beständig zu findenden Mobilien, an allerhand Beschreibens-würdigen Haus-Verath, sonderlich an Zinn, Messing, Kupffer und Eisen, an Betten, Tischen und Schräncken, und was mehr zu grossen Haushaltungen gehöret, welches alles in ein längliches Register-Buch also, und zwar jede Sorte unter ihre gewisse Rubriquen muß eingeschrieben werden, daß man, was von Zeit zu Zeit darzu kommen, süglich dabey tragen, das davon abgekommene aber, oder was immutirt, umgearbeitet oder auf andere Weise consumirt worden, gegen über wieder abschreiben könne. 5.) Ein *Cassa-Buch*, in welchen ordentlich in der Einnahme oder *Cassa Debet* eingetragen werde, was ein abgehender Vorsteher dem neu-an tretenden an baaren Geld per *Cassa Rest* überliefert, oder was von einem Monath oder Quartal zum andern, (da jedes mahl die *Cassa-Rechnung* richtig muß geschlossen, und der *Avanzo* aufs neue in *Debet* wieder vorgetragen werden) übergeblieben ist. worauf hernach ferner von dem vorsitzenden oder allein administrirenden Vorsteher dasjenige, was das ganze Monat über an baaren Geld von unterschiedlichen (*Capite II. p. 106.* dieses Tractats specificirten) Zuflüssen mehr eingekommen, muß begetragen, im *Credit* aber wieder bemercket werden, was das Monath über aus der grossen Administrations-*Cassa* an unterschiedlichen Posten, zur Versorgung

und Unterhalt des Hauses ausgegeben worden. Geschiehet solches ordentlich, und werden hernach der Unter-Cassirers (die wir hernach nahmhafftig machen wollen) ihre Cassa Bücher, item, die Quittungen, Scheine und Belegen derjenigen, die auch sonst noch Gelder des Armen-Hauses Angelegenheit halber empfangen, dagegen fleißig und nicht oben hin controlliret, collationiret und untersucht, so ist in hoc passu nicht leicht ein Unterschleiff zu besorgen. 6.) So haben die Vorsteher eines solchen Armen-Hauses ein Haupt-Schuld-Buch (als die Basin der ganzen Administration) nöthig. Dieses solte wohl zu mehrerer Deutlichkeit, und zu bessern Begriff, des Hauses jährlichen Incremmenti oder Decrementi in doppelten Posten, da nemlich allezeit bey einem Debitore sein Creditor sich befände, nach Italiänischer Manier geführet werden; Weil es aber nicht jedes Administratoris seines Ehuns seyn möchte, und einen eigenen Buchhalter darauf zu halten, vielleicht des Hauses Revenüen auch nicht zu langen würden, so kan es immer bey der bisherigen Methode verbleiben, daß nemlich allen des Hauses Debitoribus, es sey vor von demselbigen auf Zins habenden baaren Capitalien, oder sonst aus Vermächtnissen und Donationibus, aus Pächten, Zehenden, Zinsen und Gülden, jährlich zu prästirenden Prästandis, jedem sein eigen Conto oder Rechnung, und so hingegen auch denen Creditoribus, die unter diesen oder jenen Titul von dem Armen-Haus zu fordern haben, ebenfalls die ihrige gemacht würden. Nicht weniger würden auch, des Hauses Immobilia in Anschlag zu bringen, und ihren Ankauffs-Erbauungs- und Meliorations-Kosten, auch ihren dermahligen Nutznießung nach zu notiren seyn. Ferner könnten auch alle ordentliche und ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben des Hauses in diesem Haupt-Buch, ihren einigen Conto zusammen, dergestalt haben, daß monatlich oder qvartaliter auf derselben summarisch, und so auch in gewissen zusamm-gezogenen Percelen, in das grosse Cassa-Buch in Debet getragen würde, was das Monath über an baaren Geld vor das Armen-Haus eingegangen, und welches täglich in einen darzu a parte gehaltenen Einnahms-Register, unter gewissen Rubriqven, (als nemlich Interesse, Collecten, Pacht, Gottes-Kasten, Geschenke, Gelübd, Straff-Testament, oder Vermächtniß, Gelder, item, von des Hauses Manufacturen und andere Erwerbs-Mittel) specificc und accurat in klein und grossen Posten oder Percelen (als worauf die Vorsteher, wenn sie solche Notirung durch Subalternes verrichten lassen, sonderlich acht geben müssen) aufgezeichnet worden. Eben auf solche summarische Weise kommen hernach auch in des Haupt-Buchs Einnahms- und Ausgab-Conto in Credit, die gleichfalls in einem besondern Ausgab-Register-Buch des Monats oder Quartal über, und zwar auch unter gewissen Rubriqven, als Speiß, Kleidung, Bau- und Materialien-Kosten, Percels-weiß

ins Kleine verzeichnete Ausgaben, worauf dann, wenn das Jahr zum End, auf besagter Haupt-Buch-Conto sogleich der Einnahm- und Ausgab-Zustand, und wie sich solcher ein Jahr gegen das andere verhalte, kan ersehen, auch die Revision eines solchen Hauses seiner Administration, waun etwan darüber eine Commission nieder zu setzen nöthig wäre, so viel leichter und eher kan absolviret werden. Und so viel von des Waisen- oder Armen-Hauses seinen geheimen Scripturen, welche die Vorsteher selbst, oder durch vertraute Personen führen lassen, und unter ihren Beschluß haben müssen.

Die übrige zu des Hauses Administration gehörige Bücher betreffend, müsten solche bestehen: 1.) In einen Waisen- (oder Zucht-Hospital, und Lazareth,) Haus-Personen-Register, in welchen alle die darinn dienende und verpflegte, jeder seinen Nahmen und Umständen nach in gebührenden Raum, damit man das benöthigte darzu schreiben könnte, in einen Buch, länglichen Formats, auf der einen Colum nur beschrieben, die andere aber zum gegen über wieder abschreiben reserviret, specificiret stehen müste; Und zwar könnte erstlich ein besonderes solches Conto, oder Rechnungs-Register vor alle an dem Haus dienende, als Haus-Vater, Haus-Mutter, Præceptores, Werck- und Zuchtmeister, bis auf den geringsten Thür-Hüter und Küchen-Magd geführt, jeden ein besonderes Conto, Debet und Credit nach gegeben, und dabey gemeldet werden: wie sie heißen, wann sie angetreten, was ihnen vor Lohn versprochen, und was nach und nach darauf bezahlet worden.

Das Waisen-Register könnte eingetheilt werden, in pure arme Waisen- und Findel-Kinder, die ganz und gar das Waisen-Haus erziehen, und künftigt versorgen müste. Dann auch in solche, die noch etwas baare Verlassenschaft von ihren Eltern mit hinein gebracht, welche bey ihren Nahmen in dem Personen-Register, in der Vorsteher Haupt-Cassa-Buch aber in Empfang könnte notiret, und künftigt, wenn sie aus dem Waisen-Haus wieder dimittiret, mit oder ohne Interesse (nachdem nemlich des Hauses Verfassung ist) ihnen könnte wieder gegeben werden. Und endlich drittens in

Waisen-Hauses Kost-Kinder, davon Cap. 2. pag. III. Meldung geschehen. 2.) So ist ein Cassa-Buch nöthig, in welches der Oeconomus, Haus-Vater oder Inspector, Waisen- oder Spital-Meister, oder weme es sonst anvertrauet ist, täglich in Empfang schreibet, was er von denen Vorstehern, oder an kleinen Posten von andern Leuten des Hauses wegen, unter verschiedenen Titulis empfangen, und hingegen wieder unter gewissen Rubriquen in Credit oder Ausgab, was er davon an Speise, Kleidung und übrigen Haushaltungs-Bau-Arbeit und andern Unkosten, item, an Interesse- und Pacht-Geldern, Bedienten Lohn, kleinen Pensionibus vor Haus-Arme und andern Almosen, item, zu Materialien, Einkauf vor des Hauses Manufacturen, ingleichen vor das Säu-
gen

gen und Erziehen armer aufferhalb dem Hauß ausgephaner Wayfen, und Findel-Kinder ic. ausgegeben, davon hernach Monatlich die Herren Vorsteher das Transumptum, so viel als daraus nöthig, in ihr grosses Haupt-Buch auf die Rubric von des Hauses Einnahme und Ausgabe, oder wo sonst ein und das andere hin gehöret, nehmen könnten. Wäre das Hauß mit einer besondern Druckererey, Buchladen, Apothek, grossen Manufaktur oder Monte Pietatis &c. privilegiret, so könnte über jedes derselben besonders, und zwar NB. nach Buchhalterischer Manier, in doppelten Posten unter der Vorsteher Ober-Inspection, Buch und Rechnung gehalten, und nur zu Ende des Jahrs (bey über jedes gezogenen Billanz und gemachten Inventario) der Uberschuß oder Avanzo des Wercks übernommen, und der Vorsteher ihrer geheimen Haupt Cassa in Empfang gebracht werden. Bey der Herren Vorsteher Wöchentlich oder Monatlicher Zusammenkunft oder Haupt-Session müste von dem Hauß-Præceptore, oder in Ermanglung dessen, von dem jüngsten Vorsteher das Protocoll geschrieben, und in solchen alles, was ad deliberandum & decidendum, item, ad expediendum vorgekommen, oder sonst Schrift-würdiges passirt, notiret, und solches Protocoll also der Nachkommen, auch gegenwärtigen des Hauses Nutzens wegen, mit höchsten Fleiß unausgesezt continuiret werden. In solchen Sessionibus wären auch die eingelauffene Brieffe zu verlesen und zu beantworten, Klagen und Memorialia anzunehmen und darauf zu verabscheiden, und was etwan vor eines solchen Armen-Hauses Unter-Gericht, oder zu des Hauses Angelegenheit mehr gehören möchte. Hiernächst will auch ein solches Hauß seine beschriebene, und was zu dessen Zucht und Ordnung dienet, öffentlich in dem Hauß an einer Tafel aufgehängene Leges und Statuta, item, eine wohl eingerichtete Speise, Schul-, Kleider-, Zucht-, Kirchen-, Lichter-, Feuer-, Arbeit-, und Kranken-Ordnung, und zwar dieses alles nach dem Exempel anderer Wayfen- und Armen-Häuser haben, welche man sich dannenhero billig alle anschaffen, und das nöthige daraus auf das Wayfen- oder Armen-Hauß quaestionis appliciren könnte.

An berühmten Wayfen-Häusern aufferhalb Teutschland seyend noch nachzutragen das Copenhagische/ von dessen stattlicher Einrichtung bishero sehr viel in denen Avisen gemeldet worden. Ferner das Stockholmisches/ welches zu Ende des Rittersholms erbauet/ und ein vortreflich maives Gebäu ist. So wir aus Schweden nach Ruß- und Liefland übergehen/ so finden wir daselbit/ wie in Confistorial- und Kirchen-Sachen/ also auch in der Armen-Versorgung/ seiter des legt-verbstorbenen Kayfers Petri I. gloriwürdigsten Regierungs Zeiten/ eine grosse verbesserte Veränderung, und zwar dieses wehrentheils nach des hochseel. Hrn. Professor Franckens seiner Methode eingerichtet. Wie dann auch aus dessen Theologischen Seminario viel treffliche Missionarii von Halle aus/ nach Ruß- und Liefland/ auf Seiner Groß-Eaartischen Majestät hohes Begehren gesandt worden/ welche bis anhero an sich nichts erlangen lassen/ die Ruß- und Liefländische Jugend in wahrer Gottesfurcht/ Studis und Wissenschaften/ auf teutschen und Hällischen Fuß zu unterrichten/ und in den ihnen anvertrauten Kirch-Gemeinen das Wort Gottes reichlich und unverfälscht zu predigen.